



21. Ausgabe

Sozialbericht 2019



LAND
SALZBURG

„Hinschauen, Zuhören, Nachschärfen“



Foto: Foto Flausen

1

Liebe Leserinnen und Leser,

der vorliegende Sozialbericht wurde heuer unter großen Herausforderungen fertiggestellt. Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat unser Leben erschüttert und schlagartig verändert. Wir haben erfahren, wie verletzlich und angreifbar unsere Gesellschaft ist. Umso wichtiger sind gesicherte Strukturen, die Ausnahmesituationen standhalten.

Hinschauen, Zuhören, Nachschärfen

Wir haben durch die COVID-19 Pandemie aber auch erlebt, wie beweglich unser Sozialsystem ist und wie rasch es reagieren kann. Dies ist nur möglich, weil es ein gut funktionierendes und stabiles System und Netzwerk ist, das über Jahre hinweg aufgebaut wurde und ständig optimiert wird. Unser Sozialsystem ist immer in Bewegung und in Veränderung. Wie engmaschig und tragfähig unser soziales Netz ist, zeigt sich besonders in Krisensituationen. Es ist das Ergebnis eines ständigen Prozesses des Hinschauens, Zuhörens und Nachschärfens. Genau diesen permanenten Prozess zeigt der jährliche Sozialbericht auf. Auch in dieser Ausgabe wird auf jeder Seite sehr klar erkennbar, welche Projekte und Leistungen von der Sozialabteilung im Jahr 2019 umgesetzt und wie viele Salzburgerinnen und Salzburger damit in verschiedensten Lebenssituationen unterstützt wurden. Der Bericht zeigt, was das Land Salzburg und die sozialen Dienstleister als unsere Partner an Unterstützungen bereitgestellt haben.

422 Millionen für soziale Sicherheit

Im Jahr 2019 betrug das Budget für die soziale Sicherung rund 422 Millionen Euro, das sind rund 15 % der Gesamtausgaben des Bundeslandes Salzburg. Dies umfasst Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen, die bedarfsorientierte

Mindestsicherung und Grundversorgung sowie Pflege und Betreuung. Der Pflegebereich hat seit vielen Jahren den größten Anteil am Sozialbudget. 2019 waren rund 200 Millionen Euro für Pflege und Betreuung vorgesehen. Aufgrund der demographischen Entwicklungen wird dieser Bereich weiterhin eine große Herausforderung für unser Absicherungssystem sein. Die Pflegeangebote in Salzburg sind bereits vielfältig, wir haben in den letzten Jahren zukunftsorientiert geplant und vorsorgend ausgebaut. Darauf werden wir unseren Fokus weiter verstärkt richten und Leistungsangebote erweitern, um ältere Menschen und vulnerable Gruppen noch besser schützen und versorgen zu können.

Fokus auf Lebensqualität und Selbstbestimmung

Auch 2019 hat sich der Trend „Pflege zuhause - so lange es möglich ist“ fortgesetzt. Das zeigt sich in den steigenden Leistungsstunden der mobilen Pflege- und Betreuungsangebote. Mit den im Rahmen der Plattform Pflege erarbeiteten Maßnahmen wird eine bedarfsgerechte Pflege weiter gestärkt. Auch bei den Angeboten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wurden teilstationäre Einrichtungen, ambulante Betreuungsangebote und die persönliche Assistenz weiter ausgebaut.

Rückgänge bei Mindestsicherung und Grundversorgung

Im Jahr 2019 haben wir rückläufige Zahlen bei der Mindestsicherung zu verzeichnen. Dies zeigt erneut auf, dass unser soziale System nie stillsteht, sondern ständig in Bewegung ist und sich den Gegebenheiten und gesellschaftlichen Entwicklungen anpasst. 2019 bezogen im Jahresdurchschnitt rund 7.600 Personen bedarfsorientierte Mindestsicherung in Salzburg. Von den durch Mindestsicherung unterstützten Personen sind rund 30 % Kinder und Jugendliche. Rund jede zehnte unterstützte Person war erwerbstätig und benötigte -aufgrund des

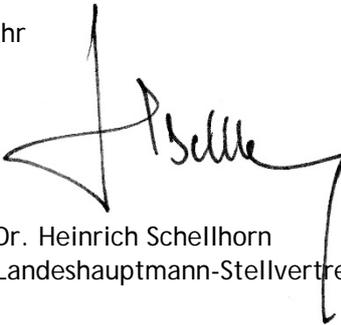
zu geringen Einkommens - zusätzlich Unterstützung aus der Mindestsicherung. Insgesamt ging in den letzten Jahren die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Personen zurück.

Sozialsystem mit Zukunft

Noch wissen wir nicht, ob diese Entwicklungen rückläufig bleiben. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie rechnen wir noch im Jahr 2020 mit einem Anstieg der Mindestsicherungs-Beziehenden. Die Folgen der Pandemie sind schwer einschätzbar. Unser Sozialsystem wird weiterhin rasch und effizient reagieren müssen. Umso mehr möchte ich jetzt betonen, dass wir stolz auf unser Sozialsystem sein können. Das gilt es zu bewahren, auszubauen und weiterzuentwickeln. Wir müssen dafür sorgen, dass Salzburg auch in Zukunft ein starkes soziales System hat, in dem armutsgefährdete oder pflegebedürftige ältere Menschen, Familien, Kinder und Jugendliche, Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Menschen mit Behinderungen die Unterstützung finden, die sie brauchen, und für unsere jetzige und für unsere nächsten Generationen Vorsorge geleistet wird.

Ich möchte an dieser Stelle meinen Dank aussprechen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung für ihren tagtäglichen, großartigen Einsatz. Ob beim Psychosozialen Dienst, bei der Pflegeberatung des Landes, bei den Schnittstellen zum Schutz von Kindern, Menschen mit Behinderungen oder Seniorinnen und Senioren. Sie haben vielen Salzburgerinnen und Salzburgern einen dringend notwendigen Schutz und Unterstützung geboten. Danke, dass Sie und unsere Partner in den sozialen Diensten so viel zum Zusammenhalt und zum Miteinander beitragen. Danke an Sie, liebe Leserinnen und Leser, dass Sie sich für unser soziales Salzburg interessieren.

Ihr



Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter, Sozialreferent

„Stärkung bestehender Strukturen und Qualitätssicherung“



Foto: Land Salzburg

3

Das Jahr 2019 stand im Zeichen der Stärkung der bestehenden Strukturen, der Qualitätssicherung und Kontrolle, sowie der Vorbereitung und Schaffung neuer Leistungsangebote.

Unser soziales Sicherungssystem ist nicht nur leistungsfähig, transparent und von gleichbleibend hoher Qualität, sondern es verbessert auch die Teilhabechancen der Salzburgerinnen und Salzburger.

Die Abteilung 3 - Soziales ist stetig bemüht den Aufgaben und Entwicklungen der Zukunft Rechnung zu tragen und diese durch neu entwickelte Wege, sowie ein angepasstes und geschärftes Aufgabenprofil und Leistungsspektrum, gemeinsam mit unseren Partnern und Trägern zu bewältigen. Im vorliegenden Sozialbericht 2019 wird diesen Entwicklungen in besonderen Schwerpunktartikeln Aufmerksamkeit geschenkt und die einzelnen Bereiche des Sozialbereichs werden so noch umfassender dargestellt.

Der Sozialbericht 2019 soll Interessierten als Nachschalgewerk dienen und einen aktuellen, transparenten Überblick über die für die Salzburgerinnen und Salzburger erbrachten Leistungen im Sozialbereich geben und darüber hinaus darstellen, wie mit den relevanten Ressourcen und aufgewendeten finanziellen Mitteln verantwortungsvoll umgegangen wird. Um eine bessere Übersicht über die längerfristigen Entwicklungen zu gewährleisten, werden die Daten und Zahlen der letzten fünf Jahre im Vergleich dargestellt.

Die in diesem Bericht angeführten Daten bilden auch eine wesentliche Grundlage für die weitere Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Sozialbereich und bieten einen Ansatz zur strukturellen Analyse für eine zukunftsweisende Sozialpolitik.

Für die gute Zusammenarbeit und die fachliche Erarbeitung des Sozialberichts 2019 gilt mein herzlicher Dank allen mitwirkenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auch dieses Jahr möchte ich mich abschließend besonders bei den zahlreichen Partnerinnen und Partnern im Sozialbereich, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden und natürlich bei den Kolleginnen und Kollegen der Abteilung 3 - Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung für Ihre Arbeit für die Menschen im Bundesland Salzburg bedanken!

DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs:

Kapitel Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

5

Fallzahlen bleiben rückläufig

Die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften ging von 2018 auf 2019 um über 400 beziehungsweise rund 8,7 % zurück. Bei den unterstützten Personen gab es im Vorjahresvergleich einen Rückgang von zirka 800 Personen beziehungsweise rund 9,5 %.

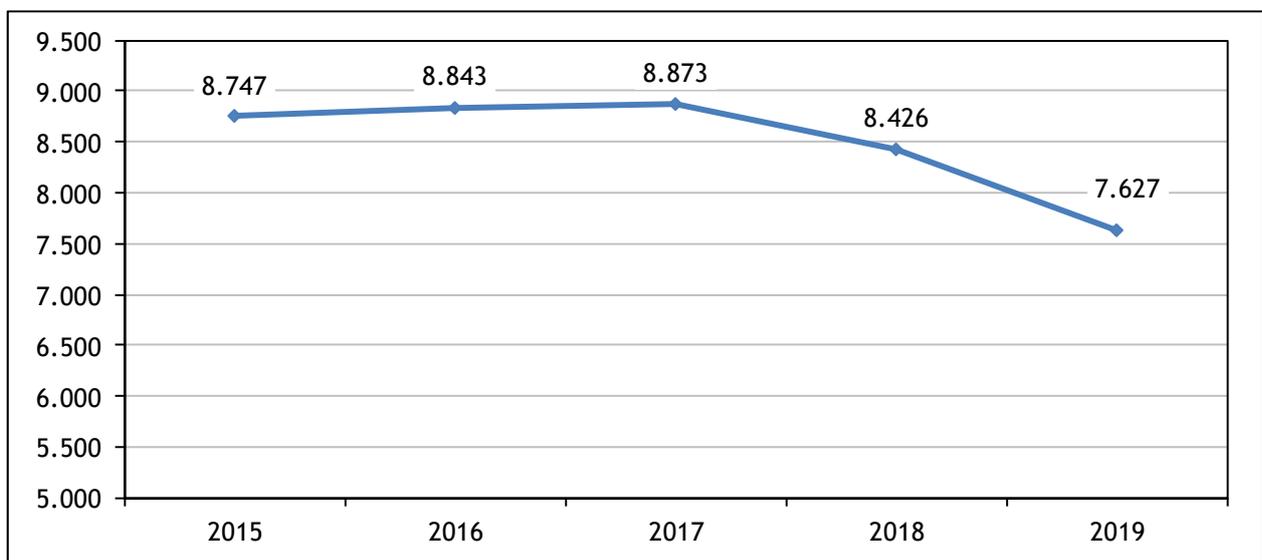
In der Stadt Salzburg wurden 29 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein höherer Wert als in den anderen Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen 5 (Tamsweg) und 10 Personen (Hallein) Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

In den vergangenen Jahren wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung stärker von Frauen bezogen. Von 2018 auf 2019 fiel der Rückgang bei Männern mit 11,2 % höher aus als bei Frauen mit

7,9 %. Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt. Jünger als 21 Jahre war jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden besaß die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte. Von 2018 auf 2019 war der Rückgang von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft stärker ausgeprägt (10,4 %) als bei Personen aus Drittstaaten (8,9 %) beziehungsweise bei Personen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz (5,7 %).

Durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Personen



Etwas mehr als jede zehnte durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2019 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit. Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (rund 47 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (25,7 %). Der Vergleich zu 2018 zeigt einen deutlichen Rückgang der unterstützten Personen mit Be-

zug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (- 15,1 %) beziehungsweise von Personen ohne Einkommen (- 11,4 %).

Für Beratungseinrichtungen, Arbeitsprojekte und Wohnbetreuungsangebote im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde 2019 vom Land Salzburg ein Betrag von rund 6,77 Millionen Euro aufgewendet.

6

Kapitel Pflege und Betreuung

Kontinuierlicher Ausbau der mobilen und teilstationären Angebote

Mobil vor Stationär

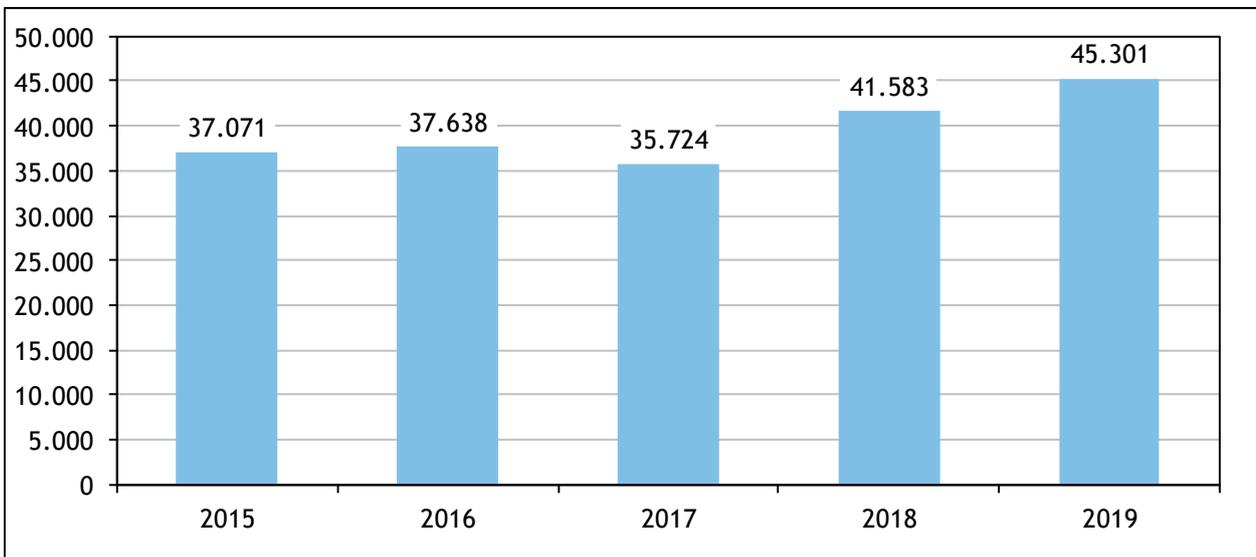
Der Bereich der Mobilien Betreuung (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) wurde weiter ausgebaut. So stiegen die Leistungsstunden in den vergangenen fünf Jahren um knapp 14 % auf rund 960.000 Stunden im Jahr 2019. Damit wird dem Wunsch vieler Menschen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu wohnen, Rechnung getragen. Hier setzt auch die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen ältere Patientinnen und Patienten, damit diese nach einem Krankenhausaufenthalt wieder selbstständig zu Hause leben können.

Ergänzend dazu bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit über zehn Jahren flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Die durch die Beratung er-

zielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil.

Eine weitere Ergänzung zur Entlastung pflegender Angehöriger und einem längeren Verbleib in den eigenen vier Wänden sind die Tageszentren im Bundesland Salzburg. Zwar ist die Anzahl der Tageszentren mit 26 im Jahr 2019 konstant geblieben, jedoch stiegen die Besuchertage in den vergangenen fünf Jahren um knapp 22 % auf rund 45.000 Besuchertage im Jahr 2019. Eine Erweiterung des Angebotes ist für das Jahr 2020 in Planung. Drei weitere Tageszentren sollen im Jahr 2020 eröffnet werden.

Besuchertage in Tageszentren



In den vergangenen fünf Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern relativ konstant. Allerdings wurden auch im Jahr 2019, wie in den vergangenen Jahren, Einrichtungen saniert und/oder erneuert, um Rahmenbedingungen zu schaffen, dass primär Ein-Personen-Wohneinheiten mit eigener Nasszelle barrierefrei vorhanden sind. Zwei Seniorenwohnhäuser wurden an einem neuen Standort nach dem Hausgemeinschaftsmodell neu errichtet und im Jahr 2019 eröffnet. Darüber hinaus wurde beispielsweise in einem Seniorenwohnhaus eine Demenzstation und ein Demenzgarten errichtet. Weitere Planungen für Sanierungen/Erweiterungen beziehungsweise Neubauten von Seniorenwohnhäusern wurde bereits im Jahr 2019 gestartet.

Plattform Pflege

Die im Jahr 2018 gestartete Plattform Pflege präsentierte Mitte des Jahres 2019 ihren Ergebnisbericht inklusive Maßnahmenkatalog. Ziel ist es, die Pflege und Betreuung für die kommenden Jahre sicherzustellen. Als erste Maßnahme wurde eine Imagekampagne für den Pflegeberuf umgesetzt. Für die Umsetzung weiterer Maßnahmen wurden die Planungen begonnen. Abgeschlossen konnte die außerordentliche Erhöhung der Sozialen Dienste Verordnung (Tarife) werden, welche am 1.1.2020 bereits in Kraft getreten ist.

7

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

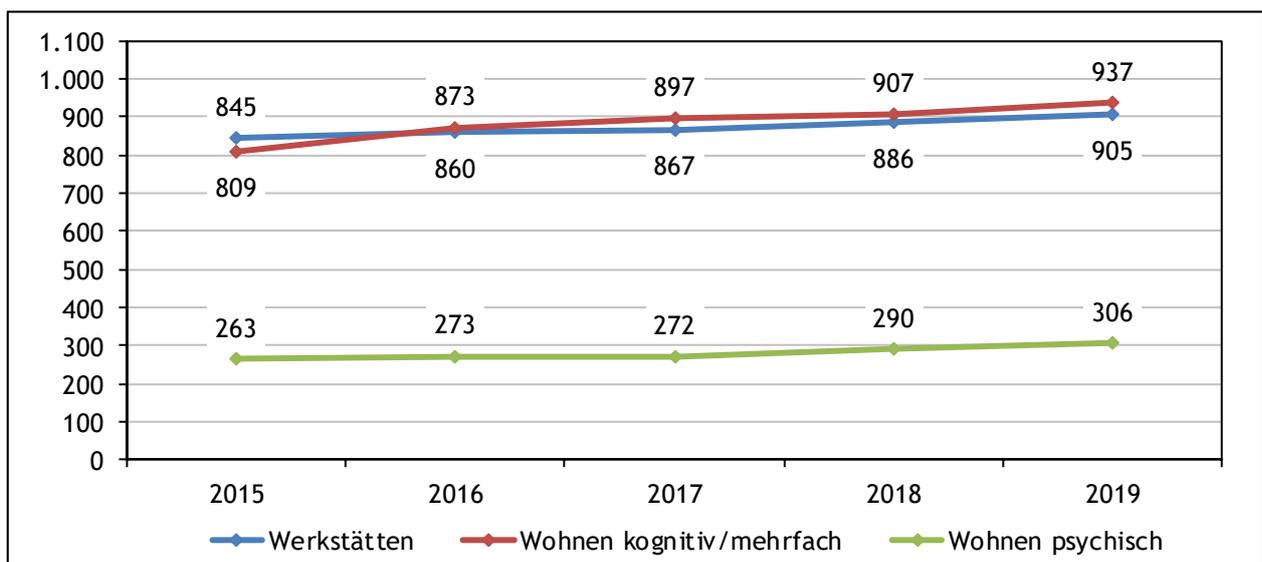
Steigende Fallzahlen bei den ambulanten Wohnangeboten und bei der pflegerischen Betreuung an den Schulen, neue inklusive Wohnprojekte

Wohnen

Seit 2015 wurden die Wohnplätze im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe kontinuierlich ausgebaut. 2019 nahmen 937 Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen einen Wohnplatz in Anspruch - 128 mehr als noch vor fünf Jahren. Der größte Teil dieses Zuwachses erfolgte in den Kategorien des teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnen. Aus diesem Grund sind 2020 erstmals

mehr Leistungsempfänger in Wohnangeboten ohne Tagesstruktur zu verzeichnen als in Wohnangeboten mit Tagesstruktur (siehe Kapitel 5.2.6). Auch bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es 2019 wieder ein deutliches Plus bei den Fallzahlen (306 Leistungsempfänger), bedingt durch die Ausweitung dieser Leistungen.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



Teilbetreute und mobil begleitete Wohnplätze richten sich an eine im Schnitt etwas jüngere Zielgruppe mit etwas weniger intensiven Betreuungsbedarf und entsprechen dem Bedürfnis nach verstärkter Inklusion im unmittelbaren Umfeld. In den letzten Jahren wurde das Angebot in diesen beiden Bereichen gezielt ausgebaut.

Mittlerweile gibt es für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen 122 teilbetreute und 44 mobil begleitete Wohnangebote (21,6 % von insgesamt 771 Wohnplätzen). Bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnangebote sogar noch höher (35 % der insgesamt 288 Wohnplätze).

Pflegerische Betreuung an den Schulen

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die zum Schulbesuch pflegerische Betreuungsstunden benötigen, ist seit dem Jahr 2015 kontinuierlich angestiegen. Im Schuljahr 2018/19 wurden 4.604 Pflegestunden/Woche bewilligt, ein Plus von

23,3 % gegenüber dem Jahr 2015/16. Die Zahl der betreuten Schüler und Schülerinnen stieg auf 515 (an insgesamt 71 Schulstandorten).

Inklusive Wohnprojekte

2019 konnten drei Wohnprojekte fertig gestellt werden, mit dem Ziel, mehr Inklusion im Alltagsleben zu erreichen (siehe Abschnitt 5.9). Das neue Wohnhaus Abtenau steht zum Beispiel mitten im Ort und bietet Menschen mit und ohne Behinderungen auch garconnierenähnliche Einzelwohneinheiten.

In der Stadt Salzburg konnten 2019 alle zehn Wohnplätze im Stadtteilprojekt „Quartier Riedenburg“ bezogen werden. Die Wohnplätze bieten selbstständiges Wohnen mit einem angeschlossenen Betreuungsstützpunkt.

Beim Neubau des Heimo-Gastager-Hauses wurden keine neuen Plätze geschaffen, aber die Strukturqualität an den aktuellen und fachlichen Standards orientiert umgesetzt (siehe auch Abschnitt 5.10).

8

Kapitel Psychosozialer Dienst

Zentrale Basisversorgung

Im Jahr 2019 stand der Psychosoziale Dienst (PSD) des Landes einmal mehr vor der Herausforderung, den Auftrag zur flächendeckenden Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung mit eingeschränkten personellen Ressourcen erfüllen zu müssen. Trotz des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Umsetzung des Versorgungsauftrags des PSD, zum einen in seiner Funktion als Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einschließlich Suchterkrankungen und zum anderen in seiner Drehscheibenfunktion für die Vermittlung zu den individuell passenden Einrichtungen der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung, konnte ein Rückgang der Anzahl

der Klientinnen und Klienten um 3,5 % und der vom PSD erbrachten Leistungen um 10,8 % nicht verhindert werden.

Mit der Wiederaufnahme des Betriebs der Psychotherapieambulanz in Mittersill konnte im Jahr 2019 die psychotherapeutische Versorgung des Oberpinzgaus wieder entscheidend verbessert werden. Über die unmittelbare Arbeit mit den Klientinnen und Klienten hinaus engagieren sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSD unverändert in der Vernetzung der Einrichtungen der psychosozialen Versorgung und in der Planung und Entwicklung neuer Angebote; hier wird regelmäßig auf ihr profundes Fachwissen zurückgegriffen.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Leicht rückläufige Fallzahlen bei den Erziehungshilfen

In der vollen Erziehung hat sich der rückläufige Trend bei den Fallzahlen - nach dem 2017 erreichten Höchststand - weiter fortgesetzt. 2019 wurden um 9 % weniger Kinder- und Jugendliche in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und anderen Einrichtungen betreut, als noch im Jahr zuvor. Hauptgrund ist der Rückgang in der Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe betreuten (asylberechtigten) unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF), die - nicht zuletzt durch das Erreichen der Volljährigkeit - aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe ausgeschieden sind, ohne dass es zu einem entsprechenden Nachzug gekommen wäre. Aus diesem Grund mussten auch die in den Jahren 2015 und 2016 teils mit erheblichem Aufwand aufgebauten Betreuungskapazitäten für umF wieder reduziert werden.

Im Jahr 2019 wurde die schon seit längerem geplante Ausgliederung der ambulanten (das heißt Familien und Kinder in ihrem Lebensumfeld aufsuchenden) Einzelbetreuung für Kinder und Familien an eine private Kinder- und Jugendhilfeorganisation (Rettet das Kind) umgesetzt. Nicht zuletzt den sich daraus ergebenden Umstellungseffekten ist der leichte Rückgang in den absoluten Fallzahlen der Unterstützung der Erziehung geschuldet. Tat-

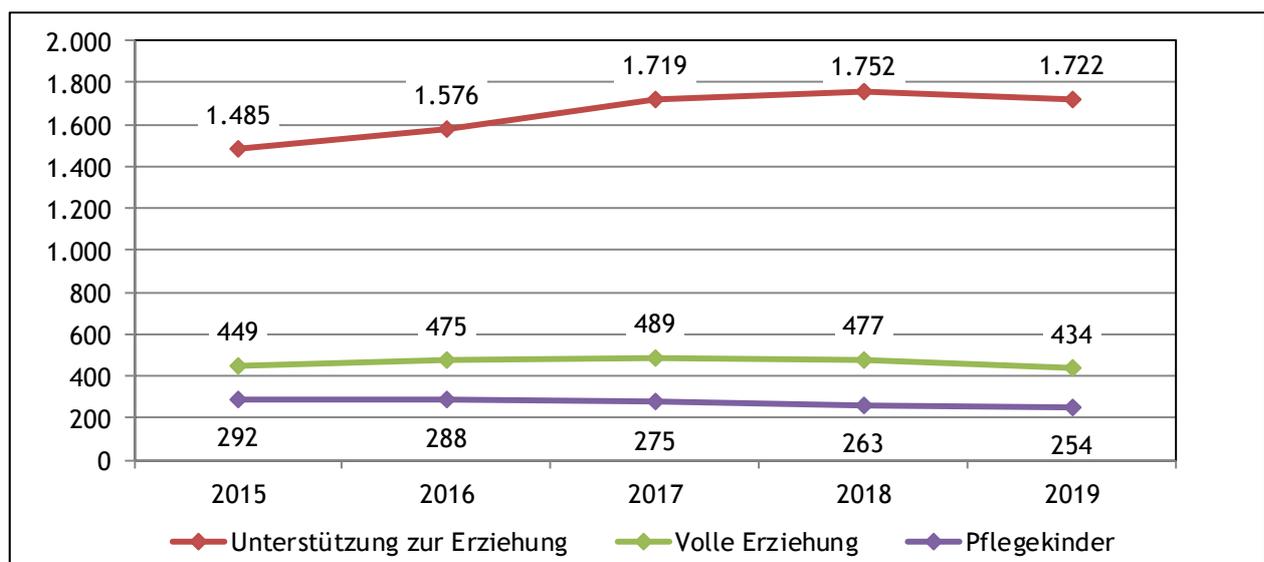
sächlich wurde im ambulanten Bereich das in den beiden vorangegangenen Jahren stark ausgebaute, hohe Versorgungsniveau gehalten.

Im Bereich des Pflegelternwesens wurde für Bereitschaftspflegepersonen die Möglichkeit eines attraktiven Anstellungsmodells bei SOS Kinderdorf neu geschaffen.

Der schon seit geraumer Zeit zu beobachtende tendenzielle Rückgang der Fallzahlen bei den Pflegekindern erklärt sich primär daraus, dass jene zahlenmäßig starke Gruppe an Pflegekindern, die vor knapp zwei Jahrzehnten in Pflege und Erziehung gekommen ist, nunmehr sukzessive die Volljährigkeit erreicht. Dazu kommt die aktuelle familiengerichtliche Rechtsprechung, welche vorübergehende Formen der vollen Erziehung (vor allem in Wohngemeinschaften) mit der starken Option einer Rückkehr zur Herkunftsfamilie gegenüber den mehr auf Dauerhaftigkeit angelegten Pflegeverhältnissen eher begünstigt - und somit die Begründung neuer Pflegeverhältnisse - trotz des grundsätzlichen Vorhandenseins einer ausreichenden Zahl an interessierten, potentiellen Pflegepersonen - erschwert.

9

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



Kapitel Grundversorgung

Rückgang bei Asylwerbenden setzt sich fort - Fokus auf Qualitätskontrolle

10

Die Zahl der Asylwerbenden ist 2019 weiter gesunken. Konkret wurden zum Jahresende 1.381 Personen in organisierten Quartieren des Landes Salzburg sowie in Privatunterkünften versorgt. Dies waren rund 29 % weniger als ein Jahr zuvor. Rund 70 % der Asylwerbenden waren Männer, etwa 30 % Frauen. Knapp die Hälfte der Asylwerbenden fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter.

In den Bezirken waren die Rückgänge im Pongau (33,5 %), in der Stadt Salzburg (31,7 %) und im Flachgau (31,4 %) höher als im Landesdurchschnitt (28,8 %). Den geringsten Rückgang wies der Lungau mit 11,5 % auf. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg und im Bezirk Tamsweg die meisten beziehungsweise in den Bezirken St. Johann und Hallein die wenigsten Asylwerbenden wohnhaft.

2019 wurden durchschnittlich 46 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt. Im Jahr 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443.

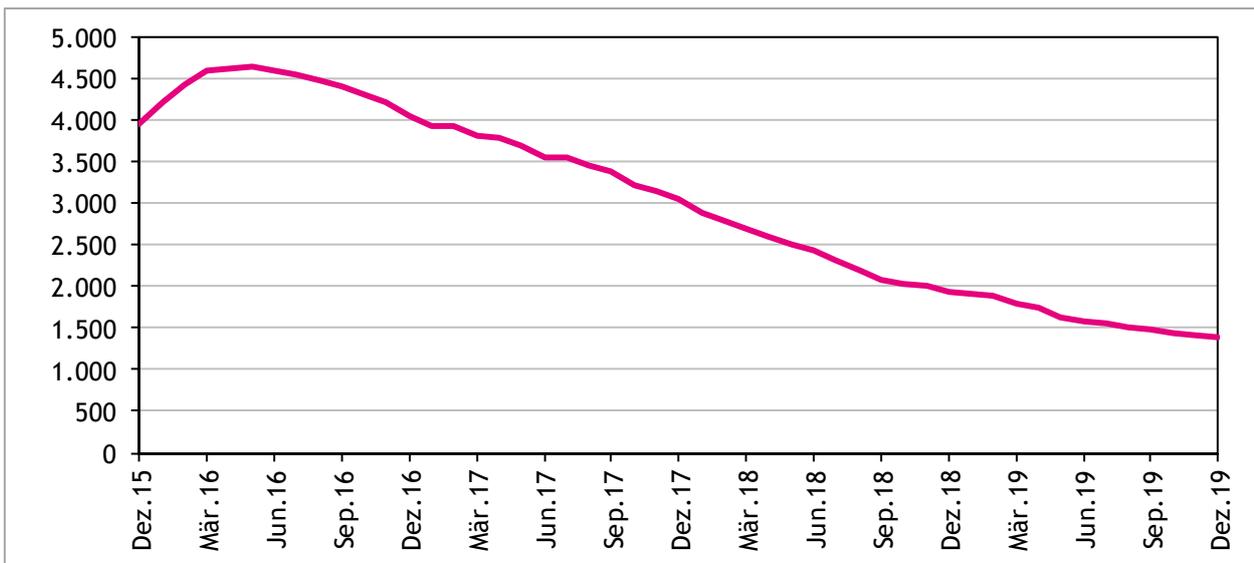
Seitens der Grundversorgungsstelle lag 2019 wieder ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereichen Qualitätskontrolle, Überprüfung der Einhaltung geltender Regelungen sowie auf Zielgenauigkeit bei der Leistungserbringung.

So wurden insgesamt 117 Kontrollen in den Grundversorgungsquartieren des Landes Salzburg durchgeführt, zum Teil auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Inneres beziehungsweise der Landespolizeidirektion Salzburg.

Weiters stand die Überprüfung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von grundversorgten Personen besonders im Fokus: Konkret konnten hier im Berichtszeitraum rund 176.750 Euro an Kostenbeiträgen an das Land Salzburg zurückgeführt werden.

Zudem wurden 2019 insgesamt 203 schriftliche Ermahnungen wegen mangelnder Teilnahme am verpflichtenden Deutschkurs versandt. 26 Personen mussten im Anschluss zu Anhörungen geladen werden. Bei 21 Personen wurden Leistungen der Grundversorgung (Taschengeld) letztlich eingestellt.

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



Kapitel Finanzielle Aufwendungen

Finanzielle Aufwendungen für Soziales in den Kernbereichen

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss, der offiziell im Juni im Landtag beschlossen wird, wurden im Jahr 2019 in Summe 421,6 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, dies entspricht 15 % der Gesamtauszahlungen des Landes. Davon entfielen auf die fünf Kernbereiche 403,8 Millionen Euro wie folgt:

10 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Mindestsicherung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Weitere finanzielle Mittel wurden für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung sowie für Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

Auf den Bereich der Pflege und Betreuung entfielen 48 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen. Der Großteil dieser Ausgaben floss in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern sowie in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zuhause gepflegt werden.

Mit einem Anteil an den Gesamtauszahlungen für den Bereich der Leistungen für Menschen mit Be-

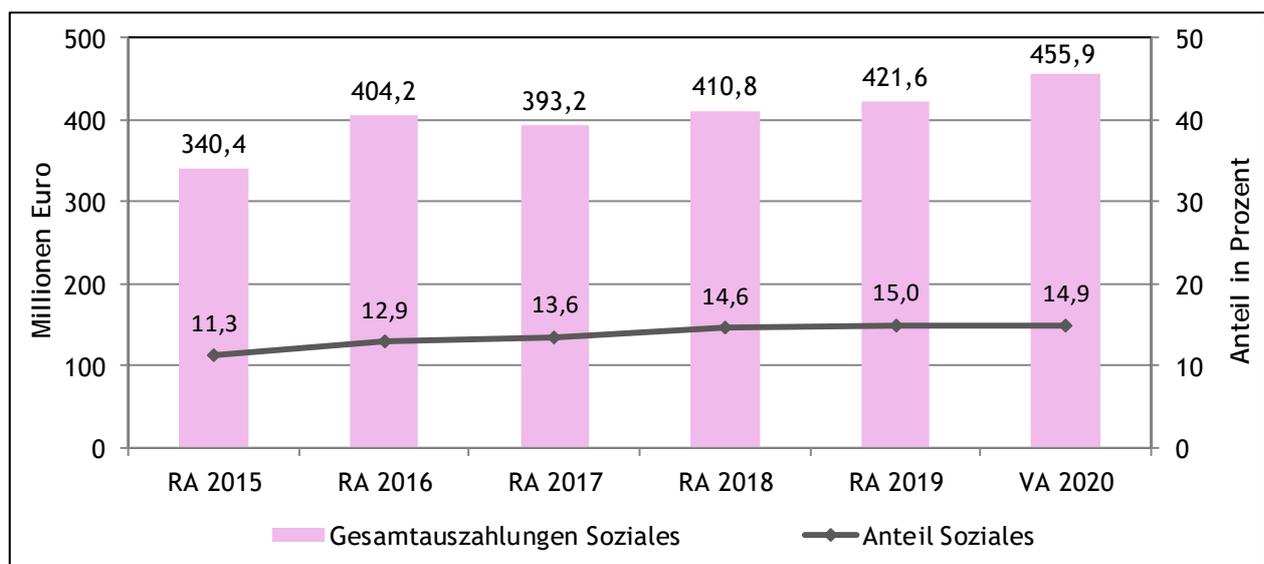
hinderungen in der Höhe von 27 % wurden Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur, Arbeits- und Werkstättenplätze sowie benötigte Heilbehandlungen, Schultransportkosten für Kinder mit Behinderungen und diverse Projekte, die die Inklusion sowie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fördern, finanziert.

10 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren, floss ein Teil der Gesamtauszahlungen in die Unterstützung der Erziehung. Der größte Anteil entfiel jedoch auf die Volle Erziehung (vor allem in Wohngemeinschaften und bei Pflegeeltern) für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Weiters wurden diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle) finanziert.

Der Bereich der Grundversorgung nahm 2019 einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von 4 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, etc.) der Asylwerbenden ebenso sichergestellt, wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe.

11

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fanny-von-Lehnertstraße 1, Postfach 527,
5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.

Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu finden.

Inhalt

Vorwort Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
1.3 Schwerpunkt: Weiterbildungen 2019	20
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter	22
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	23
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken	24
2.1.4 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenen Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	28
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate	28
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	29
2.4.3 Pensionen	29
2.5 Armutsgefährdung	31
2.6 Pflegegeld	32
3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	42
3.3 Heizkostenzuschuss	43
3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	44
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	45
4 Pflege und Betreuung	51
4.1 Stationäre Betreuung	52
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	53
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	57
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern	58
4.2 Mobile Betreuung	60
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	60
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	61
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	62
4.2.4 Haushaltshilfe	63
4.2.5 Hauskrankenpflege	66
4.3 Tageszentren	69
4.4 Kurzzeitpflege	72
4.5 Übergangspflege	74
4.6 Pflegeberatung des Landes	75
4.7 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen	77

4.8	Schwerpunkt: Sicherung der Pflege im Bundesland Salzburg - Plattform Pflege	78
4.9	Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser	80
4.10	Standorte Tageszentren	81
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	83
5.1	Leistungen im Überblick	86
5.1.1	Dauerhafte/längere Leistungen	87
5.1.2	Einzelleistungen.....	90
5.1.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	91
5.2	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	93
5.2.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	93
5.2.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	95
5.2.3	Erziehung und Schulbildung	96
5.2.4	Berufliche Ausbildung	97
5.2.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	98
5.2.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	100
5.2.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobilbegleitetes Wohnen.....	103
5.3	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	104
5.3.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	104
5.3.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	105
5.3.3	Drogentherapie.....	106
5.3.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen.....	107
5.3.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	107
5.4	Persönliche Assistenz.....	109
5.5	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	110
5.5.1	Lohnkostenzuschüsse	110
5.5.2	Arbeitstraining	111
5.6	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	113
5.6.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	113
5.6.2	Soziale Dienste	113
5.7	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	114
5.8	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungs- urlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	115
5.8.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	115
5.8.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	115
5.8.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	115
5.8.4	Freizeitassistenz	115
5.9	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	116
5.10	Schwerpunkt: Sicherstellung der Qualität in der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen im Bundesland Salzburg.....	118
5.10.1	Rechtliche Grundlagen - UN Behindertenrechtskonvention und Salzburger Teilhabegesetz	118
5.10.2	Instrumente der Qualitätssicherung	118
5.10.3	Prozessqualität - von der Planung zum Produkt	119
5.10.4	Strukturqualität	120
5.10.5	Ergebnisqualität - Fachaufsicht.....	120
5.11	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	122
5.12	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	123
6	Psychosozialer Dienst	125
6.1	Betreute Personen	126
6.2	Leistungen	130
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	132
6.4	Schwerpunkt: Bericht des Rechnungshofs.....	133

7	Kinder- und Jugendhilfe	135
7.1	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen ...	137
7.2	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	139
7.2.1	Unterstützung der Erziehung	144
7.2.2	Volle Erziehung	145
7.2.3	Pflegekinder	147
7.3	Adoptionsvermittlung	149
7.4	Obsorge und Vertretung	150
7.5	Elternberatung - Frühe Hilfen	152
7.5.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	154
7.5.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	154
7.5.3	Rückenbildungsgymnastik	155
7.5.4	Elternberatungsstunde	155
7.5.5	Gruppenaktivitäten	155
7.5.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	157
7.5.7	Elternschulung/Elternbildung	158
7.5.8	Projekt „birdi - Information und Begleitung für Familien“	159
7.6	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	160
7.6.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	160
7.6.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	162
7.7	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	164
7.8	Schwerpunkt: Anstellung von Bereitschaftspflegeeltern	165
7.9	Schwerpunkt: Stärkung der Elternkompetenzen durch die Elternberatung - Frühe Hilfen..	166
7.10	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	168
7.11	Standorte der Elternberatung	169
8	Grundversorgung	171
8.1	Asylbewerbende	174
8.2	Unbegleitete minderjährige Fremde	177
8.3	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	178
8.4	Deutschkurse	179
8.5	Entwicklungen und Veränderungen	180
8.6	Schwerpunkt: Qualitätssicherung und Kontrolle	181
9	Finanzielle Aufwendungen	183
9.1	Überblick	184
9.2	Finanzen im Detail	188
9.2.1	Mindestsicherung	188
9.2.2	Pflege und Betreuung	189
9.2.3	Hilfe für Menschen mit Behinderungen	190
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	191
9.2.5	Grundversorgung	192
9.3	Haushaltsreform 2018	193
9.4	Schwerpunkt: Umstellung SIS - die letzte Etappe der Haushaltsreform 2018	194



Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



**LAND
SALZBURG**

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

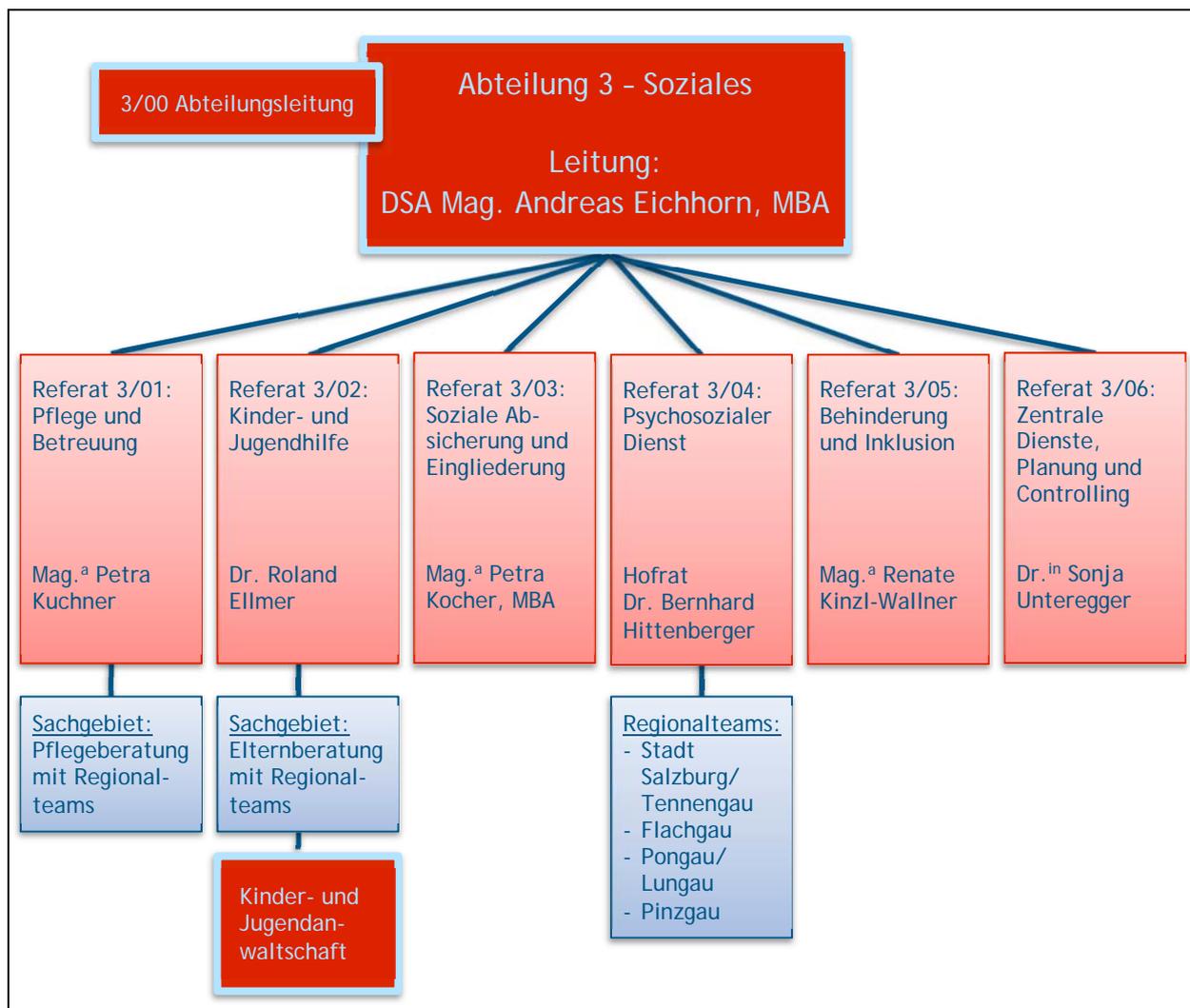
18

Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nichthoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2019 waren nach der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn. Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im

Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Mindestsicherung, der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informationssystem SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und dem Psychosozialen Dienst zur Verfügung. Damit

ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Soziale-Dienste-Vereine und den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.

1.3 Schwerpunkt: Weiterbildungen 2019

Das Weiterbildungsangebot der Abteilung 3 - Soziales richtet sich an Beschäftigte im Sozialbereich des Landes und der Bezirksverwaltungsbehörden sowie auch an jene von anerkannten freien Träger-einrichtungen.

Ziel ist es, eine gute Unterstützung im Umgang mit neuen Problemstellungen und Entwicklungen zu leisten und vertiefende Informationen zu fachlichen und rechtlichen Fragestellungen aus der Praxis zu bieten.

Das Schulungsangebot soll Beschäftigte in Sozialberufen dabei unterstützen, gute und professionelle Arbeit zu leisten. Um dieses Angebot einem mög-

lichst großen Teilnehmerkreis zu ermöglichen, ist die Teilnahme an den Maßnahmen kostenlos beziehungsweise für freie Trägereinrichtungen mit geringen Kosten verbunden.

Im Schulungsangebot wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, die Entwicklungen im Sozialbereich sowie auch in den einzelnen fachlichen Disziplinen zu berücksichtigen. Es werden einerseits Schwerpunkte nach wahrgenommenen Bedarfen der Fachkräfte der Sozialabteilung gesetzt, andererseits werden die Bedürfnisse und Wünsche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Trägereinrichtungen in das Schulungsprogramm einbezogen.

20

Tabelle 1.1
Durchgeführte Veranstaltungen 2019

Referat	Anzahl Veranstaltungen	Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
		gesamt	weiblich	männlich
referatsübergreifend	1	18	9	9
Kinder- und Jugendhilfe	10	195	175	20
Psychosozialer Dienst	7	168	144	24
Behinderung und Inklusion	5	95	71	24
Pflege und Betreuung	12	262	224	38
Gesamt	35	738	623	115
<i>davon Inhouse</i>	<i>6</i>	<i>117</i>	<i>102</i>	<i>15</i>

Schwerpunkt des Schulungsangebotes 2019 waren Weiterbildungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2019 wurden Weiterbildungen auch im Bezirk St. Johann im Pongau und somit außerhalb des Zentralraumes Salzburg angeboten. Dies wurde besonders von den Teilnehmenden aus den Bezirken St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See stark befürwortet. Dieses Angebot wird deshalb für das Jahr 2020 fortgesetzt.

Inhouse-Schulungen

Ziel von Inhouse-Schulungen ist es, möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Seniorinnen- und Senioren Wohnhäusern und/oder Pflegeeinrichtungen Weiterbildung vor Ort zu ermöglichen. Die Angebote werden direkt in den Einrichtungen abgehalten.

Vorteile:

- Es wird ein gemeinsamer Informationsstand für alle Beschäftigte geschaffen.

- Die vermittelten Inhalte sind im Pflegebetrieb einforderbar.
- Durch gleichgerichtetes Vorgehen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Verunsicherungen und Ressentiments im Team sowie bei den Bewohnerinnen und Bewohnern vermieden.
- Die investierten Mittel gehen nicht durch Personalwechsel beziehungsweise Kündigung einzelner Beschäftigter verloren.

Grundsätzlich werden von der Abteilung 3 - Soziales als Veranstalter qualitativ hochwertige Veranstaltungen mit renommierten Vortragenden aus Österreich und Deutschland priorisiert. Die Teilnehmenden sollen ihr erworbenes Wissen im unmittelbaren Arbeitsbereich weitergeben und als Multiplikatoren fungieren.

Die Veranstaltungen werden durch eine abteilungsinterne Mitarbeiterin organisiert, begleitet und evaluiert.



Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Im Land Salzburg lebten zum Jahresende 2019 insgesamt 558.410 Personen, das waren 6,3 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,1 % um etwa zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 48,9 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 6,0 % zu. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Be-

völkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es mit 28,7 % den größten Zuwachs in der Altersgruppe der mindestens 85-Jährigen. Ein Plus von über 20 % gab es im Zehnjahresvergleich auch bei der Kohorte der 65- bis 84-Jährigen, bei den 45- bis 64-Jährigen belief sich der Zuwachs auf immerhin 13,7 %.

22

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2019	2014/ 2009	2019/ 2014	2019/ 2009
Männer	255.552	262.197	273.167	+ 2,6	+ 4,2	+ 6,9
Frauen	271.178	276.378	285.243	+ 1,9	+ 3,2	+ 5,2
Gesamt	526.730	538.575	558.410	+ 2,2	+ 3,7	+ 6,0

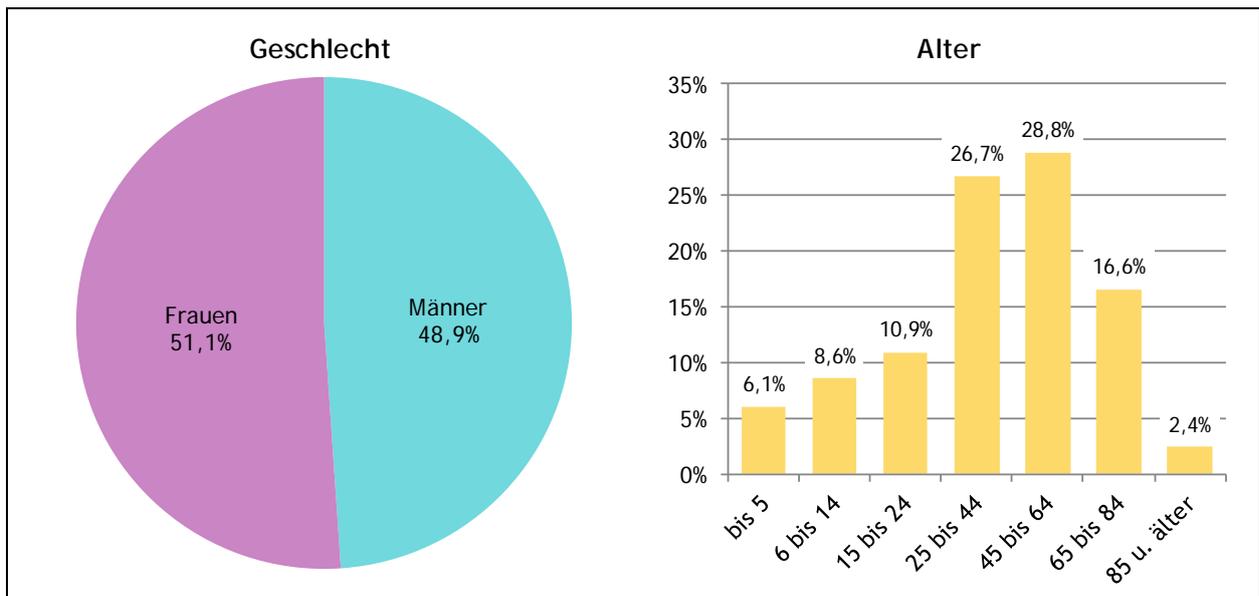
Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2019	2014/ 2009	2019/ 2014	2019/ 2009
bis 5 Jahre	30.712	31.051	33.920	+ 1,1	+ 9,2	+ 10,4
6 bis 14 Jahre	51.718	48.013	47.776	- 7,2	- 0,5	- 7,6
15 bis 24 Jahre	65.260	63.822	60.956	- 2,2	- 4,5	- 6,6
25 bis 44 Jahre	150.812	144.537	149.051	- 4,2	+ 3,1	- 1,2
45 bis 64 Jahre	141.492	154.650	160.835	+ 9,3	+ 4,0	+ 13,7
65 bis 84 Jahre	76.319	84.176	92.468	+ 10,3	+ 9,9	+ 21,2
85 Jahre und älter	10.417	12.326	13.404	+ 18,3	+ 8,7	+ 28,7
Gesamt	526.730	538.575	558.410	+ 2,2	+ 3,7	+ 6,0

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2019



Quelle: Statistik Austria

23

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Ende 2019 lebten 109.230 Personen (19,6 % der Gesamtbevölkerung) in Salzburg, die im Ausland geboren wurden. Nahezu die Hälfte dieser Personen wurde in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz

geboren. Der Zuzug aus diesen Regionen ist anhaltend hoch. Konstant ein Drittel kam aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei, knapp ein Fünftel aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl sich binnen der vergangenen zehn Jahren de facto verdoppelt hat.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

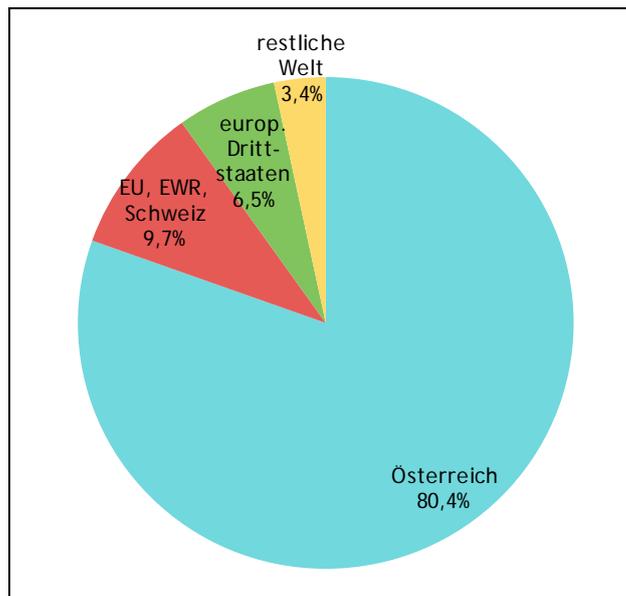
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2019	2014/2009	2019/2014	2019/2009
EU, EWR, Schweiz ¹	37.647	45.117	54.194	+ 19,8	+ 20,1	+ 44,0
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.352	34.585	36.235	+ 0,7	+ 4,8	+ 5,5
restliche Welt (inkl. unbekannt)	9.512	12.353	18.801	+ 29,9	+ 52,2	+ 97,7
Gesamt	81.511	92.055	109.230	+ 12,9	+ 18,7	+ 34,0
Anteil an Bevölkerung in % ²	15,5	17,1	19,6	+ 1,6	+ 2,5	+ 4,1

¹ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

² Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2019



24

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung und Hallein. Im Vergleich zu 2009 fiel in diesen drei Bezirken das Bevölkerungswachstum stärker aus

als auf Landesebene sowie in den Bezirken St. Johann im Pongau und Zell am See. Im Bezirk Tamsweg gab es hingegen einen Bevölkerungsrückgang.

Tabelle 2.4
Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2009	31.12.2014	31.12.2019	2014/2009	2019/2014	2019/2009
Salzburg-Stadt	145.398	148.420	155.021	+ 2,1	+ 4,4	+ 6,6
Hallein	56.867	58.894	60.824	+ 3,6	+ 3,3	+ 7,0
Salzburg-Umgebung	141.301	146.413	153.492	+ 3,6	+ 4,8	+ 8,6
St. Johann im Pongau	78.080	78.874	81.194	+ 1,0	+ 2,9	+ 4,0
Tamsweg	20.919	20.458	20.251	- 2,2	- 1,0	- 3,2
Zell am See	84.165	85.516	87.628	+ 1,6	+ 2,5	+ 4,1
Land Salzburg	526.730	538.575	558.410	+ 2,2	+ 3,7	+ 6,0

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2019 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird. Starke Anstiege wird es voraussichtlich dabei bei den mindestens 85-Jährigen und den 65- bis 84-

Jährigen geben, so dass in etwa Mitte der 2030er Jahre bereits mehr Seniorinnen und Senioren in Salzburg leben werden als junge Menschen unter 24 Jahren. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

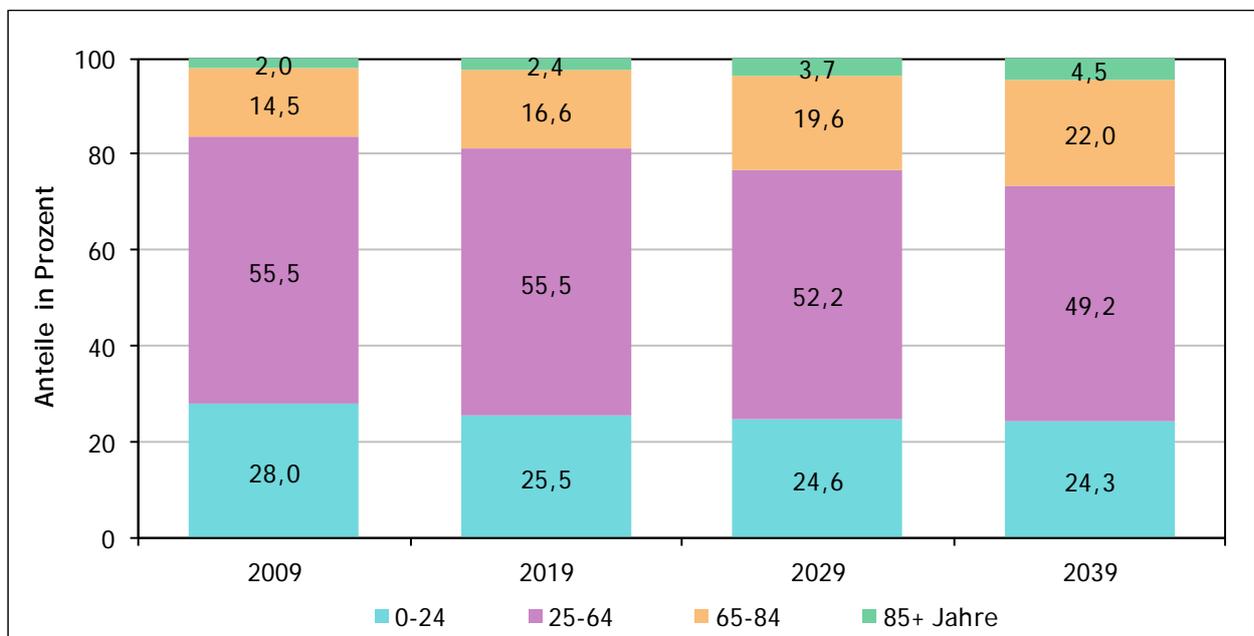
Tabelle 2.5
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2019	31.12.2029	31.12.2039	2029/ 2019	2039/ 2029	2039/ 2019
bis 5 Jahre	33.920	33.216	32.225	- 2,1	- 3,0	- 5,0
6 bis 14 Jahre	47.776	50.723	49.800	+ 6,2	- 1,8	+ 4,2
15 bis 24 Jahre	60.956	56.132	58.501	- 7,9	+ 4,2	- 4,0
25 bis 44 Jahre	149.051	144.769	136.869	- 2,9	- 5,5	- 8,2
45 bis 64 Jahre	160.835	152.928	148.064	- 4,9	- 3,2	- 7,9
65 bis 84 Jahre	92.468	111.759	127.504	+ 20,9	+ 14,1	+ 37,9
85 Jahre und älter	13.404	20.884	25.935	+ 55,8	+ 24,2	+ 93,5
Gesamt	558.410	570.411	578.898	+ 2,1	+ 1,5	+ 3,7

Hinweis: Prognose vom Herbst 2019 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2019
Quelle: Statistik Austria

25

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf 242.000 im Jahr 2019 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In fast je-

dem dritten Haushalt lebte mindestens eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in nahezu jedem vierten Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war.

Tabelle 2.6

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Einpersonenhaushalte	84.000	84.700	85.200	86.200	88.300	+ 2,4
Mehrpersonenhaushalte	149.700	151.400	152.300	153.000	153.700	+ 0,5
2 Personen	67.600	68.600	69.200	70.100	71.300	+ 1,7
3 Personen	35.900	36.500	36.600	36.500	36.500	± 0,0
4 Personen	30.200	30.500	30.300	30.100	29.900	- 0,7
5 Personen oder mehr	16.000	15.800	16.300	16.300	16.000	- 1,8
Gesamt	233.700	236.100	237.500	239.200	242.000	+ 1,2
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	57.900	57.300	57.600	58.400	56.100	- 3,9
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	69.600	69.000	70.300	72.900	74.400	+ 2,1

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2019 folgendermaßen aufteilen:

- 73 % auf Ehepaare
- 14 % auf Lebensgemeinschaften
- 13 % auf Alleinerziehende.

Der Zeitvergleich zeigt einen tendenziellen Rückgang der Zahl der Ehepaare. Bei den Lebensgemeinschaften und den Alleinerziehenden ist kein eindeutiger Trend zu erkennen.

Tabelle 2.7

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Ehepaare	48.200	47.600	47.400	47.400	46.800	- 1,3
1 Kind	19.200	20.300	18.400	18.400	18.100	- 1,6
2 Kinder	20.000	19.000	20.200	20.200	20.000	- 1,0
3 Kinder oder mehr	8.900	8.200	8.900	8.800	8.800	± 0,0
Lebensgemeinschaft	8.800	9.900	11.200	10.700	9.100	- 15,0
1 Kind	5.800	5.500	6.500	6.200	4.900	- 21,0
2 Kinder	2.400	3.500	3.400	3.600	3.600	± 0,0
3 Kinder oder mehr	600	900	1.300	1.000	600	- 40,0
Alleinerziehende	10.200	8.900	7.800	7.800	8.500	+ 9,0
1 Kind	6.800	6.100	5.200	5.200	5.700	+ 9,6
2 Kinder	2.700	2.300	2.300	2.300	2.500	+ 8,7
3 Kinder oder mehr	800	500	300	300	300	± 0,0

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2019 gab es in Salzburg 242.000 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weiteres Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Hauseigentümer	83.600	85.500	86.800	87.900	89.200	+ 1,5
Wohnungseigentümer	38.800	36.300	36.000	36.500	35.700	- 2,2
Hauptmieter	83.000	84.600	83.400	80.800	84.800	+ 5,0
sonstige Rechtsverhältnisse ¹	28.300	29.700	31.300	34.000	32.300	- 5,0
Gesamt	233.700	236.100	237.500	239.200	242.000	+ 1,2

¹ Darunter sind Dienst- oder Naturalwohnungen (Hausbesorgerwohnungen), Wohnrechte aufgrund dinglicher Rechte (Fruchtnießung, Servitut, Auszüglerwohnung) und alle übrigen Rechtsverhältnisse zu verstehen.

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) konstant zwischen 270 und 300 Euro. Bei den Hauptmietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 596,0 Euro im Jahr 2014 auf 638,9 Euro im Jahr 2019.

Tabelle 2.9

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Wohnungseigentümer	288,9	293,3	283,4	269,8	296,9	+ 10,0
Hauptmieter	596,0	607,4	618,8	624,6	638,9	+ 2,3

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenrate

Im Land Salzburg waren im Jahr 2019 insgesamt 262.127 Personen unselbstständig beschäftigt und 12.694 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslosenrate von 4,6 % entspricht. Der Salzburger Arbeitsmarkt hat sich seit 2015 insofern günstig entwickelt, als bei steigenden Beschäftigtenzahlen die Zahl der Arbeitslosen kontinuierlich zurück ging - dies gilt sowohl für das Land Salzburg als auch für

die sechs Salzburger Bezirke gleichermaßen. Im Bezirksvergleich wiesen 2019 die Bezirke Salzburg-Umgebung mit 3,5 % und Hallein mit 4,1 % die niedrigsten Arbeitslosenraten auf. Während in den drei südlichen Bezirken St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See die jeweilige Arbeitslosenrate bei 4,8 bis 5,2 % lag, war sie in der Stadt Salzburg mit 6,6 % deutlich höher.

28

Tabelle 2.10

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	59.583	60.652	61.721	63.414	64.450	+ 1,6
Hallein	25.581	25.823	26.172	26.515	26.711	+ 0,7
Salzburg-Umgebung	63.555	64.259	65.476	66.709	67.315	+ 0,9
St. Johann im Pongau	34.610	35.149	35.759	36.559	36.966	+ 1,1
Tamsweg	8.355	8.365	8.446	8.556	8.615	+ 0,7
Zell am See	37.044	37.710	38.369	39.384	39.638	+ 0,6
Land Salzburg	246.953	250.158	254.366	259.356	262.127	+ 1,1

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen, wobei Personen, die im Ausland beschäftigt sind, nur zum Teil berücksichtigt sind. Da nach Salzburg deutlich mehr Personen aus anderen Bundesländern und dem Ausland ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene deutlich höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	5.363	5.267	5.198	4.937	4.526	- 8,3
Hallein	1.515	1.447	1.304	1.192	1.156	- 3,0
Salzburg-Umgebung	2.892	2.891	2.771	2.560	2.429	- 5,1
St. Johann im Pongau	2.377	2.193	2.087	2.050	1.969	- 3,9
Tamsweg	615	560	517	475	438	- 7,9
Zell am See	2.690	2.513	2.418	2.309	2.177	- 5,7
Land Salzburg	15.450	14.871	14.295	13.523	12.694	- 6,1

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12
Arbeitslosenrate nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in PP
Salzburg-Stadt	8,3	8,0	7,8	7,2	6,6	- 0,7
Hallein	5,6	5,3	4,7	4,3	4,1	- 0,2
Salzburg-Umgebung	4,4	4,3	4,1	3,7	3,5	- 0,2
St. Johann im Pongau	6,4	5,9	5,5	5,3	5,1	- 0,3
Tamsweg	6,9	6,3	5,8	5,3	4,8	- 0,4
Zell am See	6,8	6,2	5,9	5,5	5,2	- 0,3
Land Salzburg	5,9	5,6	5,3	5,0	4,6	- 0,3

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort gemäß Dachverband der Sozialversicherungsträger verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,4 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.
Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

29

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2019 bezogen im Land Salzburg 7.877 Personen Arbeitslosengeld und 3.705 Personen Notstandshilfe. Die Anzahl beider Personengruppen ist seit 2015 rückläufig.

Tabelle 2.13
Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Arbeitslosengeld	9.755	9.132	8.640	8.250	7.877	- 4,5
Notstandshilfe	4.759	4.723	4.474	3.958	3.705	- 6,4
Gesamt	14.514	13.855	13.114	12.208	11.582	- 5,1

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2019 pro Monat 996 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 822 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Angehörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des

Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbetrag). Die Notstandshilfe beträgt grundsätzlich 92 % bis 95 % des Arbeitslosengeldes. Da auch die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, kann der Auszahlungsbetrag unter den oben genannten Prozentsätzen liegen.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg ausgehend von 122.393 Personen Ende 2015 auf 129.707 Personen zum Jahresende 2019 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen auf-

grund geminderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 10.374 Personen (8,0 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14
Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Alterspensionen ¹	89.848	91.782	93.679	95.837	98.731	+ 3,0
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	8.602	8.348	7.964	7.574	7.239	- 4,4
Hinterbliebenenpensionen	23.943	23.940	23.827	23.777	23.737	- 0,2
Gesamt	122.393	124.070	125.470	127.188	129.707	+ 2,0
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	10.974	10.782	10.814	10.575	10.374	- 1,9

¹ Inkl. Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

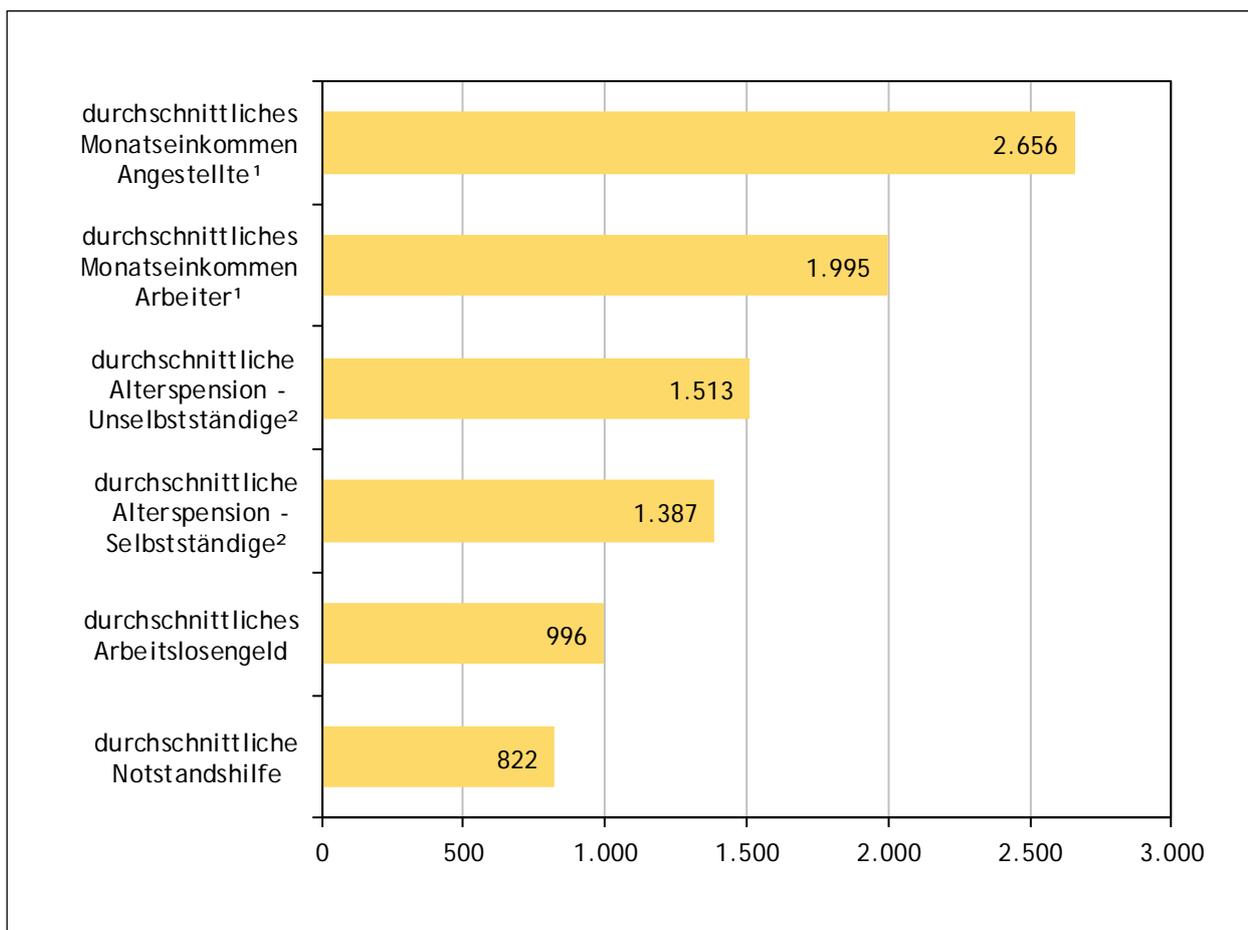
Quelle: Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

30

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2019 bei unselbstständig Beschäftigten 1.513 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.387 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4
Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen im Jahr 2019 in Euro



¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2017

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht. Quellen: Dachverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Land Salzburg

2.5 Armutsgefährdung

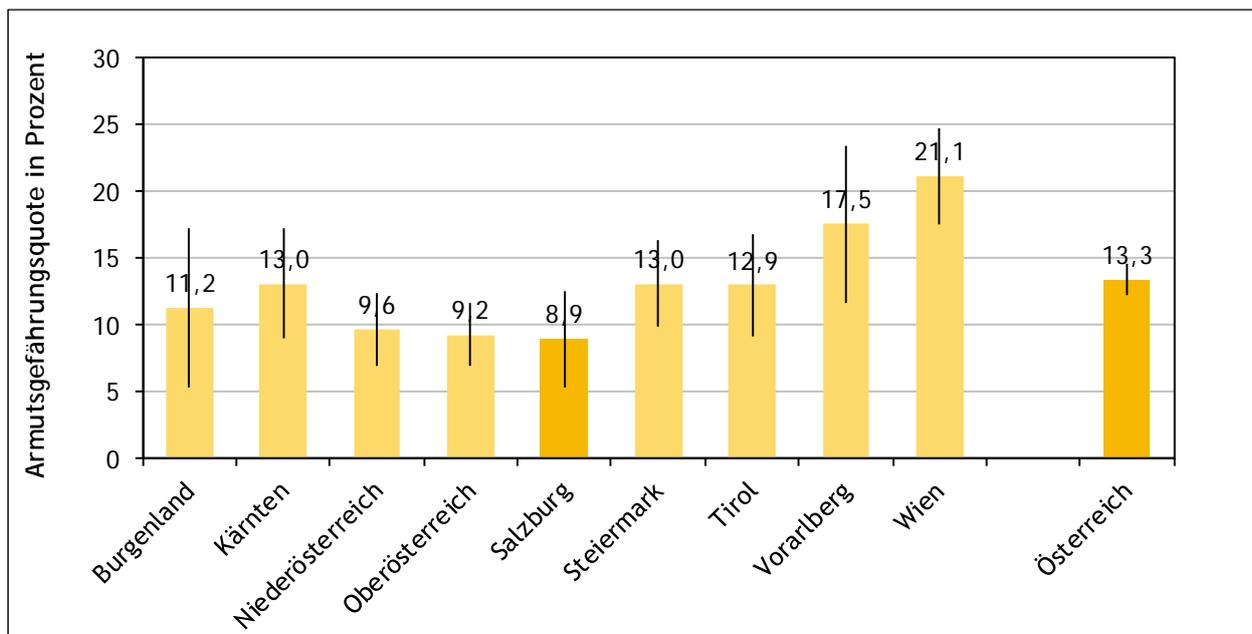
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2019 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.286 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.087 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären ohne Pensionen und soziale Transfers 45 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Sozialleistungen ist der Anteil mit 13 % österreichweit deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit,

das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2019 in Salzburg 8,9 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 13,3 %. Die höchsten Armutsgefährdungsquoten wiesen Wien mit 21,1 % und Vorarlberg mit 17,5 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,3 und 14,4 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

31

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2019



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2019 österreichweit bei rund 6.00 Haushalten etwa 10.300 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, entsprechend vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 25.378 im Dezember 2015 kontinuierlich auf 26.642 im Dezember 2019 an, was einem

Plus von 5,0 % entspricht. Dabei bezogen über 70 % der Personen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3.

Tabelle 2.15

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	Dez. 2015	Dez. 2016	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Stufe 1	6.595	6.873	7.096	7.429	7.633	+ 2,7
Stufe 2	6.442	6.103	5.868	5.571	5.462	- 2,0
Stufe 3	5.175	5.424	5.622	5.691	5.688	- 0,1
Stufe 4	2.924	3.054	3.095	3.200	3.348	+ 4,6
Stufe 5	2.752	2.851	2.877	2.878	2.994	+ 4,0
Stufe 6	1.015	1.042	1.017	1.024	1.039	+ 1,5
Stufe 7	475	501	512	491	478	- 2,6
Gesamt	25.378	25.848	26.087	26.284	26.642	+ 1,4

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2019 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 160,10 Euro (Stufe 1) und 1.719,30 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.



Kapitel 3

Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen



**LAND
SALZBURG**

3 Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Grundlegende Vorgabe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG), LGBl. Nr. 63/2010 ist es, Armut und soziale Ausgrenzung von Menschen zu bekämpfen - mit dem Ziel einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben.

Um dies zu erreichen, gewährleistet die bedarfsorientierte Mindestsicherung allen Personen, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind, die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs. Weiters werden auch bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung die erforderlichen Leistungen sichergestellt.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die bedarfsorientierte Mindestsicherung die Aufgabe, hilfesuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfesuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung subsidiär. Das bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Lebensbedarf nicht durch eigenes Einkommen beziehungsweise Vermögen oder durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann.

Die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ganz wesentlich von der Bereitschaft der Hilfesuchenden zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist somit als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfesuchende Personen darstellt.

Gerade im vorrangigen Ziel der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben wird das Grundprinzip der Subsidiarität deutlich: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Vielmehr ist der Einsatz der eigenen Arbeitskraft beziehungsweise die entsprechende Bereitschaft dazu die Grundvoraussetzung für einen Leistungsbezug. Mit anderen Worten: die

Leistungsgewährung ist bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden davon abhängig, dass diese ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einsetzen und sich auch um eine entsprechende Erwerbstätigkeit bemühen.

Bei Verstößen gegen diese Vorgaben kann - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - die Hilfe für den Lebensunterhalt zunächst stufenweise auf bis zu 50 % gekürzt werden. Bei besonders schweren Verstößen sind darüber hinausgehende Kürzungen möglich. Auch ein gänzlicher Entfall der Hilfeleistungen kann die Folge sein. Dem gegenüber sind im Fall der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit finanzielle Leistungsanreize vorgesehen. Hierunter fallen vor allem der Berufsfreibetrag (2019: 79,69 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß unter 20 Wochenstunden; 159,38 Euro bei über 20 Wochenstunden) sowie die Nicht-Anrechnung des 13. und 14. Monatsgehalts.

Bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß der Einsatz der Arbeitskraft im Einzelfall zu verlangen ist, wird die jeweilige persönliche und familiäre Situation der Hilfesuchenden berücksichtigt.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Kinderbetreuungspflichten (bis zum dritten Lebensjahr) und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 betreuen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Mindestsicherungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Sowohl die Hilfe für den Lebensunterhalt als auch die Hilfe für den Wohnbedarf werden primär in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht. Der

aus beiden Leistungskomponenten bestehende monatliche Mindeststandard (75 % Lebensunterhalt, 25 % Wohnbedarf) ist je nach Haushaltskonstellationen gestaffelt.

So erhalten alleinstehende oder alleinerziehende Personen 100 % des gültigen Richtsatzes (im Jahr 2019: 885,47 Euro). Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Personen, die in Lebensgemeinschaft oder mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, stehen jeweils 75 % des Richtsatzes zu. Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder beläuft sich die Unterstützungsleistung auf 21 % des Richtsatzes (nur Lebensunterhalt).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- ergänzende Wohnbedarfshilfe
- Hilfe für Sonderbedarfe (beispielsweise Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (beispielsweise für die Beschaffung und Ausstattung beziehungsweise zur Beibehaltung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)
- Hilfe für sonstige Fremde (in einem abgestuften Leistungsausmaß je nach Aufenthaltsdauer)

Neben österreichischen Staatsangehörigen, Unions- und EWR-Bürgerinnen und -Bürgern sowie Drittstaatsangehörigen mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel (Daueraufenthalt, Familienangehörige) haben auch Hilfesuchende, denen der Asylberechtigten-Status zuerkannt wurde, Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Grundvoraussetzung für die Leistungszuerkennung ist hierbei der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Bundesland Salzburg sowie die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland. Im Gegensatz dazu sind subsidiär schutzberechtigte Personen keine Zielgruppe des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes. Sie erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Ebenfalls mit dem Primat der Eingliederung verbunden sind die Vorgaben des Integrationsgesetzes (IntG). Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Mindestsicherungsgesetz und Integrationsgesetz fand auch 2019 in Salzburg ein regelmäßiger fachlicher Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Land, Österreichischem Integrationsfonds und Arbeitsmarktservice statt.

Partnerorganisationen der Mindestsicherung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit GmbH
- Stadtgemeinde Salzburg
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg

Ausblick

Am 1. Juni 2019 trat das Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Bundesgesetzblatt I Nr. 41/2019) in Kraft. Damit wurde eine österreichweit einheitliche Neugestaltung der bedarfsorientierten Mindestsicherung intendiert. Dieses Grundsatzgesetz müssen die Länder im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung auf landesrechtlicher Ebene umsetzen und vollziehen. Im Bundesland Salzburg wird diesen Vorgaben mit dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz Rechnung getragen. Es wurde am 4. März 2020 vom Salzburger Landtag beschlossen und wird mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche

acht Monate bedarfsorientierte Mindestsicherung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Die Zahl der durch Mindestsicherung unterstützten Bedarfsgemeinschaften ging seit 2015 kontinuierlich auf 4.400 im Jahr 2019 zurück (Tabelle 3.1). Die Anzahl der unterstützten Personen hingegen

stieg noch bis zum Jahr 2017. Seither ist auch hier der Trend rückläufig (Tabelle 3.2). Aufgeschlüsselt nach Bezirken zeigt sich, dass 2019 mit Rückgängen von 7,6 % im Bezirk Tamsweg bis 10,5 % im Bezirk Zell am See in allen Bezirken deutlich weniger Personen durch Mindestsicherung unterstützt wurden als ein Jahr zuvor. Auf Landesebene belief sich der Rückgang auf 9,5 %.

Tabelle 3.1
Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

36

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	3.146	3.113	3.028	2.829	2.573	- 9,0
Hallein	410	437	417	399	367	- 8,0
Salzburg-Umgebung	801	775	769	733	661	- 9,8
St. Johann im Pongau	342	358	352	339	312	- 8,0
Tamsweg	55	60	65	60	60	± 0,0
Zell am See	529	530	521	457	427	- 6,6
Land Salzburg	5.282	5.271	5.152	4.817	4.400	- 8,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 3.2
Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	5.193	5.208	5.171	4.892	4.435	- 9,3
Hallein	703	738	694	680	616	- 9,4
Salzburg-Umgebung	1.347	1.300	1.320	1.270	1.149	- 9,5
St. Johann im Pongau	543	591	621	600	544	- 9,3
Tamsweg	109	112	116	105	97	- 7,6
Zell am See	853	893	950	879	787	- 10,5
Land Salzburg	8.747	8.843	8.873	8.426	7.627	- 9,5

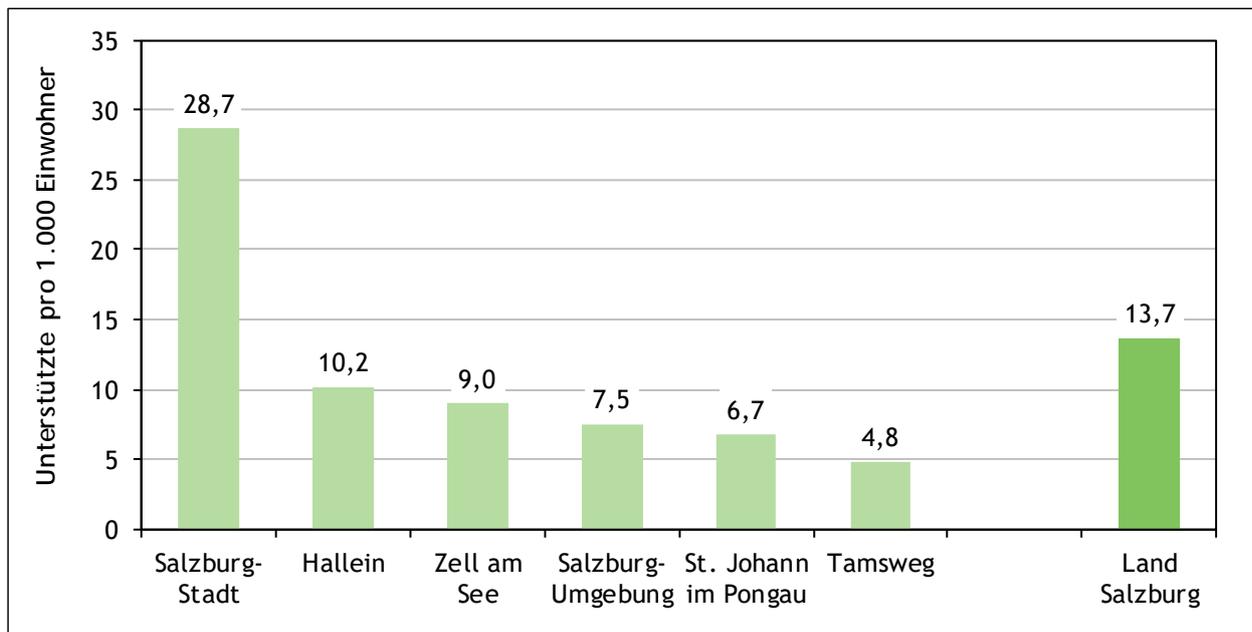
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergibt sich für 2019 folgendes Bild: In der Stadt Salzburg wurden 29 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen fünf (Tamsweg) und zehn (Hallein) Personen bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2019



37

In den vergangenen Jahren wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung stärker von Frauen bezogen (Tabelle 3.3). Von 2018 auf 2019 fiel der

Rückgang bei Männern mit 11,2 % höher aus als bei Frauen mit 7,9 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	4.125	4.229	4.285	4.012	3.562	- 11,2
Frauen	4.622	4.614	4.588	4.414	4.065	- 7,9
Gesamt	8.747	8.843	8.873	8.426	7.627	- 9,5

Mehr als die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbsalter (Tabelle 3.4

und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede zehnte.

Tabelle 3.4

Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 14 Jahre	2.330	2.373	2.472	2.398	2.212	- 7,8
15 bis 20 Jahre	632	684	675	650	556	- 14,5
21 bis 30 Jahre	1.248	1.297	1.299	1.162	1.015	- 12,7
31 bis 40 Jahre	1.309	1.345	1.410	1.307	1.162	- 11,1
41 bis 50 Jahre	1.156	1.091	1.047	993	874	- 12,0
51 bis 60 Jahre	1.076	1.072	1.005	953	888	- 6,8
61 bis 65 Jahre	382	378	373	357	335	- 6,2
66 bis 70 Jahre	263	261	240	242	229	- 5,4
71 Jahre und älter	352	341	351	365	356	- 2,5
Gesamt	8.747	8.843	8.873	8.426	7.627	- 9,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Im Jahr 2019 besaß die Hälfte der Mindestsicherungsbeziehenden die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 5 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz (Abbildung 3.2). Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberech-

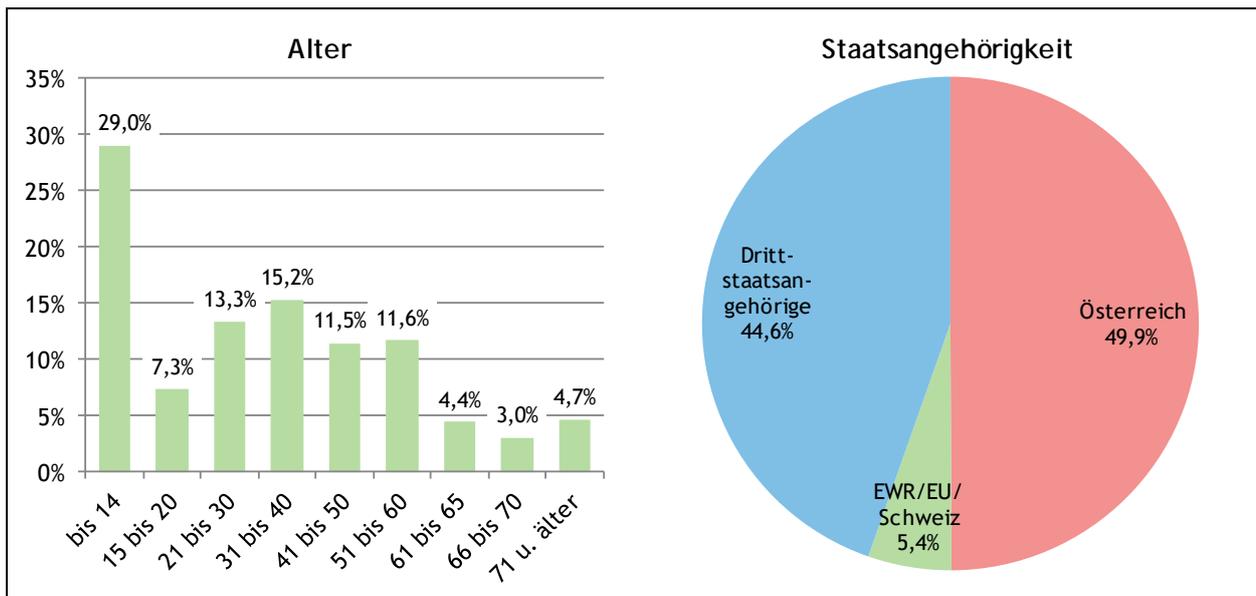
tigte. Von 2018 auf 2019 zeigt sich, dass der Rückgang von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft mit 10,4 % stärker ausfiel als von Personen aus Drittstaaten mit 8,9 % und von Personen aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mit 5,7 % (Tabelle 3.5).

Tabelle 3.5
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Österreich	5.568	5.165	4.666	4.250	3.808	- 10,4
EU/EWR/Schweiz	596	571	495	439	414	- 5,7
Drittstaatsangehörige	2.584	3.107	3.712	3.737	3.403	- 8,9
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>1.534</i>	<i>2.119</i>	<i>2.864</i>	<i>3.018</i>	<i>2.800</i>	<i>- 7,2</i>
Gesamt	8.747	8.843	8.873	8.426	7.627	- 9,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.2
Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2019



Im Jahr 2019 verteilten sich die Bedarfsgemeinschaften in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu 68 % auf Alleinlebende, zu 15 % auf Allein-

erziehende und zu 17 % auf in Partnerschaft lebende (Tabelle 3.6).

Tabelle 3.6
Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen im Jahresdurchschnitt

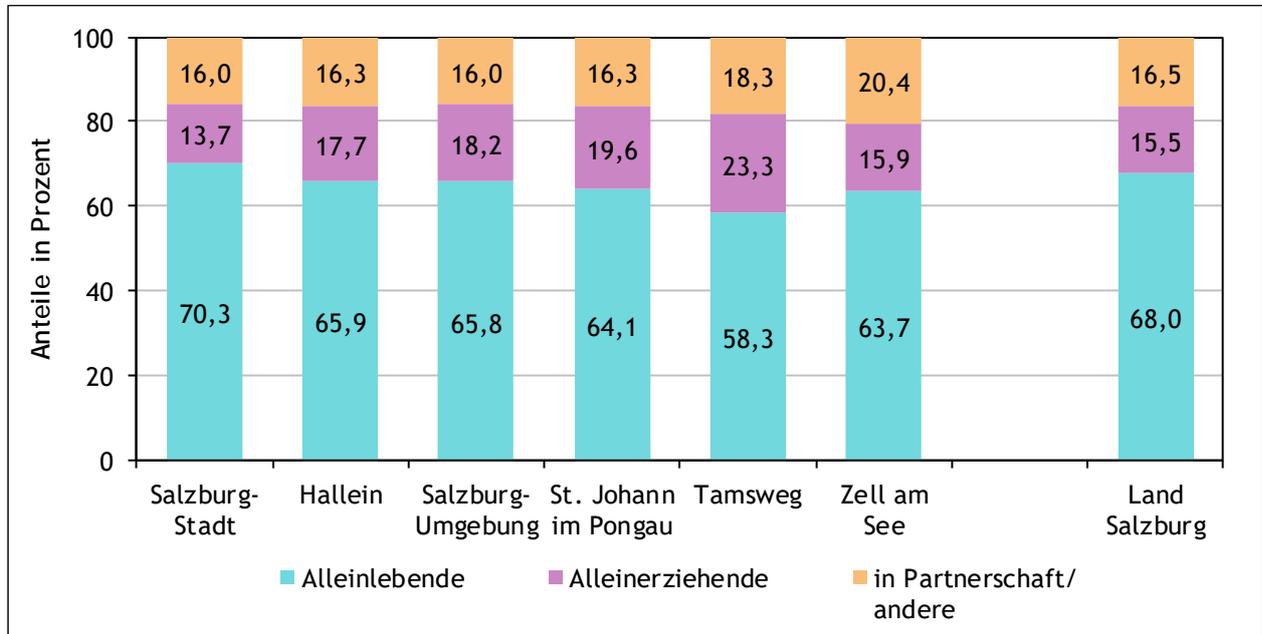
	2019
Alleinlebende	2.994
Alleinerziehende	680
in Partnerschaft/andere	726
Gesamt	4.400

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Konstellation und Bezirken. Es fällt auf, dass in der Stadt Salzburg der Anteil der

Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den Bezirken.

Abbildung 3.3
Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen und Bezirken im Jahresdurchschnitt 2019



39

Von den 1.236 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2019 etwa 55 % alleinerziehend und 45 % in Partnerschaft lebend.

Über die Hälfte der alleinerziehenden Mindestsicherungsbeziehenden hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 16,9 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 21,0 % ein Kind, über die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder (siehe auch Abbildung 3.4).

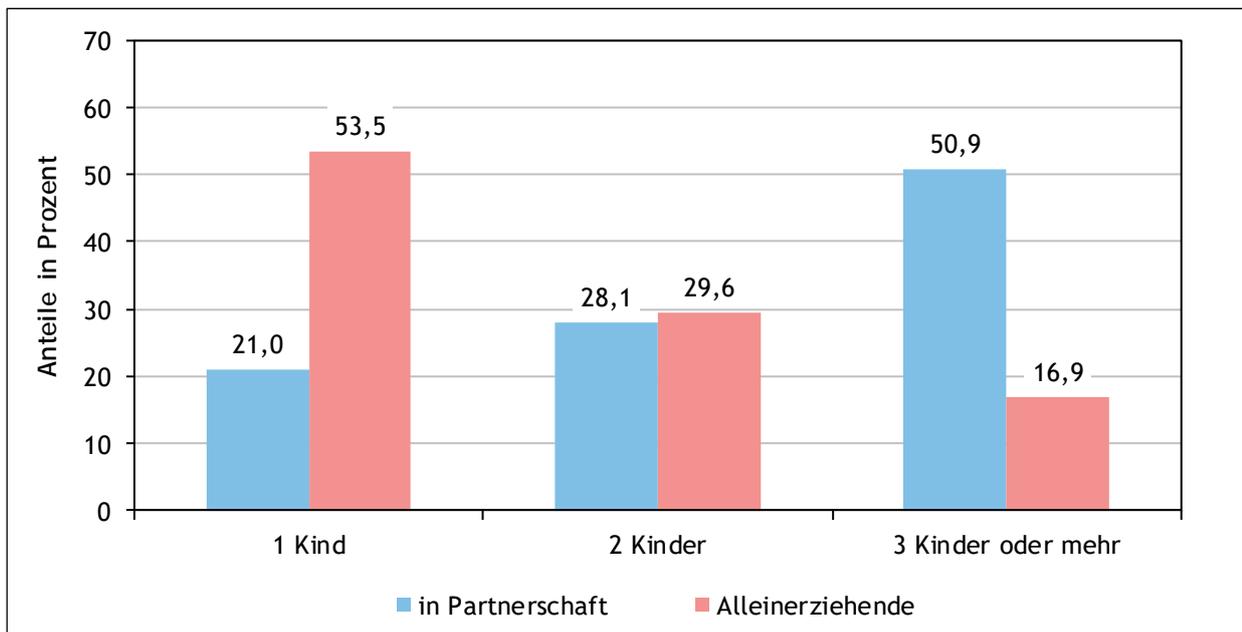
Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden:

Tabelle 3.7
Bedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2019
Paare	556
1 Kind	117
2 Kinder	156
3 oder mehr Kinder	283
Alleinerziehende	680
1 Kind	364
2 Kinder	201
3 oder mehr Kinder	115

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Abbildung 3.4
Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft mit Kind(ern) im Jahresdurchschnitt 2019



40

In den vergangenen Jahren wurden jeweils rund 30 % der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützt (Tabelle 3.8). Bei den verbleibenden 70 % wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung als

Teilbezug/Aufstockung gewährt. Im Vergleich zu 2018 ging die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Vollbezug mehr als doppelt so stark zurück wie jene der Bedarfsgemeinschaften mit Teilbezug.

Tabelle 3.8
Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Vollbezug	1.484	1.604	1.664	1.497	1.298	- 13,3
Teilbezug	3.798	3.667	3.488	3.320	3.103	- 6,5
Gesamt	5.282	5.271	5.152	4.817	4.400	- 8,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Etwas mehr als jede zehnte durch bedarfsorientierte Mindestsicherung unterstützte Person verfügte 2019 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit (Tabelle 3.9 und Abbildung 3.5). Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (rund 47 %) beziehungsweise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa

Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (25,7 %). Der Vergleich zu 2018 zeigt einen ausgeprägten Rückgang der unterstützten Personen mit Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe (- 15,1 %) beziehungsweise von Personen mit keinem Einkommen (- 11,4 %).

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.399	1.417	1.310	1.154	980	- 15,1
Einkommen aus Berufstätigkeit	1.070	986	927	925	839	- 9,3
Kinderbetreuungsgeld	281	288	314	306	276	- 9,8
kein Einkommen ¹	3.736	4.075	4.375	4.210	3.732	- 11,4
Pension	1.021	912	842	812	776	- 4,4
sonstige	1.588	1.496	1.445	1.349	1.325	- 1,8

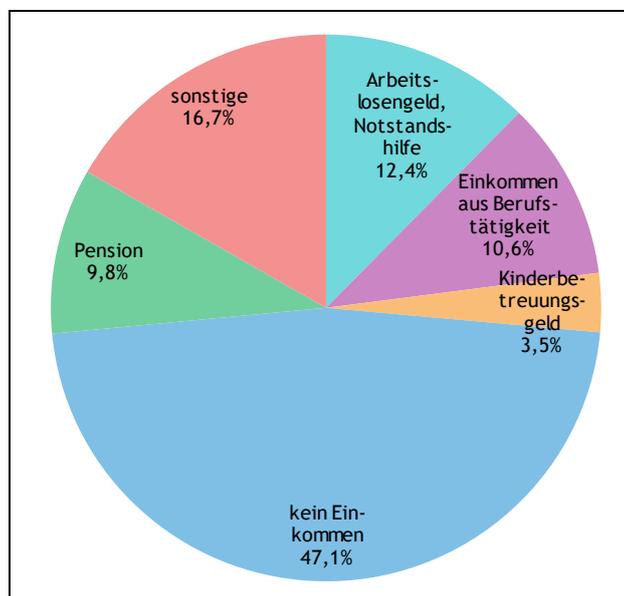
Hinweis: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit).

¹ In dieser Kategorie sind auch die Kinder enthalten.

41

Abbildung 3.5

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2019



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

42

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist seit 1.9.2010 im § 19 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes beziehungsweise in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Fremde, die gemäß § 4 Abs. 2 Mindestsicherungsgesetz zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, aber auch ohne Mindestsicherungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum (zum Beispiel durch die Übernahme von Mietrückständen) sowie die langfristige Sicherung

der wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2019 wurden landesweit 131 derartige Hilfen gewährt, was gegenüber 2018 einen Rückgang von 7,1 % bedeutet (Tabelle 3.10). Im Vergleich zu 2015 hat sich die Zahl der gewährten Hilfen in besonderen Lebenslagen mehr als halbiert. In etwa 80 % der Fälle handelte es sich um einen Beitrag zur Wohnraumsicherung, die verbleibenden rund 20 % waren Beiträge zur wirtschaftlichen Lebensgrundlage.

Tabelle 3.10
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Beitrag Wohnraumsicherung	277	176	145	118	101	- 14,4
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlage	31	25	23	23	30	+ 30,4
Gesamt	308	201	168	141	131	- 7,1

Tabelle 3.11
Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	171	94	65	47	47
Hallein	22	24	21	17	14
Salzburg-Umgebung	46	43	33	33	25
St. Johann im Pongau	39	23	26	26	23
Tamsweg	1	1	1	1	0
Zell am See	29	16	22	17	22
Land Salzburg	308	201	168	141	131

3.3 Heizkostenzuschuss

Im Jahr 2019 wurde der Heizkostenzuschuss an 3.443 Personen ausbezahlt. Knapp die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg (Tabelle 3.12). Die Zahl der Auszahlungen er-

reichte 2016 mit 3.157 den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre, war aber in den letzten Jahren wieder höher.

Tabelle 3.12
Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.322	1.347	1.639	1.737	1.679	- 3,3
Hallein	431	354	407	383	361	- 5,7
Salzburg-Umgebung	539	452	461	438	421	- 3,9
St. Johann im Pongau	430	340	373	335	335	± 0,0
Tamsweg	197	144	169	154	135	- 12,3
Zell am See	572	520	524	517	512	- 1,3
Land Salzburg	3.491	3.157	3.573	3.564	3.443	- 3,4

3.4 Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Beratungseinrichtungen

Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar und werden daher auch im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefördert.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Dienste wie etwa Streetwork, Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe oder um Maßnahmen zu Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen beispielsweise auch spezielle Beratungsangebote für Frauen und Sozialdienste an gewissen Brennpunkten unter diese Kategorie.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2019 eine Gesamtförderung in Höhe von 3.069.761 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2019 durch das Land Salzburg 2.210.000 Euro bereitgestellt. Insgesamt stehen in diesem Bereich 160 Transitarbeitsplätze in 8 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten.

Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2019 1.489.619 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2019 266 Plätze und 13 weitere Notplätze zur Verfügung. Die Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen.

So gab es für akute Notsituationen 97 beziehungsweise 79 (Winter/Sommer) niederschwellige Nächtigungsangebote (+ 13 Notplätze) mit Duschmöglichkeit und Gepäckaufbewahrung, zum Teil auch mit Verpflegung.

Die Schließung der Winternotschlafstelle in der Linzergasse/Stadt Salzburg wurde durch die Eröffnung des „Haus Elisabeth“ in der Plainstraße/Stadt Salzburg kompensiert: Auch hier stehen 18 Betten (+ 2 Notplätze) zur Verfügung.

Um mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden 99 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (70 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg -



Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Die Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung wird unter Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik geführt.

Zu den Partnern zählen das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschafts- und die Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Ziele der Allianz sind

- die Steigerung der Erwerbsteilnahme von Gruppen mit besonderen Herausforderungen (vor allem Frauen, Jugendliche, Menschen über 50, Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen mit Migrations- beziehungsweise Fluchthintergrund)
- Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten
- die Verminderung des Anteils von Geringqualifizierten
- weniger Schul- und Ausbildungsabbrüche
- die Attraktivierung der Berufsausbildung (Lehre)

Im Jahr 2019 hat die Abteilung 3 - Soziales zur Planung und Abstimmung von Maßnahmen in der Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung und Armutsbekämpfung (ESF-Maßnahmen)“ verantwortlich und gestaltend mitgewirkt. Diese wurde - ebenso wie die Arbeitsgruppe „Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung“ - unter Vorsitz der Abteilung 3 - Soziales geführt.

Salzburger ESF-Maßnahmen zu Qualifizierung und Beschäftigung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Das Land Salzburg erhält in der laufenden Förderungsperiode für Maßnahmen des ESF EU-Mittel in Höhe von bis zu 6,3 Millionen Euro, die durch Landesmittel im Wege der Kofinanzierung

auf 12,6 Millionen Euro verdoppelt werden. Die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements ist im Rahmen der Prioritätsachse 2 des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ vorgegeben: Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen.

Zur Heranführung von Beziehenden der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an eine Beschäftigung wird in Salzburg ein „Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit“ umgesetzt: Von der „Clearingstelle“ über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zu „Transitarbeitsplätzen“. Das Stufenmodell ist der AMS-Zuständigkeit grundsätzlich vorgelegt und wird letztlich mit dem Ziel umgesetzt, eine Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Mit der ESF-Umsetzung für Salzburg bis 2022 werden die vom Arbeitsmarktservice von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer bestehenden Maßnahmen zur Erreichung ausgrenzungsgefährdeter junger Menschen sinnvoll ergänzt und verstärkt:

„job.art“ - Betreuung und Beschäftigung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training)

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: Jugendliche bis 18 Jahren (ausnahmsweise auch bis zum 24. Lebensjahr) nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in einer Ausbildung befinden noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.
- Inhalt: Die Jugendlichen können tage- oder stundenweise für ein Entgelt von fünf Euro pro Stunde arbeiten. Durch kreative Tätigkeiten können sich die Jugendlichen zum einen wieder an einen geregelten Tagesablauf gewöhnen und zum anderen über die Produkte, die sie herstellen, an Selbstwert gewinnen sowie ihre Chancen und Fertigkeiten erkennen. Oberstes Ziel ist es, mit den Jugendlichen Probleme zu lösen, zur Stabilisierung beizutragen und in weiterer Folge primär eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.
- Teilnahme: An dem Projekt nahmen 2019 etwa 50 Jugendliche teil, wovon etwa zwei Drittel

ihre Projektteilnahme beendeten. Etwa die Hälfte davon konnte an eine Anschlussmaßnahme andocken und circa ein Viertel der Teilnehmenden traten eine Lehr- oder Arbeitsstelle an.

- Projektstandorte: St. Johann im Pongau (Textil), Zell am See (up-cycling)

Das 2019 ausgelaufene Salzburger ESF-Projekt „Auf Linie 150“ zeigte beachtliche Erfolge bei der Integration von jungen Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung:

„Auf Linie 150“ - Berufsorientierung und -vorbereitung für jugendliche Flüchtlinge

- Träger: BFI Salzburg BildungsGmbH und Rettet das Kind GmbH
- Zielgruppe: Bis zu 18-jährige Flüchtlinge nach Ende der Schulpflicht (ausnahmsweise auch bis zum 25. Lebensjahr). Vorzugsweise Asylwerbende (jedoch frühestens vier Monate nach Eröffnung des Asylverfahrens), jedenfalls aus dem Bundesland Salzburg, mit Interesse und Eignung für definierte Berufsbereiche.
- Inhalt und Teilnahme: Das Projekt startete im April 2016 mit einer viermonatigen „Clearingphase“ mit 64 jugendlichen Asylwerbenden (UMF) in Werkstätten für Holz und Metall, in Gastronomie und Einzelhandel und mit ergänzender Berufsorientierung. Davon sind 39 in den nachfolgenden Ausbildungslehrgang eingetreten. An den drei einjährigen Ausbildungslehrgängen 2016/17, 2017/18 und 2018/19 nahmen insgesamt 120 junge Männer und zwei junge Frauen - zu 97 % asylwerbend - teil. Knapp zwei Drittel wurden weitervermittelt, vor allem in Schule (31 %), Lehre (25 %) und Arbeit (7 %). 2019 wurde vom BFI zusätzlich die Maßnahme „Kompetenzcheck, Perspektivenplanung, Berufsqualifizierung“ für arbeitslose Asylberechtigte durchgeführt. Dazu wurden vier Kurs-Durchgänge abgehalten, davon zwei in der Stadt Salzburg und je einer in St. Johann im Pongau und Zell am See mit insgesamt 77 Teilnehmenden. Als Ergebnis der Kursumsetzung traten zum Stichtag 31.12.19 insgesamt 29 der Teilnehmenden eine Beschäftigung und 14 eine Qualifizierung an. Vier Personen besuchten im Anschluss einen Pflichtschulabschlusskurs und eine Person einen Basisbildungskurs. Somit konnten 48 der 77 Teilnehmenden (62 %) die Kursmaßnahmen erfolgreich abschließen.
- Projektstandorte: St. Gilgen und BFI Salzburg-Stadt

Zur Heranführung von BMS-Beziehenden an eine Beschäftigung wurden vier Projekte im Sinne des § 8 Salzburger Mindestsicherungsgesetz initiiert. Die Zuweisung der Teilnehmenden pro Projekt erfolgt über die für Soziales zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksverwaltung. Somit besteht Teilnahmepflicht.

„Re-impuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung

- Träger: Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- Zielgruppe: Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- Inhalt: Dieses Projekt unterstützt die Teilnehmenden mittels Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Aktivierung (ohne Anspruch auf Arbeitsmarktintegration) und mit Sozialarbeit. Es handelt sich um eine Kombination unterschiedlicher Angebote (Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung).
- Teilnahme: 2019 nahmen insgesamt 79 BMS-Beziehende am Projekt teil. Davon beendeten 31 ihre Projektteilnahme, wobei elf an eine Anschlussmaßnahme (insbesondere beim Projekt SINNERGIE und ProActive) andocken und fünf in ein Dienstverhältnis eintreten konnten. Zudem wurden 2019 36 Arbeitserprobungen durchgeführt. In 241 Einheiten der Tagesstrukturgruppe gab es insgesamt 1.801 Teilnahmen und in 309 Workshop-Einheiten insgesamt 1.015 Teilnahmen.
- Projektstandort: Salzburg-Stadt

„ProActive“ - Support für Arbeitsaufnahme

- Träger: Pro Mente Salzburg gem. Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation m.b.H.
- Zielgruppe: Beziehende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- Inhalt: Im Mittelpunkt dieser Maßnahme steht die Überwindung von Beschäftigungshemmnissen. Vorrangige Themen sind dabei körperliche Erkrankungen, Wohnungsprobleme, Schulden, etc.
- Teilnahme: 2019 nahmen insgesamt 61 BMS-Beziehende am Projekt teil. Davon beendeten 26 ihre Projektteilnahme: Neun mit einer Anschlussmaßnahme (insbesondere AMS und Deutschkurse), sechs durch Eintritt in ein Dienstverhältnis, drei mit Reha-Geldbezug/Pension, zwei Personen mit Karenz. Bei Workshops mit insgesamt 273 Einheiten (à 3 h) wurden an vier Standorten 1.978 Teilnahmen

verzeichnet. 29 Arbeitserprobungen wurden realisiert.

- Projektstandorte: Salzburg-Stadt, Hallein, St. Johan im Pongau, Zell am See, Tamsweg

CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration (Projektstart 1.9.2019)

- Träger: Caritas
- Zielgruppe: Arbeitssuchende BMS-Beziehende mit einem Alter von mind. 50 Jahren (bei freien Plätzen von mindestens 45 Jahren) und Wohnsitz in Salzburg, vorzugsweise Langzeitarbeitslose
- Inhalt: Das Projekt „CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration“ bietet mit vielfältigen niedrigschwelligen Beschäftigungsmöglichkeiten den schrittweisen Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von Menschen über 50 Jahre mit Mindestsicherungsbezug. CARMI beinhaltet zudem auch Tagesstruktur, Qualifizierung, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Betreuung sowie Psycho- und Ergotherapie.
- Teilnahme: Im 4. Quartal 2019 sind insgesamt 18 ältere Arbeitslose in das Beschäftigungsprojekt eingetreten, darunter 15 über 50 Jahre, 27,7 % Frauen und 44,4 % mit nicht-deutscher Erstsprache. 17 Teilnehmende sind in der Phase der niedrigschwelligen Beschäftigung (4-6 Monate à 12-25 Wochenstunden) und eine Teilnehmende in der integrierenden Beschäftigung (> 20 h) tätig. Diese Transitarbeitskräfte arbeiten hauptsächlich im Logistikzentrum in Hallwang sowie in den vier Carla-Shops in der Stadt Salzburg.
- Projektstandort: Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung

„SINNERGIE Wege zur Teilhabe“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit (Projektstart 1.3.2019)

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: Bezieherinnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- Inhalt: Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Oberstes Projektziel ist daher die Verlässlichkeit bei der Einhaltung der Arbeitszeit, um somit die Arbeitsleistung und Dauer der Beschäftigung auf mindestens 16 Wochenstunden zu erhöhen.

Letztlich soll die Ausdauerfähigkeit der Frauen so weit gesteigert werden, dass sie an einer AMS-Maßnahme, am Projekt „Lebensarbeit“ oder an einer Ausbildung teilnehmen können beziehungsweise an einen betrieblichen Arbeitsplatz Fuß fassen.

- Teilnahme: Von März bis Dezember 2019 haben insgesamt 20 Frauen eine Teilzeitbeschäftigung begonnen und sukzessive das Stundenausmaß ausgeweitet. Ende 2019 waren noch 15 Klientinnen im Projekt beschäftigt, fünf Frauen beendeten aus persönlichen, gesundheitlichen und/oder familiären Gründen ihre Beschäftigung.
- Projektstandort: Salzburg-Stadt

Im Hinblick auf die hohe Armutsgefährdung/-betroffenheit von Frauen wurde ein ESF-Frauenswerpunkt eingerichtet, der speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen eingeht und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung sowie Fahrtkostenersatz bietet. Zusätzlich zum vorangeführten Beschäftigungsprojekt „SINNERGIE“ wird dazu das Projekt SAFI umgesetzt, wobei beide Projekte von ibis acam in der Stadt Salzburg umgesetzt werden.

„Salzburger Fraueninitiative SAFI“ - Übergeordnetes Case Management für Frauen

- Träger: ibis acam Bildungs GmbH
- Zielgruppe: arbeitsmarktferne Frauen
- Inhalt: Mit der 2018 gestarteten Fraueninitiative wird der berufliche Neu- beziehungsweise Wiedereinstieg von Frauen, vor allem mit Betreuungspflichten, nach einer längeren erwerbsfreien Zeit unterstützt. Mittels persönlichem Case Management wird am Aufbau der persönlichen Ressourcen und an der (Wieder-)Herstellung der Arbeitsfähigkeit gearbeitet. Beginnend mit der Abklärung der individuellen Arbeitsfähigkeit werden Aktivierungsmaßnahmen zwecks Heranführung an eine Beschäftigung bis hin zur Arbeitsaufnahme umgesetzt.
- Teilnahme: 2019 wurden 80 Frauen im Rahmen einer regulären Teilnahme begleitet, wovon 33 bereits 2018 eingestiegen sind. 47 Frauen schlossen die Begleitung ab, wovon 68 % eine Arbeit/ Qualifizierung beginnen oder eine bessere Ausgangsposition dafür erlangen konnten. Darüber hinaus wurden 2019 etwa 70 Frauen in „Kurzbegleitungen“ zu spezifischen Fragen (zum Beispiel Kinderbetreuung, Sprachkurs, Recht) beraten.
- Projektstandort: Salzburg-Stadt

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wurde für diese Zielgruppe der „working poor“ ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses initiiert:

„Du kannst was!“ - Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- Träger: BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- Zielgruppe: In Salzburg berufstätige und/oder wohnhafte Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- Inhalt: Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Grundlage dafür bildet das Berufsausbildungsgesetz, das seit 2012 eine neue Anrechnungsmöglichkeit für die Lehrausbildung vorsieht: Zunächst wird festgestellt, dass mindestens 50 % der Ausbildungskennnisse vorhanden sind. Es folgen ergänzende Qualifizierungen samt Prüfung. Bei positivem Ausgang ist die Lehre abgeschlossen.
- Teilnahme: 2019 haben 34 Personen, darunter 13 Frauen, Lehrabschlüsse als Metallbearbeiterinnen und -bearbeiter (15), Einzelhandels- (5), Betriebslogistik- (5), Büro- (2) und Großhandelskaufleute (2) sowie Restaurantfach-

leute (5) erreicht. Der Altersdurchschnitt betrug 36 Jahre.

- Projektstandort: Salzburg- Stadt

Im Hinblick auf vermehrt auftretende psychosoziale Problemlagen der Zielgruppen wurde eine verstärkte psychosoziale Betreuung bei den Projekten Job.art, SINNERGIE und CARMI eingerichtet, wofür zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Bei den Projekten Re-impuls und ProActive ist zudem vorwiegend Personal mit einer psychosozialen Ausbildung eingesetzt.

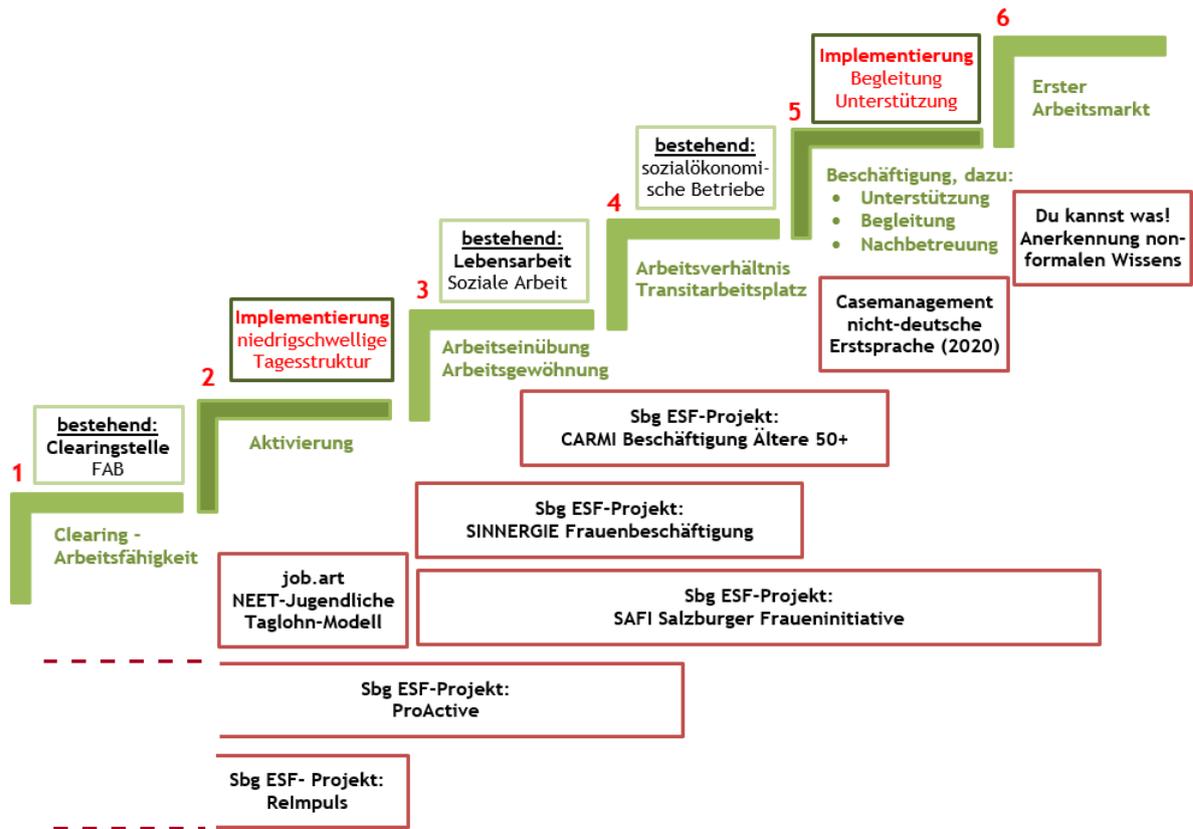
Weiters wurde eine Wissenschaftliche Begleitung für die Umsetzung der „Pionierprojekte“ Re-impuls, ProActive und SAFI beauftragt, um sukzessive Wirksamkeit und Erreichung der gesetzten Ziele zu verbessern. Träger ist das Internationale Zentrum für soziale und ethische Fragen, Salzburg.

Schließlich wurde eine Evaluierung in Auftrag gegeben, mit der die erzielten Ergebnisse geprüft und bewertet werden. 2019 wurden die Projekte job.art, Du kannst was! und Auf Linie 150 evaluiert. 2020 werden die Projekte Re-impuls und ProActive sowie SAFI und SINNERGIE sowie die gesamte Salzburger ESF-Maßnahmenumsetzung evaluiert. Träger ist das Institut für Berufs- und Erwachsenenbildungsforschung in Linz.

Zusammengefasst kann das Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und dessen Ergänzung um ESF-Maßnahmen mit der Ausrichtung auf Beschäftigung wie folgt abgebildet werden:

Abbildung 3.6

Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von armutsbetroffenen, arbeitsmarktfernen Personen in den Arbeitsmarkt



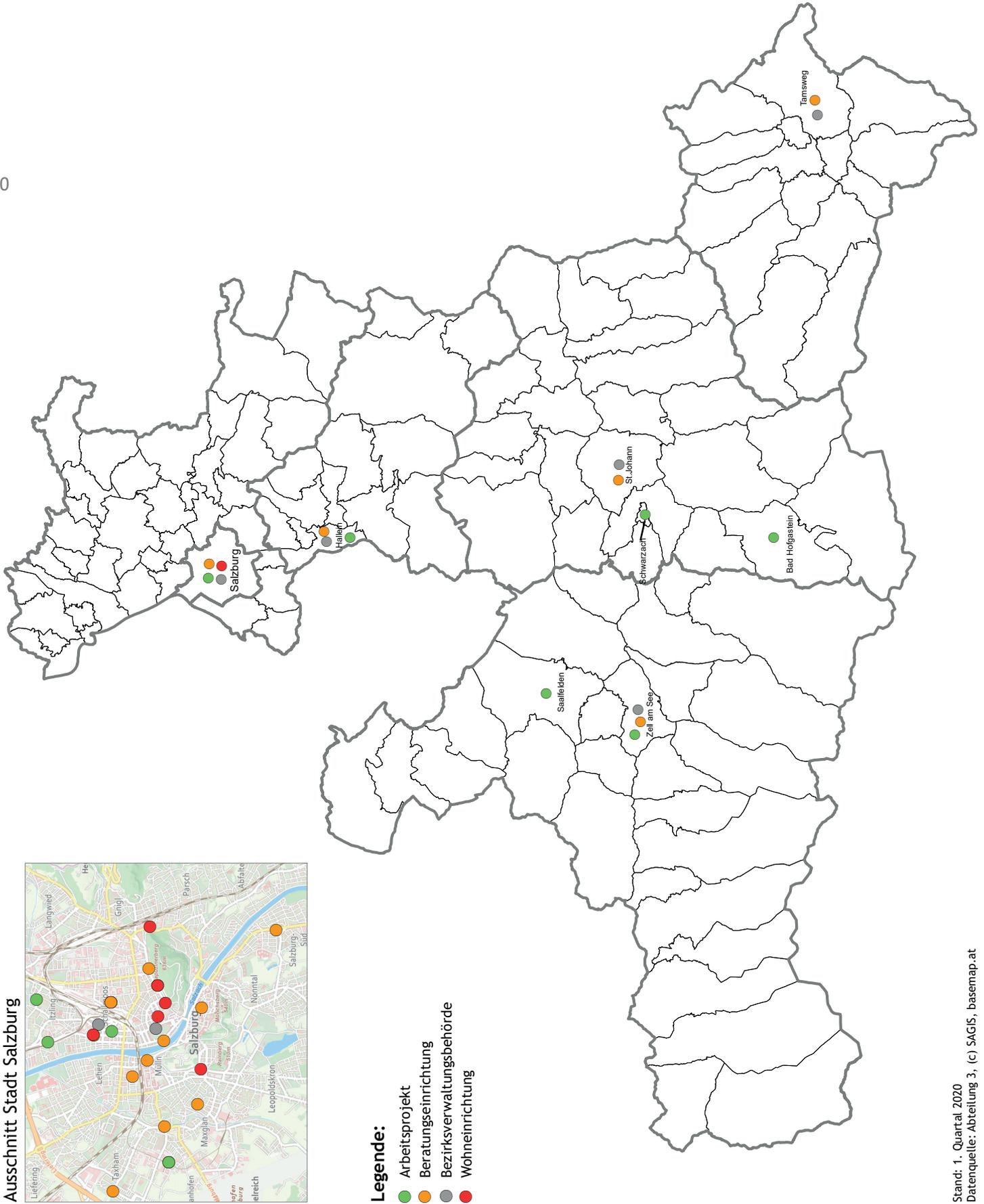
Nähere Informationen über die ESF-Umsetzung in Salzburg, einschließlich der bisher erstellten Eva-

luierungsberichte, können über die ESF-Landeshomepage abgerufen werden:

www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit

3.6 Standorte der Einrichtungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

50





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Tageszentren,
- Kurzzeitpflege,

- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

52

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, St. Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, St. Michael im Lungau, St. Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen

- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden, Salzburg, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See
- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim St. Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser, die von nachfolgenden Rechtsträgern organisiert werden:

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim BetriebsGmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Jungarbeiterbewegung
- Pro Humanitate II - gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft des Rotes Kreuzes Salzburg GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Senioren pension am Schlossberg GmbH & Co KG
- Seniorenresidenz Schloß Kahlsperg GmbH

Daten und Zahlen

Die Daten dieses Abschnitts stammen zum überwiegenden Teil aus Stichtagserhebungen bei den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern. Lediglich die Daten über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern (Tabelle 4.5) stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

53

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden zum Jahresende jeweils knapp über 4.900 Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut. Zum Stichtag 31.12.2019 waren es mit 4.805 Personen

um gut 100 Personen weniger als in den Jahren zuvor (Tabelle 4.1). Von diesen Personen waren etwa drei Viertel Frauen und ein Viertel Männer (Abbildung 4.1).

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
männlich	1.329	1.327	1.342	1.346	1.327	- 1,4
weiblich	3.605	3.592	3.573	3.572	3.478	- 2,6
Gesamt	4.934	4.919	4.915	4.918	4.805	- 2,3

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Zum Jahresende 2019 waren 43,0 % der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zwischen 80 und 89 Jahre und weitere 30,5 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1).

In Summe waren damit zum Jahresende 2019 etwa drei von vier Bewohnerinnen und Bewohnern 80 Jahre oder älter. 112 Personen waren allerdings jünger als 60 Jahre.²

Tabelle 4.2

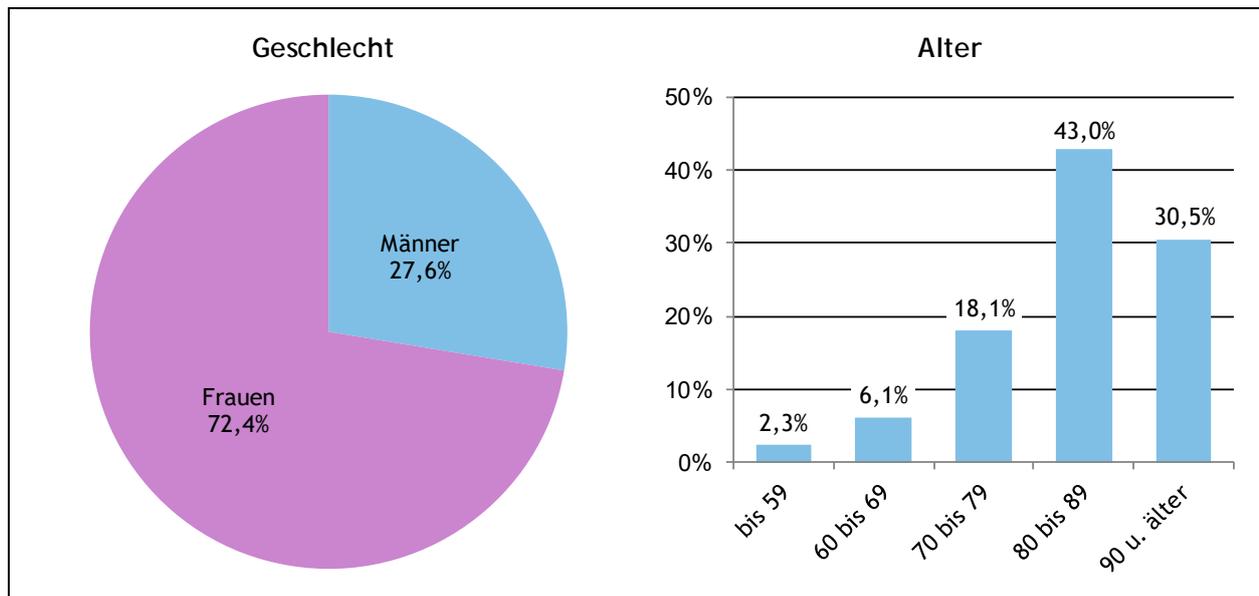
Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Alter

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 59 Jahre	143	135	128	113	112	- 0,9
60 bis 69 Jahre	294	305	295	282	294	+ 4,3
70 bis 79 Jahre	820	811	839	899	868	- 3,4
80 bis 89 Jahre	2.297	2.219	2.167	2.129	2.064	- 3,1
90 Jahre und älter	1.380	1.449	1.486	1.495	1.467	- 1,9
Gesamt	4.934	4.919	4.915	4.918	4.805	- 2,3

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1
 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2019



Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 20 Personen erhielten zum Jahresende 2019 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2019 über 80 % der Bewohnerinnen und Bewohner Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 und weitere 12 % Pflegegeld der Stufen 6 bis 7 bezogen (Abbildung 4.2). Im Zeitverlauf zeigt sich ein starker Rückgang von Personen

ohne Pflegegeld und mit den Pflegegeldstufen 1 und 2. Seit dem Jahr 2014 sank deren Zahl um 50,0 %. Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

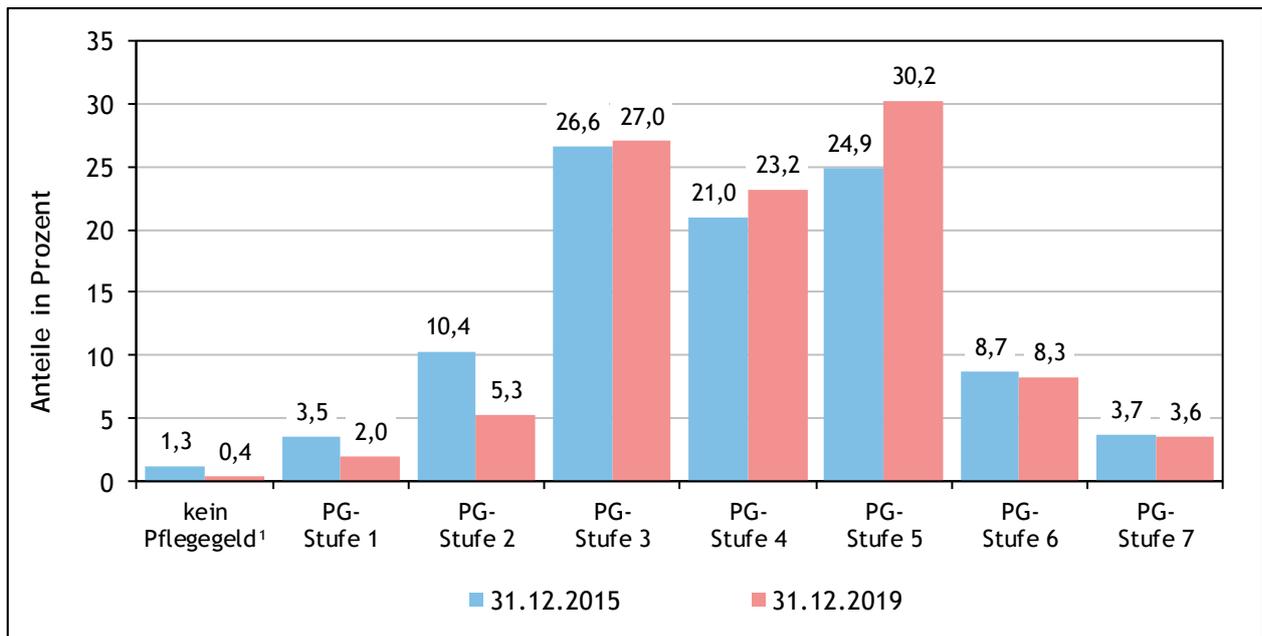
Tabelle 4.3
 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
kein Pflegegeld ¹	62	54	44	35	20	- 42,9
PG-Stufe 1	175	147	134	122	97	- 20,5
PG-Stufe 2	511	429	371	304	257	- 15,5
PG-Stufe 3	1.310	1.298	1.327	1.357	1.297	- 4,4
PG-Stufe 4	1.035	1.080	1.112	1.131	1.113	- 1,6
PG-Stufe 5	1.227	1.282	1.331	1.376	1.450	+ 5,4
PG-Stufe 6	429	432	384	411	399	- 2,9
PG-Stufe 7	185	197	212	182	172	- 5,5
Gesamt	4.934	4.919	4.915	4.918	4.805	- 2,3

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2015 und 31.12.2019



¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Ende 2019 wurden in der Stadt Salzburg um 4,6 % und im Bezirk Hallein um 4,1 % weniger Personen in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut als ein Jahr zuvor. In den anderen vier Bezirken veränderte sich deren Zahl binnen Jahresfrist hingegen kaum (St. Johann im Pongau, Tamsweg) beziehungsweise gab es nur einen geringen Rückgang (Salzburg-Umgebung, Zell am See).

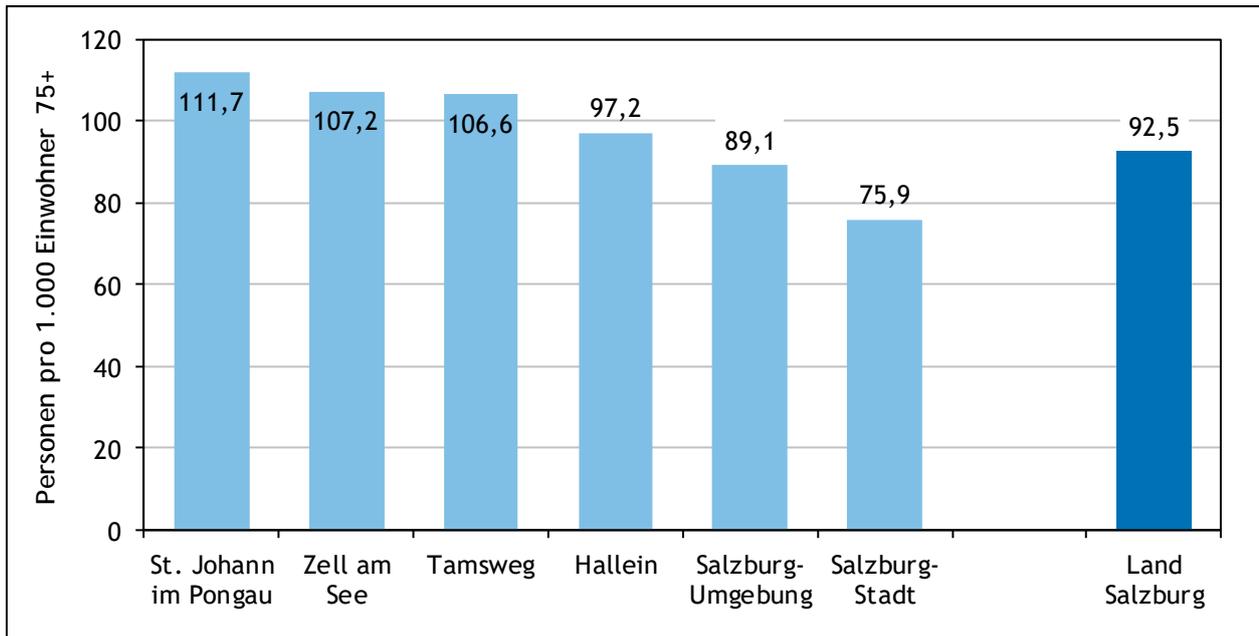
Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt miteinander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2019 etwa 90 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern betreut.

Tabelle 4.4

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.356	1.358	1.321	1.293	1.234	- 4,6
Hallein	519	524	523	539	517	- 4,1
Salzburg-Umgebung	1.202	1.192	1.198	1.185	1.166	- 1,6
St. Johann im Pongau	789	786	807	819	818	- 0,1
Tamsweg	231	229	232	231	230	- 0,4
Zell am See	837	830	834	851	840	- 1,3
Land Salzburg	4.934	4.919	4.915	4.918	4.805	- 2,3

Abbildung 4.3
 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2019



Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe. Von 2017 auf 2018 gab es einen deutlichen Anstieg der Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern, der sich auf Landesebene auf 26,5 % belief und sich im Folgejahr, das heißt von 2018 auf 2019, mit einem Plus von 4,0 % fortsetzte (Tabelle 4.5). Der starke Anstieg von 2017 auf 2018 im Ausmaß von 920 Personen ist auf die geänderte gesetzliche

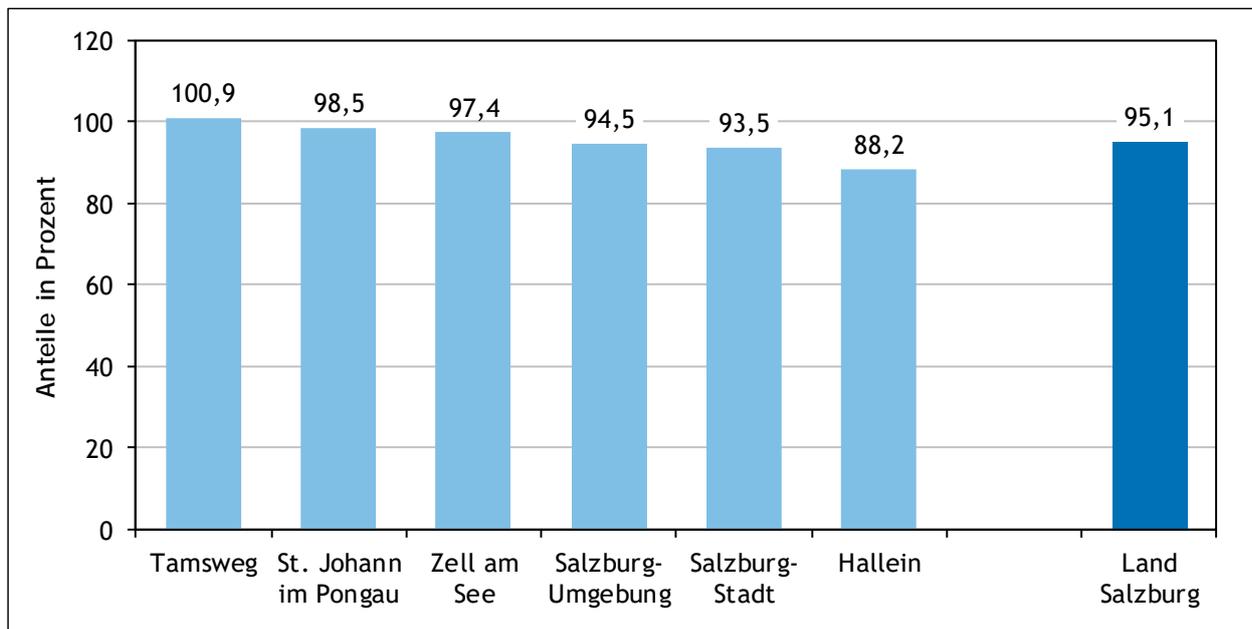
Lange zurückzuführen. Per 1.1.2018 trat das Verbot des Pflegeregresses in Kraft. Bezogen auf die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner der Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser zeigt sich, dass auf Landesebene bereits 95 % der Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe zur Deckung der Aufenthaltskosten bezogen (Abbildung 4.4). Der Anteil reichte dabei von knapp 90 % im Bezirk Hallein bis 100 % im Bezirk Tamsweg, wobei die Anteile in den südlichen Bezirken deutlich höher waren als im Zentralraum.

Tabelle 4.5
 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	896	923	870	1.108	1.154	+ 4,2
Hallein	324	333	321	434	456	+ 5,0
Salzburg-Umgebung	820	828	800	1.054	1.102	+ 4,6
St. Johann im Pongau	656	665	655	778	806	+ 3,6
Tamsweg	180	191	191	222	232	+ 4,4
Zell am See	648	648	633	794	818	+ 3,0
Land Salzburg	3.524	3.588	3.470	4.390	4.568	+ 4,0

Abbildung 4.4

Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken im Jahr 2019



Hinweis: Durch die unterschiedlichen Zeitperioden (Jahresende beziehungsweise Jahresdurchschnitt) ergibt sich für den Bezirk Tamsweg ein Anteil von über 100 %.

Neben den 4.568 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahr 2019 in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus wohnten, wurden 34 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in sonstigen Einrichtungen (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege St. Veit) betreut.

Verbot des Pflegeregresses

Am 29. Juni 2017 stimmte der Nationalrat mit breiter Mehrheit für eine Abschaffung des Pflege-

regresses per 1. Jänner 2018. Vor diesem Datum mussten Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Bezahlung der Heimkosten auch das eigene Vermögen einsetzen (zum Beispiel Sparbücher, Liegenschaften wie etwa Wohnungseigentum). Durch diese Gesetzesänderung haben nun mehr Menschen einen Anspruch auf Sozialhilfe, was sich an den stark steigenden Zahlen der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zeigt.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zu Jahresende 2019 standen im Land Salzburg insgesamt 5.129 Plätze³ in 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren um 49 Plätze weniger als ein Jahr zuvor. Während binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 85 Plätze weniger angeboten wurden, kamen im Bezirk St. Johann im Pongau 32 Plätze hinzu. In anderen vier Bezirken veränderte sich die Zahl der angebotenen Plätze nicht beziehungsweise kaum.

In der Stadt Salzburg wurden damit Ende 2019 um 145 Plätze weniger angeboten als vier Jahre zuvor. Im angesprochenen Zeitraum wurden in der Stadt Salzburg Neu- beziehungsweise Umbauten durchgeführt. Eine Zielsetzung ist es dabei, die Plätze pflegetauglich zu gestalten, um der Veränderung der Zielgruppe gerecht zu werden. Früher dienten die Einrichtungen der Stadt Salzburg teilweise als Wohneinrichtungen für ältere Menschen ohne oder mit geringem Pflegebedarf. Nach Abschluss der

³ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege her-

angezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

Bauarbeiten stehen die nunmehr pflegetauglichen Plätze für Menschen mit Pflegebedarf zur Verfügung. Aufgrund der Veränderung der Zielgruppe kam es zu einer Reduktion der Plätze. Darüber hinaus wurde im Jahr 2017 das Albertus-Magnus-Haus in der Stadt Salzburg renoviert (mit Stichtag 31.12.2016 gab es dort 69 Plätze). Strukturelle An-

passungen haben es nötig gemacht, diese Einrichtung für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen bereit zu stellen, um den Pflege- und Betreuungsbedarf zu sichern. Seither steht es als Einrichtung der Behindertenhilfe/Teilhabe zur Verfügung.

Tabelle 4.6
Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.478	1.478	1.408	1.418	1.333	- 6,0
Hallein	547	548	544	566	566	± 0,0
Salzburg-Umgebung	1.251	1.250	1.248	1.264	1.261	- 0,2
St. Johann im Pongau	802	812	836	835	867	+ 3,8
Tamsweg	243	243	242	238	239	+ 0,4
Zell am See	856	857	853	857	863	+ 0,7
Land Salzburg	5.177	5.188	5.131	5.178	5.129	- 0,9

Zum Jahresende 2019 wurden über 80 % der Plätze in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden (Tabelle 4.7). Im Zeitverlauf zeigt sich von 2015 bis 2018 ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Plätze in öffentlichen Einrichtungen, dem ein leichter Rückgang im Jahr 2019 folgte. Bei den privaten Einrichtungen sank die Zahl der Plätze von

etwa 990 in den Jahren 2015 und 2016 auf 848 im Jahr 2019. Die starke Reduktion der Plätze in privaten Einrichtungen von 2016 auf 2017 erklärt sich mit der bereits angesprochenen Schließung des Albertus-Magnus-Hauses, das nun nach der Sanierung als Einrichtung der Behindertenhilfe/Teilhabe für Menschen mit chronischen psychischen Erkrankungen zur Verfügung steht.

Tabelle 4.7
Plätze in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
öffentliche Einrichtungen	4.188	4.198	4.216	4.308	4.281	- 0,6
private Einrichtungen ¹	989	990	915	870	848	- 2,5
Gesamt	5.177	5.188	5.131	5.178	5.129	- 0,9

¹ Rückgang von 2017 auf 2018 aufgrund veränderter Zählweise

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern standen zum Jahresende 2019 insgesamt 2.255,7 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁴) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon wa-

ren 25,3 % ausgebildet in diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege sowie 58,4 % in Pflegeassistenz und Altenfachbetreuung; 16,3 % waren Hilfskräfte. Während im Vergleich zu 2015 beziehungsweise 2016 die Vollzeitäquivalente mit Aus-

⁴ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

bildung zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege beziehungsweise Pflege(fach)assistenz oder Altenfachbetreuung in etwa konstant blieb, gab es einen starken Anstieg bei den Hilfskräften. Diese Entwicklung ist auf die Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von (höher-)qualifiziertem Pflegepersonal zurückzuführen. Dieser Problematik widmete sich die im Juli 2018 von der Landesregierung unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer ins Leben gerufene Plattform Pflege. In verschiedenen Arbeitsgruppen wurden Maßnahmen geplant, um dem drohenden Mangel an Pflegekräften entgegenzuwirken. Mitte des Jahres 2019 lag der Ergebnisbericht der Plattform Pflege vor. Ein Schwerpunkt des Berichts war die Attraktivierung des Pflegeberufes sowie das dazugehörige Image. Ende 2019 startete die Kampagne „Das ist stark“ (weitere Details zur Plattform

Pflege im Schwerpunktartikel - siehe Abschnitt 4.8).

Die Schwierigkeit, qualifiziertes Pflegepersonal zu rekrutieren, kommt stärker zum Ausdruck, wenn anstatt der Vollzeitäquivalente das Pflegepersonal in Köpfen betrachtet wird. Gesamt waren im Jahr 2019 2.904 Personen in der Pflege in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern beschäftigt, davon 730 diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, 1.657 Personen mit Ausbildung zur Pflegeassistenz beziehungsweise Altenfachbetreuung sowie 517 Hilfskräfte. Gesamt waren dies um 175 Personen mehr als 2015, wobei den Rückgängen bei der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege sowie bei der Pflege(fach)assistenz/Altenfachbetreuung von jeweils neun Personen ein Anstieg bei den Hilfskräften von 193 Personen gegenübersteht.

59

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	570,7	582,7	582,0	567,8	569,8	+ 0,4
Pflege(fach)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.298,2	1.308,0	1.319,5	1.311,9	1.318,3	+ 0,5
Hilfskräfte	213,8	234,9	268,6	375,1	367,6	- 2,0
Gesamt	2.082,7	2.125,5	2.170,1	2.254,7	2.255,7	+ 0,0

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

60

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁵ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informations-System SIS“.

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte⁶ ausgehend von 4.146 im Jahr 2015 auf 4.777 im Jahr

2019 kontinuierlich an. Dabei wurden in allen Bezirken mehr Haushalte betreut als vier Jahre zuvor (Tabelle 4.9).

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.397	1.397	1.416	1.430	1.477	+ 3,3
Hallein	401	417	411	423	432	+ 2,2
Salzburg-Umgebung	783	846	871	898	930	+ 3,6
St. Johann im Pongau	600	638	668	728	758	+ 4,1
Tamsweg	239	258	253	276	267	- 3,2
Zell am See	726	789	823	883	913	+ 3,4
Land Salzburg	4.146	4.345	4.441	4.638	4.777	+ 3,0

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁵ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

⁶ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

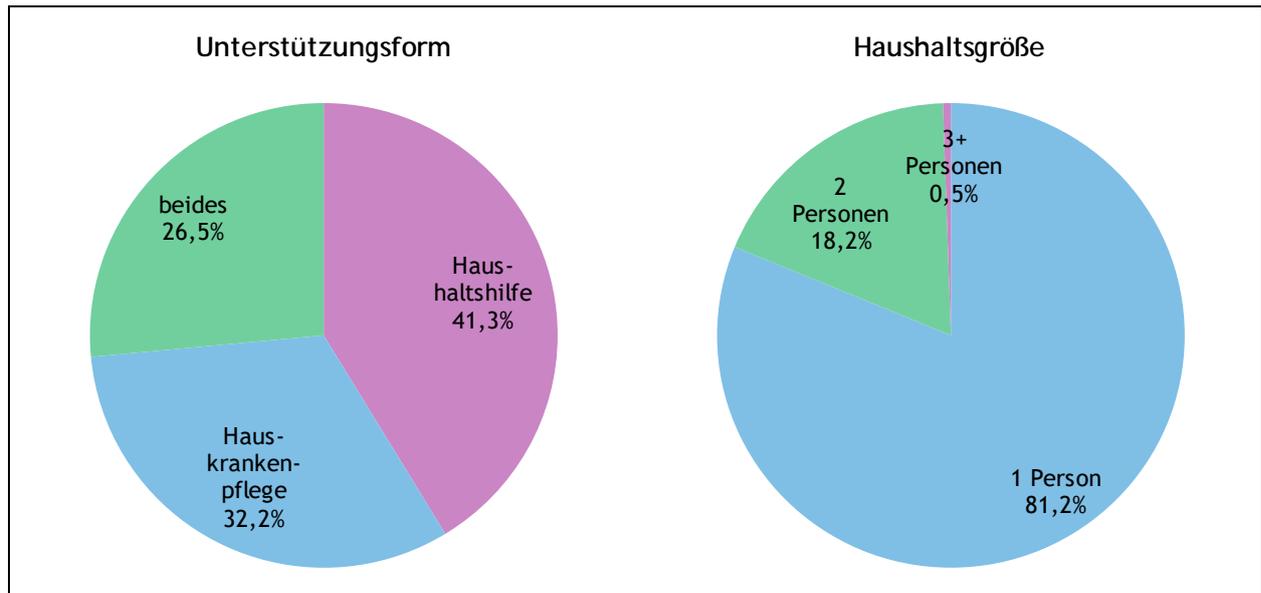
gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In Abbildung 4.5 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2019 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund ein Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In vier von fünf und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, im verbleibenden Fünftel wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.5).

Abbildung 4.5

Betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2019



61

4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Zu Jahresende 2019 waren in Salzburg insgesamt 732,9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeit-äquivalente) im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege tätig, was einem Plus von 2,1 % ge-

genüber 2018 entspricht (Tabelle 4.10). Gesamt waren 2019 1.252 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2015	31.12. 2016	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamt	642,8	673,2	685,5	717,8	732,9	+ 2,1

4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Von 2018 auf 2019 erhöhte sich die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe um 1,7 % auf 486.225 und jene in der Hauskrankenpflege um 1,5 % auf 475.143. Damit wurden im Jahr 2019 in

Summe 961.368 Stunden in der mobilen Betreuung geleistet, um 1,6 % mehr als ein Jahr zuvor (Tabelle 4.11).

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Haushaltshilfe	457.534	480.341	469.782	478.024	486.225	+ 1,7
Hauskrankenpflege	417.436	438.561	440.495	468.159	475.143	+ 1,5
Gesamt	874.969	918.902	910.277	946.183	961.368	+ 1,6

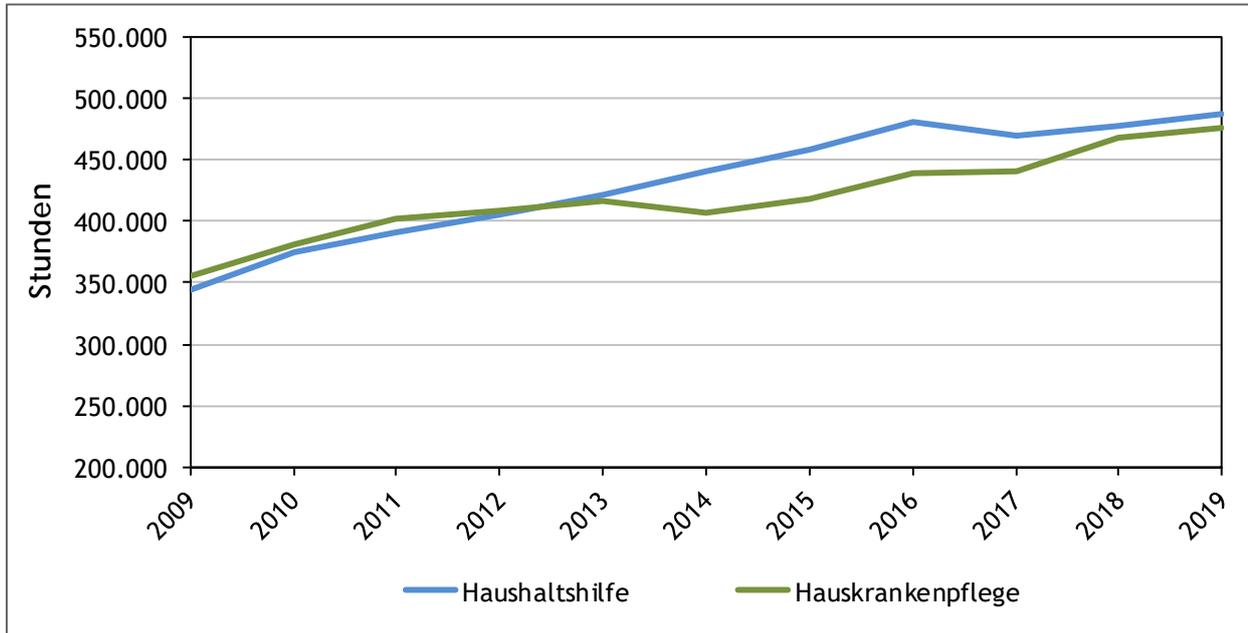
62

Abbildung 4.6 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gleichfö-

mig. Von 2014 bis 2017 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege, 2018 haben sich die Stundenzahlen wieder angenähert.

Abbildung 4.6

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2009



4.2.4 Haushaltshilfe

Im Jahr 2019 wurden im Land Salzburg 3.593 Personen durch Haushaltshilfe betreut, das waren um 3,4 % mehr als ein Jahr zuvor. Die Veränderungen

in den Bezirken variierten dabei von einem Rückgang von 1,7 % in Hallein bis zu einem Anstieg von 6,2 % in St. Johann im Pongau (Tabelle 4.12).

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.063	1.066	1.051	1.049	1.093	+ 4,2
Hallein	291	311	306	309	304	- 1,7
Salzburg-Umgebung	500	560	573	584	600	+ 2,7
St. Johann im Pongau	488	526	548	601	638	+ 6,2
Tamsweg	151	171	176	201	208	+ 3,7
Zell am See	565	634	666	732	750	+ 2,4
Land Salzburg	3.058	3.269	3.320	3.476	3.593	+ 3,4

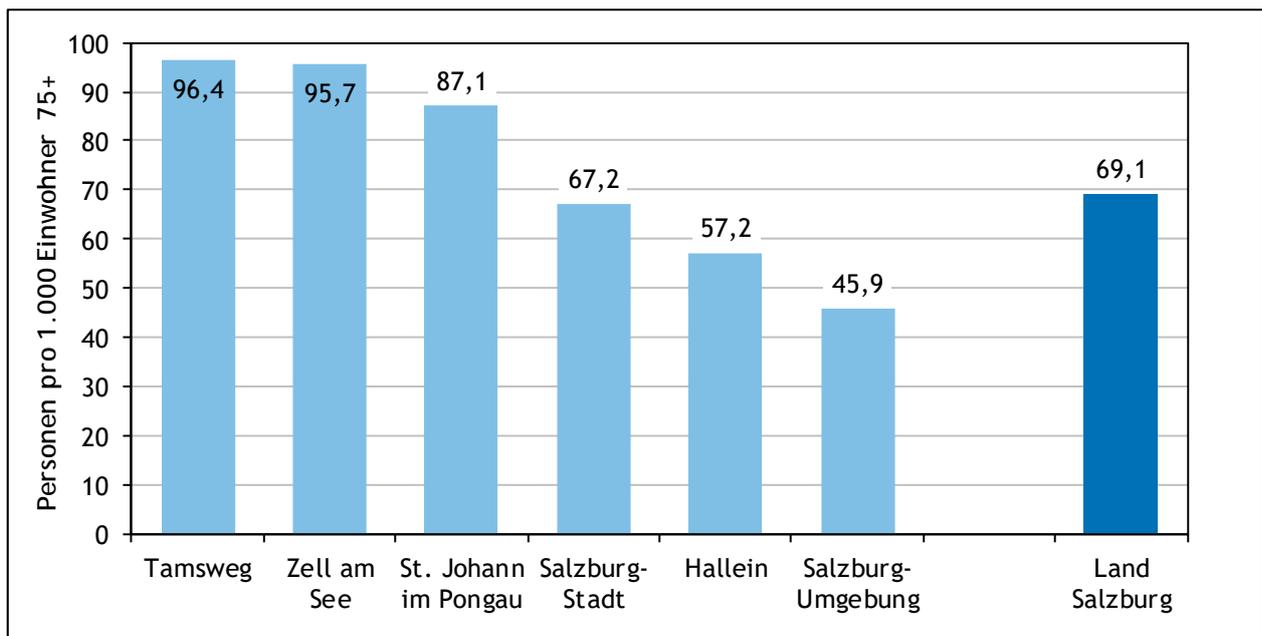
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.7 wird für das Jahr 2019 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2019 knapp 70 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Es gab jedoch deutliche Unterschiede

zwischen den Bezirken, denn anteilig wurden von jeweils 1.000 Personen mit 96,4 die meisten im Bezirk Tamsweg und mit 45,9 die wenigsten im Bezirk Salzburg-Umgebung durch Haushaltshilfe unterstützt (Abbildung 4.7).

Abbildung 4.7

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2019



In den vergangenen Jahren waren 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer (Tabelle 4.13). Im Vor-

jahresvergleich stieg die Zahl der betreuten Männer mit 3,6 % etwas stärker als jene der Frauen mit 3,3 %.

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	860	953	962	1.041	1.078	+ 3,6
Frauen	2.198	2.316	2.358	2.435	2.515	+ 3,3
Gesamt	3.058	3.269	3.320	3.476	3.593	+ 3,4

64

Etwa die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70- bis 79-

Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.8). Jünger als 50 Jahre waren nur 5,0 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 49 Jahre	214	212	208	196	180	- 8,2
50 bis 59 Jahre	246	247	260	273	267	- 2,2
60 bis 69 Jahre	355	370	372	405	411	+ 1,6
70 bis 79 Jahre	739	833	861	906	895	- 1,2
80 bis 89 Jahre	1.153	1.230	1.237	1.287	1.411	+ 9,7
90 Jahre und älter	351	378	383	409	430	+ 5,1
Gesamt	3.058	3.269	3.320	3.476	3.593	+ 3,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.8 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeld-

antrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa 70 % - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur weniger als 10 % Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

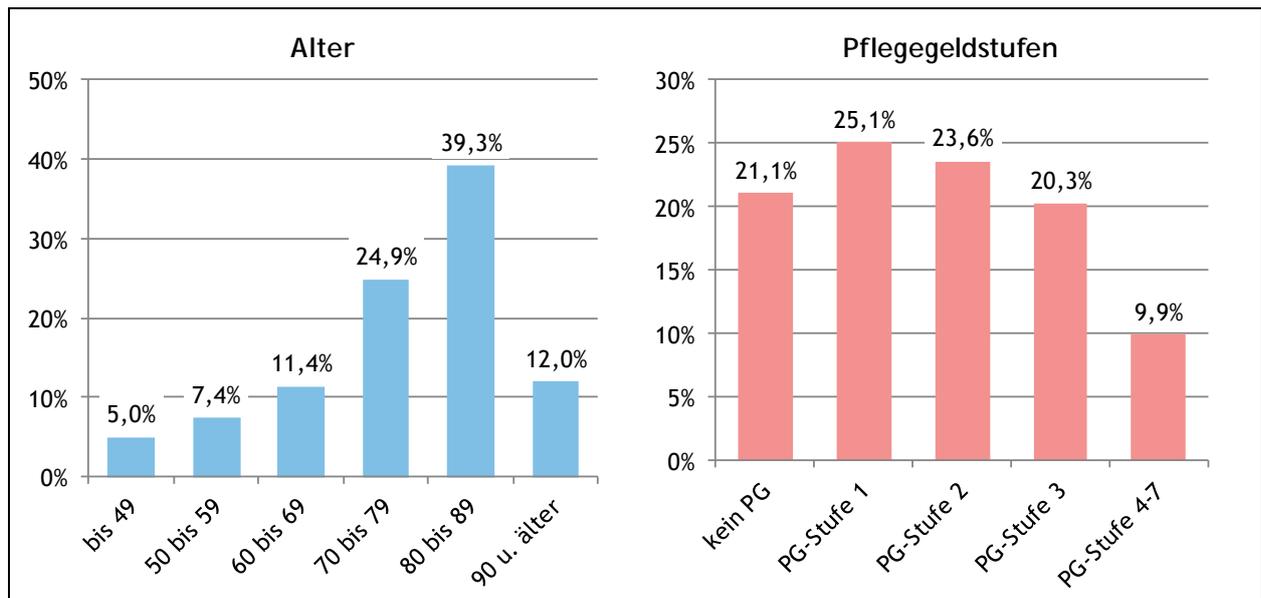
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	617	664	659	735	757	+ 3,1
PG-Stufe 1	747	808	834	845	901	+ 6,7
PG-Stufe 2	863	869	853	855	849	- 0,6
PG-Stufe 3	560	653	673	713	730	+ 2,4
PG-Stufe 4	183	181	214	238	267	+ 12,0
PG-Stufe 5	70	74	70	71	69	- 3,0
PG-Stufe 6	11	11	12	12	13	+ 10,6
PG-Stufe 7	7	7	5	8	8	+ 1,1
Gesamt	3.058	3.269	3.320	3.476	3.593	+ 3,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.8

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2019



65

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 3.238 Haushalte mit 486.225 Stunden unterstützt, was ein durchschnittliches Betreuungsausmaß von 150,2

Stunden im Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden im Monat ergab. Das durchschnittliche Betreuungsausmaß hat sich damit im vergangenen Jahr weiter reduziert.

Tabelle 4.16

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Anzahl Haushalte	2.749	2.942	2.997	3.124	3.238	+ 3,6
Stunden	457.534	480.341	469.782	478.024	486.225	+ 1,7
Stunden je Haushalt ¹	166,4	163,3	156,8	153,0	150,2	- 2,9

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Ausgehend von 2.482 Personen im Jahr 2015 stieg die Zahl der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen auf 2.818 im Jahr 2018 (Tabelle 4.17). Von 2018 auf 2019 gab es eine weitere Zunahme

um 2,7 % auf 2.893 Personen, wobei es mit Ausnahme von Tamsweg in allen Bezirken Zuwächse gab.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

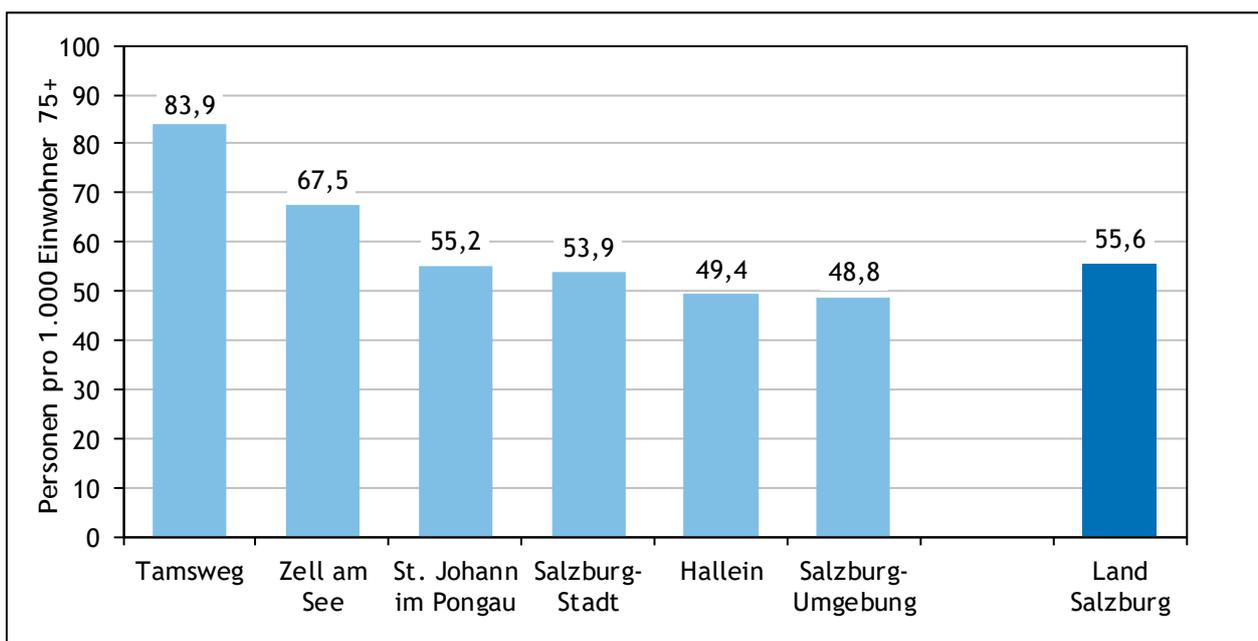
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	792	814	831	852	876	+ 2,9
Hallein	219	239	235	252	263	+ 4,6
Salzburg-Umgebung	542	569	578	613	639	+ 4,2
St. Johann im Pongau	313	322	336	387	404	+ 4,3
Tamsweg	174	179	177	192	181	- 5,8
Zell am See	442	477	501	522	529	+ 1,3
Land Salzburg	2.482	2.600	2.658	2.818	2.893	+ 2,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.9 nach Bezirken dargestellt. Während auf Landesebene 55,6 und in den meisten

Bezirken zwischen 48,8 (Salzburg-Umgebung) und 67,5 (Zell am See) von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es im Bezirk Tamsweg deutlich mehr, konkret 83,9 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Abbildung 4.9).

Abbildung 4.9
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2019



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen weiblich (Tabelle 4.18). Von 2018 auf 2019 erhöhte

sich zudem die Zahl der betreuten Frauen mit 3,1 % stärker als die Zahl der betreuten Männer mit 1,9 %.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	836	888	920	1.006	1.025	+ 1,9
Frauen	1.647	1.712	1.738	1.811	1.868	+ 3,1
Gesamt	2.482	2.600	2.658	2.818	2.893	+ 2,7

67

Im Jahr 2019 waren von den durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen 41,8 % zwischen 80 und 89, 23,7 % zwischen 70 bis 79 Jahre und weitere 17,7 % mindestens 90 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.10). Damit waren vier von fünf

betreuten Personen mindestens 70 Jahre alt. Bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen ergibt sich damit ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 49 Jahre	92	93	85	84	89	+ 5,4
50 bis 59 Jahre	124	126	131	146	141	- 3,1
60 bis 69 Jahre	241	268	254	278	257	- 7,6
70 bis 79 Jahre	546	593	653	680	686	+ 0,9
80 bis 89 Jahre	1.045	1.051	1.063	1.139	1.208	+ 6,1
90 Jahre und älter	436	470	471	491	512	+ 4,3
Gesamt	2.482	2.600	2.658	2.818	2.893	+ 2,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pfl-

gegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 9,0 beziehungsweise 16,1 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.10) Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

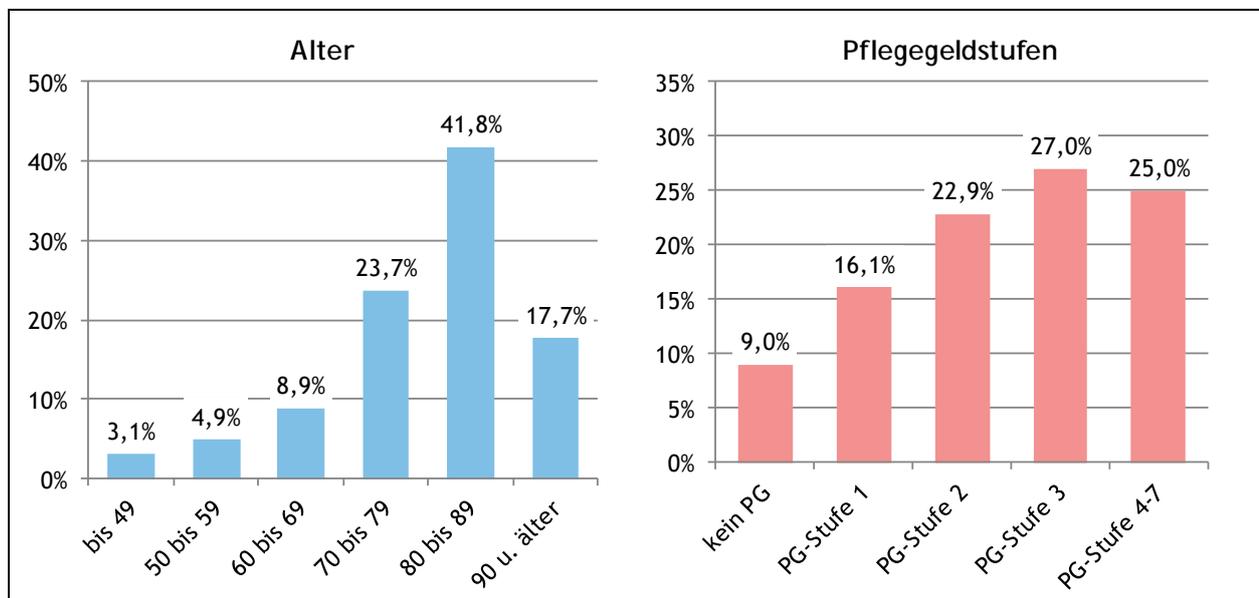
Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	222	213	237	278	261	- 6,2
PG-Stufe 1	323	376	394	432	466	+ 7,8
PG-Stufe 2	658	643	649	661	661	± 0,0
PG-Stufe 3	624	707	714	755	782	+ 3,6
PG-Stufe 4	320	314	347	376	398	+ 6,0
PG-Stufe 5	237	242	221	218	223	+ 2,4
PG-Stufe 6	57	64	57	55	60	+ 9,3
PG-Stufe 7	42	42	38	44	41	- 6,3
Gesamt	2.482	2.600	2.658	2.818	2.893	+ 2,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.10
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2019



Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2019 insgesamt 2.804 Haushalte mit 475.143 Stunden unterstützt. Daraus errechnete sich ein durchschnittliches Betreuungsausmaß je Haushalt von 169,5 Stunden pro Jahr beziehungsweise 14,1 Stunden pro Monat, das damit höher war als in der Haushaltshilfe mit 150,2 Stunden pro Jahr beziehungsweise 12,5 Stunden pro Monat.

Während in der Haushaltshilfe das durchschnittliche Betreuungsausmaß von 166,4 Stunden im Jahr 2015 auf 150,2 Stunden im Jahr 2019 sank, liegt es bei der Hauskrankenpflege weiterhin bei etwa 170 Stunden (Tabelle 4.21).

Tabelle 4.21
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Anzahl Haushalte	2.411	2.520	2.578	2.737	2.804	+ 2,4
Stunden	417.436	438.561	440.495	468.159	475.143	+ 1,5
Stunden je Haushalt ¹	173,1	174,0	170,9	171,0	169,5	- 1,6

¹ Veränderung in Stunden

4.3 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 26 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 23 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
- Stadtgemeinde Saalfelden

69

Tabelle 4.22 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2019 wurden in 26 Tageszentren weiterhin 304 Plätze angeboten. Dabei wurden von 984 Personen 45.301 Besuchertage in Anspruch genommen, was einer Auslastung von 78,0 % entsprach. Somit wird der Trend mobil vor stationär auch in diesen Einrichtungen weiterverfolgt.

Tabelle 4.22
Tageszentren

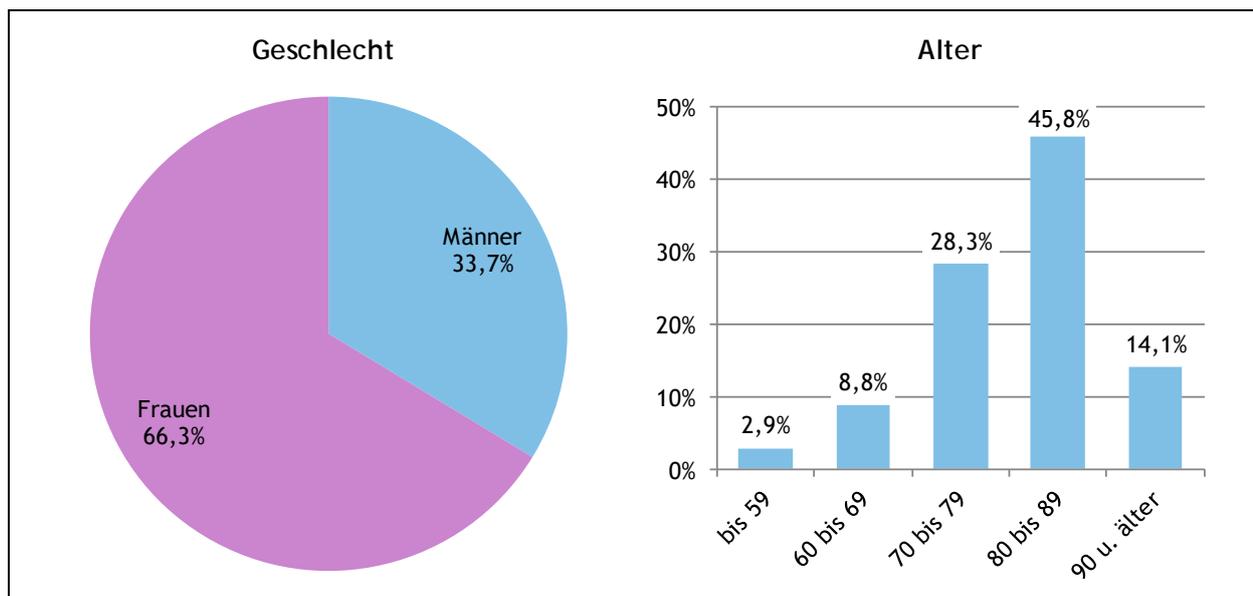
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Anzahl Tageszentren	22	21	23	26	26	± 0,0
Anzahl Plätze	252	246	264	304	304	± 0,0
Anzahl Besuchertage im Jahr	37.071	37.638	35.724	41.583	45.301	+ 8,9
Anzahl Personen im Jahr	846	820	794	917	984	+ 7,3
Auslastung in % ¹	77,9	78,6	72,5	75,7	78,0	+ 2,3

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt (Abbildung 4.11). Konkret waren von den Besucherinnen und Besu-

chern im Dezember 2019 etwa zwei Drittel Frauen, und knapp 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.11
 Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2019



70

In Tabelle 4.23 und Tabelle 4.24 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. 2018 gab es die meisten Plätze in den bevölkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung (101 Plätze) und Salzburg-Stadt (73 Plätze). Während in den vergangenen fünf Jahren die Zahl der

angebotenen Plätze in den Bezirken Salzburg-Stadt und Hallein konstant blieb, wurden in den Bezirken Salzburg-Umgebung (101 statt 84), Zell am See (38 statt 28), Tamsweg (30 statt 15) und St. Johann im Pongau (26 statt 16) mehr Plätze angeboten als 2015 (Tabelle 4.23).

Tabelle 4.23
 Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	36
Salzburg-Umgebung	84	78	86	101	101
St. Johann	16	16	26	26	26
Tamsweg	15	15	15	30	30
Zell am See	28	28	28	38	38
Land Salzburg	252	246	264	304	304

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.24). Im Jahr 2019 wurden in der Stadt Salzburg mit 17.372 die meisten Besuchertage gezählt, gefolgt von den Bezirken Salzburg-Umgebung mit

10.948 und Hallein mit 5.077. Im Zeitvergleich ist zu berücksichtigen, dass es neben dem Ausbau an Plätzen auch zu einer Ausweitung der Öffnungstage bestehender Tageszentren kam.

Tabelle 4.24
Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg Stadt	16.902	16.470	16.073	17.036	17.372	+ 2,0
Hallein	4.041	4.303	4.331	4.527	5.077	+ 12,1
Salzburg-Umgebung	8.302	8.045	7.731	9.660	10.948	+ 13,3
St. Johann	2.385	2.555	2.274	2.780	3.426	+ 23,2
Tamsweg	3.084	2.932	2.343	3.531	3.720	+ 5,4
Zell am See	2.357	3.333	2.972	4.049	4.758	+ 17,5
Land Salzburg	37.071	37.638	35.724	41.583	45.301	+ 8,9

4.4 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus. Pflegenden Angehörige erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert

Kurzzeitpflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁷ Im Jahr 2019 wurde in 53 Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern Kurzzeitpflege von 483 Personen in Anspruch genommen und insgesamt 5.050 Tage gefördert. Das waren zum Teil deutlich weniger geförderte Tage als in den vier Jahren zuvor (Tabelle 4.25).

72

Tabelle 4.25
Kurzzeitpflege

	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	VÄ 2019 zu 2018 in %
Anzahl Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser	55	53	52	50	53	+ 6,0
Anzahl Personen im Jahr	528	492	534	555	483	- 13,0
Anzahl geförderte Tage im Jahr	5.378	5.190	5.569	5.838	5.050	- 13,5

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.26 und Tabelle 4.27 nach Bezirken gegliedert dargestellt. Die meisten Aufenthalte und geförderten Tage gab es

im Bezirk Salzburg-Umgebung, gefolgt von der Stadt Salzburg. Der Bezirk mit der geringsten Zahl an Aufenthalten und geförderten Tagen war Tamsweg.

Tabelle 4.26
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg Stadt	141	147	155	153	127	- 17,0
Hallein	46	48	37	46	52	+ 13,0
Salzburg-Umgebung	190	162	187	192	162	- 15,6
St. Johann	69	57	86	83	79	- 4,8
Tamsweg	27	26	19	28	15	- 46,4
Zell am See	55	52	50	49	45	- 8,2
Land Salzburg ²	528	492	534	555	483	- 13,0

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

⁷ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Homepage des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.27
Geförderte Tage nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg Stadt	1.381	1.471	1.501	1.556	1.318	- 15,3
Hallein	484	566	404	550	558	+ 1,5
Salzburg-Umgebung	1.966	1.778	2.034	2.048	1.701	- 16,9
St. Johann	694	577	893	877	869	- 0,9
Tamsweg	299	269	175	297	148	- 50,2
Zell am See	554	529	562	496	447	- 9,9
Land Salzburg ²	5.378	5.190	5.569	5.838	5.050	- 13,5

¹ vorläufige Daten, da Anträge auf einen Zuschuss bis sechs Monate nach dem Aufenthalt eingebracht werden können.

² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

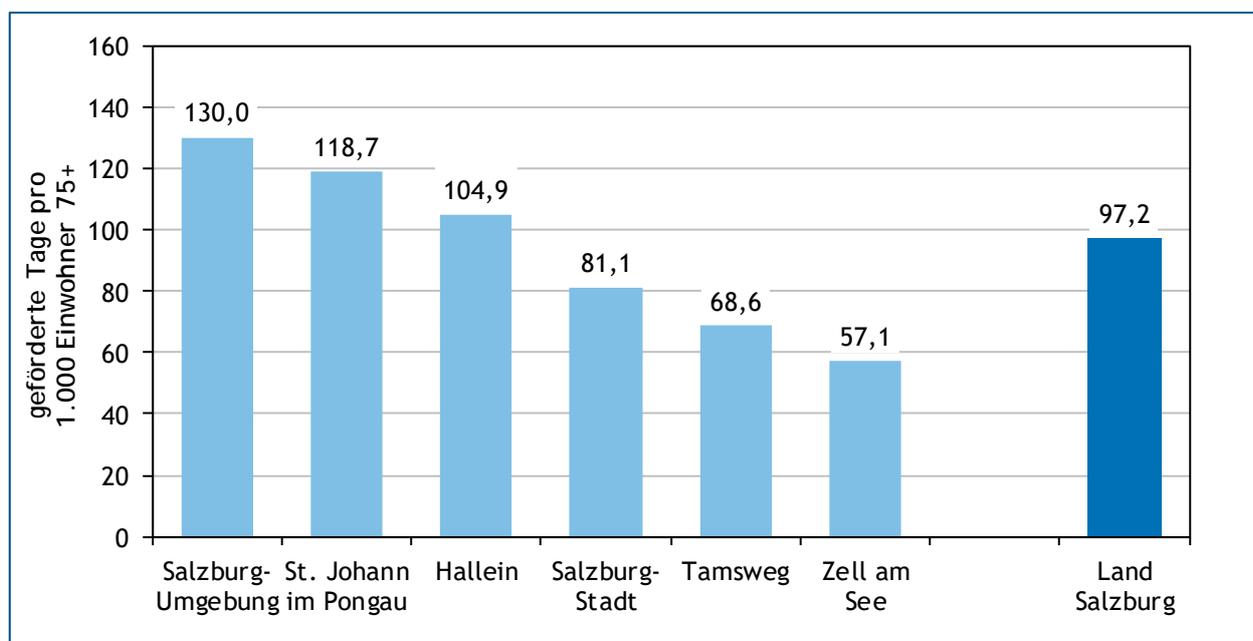
73

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stachen im Jahr 2019 die Bezirke Salzburg-Umgebung mit 130,0 und Zell am See mit 57,1 und damit den mit Abstand meisten beziehungsweise wenigsten anteilig geförderten Tagen hervor (Abbildung 4.12). In den anderen vier Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 68,6 (Tamsweg) und 118,7 (St. Johann im Pongau). Landesweit wurden 97,2 Tage je

1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt (45 % aller ausgewiesenen Kurzzeitpflegebetten im Bundesland) und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.12

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2019



4.5 Übergangspflege

74

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit demenziellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorennen- und Senioren-Wohnhäuser kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 20-köpfigen Team der Übergangspflege (14,25 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 7,625 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken.

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik St. Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 1.092 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen - davon konnten danach über 60 % (693 Personen) wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben (Tabelle 4.28). 2019 wurden erstmals über 1.000 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, fast zwei Drittel davon konnten wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren.

Tabelle 4.28
Übergangspflege

	2015	2016	2017	2018	2019
Zuweisungen	702	726	735	880	1.092
Anteil Integration in % ¹	73,5	73,7	69,9	67,0	63,5
Durchschnittsalter der Betreuten	79,3	80,0	79,0	79,0	80,0

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.6 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit März 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das

Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2019 berieten sechs Mitarbeiterinnen (5,12 Vollzeitäquivalente) insgesamt 2.301 Kundinnen und Kunden in 5.257 Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁸. Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2019 landesweit weniger stark in Anspruch genommen als 2017 und 2018, wobei es allerdings regionale Unterschiede gibt (Tabelle 4.29).

75

Tabelle 4.29
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/ Salzburg-Umgebung	920	796	1.036	920	856	- 7,0
Zell am See	755	749	793	939	804	- 14,4
Tamsweg/St. Johann im Pongau	566	551	574	605	641	+ 6,0
Land Salzburg	2.241	2.096	2.403	2.464	2.301	- 6,6

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren von mehr als der Hälfte der Kundinnen und Kunden einmal und von jedem/r Fünften zwei Mal

in Anspruch genommen (Tabelle 4.30). Immerhin jede/r Vierte wurde zumindest drei Mal beraten.

Tabelle 4.30
Beratene Personen nach Beratungshäufigkeit

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
1 Beratung	1.232	1.200	1.419	1.383	1.251	- 9,5
2 Beratungen	455	396	417	460	462	+ 0,4
3 Beratungen	204	228	198	227	245	+ 7,9
4 und mehr Beratungen	350	272	369	394	343	- 12,9
Gesamt	2.241	2.096	2.403	2.464	2.301	- 6,6

2019 wurden anteilig mit rund 51 % am meisten Beratungen telefonisch durchgeführt und weitere 25 % der Auskünfte wurden schriftlich gegeben.

Damit fallen auf diese beiden Beratungssettings rund zwei Drittel aller Beratungen (Tabelle 4.31).

⁸ Im Zentralraum stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenberatung des Magistrats Salzburg sowie die Seniorinnen- und Seni-

orenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Tabelle 4.31
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
telefonische Auskünfte	1.628	1.535	1.864	1.943	2.711	+ 39,5
Sprechtage/Krankenhaus im Büro der Pflegeberatung	479	420	370	419	293	- 30,1
Hausbesuche	585	600	695	701	656	- 6,4
schriftliche Auskünfte/ Recherchen	255	206	244	266	283	+ 6,4
	957	947	1.014	1.027	1.314	+ 27,9

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

76

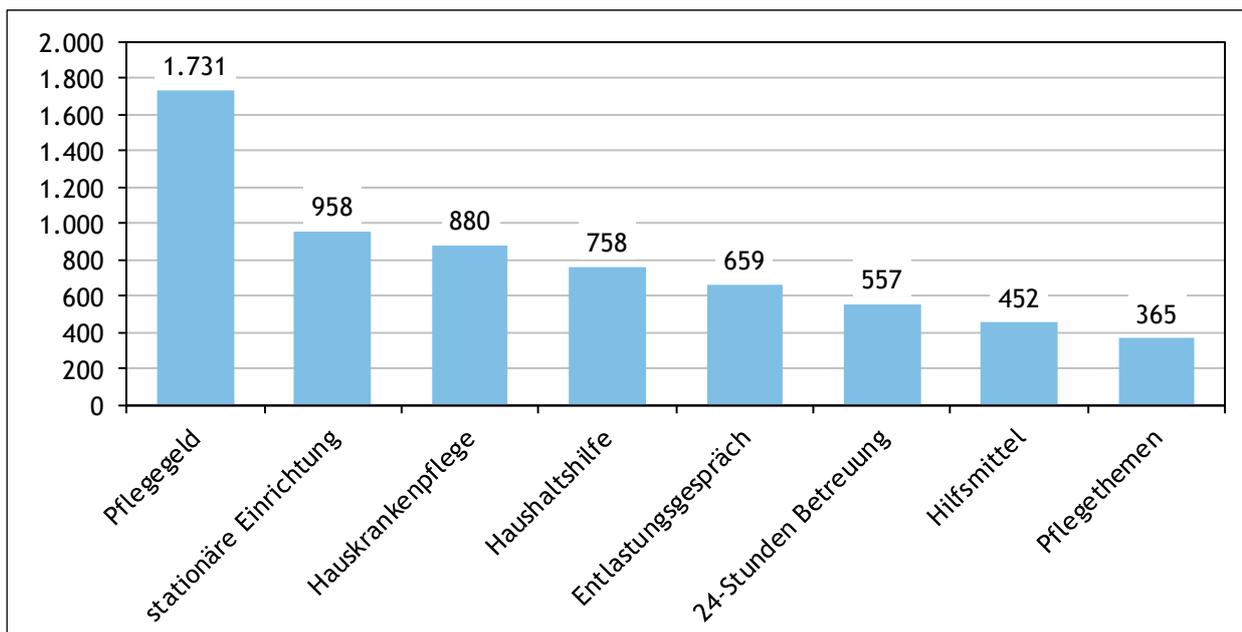
Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurde in den vergangenen Jahren am häufigsten über das Thema Pflegegeld Auskunft erteilt. Dahinter folgten Auskünfte über stationäre Einrichtungen, Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe. Das

2017 außergewöhnlich hohe Interesse an Informationen zu stationärer Pflege ist sicherlich auch auf das im Sommer 2017 beschlossene Verbot des Pflegeregresses zurückzuführen (Tabelle 4.32 und Abbildung 4.13).

Tabelle 4.32
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Pflegegeld	1.746	1.573	1.649	1.553	1.731	+ 11,5
stationäre Einrichtung	971	726	1.076	943	958	+ 1,6
Hauskrankenpflege	999	897	937	858	880	+ 2,6
Haushaltshilfe	813	744	737	706	758	+ 7,4
Entlastungsgespräch	614	621	624	625	659	+ 5,4
24-Stunden Betreuung	726	656	755	587	557	- 5,1
Hilfsmittel	497	422	435	415	452	+ 8,9
Pflege Themen	370	391	362	372	365	- 1,9

Abbildung 4.13
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2019



4.7 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Ein flächendeckendes Angebot von Pflegeleistungen ist der Abteilung 3 - Soziales ein großes Anliegen. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung bereits etablierter Leistungen und deren Qualität.

Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen und Senioren-Wohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in Punkto Pflegetauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. So wurden im Jahr 2019 in der Gemeinde St. Veit im Pongau das bestehende Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus und in der Stadt Salzburg jenes von Nonntal durch einen Neubau nach Hausgemeinschaftsmodell ersetzt. Darüber hinaus wurde in der Stadtgemeinde Zell am See das Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus im Bereich der Aufenthaltsräume umgebaut, um den aktuellen Anforderungen der Pflege und Betreuung Rechnung zu tragen. Auch in den kommenden Jahren sind Um-, Neu- beziehungsweise Ersatzbauten geplant.

Mobile Dienste

Möglichst lange zuhause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren erfüllt werden kann. In diesem Bereich zeigt sich ein klarer Zuwachs, so stieg die Zahl der durch Haushaltshilfe und/oder Hauskrankenpflege betreuten Haushalte zwischen 2015 und 2019 um 15,2 % von 4.146 auf 4.777 (Jahresdurchschnitt), die der Betreuungsstunden von 874.969 auf 961.368 (+ 9,9 %). Um langfristig die Qualität sicherstellen

zu können und ausreichend Personalressourcen zur Verfügung zu haben, wurde eine außerordentliche Tarifierhöhung der Sozialen Dienste umgesetzt (siehe Schwerpunktartikel Plattform Pflege).

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird jedoch nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, stark ausgebaut. Erweiterte Öffnungszeiten ermöglichten eine Steigerung der Besuchertage um 22,2 % von 37.071 (2015) auf 45.301 (2019).

Kurzzeitpflege

Grundsätzlich kann Kurzzeitpflege in jedem Seniorinnen- und Senioren-Wohnhaus angeboten werden, wenn Plätze verfügbar sind. Kurzzeitpflege wurde im Jahr 2019 in 53 der 74 Salzburger Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser in Anspruch genommen. Im Bereich der Kurzzeitpflege wurden im Jahr 2019 um über 13% weniger Tage gefördert (Zuschuss) als im vorangegangenen Jahr. Diese Entwicklung kann auf unterschiedlichste Gründe zurückgeführt werden.

Übergangspflege

Die Übergangspflege unterstützt ältere Menschen nach einem Krankenhausaufenthalt beim Zurückkehren in die häusliche Umgebung. Im Jahr 2019 wurden 1.092 Personen von der Übergangspflege unterstützt. Dies entspricht einer Steigerung von circa 24 % im Vergleich zu 880 Personen im vorangegangenen Jahr.

4.8 Schwerpunkt: Sicherung der Pflege im Bundesland Salzburg - Plattform Pflege

Mit dem gesellschaftlichen Wandel und der demografischen Entwicklung gewinnt die Pflege und Betreuung in unserer Gesellschaft weiter enorm an Bedeutung. Wir werden immer älter und mit der steigenden Lebenserwartung wachsen auch die Herausforderungen im Bereich der Betreuung und Pflege älterer Menschen. Dabei will der Großteil der Menschen so lange wie möglich zu Hause bleiben.

Im Juli 2018 startete daher die „Plattform Pflege“, die in zehn Themenfeldern konkrete Erhebungen und wirkungsorientierte Maßnahmen für die Zukunft liefern sollte.

Die Themenfelder waren:

- Bedarfserhebung
- Marketing/Werbung
- Ausbildungen und Pflegekarriere
- Praxisplätze
- Rechtliche und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen
- Einstufung des Pflegeberufes als Mangelberuf
- Pflege zu Hause; Entlassungs- und Übergangsmangement
- Gehaltsstrukturen
- Digitalisierung

Mehr als 100 Expertinnen und Experten haben ein Jahr lang in zehn Arbeitsgruppen für Salzburg das „Maßnahmenpaket Pflege und Betreuung“ erarbeitet. Die Abteilung Soziales war in fünf Arbeitsgruppen vertreten. Durch eine enge Vernetzung der Trägerorganisationen, der Sozialabteilung und dem Gesundheitsbereich konnte eine gemeinsame Sicht und Problemwahrnehmung erzielt werden.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen startete mit einer umfassenden Ist-Analyse. Diese war Grundlage für die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Diese Maßnahmen wurden in ein Maßnahmenpaket zusammengefasst und finanziell bewertet, um sie den finanzpolitischen Rahmenbedingungen gegenüberzustellen.

Das geschnürte Maßnahmenpaket konzentriert sich auf die Langzeitpflege, sowohl auf die Versorgung in Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäusern und den teilstationären Bereich als auch auf den Bereich der Mobilen Pflege und Betreuung sowie auf die Akutpflege in den verschiedenen Krankenanstalten.

Mit Ausbildung, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und einem Schwerpunkt auf pflegende Angehörige werden drei große Handlungsfelder in Angriff genommen.

Im Juni 2019 wurde der Endbericht der „Plattform Pflege“ veröffentlicht. Folgend wurde begonnen, definierte Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen.

Besonders für den Bereich Personal werden mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt. Unter dem Aspekt „Verbesserungen der Arbeitsbedingungen“ wurde im Bereich der Sozialen Dienste (Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe) daher eine außerordentliche Erhöhung der Tarife umgesetzt. Es wurden tariflich die Gehälter des Pflegepersonals angeglichen, um ein Ungleichgewicht aufzuheben. Für die Entlohnung des Pflegepersonals wurden in den Tarifen berücksichtigt, dass ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Teilzeitanstellung hat. Des Weiteren finden sich in den nun gültigen Tarifen Abgeltungsmöglichkeiten für das kurzfristige Einspringen beziehungsweise Einspringen während der Rufbereitschaft wieder, sollte eine Kollegin oder ein Kollege erkrankt sein. Ebenso werden mehr Zeiten für Dienst-/Fallbesprechungen abgegolten. Diese Tariferhöhung soll einen kontinuierlichen Verbleib im Pflegeberuf ermöglichen und die Personalgewinnung erleichtern. Diese Maßnahme wurde mit 1.1.2020 umgesetzt.

Eine weitere Maßnahme ist die außerordentliche Erhöhung der Tarife für die Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser. Diese Tariferhöhung soll, wie die Erhöhung der Sozialen Dienste Tarife, einen kontinuierlichen Verbleib im Pflegeberuf ermöglichen und die Arbeitssituation verbessern. Die Anpassungen in den Tarifen beinhalten im Bereich der Tarife in den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern folgende Anpassungen. Es soll die Abgeltungsmöglichkeiten für das Einspringen während der Rufbereitschaft schaffen, sollte eine Kollegin oder ein Kollege erkrankt sein. Darüber hinaus werden mehr Zeiten für Dienst-/Fallbesprechungen abgegolten. Des Weiteren sieht diese Tariferhöhung vor, dass aufgrund des steigenden Pflegebedarfs mehr Personal in Seniorenwohnhäusern nötig sein wird. Diese Tariferhöhung ermöglicht es den Trägern von Seniorenwohnhäusern eine Verbesserung der Arbeitssituation für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Die operative Umsetzung

dieser Maßnahme begann im Jahr 2019 und wird im Jahr 2020 umgesetzt werden.

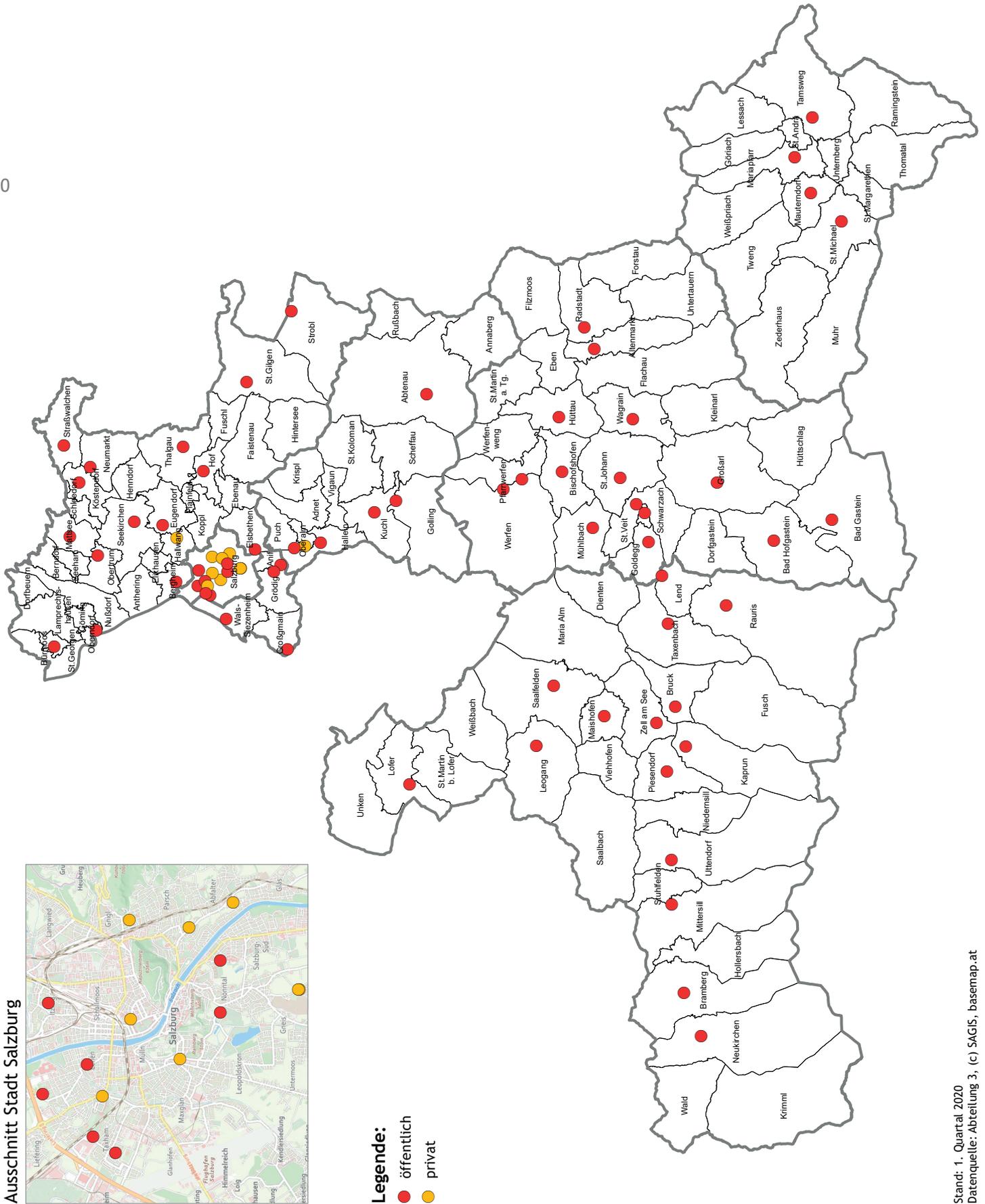
Die Pflegeberatung des Landes Salzburg ist eine zentrale Anlaufstelle für alle Pflege- und Betreuungsanfragen für das gesamte Bundesland Salzburg. Diese österreichweit fast einzigartige Institution berät jede Situation individuell und transparent (neutral). Jede Pflegesituation ist individuell, sodass ein maßgeschneiderter Beratungsinhalt notwendig ist. Hier wurden die strukturellen Maßnahmen im Jahr 2019 begonnen; ein personeller Ausbau soll im Jahr 2021 erfolgen.

Eine weitere Maßnahme ist ein neu geplanter Dienst. Dieser soll zur Entlastung von pflegenden Angehörigen führen. Ziel ist es, pflegende Ange-

hörige, die mit ihrem pflegebedürftigen Angehörigen in einem Haushalt leben, langfristig zu entlasten. Dies soll ermöglicht werden durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld. Durch diese stundenweise, langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen ermöglicht werden. Die operative Planung und Umsetzung dieses neuen Entlastungsdienstes begann im Herbst 2019 mit einem KickOff. Der Entlastungsdienst soll im Laufe des Jahres 2020 für das gesamte Bundesland Salzburg ausgerollt werden.

4.9 Standorte Seniorinnen- und Senioren-Wohnhäuser

80





Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBL. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBL. Nr. 64/2019. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung
- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Lebenswerkstatt Pongau
- Neustart
- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation

- Provinz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein Initiative: frei:raum Rollstuhl
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschalfinanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt (Durchschnitt der Monate Jänner bis Dezember) wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum, unabhängig von der Dauer, eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschalfinanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.1.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst und werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für diese Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe für das Jahr 2019. Zudem wird in den Abschnitten 5.2.7 und 5.3.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.1 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Expertinnen und Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung

im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.1.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.1.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.1.3 dargestellt.

86

Tabelle 5.1
Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2015	2016	2017	2018 ¹	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.705	2.619	2.610	2.370	2.447	+ 3,2
Einzelleistungen	591	592	608	596	624	+ 4,7

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Systemumstellung bei den Lohnkostenzuschüssen in den Salzburger Landeskliniken und der GWS - Geschützte Werkstätten, Integrierte Betriebe Salzburg GmbH (siehe Text)

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2019 2.447 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 624 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). Im Vergleich zu 2018 kam es zu einer Ausweitung sowohl bei den dauerhaften/längeren Leistungen als auch bei den Einzelleistungen. Der 2017 neu eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.4) ist in diesen und den folgenden Zahlen nicht eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Der deutliche Rückgang bei den dauerhaften/längeren Leistungen im Jahr 2018 ist durch eine Pauschalierung bei den Lohnkostenzuschüssen bei größeren Betrieben zu erklären. Dies führte zu einer geringeren Zahl an Einzelfallverfahren, da die Personen mit Lohnkostenzuschüssen in diesen Fallzahlen nicht mehr aufscheinen. 2019 stiegen die Fallzahlen wieder an (+ 3,2 % oder 77 mehr als im Vorjahr).

Tabelle 5.2
Unterstützte Personen nach Bezirken

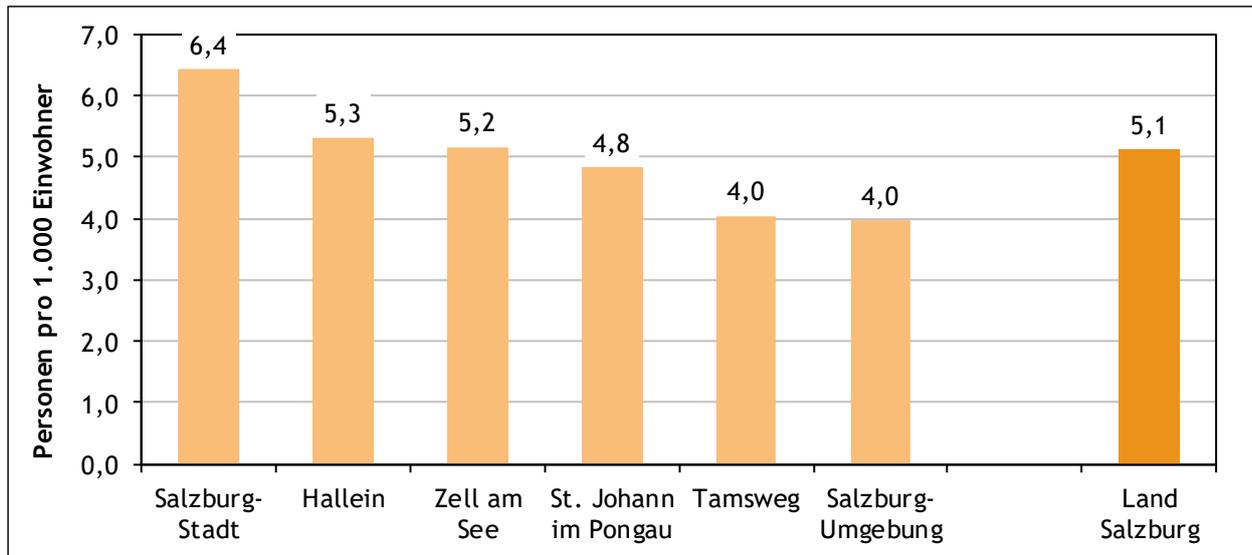
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	1.076	1.017	1.001	918	993	+ 8,2
Hallein	317	314	332	315	322	+ 2,2
Salzburg-Umgebung	689	652	644	613	606	- 1,1
St. Johann im Pongau	402	426	419	425	390	- 8,2
Tamsweg	100	96	98	74	82	+ 10,8
Zell am See	481	473	473	430	452	+ 5,1
Land Salzburg	3.065	2.978	2.967	2.775	2.845	+ 2,5

Insgesamt wurden im Jahr 2019 im Land Salzburg 2.845 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), um 70 Personen beziehungsweise 2,5 % mehr als ein Jahr zuvor. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unter-

stützten Personen in der Stadt Salzburg und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg mit 6,4 ebenfalls voran (siehe Abbildung 5.1).

Abbildung 5.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2019



87

5.1.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl an Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

Im Vergleich zu 2018 wurden vor allem mehr dauerhafte/längere Leistungen bei den Werkstätten sowie Wohneinrichtungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen, und Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen gewährt. Auch im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining stiegen die Fallzahlen (von 183 auf 202 Personen). Zu einem geringfügigen

Rückgang kam es lediglich bei den Leistungen zur beruflichen Ausbildung.

Die konstant niedrige Zahl der Leistungsbeziehenden in der Psychotherapie ist durch eine leistungsumfassende Vereinbarung zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse - Salzburg (ÖGK-S) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) mit dem Land Salzburg bedingt. Für eine kleine Personengruppe gibt es die Möglichkeit, Psychotherapie im Rahmen des behördlichen Verfahrens durch die Behindertenhilfe finanziert zu bekommen.

Im Jahr 2019 wurde die Persönliche Assistenz von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt und beginnend mit dem Jahreswechsel 2019/20 erweitert.

Tabelle 5.3

Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	198	190	190	183	202	+ 10,4
Drogentherapie (§ 6)	47	53	58	52	54	+ 3,8
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	90	89	77	76	80	+ 5,3
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	59	62	52	59	68	+ 15,3
berufliche Ausbildung (§ 9)	214	199	182	201	194	- 3,5
Arbeitstraining (§ 9)	56	63	65	50	55	+ 10,0
Psychotherapie (§ 10)	22	19	11	4	5	+ 25,0
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	845	860	867	886	905	+ 2,1
Wohnen mit Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	411	412	417	417	421	+ 1,0
Wohnen ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10, § 10a)	398	461	480	490	516	+ 5,3
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10a)	263	273	272	290	306	+ 5,5
Lohnkostenzuschüsse (§ 11) ¹	577	462	476	165	171	+ 3,6
Persönliche Assistenz (§ 4b)			17	16	17	+ 6,3

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

¹ Der deutliche Rückgang von 2017 auf 2018 ist durch die Umstellung auf Pauschalfinanzierung zu erklären.

88

Von 2.447 im Jahr 2019 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen sind 41 % Frauen und 59 % Männer (Tabelle 5.4 und Abbil-

dung 5.2). Im Vergleich zu 2018 erhöhte sich die Zahl der unterstützten Männer etwas stärker als jene der Frauen.

Tabelle 5.4

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	1.520	1.505	1.506	1.385	1.436	+ 3,7
Frauen	1.185	1.114	1.104	985	1.011	+ 2,6
Gesamt	2.705	2.619	2.610	2.370	2.447	+ 3,2

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist ebenfalls in Abbildung 5.2 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings der Anteil der

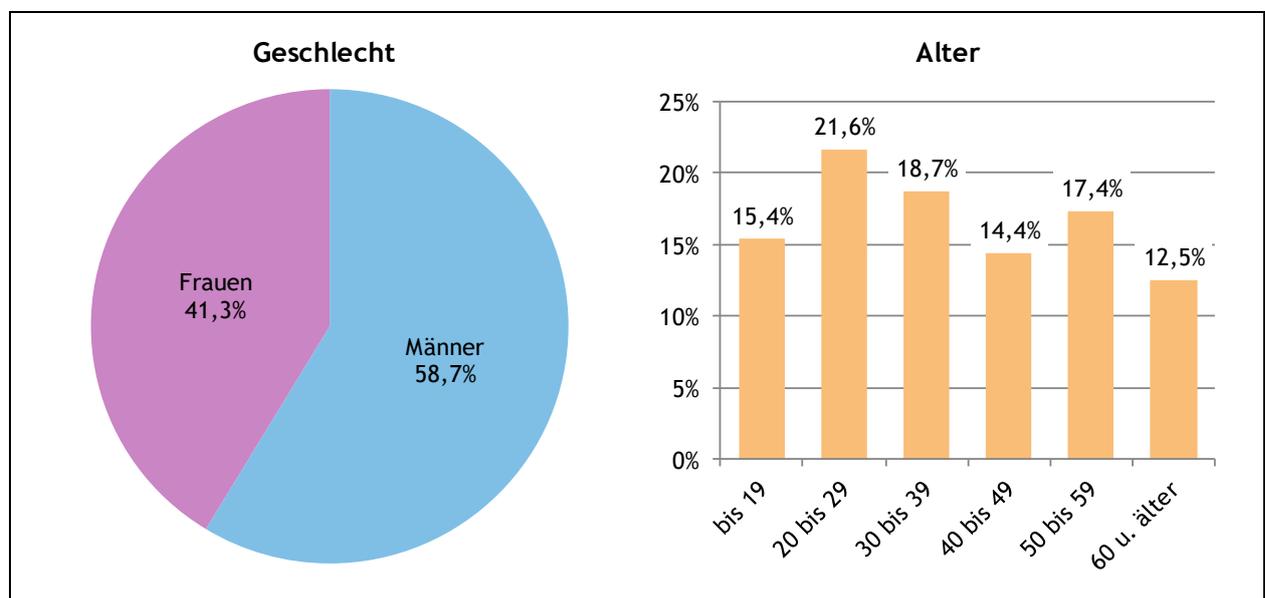
mindestens 60-Jährigen in den letzten Jahren spürbar steigt. Die größte Altersgruppe sind anteilsmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.5
Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	390	392	354	371	376	+ 1,3
20 bis 29 Jahre	568	556	565	542	529	- 2,4
30 bis 39 Jahre	463	449	458	435	458	+ 5,3
40 bis 49 Jahre	475	439	442	338	352	+ 4,1
50 bis 59 Jahre	538	504	500	402	425	+ 5,7
60 Jahre und älter	271	279	291	282	307	+ 8,9
Gesamt	2.705	2.619	2.610	2.370	2.447	+ 3,2

89

Abbildung 5.2
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2019



Im Jahr 2019 wurden in allen sechs Salzburger Bezirken - mit Ausnahme von Salzburg-Umgebung - mehr Personen durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützt.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	940	877	857	763	821	+ 7,6
Hallein	264	267	283	268	279	+ 4,1
Salzburg-Umgebung	596	562	550	520	504	- 3,1
St. Johann im Pongau	374	381	387	352	357	+ 1,4
Tamsweg	99	96	98	74	82	+ 10,8
Zell am See	432	436	435	393	404	+ 2,8
Land Salzburg	2.705	2.619	2.610	2.370	2.447	+ 3,2

5.1.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7

Einzelleistungen nach Art

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	56	60	70	73	91	+ 24,7
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	485	487	509	483	498	+ 3,1
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	48	44	38	38	41	+ 7,9
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	13	16	12	22	12	- 45,5
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	7	4	5	4	4	± 0,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.6

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle

5.7). Dahinter folgen Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel.

Tabelle 5.8

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	366	361	369	367	395	+ 7,6
Frauen	225	231	239	229	229	± 0,0
Gesamt	591	592	608	596	624	+ 4,7

Von 2015 bis 2018 wurden jährlich zwischen 220 und 240 Frauen sowie zwischen 360 und 370 Männer durch Einzelleistungen unterstützt (Tabelle

5.8). 2019 wurden 229 Frauen und 395 Männer unterstützt, was bei Männern einer deutlich höheren Fallzahl gegenüber den Vorjahren entspricht.

Tabelle 5.9

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	207	207	207	225	219	- 2,7
Hallein	63	67	65	62	84	+ 35,5
Salzburg-Umgebung	126	133	126	130	144	+ 10,8
St. Johann im Pongau	79	97	101	92	59	- 35,9
Tamsweg	29	21	25	21	25	+ 19,0
Zell am See	87	67	84	66	93	+ 40,9
Land Salzburg	591	592	608	596	624	+ 4,7

Mehr als die Hälfte der Einzelleistungen wurden Personen gewährt, die in der Stadt Salzburg bezie-

hungsweise im Bezirk Salzburg-Umgebung lebten (Tabelle 5.9).

5.1.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.1.1 und 5.1.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbstständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung
- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.1 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen nach Art im Jahr 2019

	Personen	Betreuungen	Kontakte
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		422 Familien	
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.950		
Therapiezentrum Pinzgau	302		
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	104		
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	21		
Beschäftigungseinrichtungen	223		
Tageszentren und Klubeinrichtungen	417		
Stützpunktwohnen Riedenburg		10 Plätze	
Stützpunktwohnen Obermoos		10 Plätze	
Ambulante Krisenintervention			12.562
Psychiatrische Übergangsbetreuung	180		
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche			2.655
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	161		
Ambulante Drogenberatung	701		
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	81		
Suchtprävention			2.847
Nachsorgegruppe für Alkoholranke	371		
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	28		
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	117		
Freizeitassistenz	31		

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

5.2 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.2.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

93

Tabelle 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	103	103	90	93	99	+ 6,5
Frauen	95	87	100	90	104	+ 15,6
Gesamt	198	190	190	183	203	+ 10,9

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen rund 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren (Tabelle 5.11). Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung,

des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

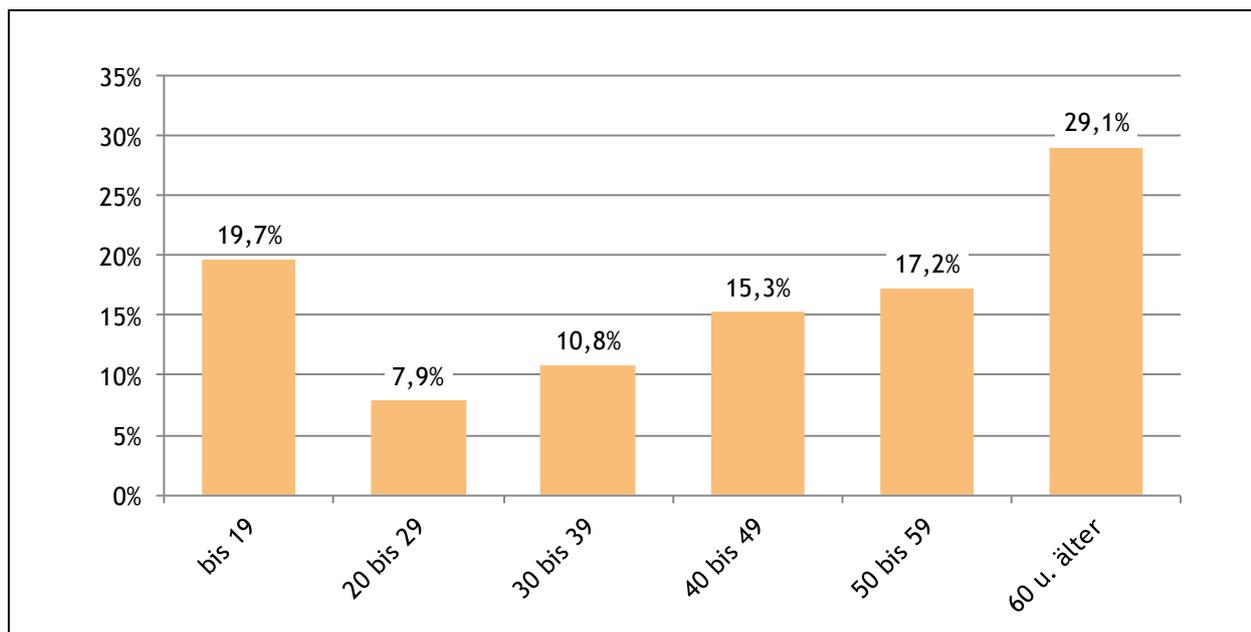
Tabelle 5.12
Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	47	40	42	38	40	+ 5,3
20 bis 29 Jahre	13	14	17	12	16	+ 33,3
30 bis 39 Jahre	26	23	20	21	22	+ 4,8
40 bis 49 Jahre	28	27	28	26	31	+ 19,2
50 bis 59 Jahre	36	30	30	31	35	+ 12,9
60 Jahre und älter	48	56	53	55	59	+ 7,3
Gesamt	198	190	190	183	203	+ 10,9

Im Jahr 2019 war die größte Altersgruppe der durch Heilbehandlungen unterstützten Personen jene mit mindestens 60 Jahre. Ein weiteres Fünftel war höchstens 19 Jahre alt (Abbildung 5.3). Bei der

Altersgruppe der 20- bis 59-Jährigen ist ein Anstieg des Hilfebedarfs mit steigendem Alter zu erkennen.

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2019



94

Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	92	89	82	81	97
Hallein	25	23	27	30	33
Salzburg-Umgebung	44	47	48	44	43
St. Johann im Pongau	28	24	24	22	20
Tamsweg	2	2	2	1	3
Zell am See	7	5	7	5	7
Land Salzburg	198	190	190	183	203

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und St. Johann im Pongau wohnhaft waren (Tabelle 5.13).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

- Hallein
- Bischofshofen
- Zell am See
- Tamsweg

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf

2019 wurden hier 422 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der ÖGK-S finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logothera-

pie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen), Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. 2019 nahmen 21 Personen diese Therapie in Anspruch.

Im Jahr 2019 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.950 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der ÖGK-S finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert.

Das Therapiezentrum Pinzgau betreut Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes St. Anton, darüber hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Die Leistungen des Therapiezentrums Pinzgau werden angeboten im:

- Dorf St. Anton, Bruck (Caritas)
- im Tageszentrum Mittersill (Caritas)

Im Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2019 302 Personen betreut (+ 9,8 % gegenüber 2018).

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2019 wurden 104 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2019

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		422 Familien
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	1.950	
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	21	
Therapiezentrum Pinzgau	302	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	104	

5.2.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15

Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019
bis 19 Jahre	31	40	47	49	53
20 bis 59 Jahre	12	11	18	16	31
60 Jahre und älter	13	9	5	8	7
Gesamt	56	60	70	73	91

In den vergangenen fünf Jahren stieg die Zahl der durch Hilfsmittel und Körperersatzstücke unterstützten Personen leicht an. Zuletzt, das heißt im

Jahr 2019, waren es 91 Personen, wobei mehr als die Hälfte dieser Personen jünger als 20 Jahre alt war (Tabelle 5.15).

5.2.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. Anton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit

Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen in Verbindung mit einer schulischen Ausbildung außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16
Unterstützte Personen nach Bezirken

96

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	36	37	32	29	30
Hallein	3	5	5	8	12
Salzburg-Umgebung	19	18	14	16	14
St. Johann im Pongau	11	9	10	8	8
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	21	20	16	15	16
Land Salzburg	90	89	77	76	80

In den vergangenen fünf Jahren erhielten jährlich zwischen 75 und 90 Kinder und Jugendliche eine

Leistung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung.

Tabelle 5.17
Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2015	2016	2017	2018	2019
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	59	62	52	59	68
Schultransport	485	487	509	483	498

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2019 von 68 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 498 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.17). Die Dienste zur pflegerischen Betreuung an Pflichtschulen werden in Form einer pauschal finanzierten Leistung sichergestellt (siehe nächste Tabelle).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2018/19 wurden insgesamt 515 Schülerinnen und Schüler an 71 Schulstandor-

ten im Bundesland Salzburg mit 4.604 Pflegestunden pro Woche betreut (2017/18: 4.271). Die Betreuung fand an 19 Allgemeinen Sonderschulen (vormals als Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik bezeichnet) und 52 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

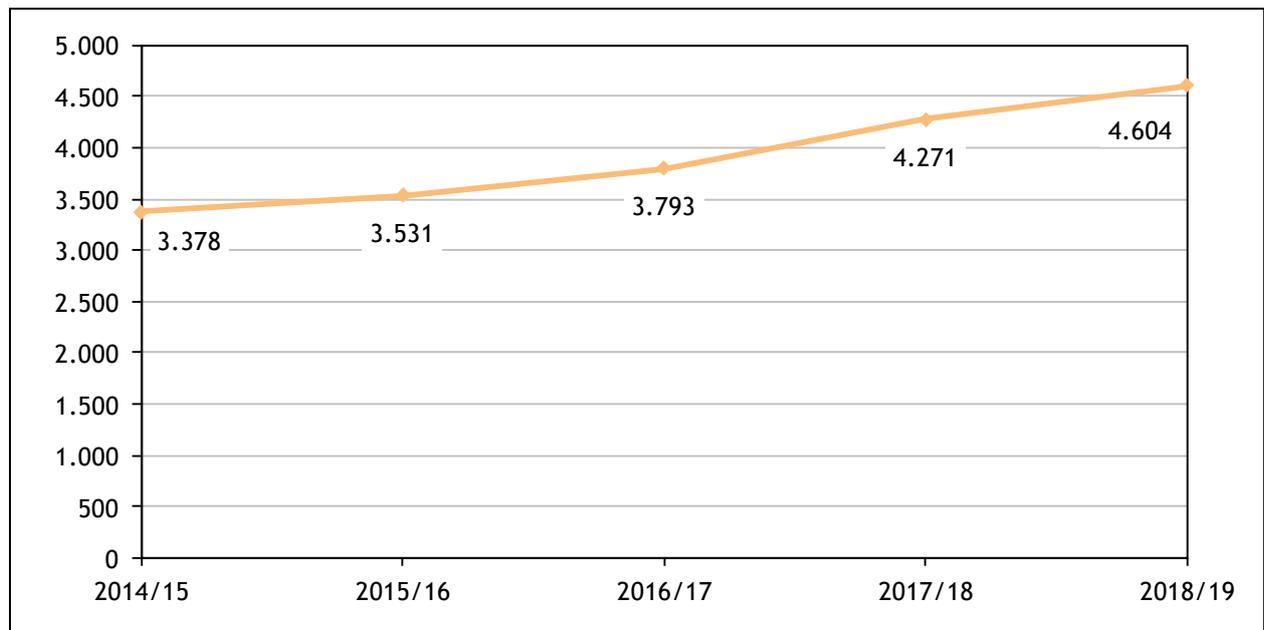
	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2017/18	2018/19	2017/18	2018/19
Salzburg-Stadt	18	17	188	193
Hallein	9	10	43	50
Salzburg-Umgebung	15	20	107	114
St. Johann im Pongau	9	8	89	97
Tamsweg	3	4	13	14
Zell am See	11	12	43	47
Land Salzburg	65	71	483	515

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2018/19 auf 515 (+ 6,6 %), die Zahl der bewilligten Pflegestunden pro Woche

stieg von 4.271 im Schuljahr 2017/18 auf 4.604 im Schuljahr 2018/19 (+ 7,8 %). Im Durchschnitt wurden 8,9 Pflegestunden pro Schüler bewilligt.

97

Abbildung 5.4
Pflegestunden pro Woche



5.2.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in speziellen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Wohn-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen.

Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.2.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	49	54	48	59	65
Hallein	25	25	24	27	24
Salzburg-Umgebung	59	52	40	40	37
St. Johann im Pongau	28	24	24	25	27
Tamsweg	6	6	8	8	6
Zell am See	47	38	38	42	35
Land Salzburg	214	199	182	201	194

98

Im Jahr 2019 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 194 Personen in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa 60 % männliche Jugendliche, beziehungsweise dass vier von fünf betreuten Personen zwischen 16 und 20 Jahre alt waren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele

Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.2.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf St. Anton, Mathias-hof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Rieden-burg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	233	240	243	254	262	+ 3,1
Hallein	92	93	94	95	102	+ 7,4
Salzburg-Umgebung	217	220	230	239	241	+ 0,8
St. Johann im Pongau	116	114	114	112	114	+ 1,8
Tamsweg	33	33	31	31	31	± 0,0
Zell am See	154	160	155	155	155	± 0,0
Land Salzburg	845	860	867	886	905	+ 2,1

In den vergangenen Jahren wurde das Leistungsangebot jährlich erweitert, so dass im Jahr 2019 bereits 905 Personen in Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen un-

terstützt und betreut werden konnten (Tabelle 5.20). Gegenüber 2018 kam es vor allem in den Bezirken Salzburg-Stadt (+ 8 Personen) und Hallein (+ 7 Personen) zu einer Ausweitung des Angebotes.

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	494	505	516	522	539	+ 3,3
Frauen	351	355	351	364	366	+ 0,5
Gesamt	845	860	867	886	905	+ 2,1

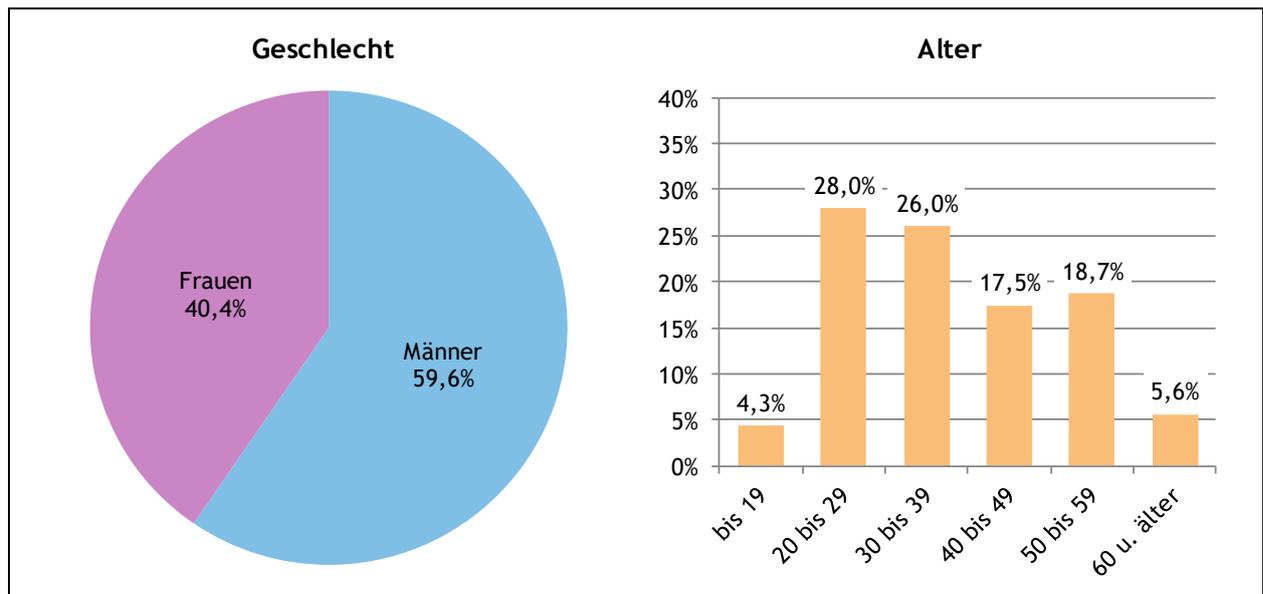
In den vergangenen Jahren waren in der Tagesbetreuung und Beschäftigung etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer (Tabelle 5.21 und Abbildung 5.5). Bei der Unterscheidung nach dem Alter zeigt sich, dass die größten Grup-

pen jene der 20- und 29-Jährigen sowie der 30- bis 39-Jährigen sind. In den vergangenen Jahren stieg zudem die Anzahl der betreuten Personen im Alter von mindestens 50 Jahren deutlich an (Tabelle 5.22 und Abbildung 5.5).

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	46	42	38	31	39	+ 25,8
20 bis 29 Jahre	265	267	255	268	253	- 5,6
30 bis 39 Jahre	223	219	228	234	235	+ 0,4
40 bis 49 Jahre	164	174	169	151	158	+ 4,6
50 bis 59 Jahre	113	118	133	157	169	+ 7,6
60 Jahre und älter	34	40	44	45	51	+ 13,3
Gesamt	845	860	867	886	905	+ 2,1

Abbildung 5.5
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2019



5.2.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

100

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, zum Beispiel rund-um-die-Uhr betreutes Wohnen oder teilbetreutes Wohnen (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb

des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur ausgebaut. Die Entwicklung beim Wohnen mit Tagesstruktur ver-

lief relativ stabil, das Durchschnittsalter in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur ist allerdings deutlich höher als bei Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur.

Tabelle 5.23

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	104	105	98	100	104	+ 4,0
Hallein	39	34	37	41	37	- 9,8
Salzburg-Umgebung	97	98	99	92	92	± 0,0
St. Johann im Pongau	78	82	83	85	87	+ 2,4
Tamsweg	19	17	18	17	21	+ 23,5
Zell am See	74	76	82	82	80	- 2,4
Land Salzburg	411	412	417	417	421	+ 1,0

Die Zahl der Personen, die durch Wohnen mit Tagesstruktur unterstützt wurden betrug 2019 421

Personen, rund ein Viertel davon sind aus der Stadt Salzburg (Tabelle 5.23).

Tabelle 5.24

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	219	224	228	231	229	- 0,9
Frauen	192	188	189	186	192	+ 3,2
Gesamt	411	412	417	417	421	+ 1,0

Tabelle 5.24 zeigt, dass in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut wurden. Hinsichtlich

des Alters gilt, dass weniger als 5 % jünger als 20 Jahre, jedoch mehr als ein Viertel mindestens 60 Jahre alt waren (Tabelle 5.25 und Abbildung 5.6).

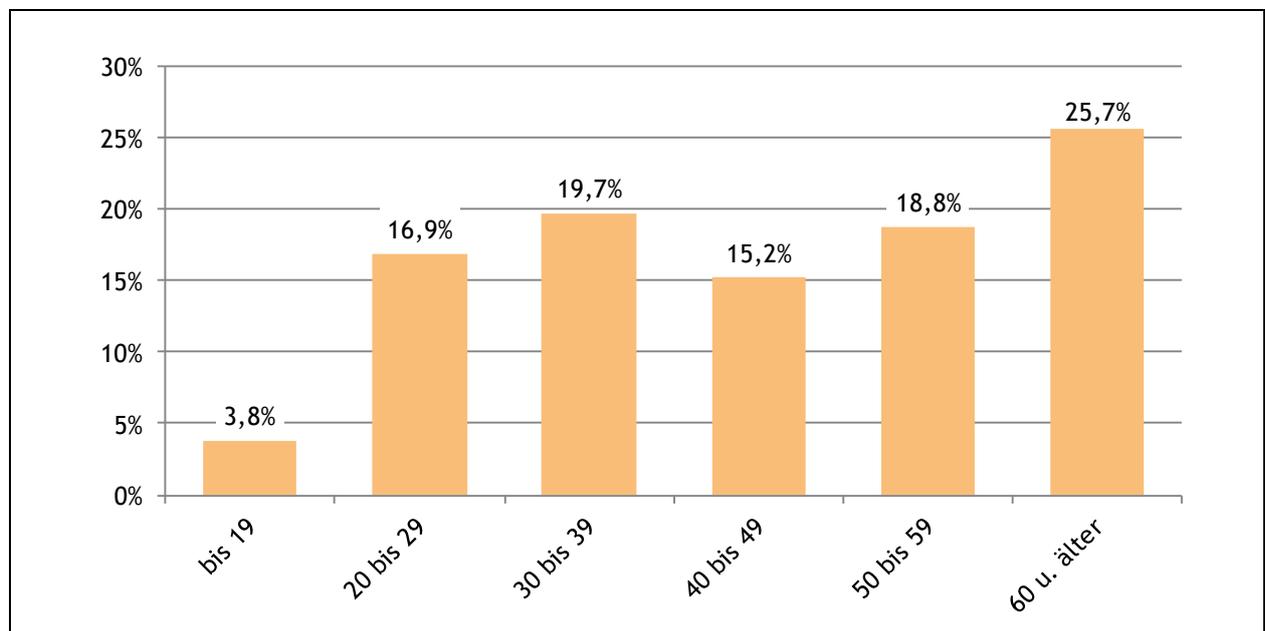
Tabelle 5.25

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	14	19	18	15	16	+ 6,7
20 bis 29 Jahre	79	81	76	72	71	- 1,4
30 bis 39 Jahre	53	51	59	72	83	+ 15,3
40 bis 49 Jahre	62	64	73	68	64	- 5,9
50 bis 59 Jahre	87	86	78	76	79	+ 3,9
60 Jahre und älter	116	111	113	114	108	- 5,3
Gesamt	411	412	417	417	421	+ 1,0

101

Abbildung 5.6

Wohnen mit Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2019**Wohnen ohne Tagesstruktur**

Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. Leistungen wie teilbe-

treutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen wurden erheblich ausgebaut (siehe auch Kapitel 5.2.7).

Tabelle 5.26

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	112	119	128	137	141	+ 2,9
Hallein	38	44	42	35	52	+ 48,6
Salzburg-Umgebung	87	118	121	125	127	+ 1,6
St. Johann im Pongau	67	67	71	72	71	- 1,4
Tamsweg	16	19	20	19	19	± 0,0
Zell am See	78	94	98	102	106	+ 3,9
Land Salzburg	398	461	480	490	516	+ 5,3

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur betreut wurden, lag im Jahr 2015 noch bei knapp unter 400 Personen. In den Jahren danach kam es zu einem deutlichen Anstieg auf 516 Personen im Jahr 2019 (Tabelle 5.26).

Grund für diesen Anstieg ist vor allem der Ausbau der teilbetreuten und mobil begleitenden Wohnangebote sowie des Stützpunktwohnens in den vergangenen Jahren (siehe auch Abschnitt 5.2.7).

Tabelle 5.27

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	227	256	272	275	288	+ 4,7
Frauen	171	205	208	215	228	+ 6,0
Gesamt	398	461	480	490	516	+ 5,3

102

In Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren - ebenfalls wie in Wohneinrichtungen mit Tagesstruktur - mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.27). Hinsichtlich des Alters gibt es deutliche Unterschiede zwischen

Einrichtungen mit und ohne Tagesstruktur. Bei Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur ist das Klientel noch deutlich jünger - allerdings mit steigender Tendenz.

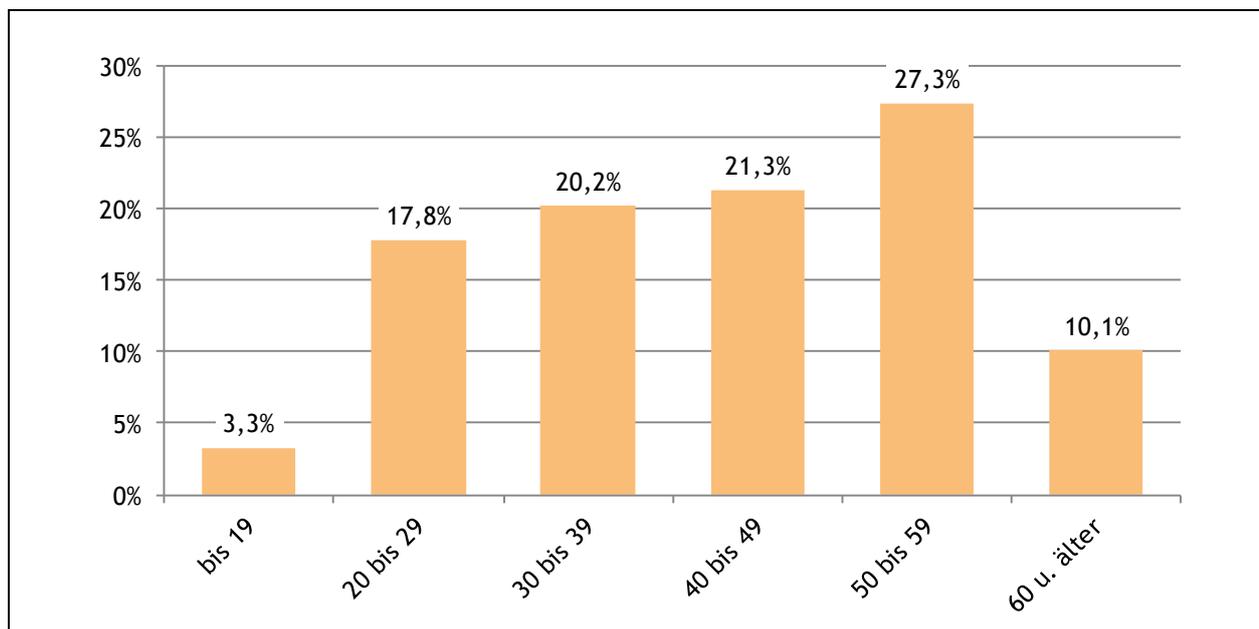
Tabelle 5.28

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	4	22	21	15	17	+ 13,3
20 bis 29 Jahre	59	86	87	90	92	+ 2,2
30 bis 39 Jahre	98	99	107	104	104	± 0,0
40 bis 49 Jahre	115	122	114	108	110	+ 1,9
50 bis 59 Jahre	91	92	111	131	141	+ 7,6
60 Jahre und älter	31	40	40	42	52	+ 23,8
Gesamt	398	461	480	490	516	+ 5,3

Abbildung 5.7

Wohnen ohne Tagesstruktur: Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2019



5.2.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 771 Plätze (2018: 738 Plätze) vor allem beim teilbetreuten und mobilbegleiteten Wohnen (+21 Plätze). Seit 2014 stieg die Zahl der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnangebote von 89 auf 166 - es wurden 77 neue Plätze geschaffen (+ 86,5 %).

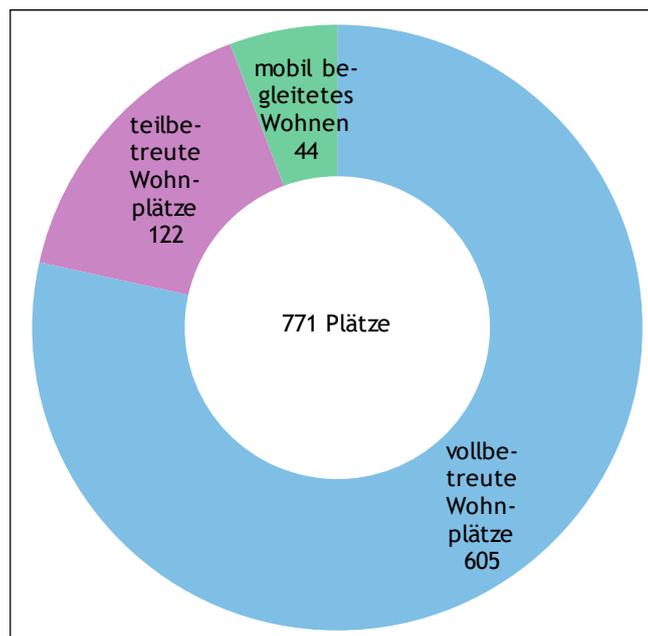
Der Anteil der teilbetreuten und mobilbegleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun 21,5 % (2015: 12,6 %). Auch die Zahl der Plätze beim vollbetreuten Wohnen stieg 2019 um 12 Plätze auf 605 an. Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

103

Abbildung 5.8

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2019



Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk St. Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) und dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk St. Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) und der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk St. Johann im Pongau) angeboten.

5.3 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt. Siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychozialer

Dienst“. In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.3.4).

104

5.3.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 288 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr

- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbstständiges Wohnen mit Betreuungstützpunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	152	154	149	166	178
Hallein	15	20	22	20	18
Salzburg-Umgebung	32	26	32	37	29
St. Johann im Pongau	26	30	29	27	33
Tamsweg	10	6	7	7	7
Zell am See	28	37	33	33	41
Land Salzburg	263	273	272	290	306

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 306 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychi-

schischen Erkrankungen betreut, das waren um 45 mehr als 2015 (Tabelle 5.29).

Tabelle 5.30

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	160	157	163	183	188
Frauen	103	116	109	107	118
Gesamt	263	273	272	290	306

¹ Stützpunktwohnen ist nicht in den Fallzahlen der folgenden Tabellen in Abschnitt 5.3.1 enthalten sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Mehr als die Hälfte der unterstütz-

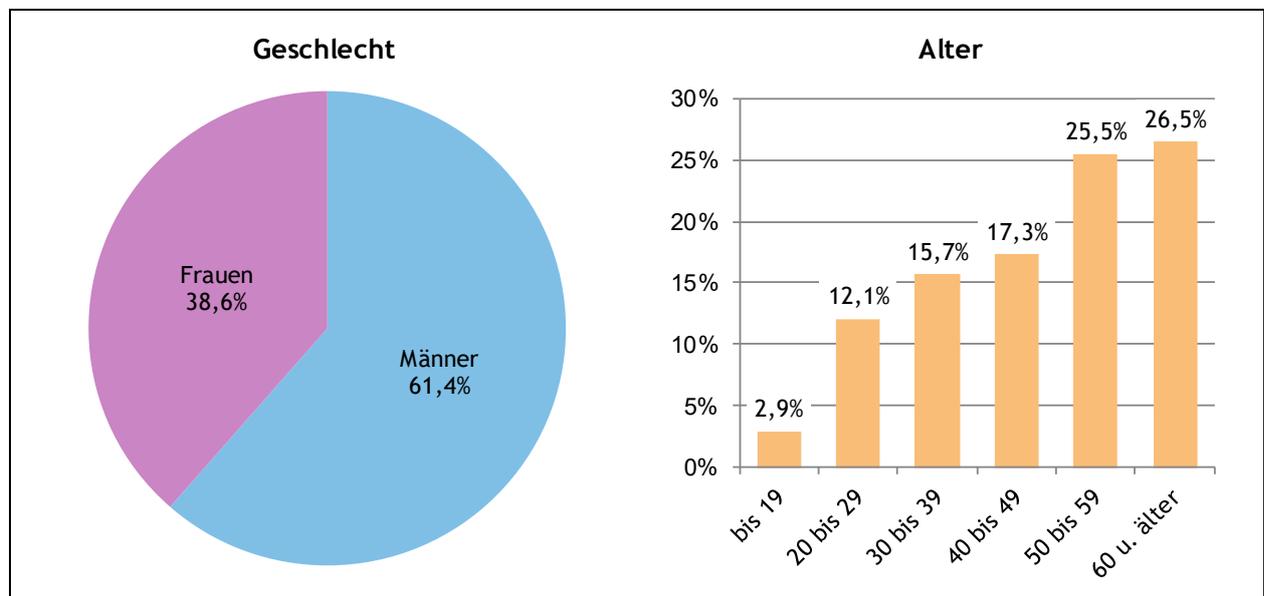
ten Personen entfiel auf die wachsenden Gruppen der mindestens 50-Jährigen (Tabelle 5.30, Tabelle 5.31 und Abbildung 5.9).

Tabelle 5.31
Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019
bis 19 Jahre	8	12	6	8	9
20 bis 29 Jahre	43	43	48	42	37
30 bis 39 Jahre	49	58	51	48	48
40 bis 49 Jahre	47	39	43	45	53
50 bis 59 Jahre	67	71	75	82	78
60 Jahre und älter	49	50	49	65	81
Gesamt	263	273	272	290	306

105

Abbildung 5.9
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2019



5.3.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (35 %) sogar höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

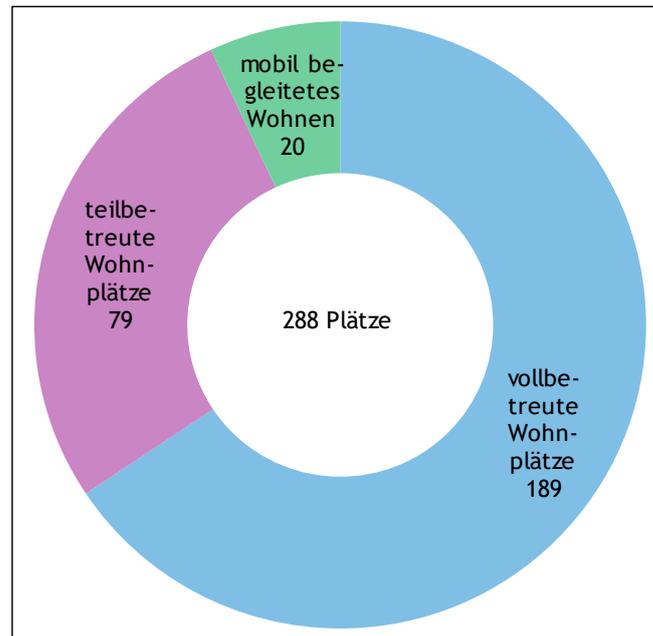
wohnen Riedenburg) auf 288 Plätze an (2017: 280 Plätze).

In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2019 geringfügig (Ausbau Stützpunkt-

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.3.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2019



106

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael an.

5.3.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.32

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	37	40	44	42	43
Frauen	10	13	14	10	11
Gesamt	47	53	58	52	54

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, schwankte in den vergangenen fünf Jahren zwischen 47 und 58 Personen (Tabelle

5.32). Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.3.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg und in Bürmoos)

Im Jahr 2019 waren 298 Personen in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können aktuell auch angrenzende

Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum St. Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren/Klubeinrichtungen wurden 2019 insgesamt 417 Personen regelmäßig betreut.

107

Tabelle 5.33

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2018	2019
Beschäftigungseinrichtungen	305	298
Tageszentren/Klubeinrichtungen	404	417

5.3.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See

2019 zählte die ambulante Krisenintervention 12.562 Kontakte.

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2019 waren es 180 - werden im Rahmen der Entlassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2019 gab es 2.655 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen.

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volks-hilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2019 wurden 161 Klientinnen und Klienten mit 17.081 Leistungsstunden betreut.

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- St. Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2019 wurden 701 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten.

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2019 wurden 81 Personen betreut.

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpreventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention gab es 2019 insgesamt 2.847 Kontakte.

Nachsorgegruppen für Alkoholranke und -gefährdete (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2019 nahmen 371 Personen an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2019 von 28 Personen besucht wurden.

Tabelle 5.34

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2019

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		12.562
Psychiatrische Übergangsbetreuung	180	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche		2.655
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	161	
Ambulante Drogenberatung	701	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	81	
Suchtprävention		2.847
Nachsorgegruppen für Alkoholranke	371	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	28	

5.4 Persönliche Assistenz

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb überführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten - je nach individuellem Bedarf - eine monatliche Zahl an Assistenzstunden, welche sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebenshilfe) oder in Form des Arbeitgebermodells (teilnehmende Person stellt selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Persönliche Assistenz ist an keine Eigenleistungen gebunden, jedoch

wird sie als pflegegeldergänzende Leistung gewertet.

Persönliche Assistenz bietet Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen (in der persönlichen Grundversorgung, im Haushalt, bei der Mobilitäts- und Freizeitgestaltung) und soll die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken. Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

17 Personen bezogen Ende 2019 Persönliche Assistenzleistungen. Diesen 17 Personen wurden im Dezember 2019 insgesamt 3.837 Assistenzstunden pro Monat bewilligt (2018: 2.746 Assistenzstunden). 9 von 17 Bezieherinnen und Bezieher von Persönlicher Assistenz kommen aus der Stadt Salzburg, 8 aus den verschiedenen Bezirken. 10 der Bezieherinnen und Bezieher sind weiblich, 7 männlich.

109

Tabelle 5.35

Bewilligte Stunden pro Jahr nach Assistenzform zum 31.12.2019

	Personen	Stunden
Dienstleistermodell	12	30.398
davon Caritas	10	23.738
davon Lebenshilfe	2	6.660
Arbeitgebermodell	5	7.358
Gesamt	17	37.756

Das Pilotprojekt wurde 2018 von der Universität Salzburg wissenschaftlich evaluiert. Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass eine hohe Zufriedenheit mit der Leistung besteht und dass die Menschen deutlich mehr Selbstbestimmung und Teilhabe und damit mehr Lebensqualität erleben. Auch die Angehörigen erleben diese Effekte als erhebliche und wünschenswerte Entlastung. Lediglich eine Person entschied sich nach Ende der Pilotphase dafür, die Persönliche Assistenz nicht zu verlängern.

Nachdem die Persönliche Assistenz nach positiver Evaluierung 2019 in einen Regelbetrieb überführt wurde (das Pilotprojekt endete mit 31.5.2019) wurden erste Schritte zum Ausbau gesetzt. Bereits mit Ende 2019 wurden 2 Personen neu in die Persönliche Assistenz aufgenommen, im Frühjahr 2020 erfolgte eine weitere Aufnahme von 11 Personen. Mit Sommer 2020 startet die nächste Aufnahmerunde (siehe Abschnitt 5.9. Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen).

5.5 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.5.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen/Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Laube Pro Tennengau SÖB (Laube GmbH)
- Member Pongau und Pinzgau (Wäschetiger) der Pro Mente

110

Tabelle 5.36

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	311	261	270	95	107
Frauen	266	201	206	70	64
Gesamt	577	462	476	165	171

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Der Rückgang in den Fallzahlen in Ta-

belle 5.36 ist in den Jahren 2016 und 2018 auf diese Vereinbarungen zurück zu führen. 2019 wurden 171 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt. In den vergangenen Jahren veränderte sich aus diesen Gründen auch die Geschlechterverteilung, der Anteil der Männer betrug 2019 62,6 %, der der Frauen 37,4 % (Abbildung 5.11).

Tabelle 5.37

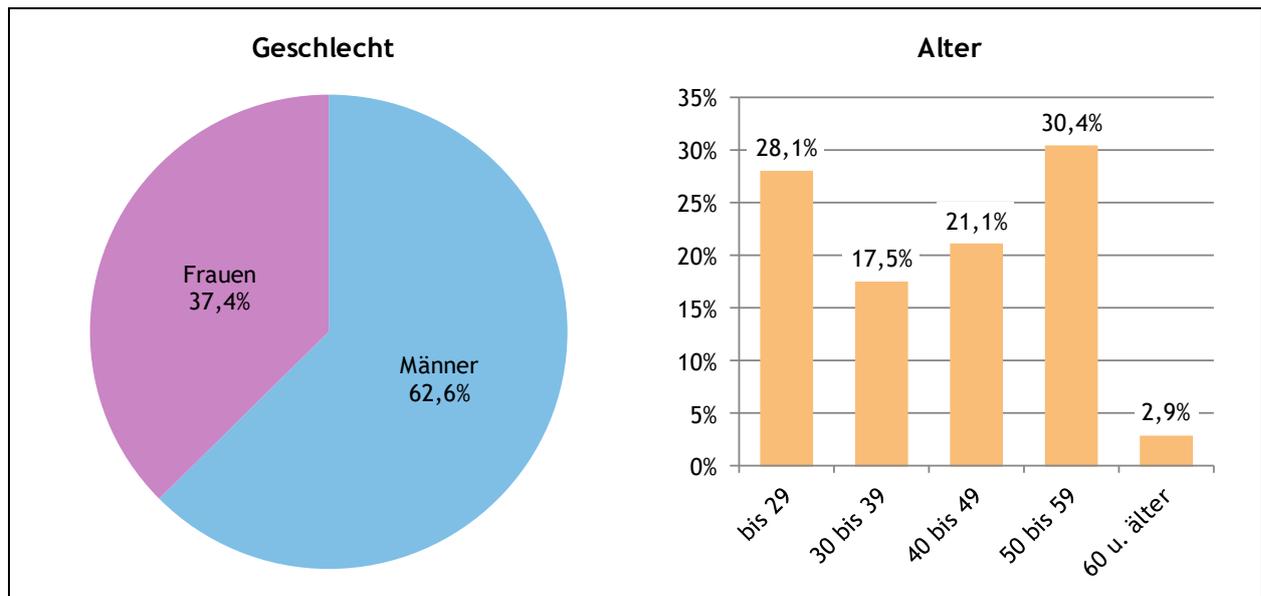
Unterstützte Personen nach Alter

	2015	2016	2017	2018	2019
bis 29 Jahre	73	55	69	53	48
30 bis 39 Jahre	99	78	70	26	30
40 bis 49 Jahre	155	118	127	40	36
50 bis 59 Jahre	225	188	175	43	52
60 Jahre und älter	25	23	35	3	5
Summe	577	462	476	165	171

Lohnkostenzuschüsse wurden 2019 jeweils rund zur Hälfte an Personen im Alter von unter beziehungs-

weise im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt (Abbildung 5.11).

Abbildung 5.11
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2019



111

Tabelle 5.38
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	242	155	160	25	27
Hallein	51	47	57	34	36
Salzburg-Umgebung	101	72	69	20	20
St. Johann im Pongau	73	78	80	48	49
Tamsweg	30	32	34	11	12
Zell am See	80	78	76	27	27
Land Salzburg	577	462	476	165	171

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH führte 2018 zu einem besonders starken Rückgang der Einzelfallverfahren

in der Stadt Salzburg, war aber auch in allen anderen Bezirken deutlich spürbar (Tabelle 5.38). 2019 kam es nur zu einer geringen Veränderung der Fallzahlen in den Bezirken.

5.5.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden größtenteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2019 eine

Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Saalfelden, Großgmain, Wals-Siezenheim, Bürmoos und Bergheim)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.39

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2015	2016	2017	2018	2019
Männer	33	30	31	25	29
Frauen	23	33	34	25	26
Gesamt	56	63	65	50	55

112

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 65 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.39), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.6 Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.6.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle (bis 31.1.2018 als Salkof geführt) kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse (für erhebliche behinderungsbedingte Mehraufwände) können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Vibrationsplatte, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel** für Personen mit einer Hör- oder Sehbehinderungen

- **Nur für Kriegsoffer:** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

Im Jahr 2019 wurden an 527 Personen 515.400 Euro an Zuschüssen ausbezahlt. Das Antragsvolumen aus dem letzten Jahr zeigt, dass ein großer Bedarf an behinderungsbedingt erforderlichen Adaptierungen und Hilfsmittel für Privatpersonen zu Hause gegeben ist.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses (mit Nachweis des Einkommens, medizinische Unterlagen sowie unter Vorlage eines Kostenvoranschlages) muss unbedingt vor der Realisierung des Vorhabens gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Eine Unterstützung darf nur gewährt werden, wenn ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Leistung gegenüber anderen Kostenträgern nicht oder nicht in ausreichendem Ausmaß geltend gemacht werden kann. Die Unterstützungen (Zuschüsse) sind auch immer abhängig von den Zuschüssen der anderen Kostenträger. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg sowie die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Salzburger Teilhabegesetzes.

113

Tabelle 5.40
Unterstützte Personen nach Art der Hilfeleistung

	2018	2019
Kriegsoffer	27	24
Hörbehelfe	31	38
PKW Ankauf/Adaptierungen	43	43
Hilfsmittel	222	293
Wohnraumadaptierungen	80	129
Gesamt	403	527

5.6.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2019

wurden 12 Personen Zuschüssen für PKW-Ankäufe gewährt. 4 Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu die Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.1.2.

5.7 Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2019 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, welche vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.8 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.8.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2019 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Volkshilfe Salzburg - integrative Ferienbetreuung an der Schule für körperbehinderte Kinder Salzburg
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien-camp, Raum Bischofshofen

115

5.8.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in

St. Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2019 inklusive Begleitpersonen 117 Menschen daran teil.

5.8.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2019 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active
- Verein Initiative frei:raum Rollstuhl

5.8.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den letzten Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbegleitungen

und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2019 nahmen 31 Personen Freizeitassistenz in Anspruch.

5.9 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Überblick

2019 ging der Ausbau der Kapazitäten im Bereich des teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnens weiter. Das Stützpunktwohnen im neuen Stadtteilprojekt „Quartier Riedenburg“ in der Stadt Salzburg (große Wohnanlage) wurde auf insgesamt zehn Plätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen erweitert. Das neue Wohnhaus für Menschen mit Behinderungen in Abtenau zeigt wie inklusive Betreuungsformen auch im ländlichen Raum verwirklicht werden können. Beim Neubau des Heimo-Gastager-Hauses für Menschen mit psychischen Erkrankungen in der Stadt Salzburg ging es nicht um eine Erweiterung oder um neue Kapazitäten - mit dem Neubau wurde primär eine Verbesserung der Strukturqualität (und in der Folge auch der Betreuungs- und Teilhabequalität) erreicht.

Teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen (Jugend am Werk, Lebenshilfe, anderskompetent GmbH)

Wie in den vergangenen Jahren wurde auch 2019 das Angebot an teilbetreutem und mobil begleitetem Wohnen weiter ausgebaut (21 neue Plätze). Im teilbetreuten Wohnen leben Menschen mit Behinderungen in kleinen Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen mit einer Unterstützung von 10 bis 14 Stunden pro Woche, beim mobil begleiteten Wohnen leben sie selbstständig in eigenen Wohnungen mit bis zu zehn Wochenstunden Unterstützungsleistungen. Diese Wohnformen ermöglichen ein gewisses Maß an Betreuung, bieten jedoch auch Raum für möglichst selbstständige Lebensgestaltung. 2019 wurde die Zahl der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnangebote des Träger Jugend am Werk um zehn Plätze (Bezirke Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung), jene der Lebenshilfe um sieben Plätze (Bezirk Hallein, mobil begleitetes Wohnen in der Stadt Salzburg) und die des Träger anderskompetent GmbH um vier Plätze (Bezirk Zell am See) aufgestockt.

Neubau Heimo-Gastager-Haus (Pro Mente)

Das Heimo-Gastager-Haus der Pro Mente bietet Personen mit psychischen Erkrankungen ein Übergangswohnen und eine Rehabilitation mit dem Ziel, den Übertritt in eine weniger intensive Betreuungsform beziehungsweise hin zu mehr Selbstständigkeit zu erzielen. Durch den Neubau wurden keine neuen Plätze geschaffen (es blieb bei 14 Plätzen), allerdings wurde die Strukturqualität am

Standort deutlich erhöht und damit auch eine Verbesserung der Teilhabequalität geschaffen.

Wohnhaus Abtenau (Lebenshilfe)

In Abtenau wurde nach umfangreichen Planungen (einschließlich einer Befragung potentieller Bewohner und Bewohnerinnen) ein neues Wohnhaus der Lebenshilfe realisiert, das sowohl 14 vollbetreute als auch drei teilbetreute Wohnplätze beinhaltet. Die Wohnungen sind in kleineren Einheiten (Garconnierenähnliche Einzelwohnungen) angeordnet und werden über einen Betreuungsstützpunkt betreut. Mit diesen kleinen Einheiten, einer zentralen Lage mitten im Ort und mit anderen Wohneinheiten für Gemeindebürger am selben Standort ist das Wohnhaus Abtenau ein gutes Beispiel für die neueren, inklusiver angelegten Wohneinheiten der Einrichtungen zur Hilfe der Teilhabe.

Stützpunktwohnen Riedenburg (Pro Mente)

Im Stadtteilprojekt „Quartier Riedenburg“ wird seit 2018 die Leistung „Selbstständig Wohnen mit Betreuungsstützpunkt“ angeboten. Dabei werden für Personen mit psychischen Erkrankungen barrierefreie (Einraum-)Wohnungen, integriert in einer Wohnanlage, zur Anmietung zur Verfügung gestellt. Als begleitende und unterstützende Maßnahme steht ein Betreuungsstützpunkt zur Verfügung. 2018 konnten die ersten beiden Wohnungen (2 Plätze) bezogen werden, im Jahr 2019 wurden weitere acht Plätze bezugsfertig.

Tagesbetreuung und Werkstätten (Provinzenz, rws anderskompetent, Lebenshilfe, KOWE)

2019 wurden 17 neue Plätze in Tagesbetreuungseinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen geschaffen, die meisten davon durch Ausweitung der Kapazitäten an bisherigen Standorten (rws anderskompetent, Lebenshilfe, KOWE). Die Provinzenz GmbH hat am Hauptstandort (Schernberg, Schwarzach) seit Ende 2019 sechs neue Plätze für externe Personen mit Behinderungen zur Verfügung.

Persönliche Assistenz

Die Persönliche Assistenz wurde 2019/2020 ausgebaut. Bis Jahresende 2019 wurden zwei Personen neu in die Persönliche Assistenz aufgenommen, elf weitere Personen wurden im Frühjahr 2020 neu aufgenommen. Geplant ist ein weiterer Ausbau der Persönlichen Assistenz im Jahr 2020.

Ambulante Nachbetreuung im Übergangswohnen der Suchthilfe (SOALP Caritas; Sozialpsychologische Wohngemeinschaft Suchthilfe Salzburg)

Um den Übergang in das selbstständige Leben zu stabilisieren, wird für Personen, die nach einem Aufenthalt im Übergangswohnen des Suchthilfesystems eine Weiterbetreuung benötigen, eine ambulante Nachbetreuung angeboten. Organisatorisch wird die Leistung an die Übergangswohnhäuser an-

gegliedert, die bestehende Vertrauensbeziehung und Synergien können dadurch genutzt werden. Ein Stundenkontingent von zirka 400 Jahresstunden steht für jedes Übergangswohnhaus zur Verfügung. Die Auswahl der Personen und die Festlegung des Betreuungsbedarfs (Betreuungsstunden je nach individuellem Bedarf) erfolgt durch die Übergangswohnhäuser in Abstimmung mit dem Psychosozialen Dienst des Landes. Die Leistung ist zeitlich befristet.

5.10 Schwerpunkt: Sicherstellung der Qualität in der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen im Bundesland Salzburg

Qualitätssicherung umfasst ein breites Spektrum an Instrumentarien, die an verschiedenen Stellen des Leistungserbringungsprozesses zum Tragen kom-

men - in der Konzeption und Planung, in der Umsetzung und der laufenden Kontrolle, in der Fachaufsicht und in der Evaluierung.

5.10.1 Rechtliche Grundlagen - UN Behindertenrechtskonvention und Salzburger Teilhabegesetz

118

Grundlagen für die Qualitätssicherung finden sich im Salzburger Teilhabegesetz (S.THG, LGBl Nr. 93/1981, idF LGBl Nr 29/2020). Zudem gilt die UN-Behindertenrechtskonvention, ein internationaler Vertrag, den Österreich im Jahr 2008 ratifiziert hat. Obwohl Qualitätssicherung in der Konvention nicht direkt angesprochen wird, finden sich in diversen Bestimmungen Punkte, die Qualitätssicherungsinstrumente in der angesprochenen breiten Form voraussetzen - etwa bei der Planung von Leis-

tungen oder der Einbindung von Menschen mit Behinderungen in Planungsprozesse.

Das Salzburger Teilhabegesetz sieht die genannten Qualitätssicherungsinstrumente an diversen Stellen vor: die gleichberechtigte Teilhabe in § 1, die Planung und Weiterentwicklung von Leistungen in § 4b, die Anerkennung von Trägern und vertragliche Vereinbarungen nach § 12, die Fachaufsicht in § 13a sowie auch das Sachverständigenteam in §18b.

5.10.2 Instrumente der Qualitätssicherung

Folgende Instrumente finden sich auf verschiedenen Ebenen² und werden je nach Leistungsangeboten unterschiedlich herangezogen.

Abbildung 5.12
Instrumente der Qualitätssicherung

Prozessqualität	Strukturqualität	Ergebnisqualität
<ul style="list-style-type: none"> ■ Planungsprozesse ■ Einbindung von Trägern, Interessentenvertretungen und Einzelpersonen ■ Konzepterstellung ■ Evaluierung/Weiterentwicklung ■ Produkterstellung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmen zur baulichen Strukturqualität ■ Produkte ■ Verträge ■ Tätigkeitsberichte der Träger 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachaufsicht ■ Individuelle Verlaufsberichte ■ Sachverständigenteams

Alle Leistungen unterliegen einem kontinuierlichen Prozess der Weiterentwicklung und wird diese Weiterentwicklung durch verschiedene Prozesse angestoßen:

- Prüfung auf Wirksamkeit der Maßnahmen/Produkte (Evaluierung)

- Fachaustausch mit Trägern auf mehreren Ebenen (Gespräche, qualitative Angaben aus den Tätigkeitsberichten, etc.)
- Prüfergebnisse aus den Fachaufsichtsbesuchen
- Abgleich der Leistungslandschaft mit Entwicklungen in anderen Ländern beziehungsweise Bundesländern.

² Qualitätsmodell nach Donabedian

5.10.3 Prozessqualität - von der Planung zum Produkt

Im Folgenden werden die Instrumente der Planung und der Fachaufsicht ausführlicher dargestellt.

Planung

Planung und Weiterentwicklung erfolgt im Rahmen von Planungsprozessen, die unterschiedlich gestaltet sein können. Im Sinne der Qualitätssicherung ist es vorgesehen, Planungsabläufe prozessorientiert durchzuführen, unter Einbindung von verschiedenen Stakeholdern, Vertretern und Vertreterinnen von Trägern und anderer fachlicher Experten und Expertinnen. Planungsprozesse können in unterschiedlichen Intensitäten und Größen abgewickelt werden.

Eine wichtige Rolle in einzelnen Planungsschritten haben auch Menschen mit Behinderungen sowie Angehörigenvertreterinnen und -vertretern, welche gemäß Behindertenrechtskonvention soweit als möglich aktiv in den Planungsprozess eingebunden werden (Einzelpersonen und in Form von organisierten Vertretungen - Selbstbestimmt Leben-Initiativen, Interessensvertretungen).

Einrichtungskonzepte

Alle Träger der Teilhabe sind angehalten, die eigenen Einrichtungskonzepte weiterzuentwickeln und in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Auf Basis der gültigen Produktbeschreibungen und den darin festgelegten Inhalten werden diese Konzepte erstellt. Seitens der Verwaltung wird den Trägern zusätzlich ein Leitfaden zur Konzepterstellung mit den erforderlichen Konzeptinhalten zur Verfügung gestellt. Wichtige Konzeptinhalte sind die fachlichen und methodischen Standards und die konkrete Leistungserbringung. Auch die Grundsätze, die in den Produktbeschreibungen formuliert wurden, wie zum Beispiel die Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung, sind wichtige Konzeptinhalte. Weiters sollen die Qualitätssicherungsmaßnahmen und der Prozess der Qualitätssicherung dargestellt werden.

Die Konzepte werden geprüft und mit den Trägern fachlich erörtert und abgestimmt.

Produktbeschreibungen - fachliche Grundlage neuer Leistungen

Ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument sind die „Produktbeschreibungen“. Die Methode der „Produktbeschreibung“ wird in Salzburg bereits seit etwa 1996 angewendet und laufend weiterentwickelt. Es werden verschiedene wesentliche Dimensionen beschrieben wie Ziele, Grundsätze, Zielgruppen, Leistungsumfang, Fachpersonal, Infrastruktur, Kosten/Tarife, Qualitätsstandards und -sicherung, der Zugang zur Leistung und auch Fragestellungen der Evaluierung definiert.

Bestehende Produktbeschreibungen werden überarbeitet und mit unterschiedlichen Zielsetzungen weiterentwickelt, beispielsweise, um Leistungen an neue Entwicklungen oder aktuelle Bedarfslagen anzupassen oder zusätzliche Platzkapazitäten zu schaffen.

Die Erarbeitung von Produktbeschreibungen ist prozessorientiert, die Abstimmung erfolgt in Arbeitsgruppen unter Einbeziehung von relevanten Stakeholdern. Die Produktbeschreibungen bilden auch die Grundlage für die konkrete Leistungserbringung.

Der Stellenwert der Produkte zeigt sich auch darin, dass die Produktbeschreibung Teil der Verträge mit den einzelnen Trägern sind (privatrechtliche Vereinbarungen). Zurzeit werden über 40 Leistungen über Produktbeschreibungen definiert - in so unterschiedlichen Leistungsbereichen wie Ausbildung, Wohnen, Beschäftigung, Tagesstruktur, Tageszentren, ambulante Leistungen und Beratungsangebote, Frühförderung und Familienbegleitung, Krisenintervention, Psychosoziale Rehabilitation, einzelne Bereiche der Heilbehandlung, Arbeitstraining, usw.

Darüber hinaus sind regelmäßige **Evaluierungs- und Fachgespräche** vorgesehen. Diese Gespräche können einzeln mit Trägern erfolgen oder auch mit mehreren Trägern in einem gemeinsamen Fachaustausch. In den Produktbeschreibungen sind statistische Daten und zentrale Fragestellungen der Evaluierung aufgelistet, die ebenfalls im Rahmen dieser Fachgespräche erörtert werden. Vor allem nach Implementierung neuer Leistungen sind regelmäßige Evaluierungsgespräche vorgesehen.

5.10.4 Strukturqualität

Eine wichtige Qualitätsdimension stellt die bauliche Infrastruktur von Einrichtungen dar. Hier wurde in den letzten Jahren ein Schwerpunkt gesetzt, um die Infrastruktur an neue Standards in der Betreuung anzupassen. Dazu war es notwendig entsprechende Raum- und Funktionsprogramme zu erarbeiten. Zielsetzung dabei war es, barrierefreie und behindertengerechte Räumlichkeiten zu schaffen und die Infrastruktur so zu verbessern, dass eine höchstmögliche Lebensqualität für den einzelnen erreicht werden kann (zum Beispiel Neukonzeption von vollbetreuten Wohnhäusern unter Einbindung zukünftiger Bewohner und Bewohnerinnen; kleine Wohneinheiten; Einzelzimmer mit eigenen Sanitäreinrichtungen; Schaffung einer möglichst normalen Wohnatmosphäre und eines Lebensalltags).

Neben der baulichen Infrastruktur geben auch bestimmte Verwaltungsabläufe Vorgaben zur Qualität der Leistungserbringung, etwa die regelmäßigen Vertragsverhandlungen und Weiterentwicklung bestehender Produkte.

Auch die jährlichen Tätigkeitsberichte der Träger sind ein wichtiges Qualitätsinstrument. Durch die Verpflichtung, die erbrachten Leistungen jährlich in einer Berichtsform zu dokumentieren, kann aufgrund der beschriebenen Inhalte (Informationen zur Organisation, zur konkreten Betreuungsarbeit (qualitativ/quantitativ), zum Betreuungspersonal, zur Qualitätssicherung und Selbstbestimmung, zur Bewertung des Erfolgs und der längerfristigen Perspektiven) die Arbeit der Träger nachvollzogen werden und in weiterer Folge fachliche Rückschlüsse daraus abgeleitet werden.

120

5.10.5 Ergebnisqualität - Fachaufsicht

Alle Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe unterliegen der Aufsicht durch das Amt der Salzburger Landesregierung. Die primäre Aufgabe der Fachaufsicht ist die Überprüfung der Leistungserbringung, wobei die Frage nach der Qualität der Betreuung einen zentralen Stellenwert einnimmt.

Aufsichtsbesuche

Die zentrale und wichtigste Methode zur Überprüfung der Leistungserbringung ist die Durchführung von Aufsichtsbesuchen. Diese stellen zugleich die Kerntätigkeit der Fachaufsicht dar und bestehen aus den folgenden Elementen:

Abbildung 5.13
Aufsichtsbesuche



Besuche der Einrichtungen durch die Fachaufsicht sind notwendig, da nur so gesicherte Aussagen über die Qualität der Betreuung getroffen werden können. Aufsichtsbesuche werden im Vorfeld telefonisch angekündigt, wobei bei entsprechendem Anlass (zum Beispiel Beschwerden durch Angehörige) auch unangekündigte Besuche durchgeführt werden können.

Zur Strukturierung der umfassenden Informationen, welche bei einem Aufsichtsbesuch erhoben werden können, werden zwölf Qualitätsdimensionen unterschieden:

- Räumlichkeiten
- Selbstbestimmung/Inklusion
- Personalausstattung
- Besprechungsstrukturen/Fortbildungen und fachliche Reflexion
- Verpflegung
- Ärztliche und therapeutische Versorgung
- Betreuung und Tagesstruktur
- Dokumentation
- Zusammenarbeit mit relevanten Umwelten
- Aufnahme und Austritt/Durchlässigkeit
- Gespräche mit Klientinnen und Klienten
- Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Diese Qualitätsdimensionen sind in einem Fragebogen erfasst, in welchem alle Informationen und Gesprächsinhalte eines Besuches gesammelt festgehalten werden.

Je nach Anlass des Aufsichtsbesuches werden entweder alle Qualitätsdimensionen betrachtet oder es wird im Vorfeld eine Auswahl der zu erhebenden Dimensionen getroffen. Anlass für einen Aufsichtsbesuch kann entweder eine routinemäßige Überprüfung der Leistungserbringung, ein Erstbesuch in einer neuen Einrichtung, der Besuch aufgrund von Kritik Angehöriger oder ein fachlicher Austausch, etc. sein. Auch der Ablauf des Besuches variiert je nach Anlass beziehungsweise zu bearbeitender Fragestellung.

Reflexionsgespräch

Die Ergebnisse aus den Aufsichtsbesuchen werden mit dem Träger in einem gesonderten, so genannten „Reflexionsgespräch“ besprochen, das dialogisch ausgerichtet ist. In diesem Gespräch werden diejenigen Qualitätsdimensionen aufgegriffen, bei denen sich aus Sicht der Fachaufsicht Mängel oder Verbesserungsbedarfe ergeben.

Das Reflexionsgespräch bietet der Fachaufsicht die Möglichkeit, wesentliche Themen im Nachgang zum Einrichtungsbesuch mit dem Träger zu erörtern, Nachfragen zu stellen, das eigene Wissen zu präzisieren und gezielt Rückmeldung zu geben. Von Seiten des Trägers besteht die Möglichkeit, zu den Themen Stellung zu nehmen, Vorgehensweisen zu erklären und Strukturen zu begründen.

Prüfbericht

Der Prüfbericht stellt das abschließende Dokument dar, in welchem der Träger schriftlich über die Ergebnisse der Fachaufsicht informiert wird. Dabei werden diejenigen Qualitätsdimensionen aufgegriffen, für die sich nach Abschluss der Prüfung entweder Empfehlungen oder Maßnahmen ergeben. Maßnahmen haben verpflichtenden Charakter und werden mit einer Frist versehen, andere Wahrnehmungen und Positionen der Aufsicht werden in Form von Empfehlungen festgehalten und sollen neue Sichtweisen einbringen und die Fachlichkeit in die Betreuungsarbeit verbessern.

Qualitätsstandards

Um die bei den Aufsichtsbesuchen erhobenen Informationen überhaupt bewerten zu können ist es

notwendig, einen „Referenzrahmen“ zu haben. Die Fachaufsicht hat diesen Rahmen in Form von Qualitätsstandards beschrieben. Diese wiederum speisen sich aus dem Salzburger Teilhabegesetz, der Behindertenrechtskonvention und den Produktbeschreibungen.

Schwerpunktsetzungen

Im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung der Leistungserbringung werden thematische Schwerpunkte gesetzt (zum Beispiel Werkstätten, Vollzeitwohneinrichtungen, etc.). Somit werden Einrichtungen verschiedener Träger im selben Zeitraum besucht, wodurch Vergleiche möglich sind und Unterschiedlichkeiten oder Gemeinsamkeiten besser herausgearbeitet werden können.

Unabhängig davon werden - sofern aufgrund von Beschwerden oder anderen dringenden Gründen notwendig - anlassbezogene Aufsichtsbesuche vorgenommen.

Im Jahr 2018 wurden schwerpunktmäßig besucht:

- Voll- und teilbetreute Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Tagesbetreuungseinrichtungen und betreutes Wohnen für ältere Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen
- Tagesstrukturierende Beschäftigungsangebote für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen
- Einrichtungen mit differenzierter Tages- und Wohnbetreuung für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen.

Im Jahr 2019 wurden schwerpunktmäßig besucht:

- Teilbetreute Wohnformen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen sowie für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Zu den teilbetreuten Wohnformen gehört: teilbetreutes Wohnen, mobil begleitetes Wohnen, Stützpunktwohnen und Folgewohnen.
- Übergangswohneinrichtungen für Personen mit Suchterkrankungen
- Beschäftigungsangebote für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen mit dem Schwerpunkt Gastronomie
- Beschäftigungsprojekte und Tageszentren für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Tabelle 5.1

Zahl der Aufsichtsbesuche

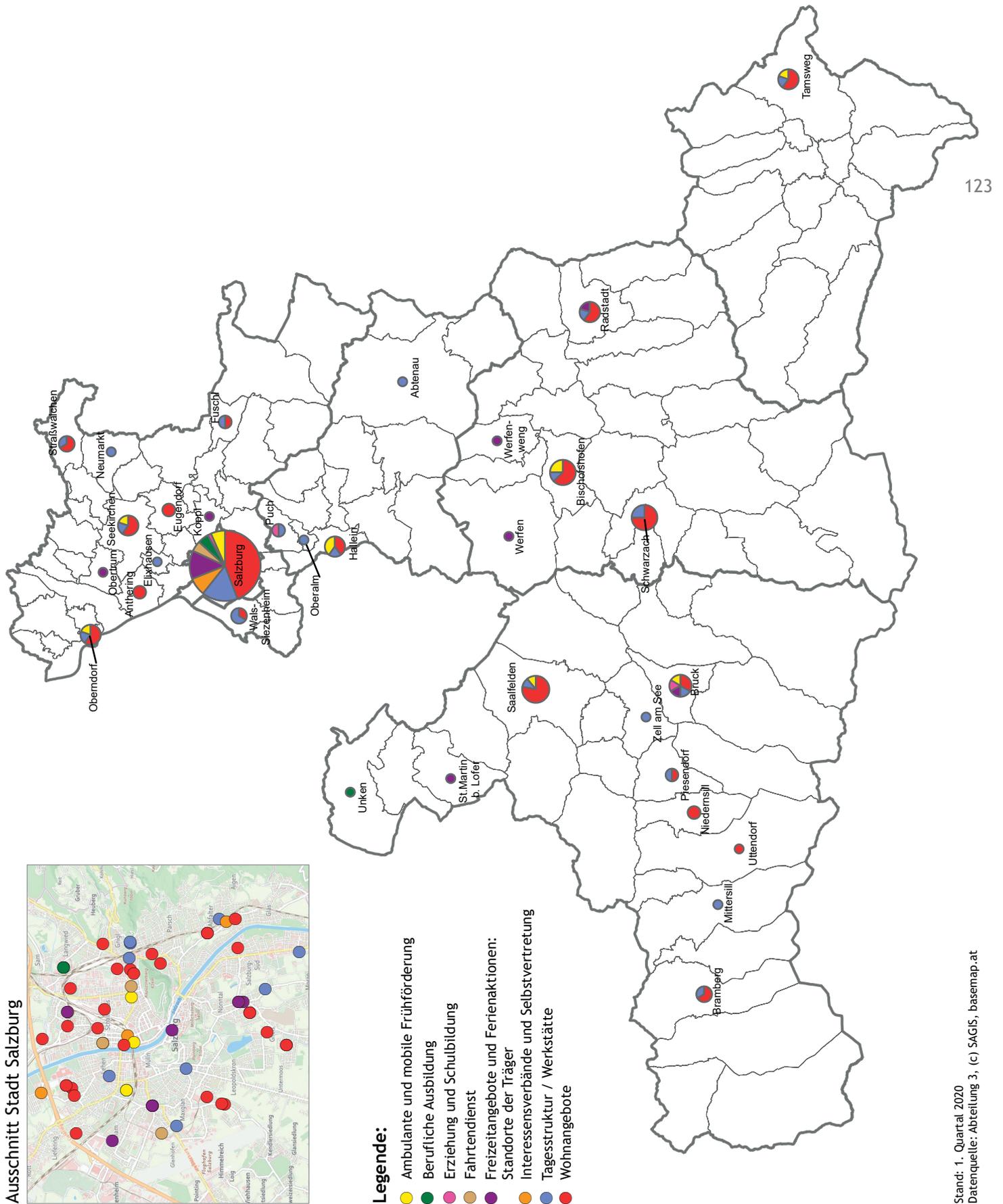
	2018	2019
Anzahl der einzelnen Aufsichtsbesuche	47	50
Prüfdauer in den Einrichtungen (in Stunden)	157,0	189,5

Weitere Aufgaben

Neben den Aufsichtsbesuchen prüft die Fachaufsicht in Zusammenarbeit mit der Planung neu eingereichte oder ergänzende Konzepte von Einrichtungen und bringt ihre Erfahrungen in die Weiterentwicklung von Produktbeschreibungen ein.

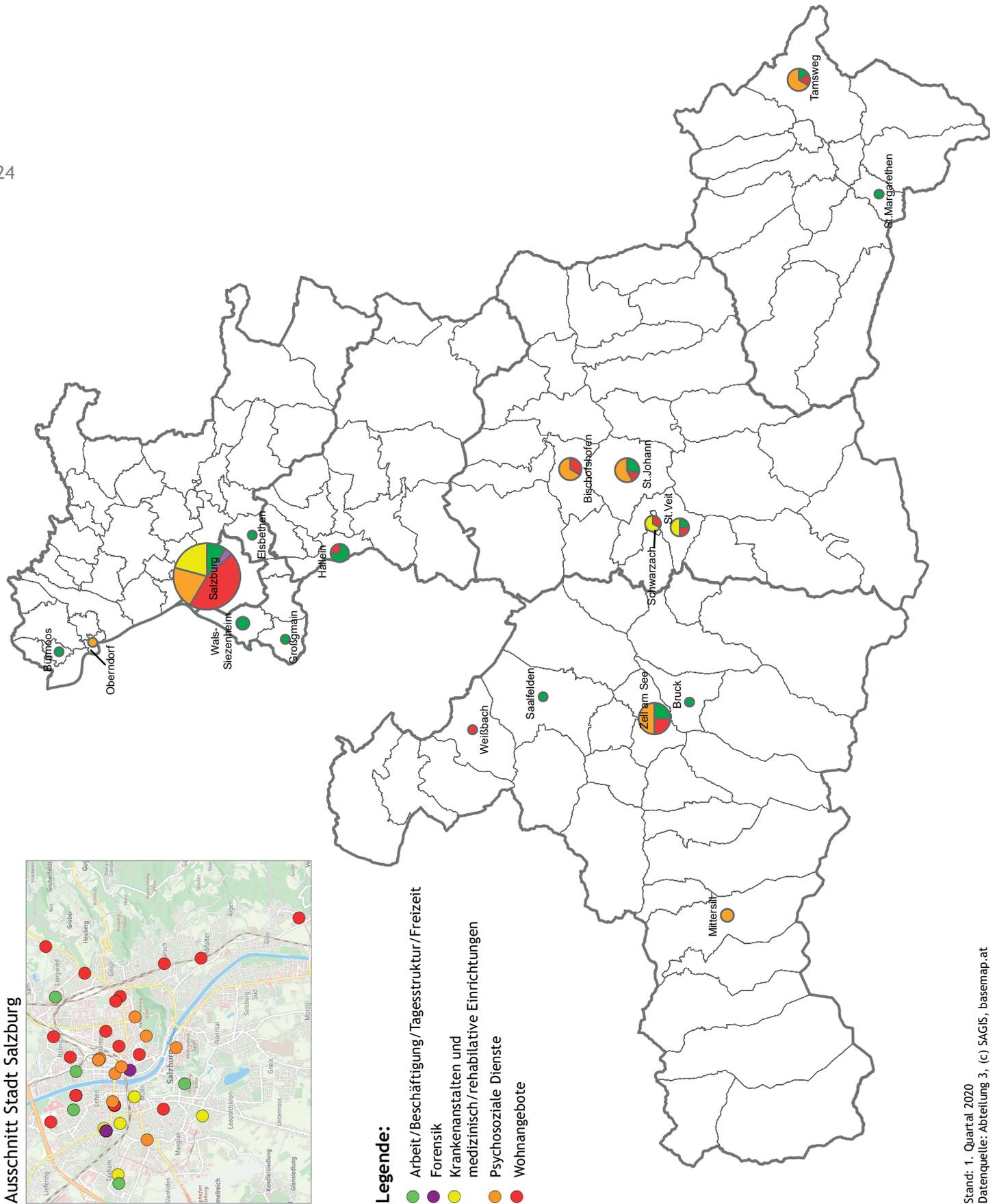
Zudem bearbeitet die Fachaufsicht auch Beschwerden von Personen aus dem Umfeld von Klientinnen und Klienten wie zum Beispiel Familien/Angehörige oder Erwachsenenvertretungen (Beschwerde-management).

5.11 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen



5.12 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho-soziale Versorgung)

124





Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Jahresdaten liegen somit ab dem Jahr 2016 vor. Der statistischen Auswertung wur-

den alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhalten haben.

Das Jahr 2019 war geprägt von der Herausforderung, den Auftrag zur flächendeckenden Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung mit eingeschränkten personellen Ressourcen zu erfüllen. Trotz des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes in der Umsetzung dieses Versorgungsauftrags, kam es über weite Bereiche im Vergleich zum Vorjahr zu reduzierten Zahlen der Leistungen.

126

6.1 Betreute Personen

In der ambulanten Beratung und Betreuung wurden in den Jahren 2016 und 2017 knapp über 2.500 Personen betreut, danach folgte ein Rückgang auf 2.426 Personen im Jahr 2018 und weiter auf 2.341 Personen im Jahr 2019 (Tabelle 6.1). In den vergangenen Jahren war die Zahl der betreuten Män-

ner etwas höher als jene der Frauen. Etwa 30 % der Personen nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch. Zuletzt, das heißt im Jahr 2019, wurden 677 Personen erstmals beraten oder betreut.

Tabelle 6.1
Betreute Personen nach Geschlecht

	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	1.306	1.341	1.251	1.179	- 5,8
Frauen	1.209	1.176	1.175	1.162	- 1,1
Gesamt	2.515	2.517	2.426	2.341	- 3,5

Die Leistungen des Psychosozialen Dienstes wurden 2019 in rund 30 % der Fälle von Personen in Anspruch genommen, die zwischen 50 und 59 Jahre alt waren, weitere jeweils etwa 20 % der Personen waren zwischen 40 und 49 beziehungsweise min-

destens 60 Jahre alt. Jünger als 40 Jahre waren knapp 30 % der betreuten Personen, von etwa 4 % fehlt die Altersangabe (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 19 Jahre	44	53	43	57	+ 32,6
20 bis 29 Jahre	290	297	269	250	- 7,1
30 bis 39 Jahre	375	404	407	382	- 6,1
40 bis 49 Jahre	593	565	519	477	- 8,1
50 bis 59 Jahre	756	740	727	711	- 2,2
60 Jahre und älter	417	441	476	471	- 1,1
unbekannt	105	90	71	85	+ 19,7

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

127

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2019

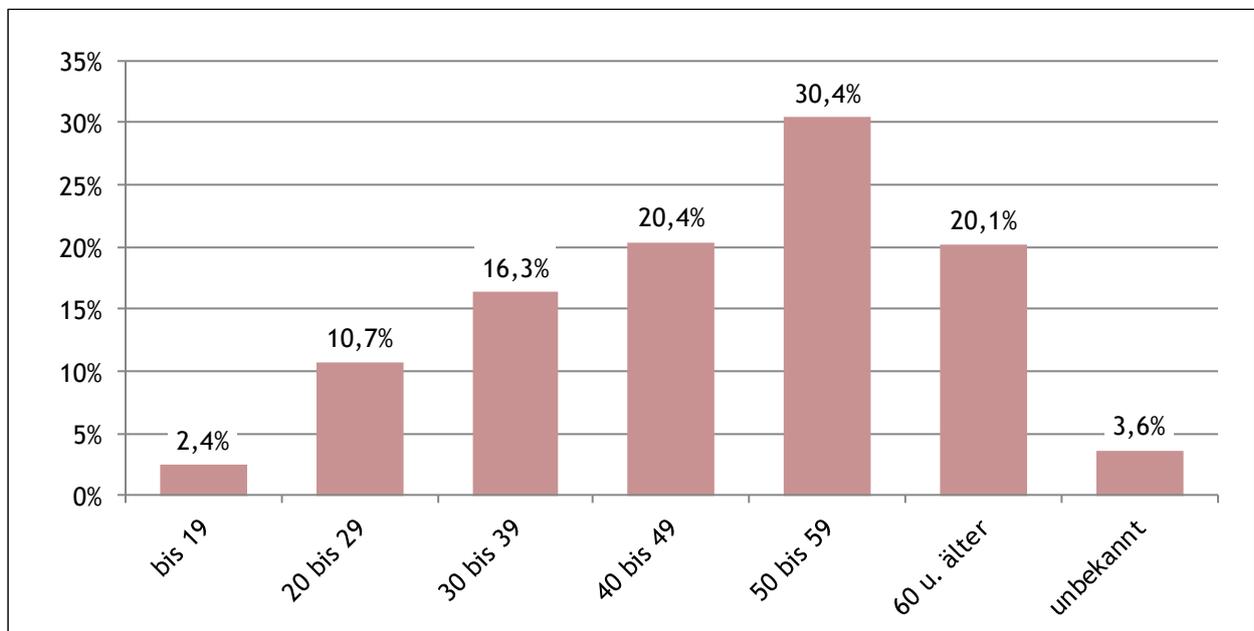


Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fallen von 2018 auf 2019 die starken Rückgänge in den Bezirken Salzburg-Umgebung (- 15,6 %), Salzburg-Stadt (- 8,0 %) und Hallein (- 7,7 %) sowie der starke Anstieg im Bezirk Tamweg (+ 14,9 %) auf.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des PSD Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären.

Tabelle 6.3
Betreute Personen nach Bezirken

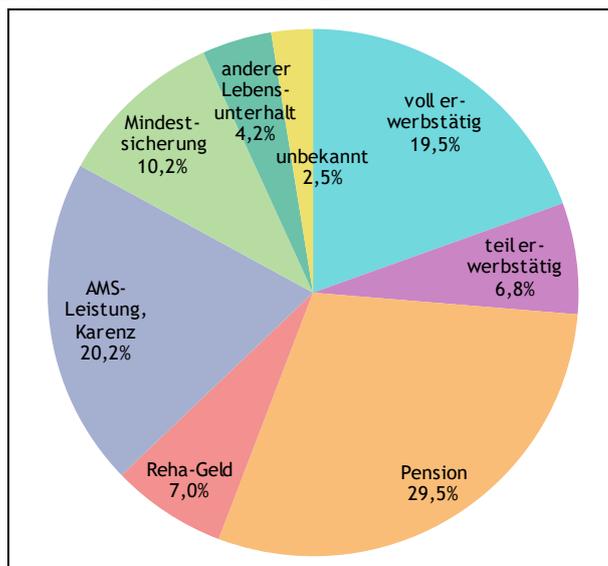
	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	720	730	650	598	- 8,0
Hallein	196	188	183	169	- 7,7
Salzburg-Umgebung	397	403	398	336	- 15,6
St. Johann im Pongau	383	386	348	348	± 0,0
Tamsweg	140	162	161	185	+ 14,9
Zell am See	658	626	659	680	+ 3,2
nicht zuordenbar	21	22	27	25	- 7,4
Land Salzburg	2.515	2.517	2.426	2.341	- 3,5

128

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren diese zu 29,5 % in Pension, zu 26,3 % voll oder teils erwerbstätig und zu 20,2 % Beziehende einer Leistung des Arbeitsmarktservice

(AMS). Weitere 10,0 % bezogen Mindestsicherung und 7,0 % erhielten Rehabilitationsgeld (Abbildung 6.2).

Abbildung 6.2
Betreute Personen nach Erwerbssituation im Jahr 2019



Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden

für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

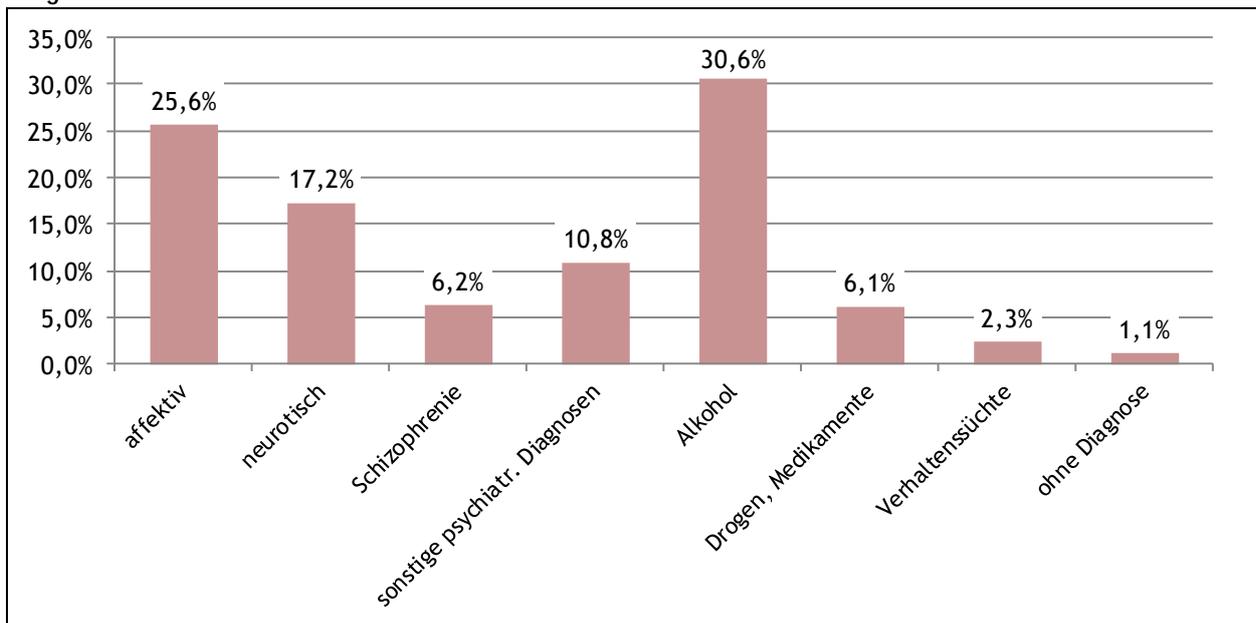
Im Jahr 2019 wurde in mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose (Juni: 59,9 %, November: 57,6 %) und bei über 30 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose (Juni: 34,0 %, November: 32,0 %) gestellt. (Noch) keine Diagnose gab es bei nahezu jeder Zehnten betreuten Person (Juni: 6,0 %, November: 10,3 %), was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2019 erstellten Diagnosen wurden zu 39,0 % Suchterkrankungen (Alkohol: 30,6 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 6,1 %; pathologisches Spielen, andere Verhaltenssuchte: 2,3 %), zu 25,6 % affektive Störungen und zu 17,2 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.3). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 6,2 % und auf sonstige psychiatri-

sche Diagnosen entfielen 10,8 % aller gültigen Diagnosen. Bei 33 Personen (1,1 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Sucht Diagnosen werden mit 68,7 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 60,8 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2019



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom PSD für Menschen mit psychischen und Suchterkrankungen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des PSD, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

130 Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfesuchenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfesuchende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

Im Jahr 2019 wurden für die Klientinnen und Klienten in Summe 18.814 Leistungen erbracht, das waren um 10,8 % weniger als 2018. Dieser Rückgang erklärt sich vor allem durch die deutlich geringere Zahl an Betreuungen (- 20,0 %). Die Leistungen verteilten sich zu 49,8 % auf die Betreuung, zu 32,6 % auf die Abklärung und zu 17,6 % auf die Vermittlung/Koordination, wobei die Vermittlung und Koordination in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.4).

Tabelle 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz

	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Abklärung	6.448	6.268	6.169	6.131	- 0,6
Betreuung	10.694	12.830	11.698	9.363	- 20,0
Vermittlung/Koordination	2.392	3.158	3.227	3.320	+ 2,9
Gesamt	19.534	22.256	21.094	18.814	- 10,8

In der Abklärung wurden durchschnittlich 4,7 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 9,3 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 6,3 Leistungen.

Tabelle 6.5
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

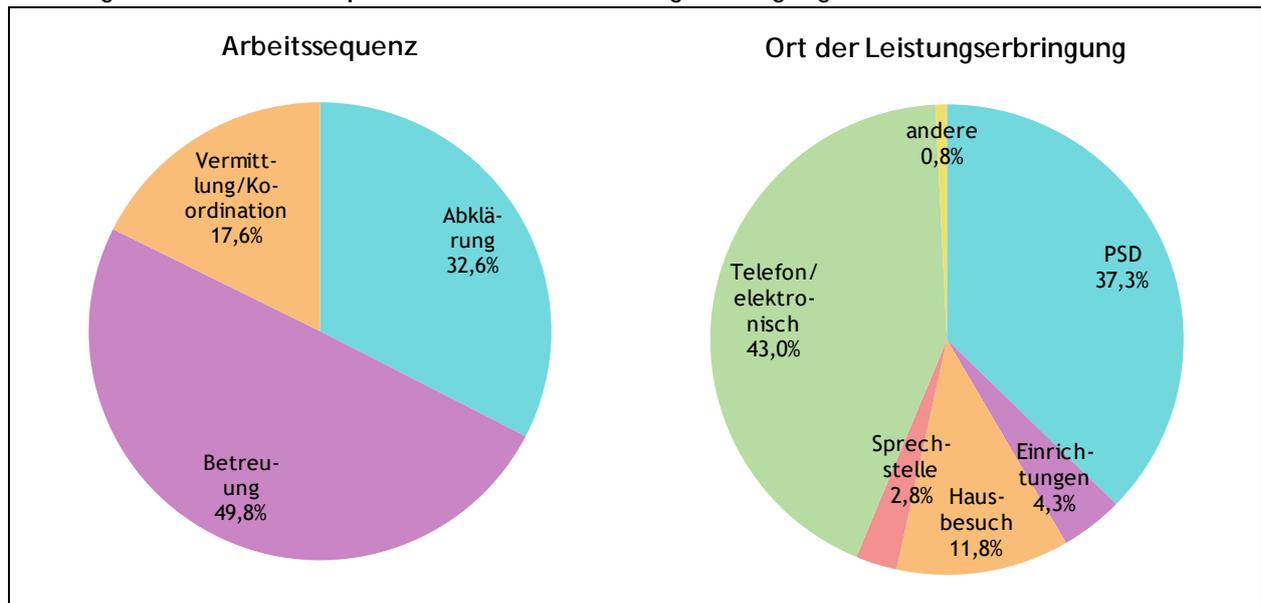
	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Psychosozialer Dienst	8.015	8.626	7.792	7.021	- 9,9
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	1.174	1.155	1.105	806	- 27,1
Hausbesuch	2.451	2.532	2.568	2.224	- 13,4
Sprechstelle	174	854	572	533	- 6,8
telefonisch/elektronisch	7.459	8.906	8.878	8.083	- 9,0
andere	261	183	179	147	- 17,9
Gesamt	19.534	22.256	21.094	18.814	- 10,8

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung ergab sich im Jahr 2019, dass jeweils rund 40 % der Leistungen im Psychosozialen Dienst beziehungsweise durch telefonische/elektronische Beratung und Betreuung erbracht wurden. Etwa

12 % der Leistungen erfolgte über Hausbesuche, weitere 7 % durch einen Besuch in Einrichtungen einschließlich Krankenhäuser oder einer Sprechstelle (Tabelle 6.5 und Abbildung 6.4).

Abbildung 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2019



131

In Tabelle 6.6 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2019 die Beratung mit 7.417 Fällen und die Fallbesprechung mit 2.841 Fällen die häufigsten Leistungsarten. Dahinter fol-

gen die Kurzintervention (1.654 Fälle), die sozialpsychiatrische Koordination (986 Fälle) und die Angehörigenberatung (596 Fälle).

Tabelle 6.6

Ausgewählte Leistungen nach Häufigkeit

	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Beratung	8.597	8.997	8.439	7.417	- 12,1
Fallbesprechung	3.056	3.543	3.365	2.841	- 15,6
Kurzintervention	770	1.876	1.879	1.654	- 12,0
sozialpsychiatrische Koordination	833	1.011	1.147	986	- 14,0
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	660	829	786	596	- 24,2
Stellungnahme durch Psychologen/Sozialarbeiter			469	468	- 0,2
Anamnesegespräch	281	285	303	392	+ 29,4
fachärztliches Gespräch	287	254	251	247	- 1,6
fachärztlicher Befundbericht	195	155	138	114	- 17,4

Zu den in Tabelle 6.6 angeführten Leistungen wurden im Jahr 2019 zusätzlich 1.235 aktunabhängige Leistungen erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (203 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patientenkontakt (222 Fälle), Beratung des sozialen Umfeld-

des (37 Fälle), allgemeine Fachauskunft (136 Fälle) und Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (51 Fälle) auch das Wartelisten-Management (83 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (501 Fälle). Zwei Fälle konnten nicht zugeordnet werden.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill und seit Februar 2017 auch in Tamsweg wird im Rahmen der in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse - Salzburg (ÖGK-S) geführten Psychotherapie-Ambulanzen für Klientinnen und Klienten, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse - Salzburg (ÖGK-S) versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung

bereitgehalten. Über diese Psychotherapie-Ambulanzen wurden im Jahr 2019 für 110 Klientinnen und Klienten 1.616,5 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 92 Klientinnen und Klienten mit 1.141,5 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 18 Klientinnen und Klienten 475 Psychotherapiestunden geleistet.

6.4 Schwerpunkt: Bericht des Rechnungshofs

Im Zeitraum Mai bis Oktober 2017 führte der Bundesrechnungshof eine (vergleichende) Prüfung der Organisation und Planung der psychosozialen Angebote in den Ländern Salzburg und Steiermark durch. Die Ergebnisse konnten Anfang 2019 präsentiert werden.

Neben den psychosozialen Wohnangeboten standen dabei insbesondere die Angebote der niederschweligen psychosozialen Beratung und Betreuung in wohnortnahen Anlaufstellen im Fokus; folglich wurde im Zuge dieses Vorhabens auch der Psychosoziale Dienst (PSD), der im Land Salzburg diese Leistungen erbringt, einer eingehenden Überprüfung durch den Bundesrechnungshof unterzogen.

Hintergrund der Prüfung war, wie der Rechnungshof in seinem Prüfbericht (https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Psychosoziale_Angebote_Sbg_Stmk_FINAL.pdf) festhält, die zunehmende Herausforderung des Gesundheitssystems durch psychische Erkrankungen, sowohl in Hinblick auf die gesundheitliche Belastung der Bevölkerung als auch auf die finanzielle Belastung der Sozialversicherungssysteme, ohne dass dieser Herausforderung eine bundesweite sektorenübergreifende Strategie zur psychischen Gesundheit gegenüberstehe.

Ziel der Prüfung war es somit, die psychosozialen Angebote von Bundesländern darzustellen und deren Organisation und Planung zu beurteilen. Mit Salzburg und der Steiermark wurden dafür zwei Länder ausgewählt, in denen sich die psychosoziale Versorgung verschieden entwickelt und in der Folge zu unterschiedlichen Versorgungssystemen geführt hat.

Psychosoziale Beratung und Betreuung in Salzburg und in der Steiermark – ein Vergleich
Salzburg und Steiermark legen bei der Sicherstellung von Leistungsangeboten der psychosozialen Beratung und Betreuung sehr unterschiedliche Herangehensweisen an den Tag: Während das Land Salzburg mit dem Psychosozialen Dienst (PSD) auf eine eigene Einrichtung mit Landespersonal setzt, fördert die Steiermark mehrere private Vereine als Träger der psychosozialen Beratungsstellen.

Der PSD ist in der Sozialabteilung des Landes eingegliedert, die Leistungen werden in regionalen

psychosozialen Beratungsstellen erbracht. Der Versorgungsauftrag des PSD umfasst niederschwellige Abklärung, Beratung und Betreuung von Erwachsenen mit psychischen Erkrankungen einschließlich Abhängigkeitserkrankungen.

Zudem sieht die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vor, dass in Salzburg die Angelegenheiten der gesamten extramuralen psychosozialen Versorgung der Sozialabteilung zugeordnet sind. Diese Bündelung in einem einzigen Verantwortungsbereich erachtet der Rechnungshof als zweckmäßig (Seite 23).

Erreichbarkeit

Mit den vier bestehenden Standorten in der Stadt Salzburg, in St. Johann im Pongau, Tamsweg, Zell am See und der Außenstelle in Mittersill verfügt das Land Salzburg nach Ansicht des Rechnungshofs über ein flächendeckendes und gut erreichbares Versorgungsangebot. Die Steiermark weist zwar mit 22 Standorten und 6 Außenstellen eine dichtere Versorgungsstruktur auf als Salzburg (4,2 versus 2,7 Beratungsstellen je 1.000 km² Siedlungsraum), zum Ausgleich hält der PSD des Landes Salzburg längere Öffnungszeiten vor und führt wesentlich mehr Hausbesuche durch (13 % des Leistungsaufkommens versus 3 % in der Steiermark). Gerade die Hausbesuche sind unserer Ansicht nach ein wesentliches Versorgungselement in flächenmäßig ausgedehnten Regionen wie den südlichen Bezirken im Bundesland Salzburg.

Leistungsspektrum

Der Rechnungshof hält in seinem Prüfbericht zudem fest, dass Salzburg und die Steiermark auch beim Leistungsspektrum der psychosozialen Beratungsstellen verschiedene Schwerpunkte setzen und infolgedessen auch deren Versorgungsauftrag unterschiedlich breit definieren.

Während in der Steiermark der Versorgungsauftrag der Beratungsstellen auch therapeutische Einzel- oder Gruppenbehandlungen (einschließlich adjuvanter Formen wie Ergo- oder Kunsttherapie) sowie die Gesundheitsförderung umfasst und durch die Integration von Ambulatorien um eine fachärztliche Behandlung erweitert werden soll, steht in Salzburg die Drehscheibenfunktion zur Vermittlung und Koordinierung von Angeboten sowie die

begleitende Betreuung in der Wartezeit bis zu einer Inanspruchnahme dieser Angebote im Vordergrund. Eine Ausnahme davon bilden nur die vom PSD betriebenen Psychotherapie-Ambulanzen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg, die der Rechnungshof ausdrücklich als geeignete Maßnahme zur Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung in diesen sonst unterversorgten Regionen hervorhebt.

Dementsprechend weisen die psychosozialen Beratungsstellen in der Steiermark auch eine dichtere Versorgungsstruktur (siehe oben) auf, verfügen über mehr Fachpersonal als der PSD in Salzburg (9,9 versus 3,4 Dienstposten je 100.000 Einwohner) und versorgen einen größeren Teil der Bevölkerung (1.356 versus 458 betreute Personen je 100.000 Einwohner), am gesamten Leistungsaufkommen nehmen aber Abklärung und Maßnahmenplanung beim PSD mit 33 % einen wesentlich höheren Anteil ein als bei den psychosozialen Beratungsstellen in der Steiermark mit 5 %. Beim PSD fallen überdies 12 % der Gesamtleistungen in den Bereich der Vermittlung - die Beratungsstellen in der Steiermark weisen solche Leistungen nicht aus.

Betreuung und Behandlung machen in Folge des Versorgungsauftrags in der Steiermark einen Anteil von 95 % der Gesamtleistungen aus, beim PSD hingegen 55 %, weil der Auftrag zur Betreuung im Wesentlichen als Betreuung zur Überbrückung von Wartezeiten und als Ersatz für (noch) fehlende Angebote in der psychosozialen Versorgung definiert ist. Dies betrifft insbesondere die unbefristete engmaschige mobile psychosoziale Betreuung, auf deren Fehlen der Rechnungshof kritisch hinweist.

Drehscheibenfunktion

Im Prüfbericht des Rechnungshofs wird die Drehscheibenfunktion des PSD für das Gesamtsystem der psychosozialen Versorgung mehrfach ausdrücklich positiv hervorgehoben.

Die wesentlichen Leistungen des PSD in seiner Drehscheibenfunktion sind

- Abklärung und Beratung der Klientinnen und Klienten vor Beantragung der Leistung,
- Anmeldung und Aufnahme in die Warteliste,
- Wartelistenmanagement (Abstimmung und Aktualisierung der Wartelisten),
- begleitende Betreuung zur Überbrückung von Wartezeiten.

Der Rechnungshof hält dazu fest, „dass der Psychosoziale Dienst aufgrund seiner Drehscheibenfunktion und des regelmäßigen Informationsaustauschs mit Behörden und Leistungsanbietern auch bei der Steuerung des Zugangs zu anderen psychosozialen Versorgungsangeboten eine wesentliche Rolle spiele. Diese - auch durch sein Wartelistenmanagement geförderte - Vernetzung erachte der Rechnungshof als wesentlichen Beitrag zur Qualitätsverbesserung des psychosozialen Versorgungssystems“ (Seite 27).

Als „beispielgebend“ hebt der Rechnungshof die Drehscheibenfunktion des PSD im Zusammenhang mit dem Zugang zum psychosozialen Angebot der Behindertenhilfe hervor: sie führt dazu, dass in Salzburg im Unterschied zur Steiermark für die Inanspruchnahme psychosozialer Angebote - mit Ausnahme der Wohnversorgung - kein behördliches Verfahren samt Bescheid erforderlich ist.

„Im Sinne des von der Nationalen Strategie zur psychischen Gesundheit verfolgten Ziels der Entstigmatisierung von psychisch Kranken beurteilte der Rechnungshof diese Niederschwelligkeit des psychosozialen Angebots der Behindertenhilfe in Salzburg positiv“ (Seite 79).

Nicht zuletzt wird vom Rechnungshof auf die Funktion und Bedeutung des PSD für die Planung der extramuralen psychosozialen Versorgung, die in die Zuständigkeit der Sozialabteilung und somit des Sozialressorts fällt, positiv hingewiesen. Die Kenntnis regionaler Besonderheiten der einzelnen Bezirke sind in diesem Zusammenhang ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal.

Die fachliche Expertise des PSD und die aus dem Wartelistenmanagement gewonnenen Informationen fließen in die Versorgungsplanung sowohl in qualitativer Hinsicht bei der (Weiter-)Entwicklung der Angebote als auch in Hinsicht auf die quantitative Bedarfsermittlung ein. Durch die regelmäßige Abstimmung und Aktualisierung der Wartelisten können unzutreffende Bedarfseinschätzungen und Fehlplatzierungen bereits von Anfang an verhindert werden.

Zusammenfassend wird der Psychosoziale Dienst des Landes Salzburg durch den Rechnungshof als wesentlicher Grundpfeiler der Psychosozialen Versorgung des Bundeslandes beschrieben.



Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 - 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechtsträger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.1 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention nach Meldungen oder Anzeigen

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten

■ Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2019 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 2.263 Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Meldungen und Anzeigen durchgeführt, das waren geringfügig mehr als 2018 (+ 13 Fälle beziehungsweise + 0,6 %). Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigte sich ein leichter Überhang an Abklärungen bei männlichen Kindern und Jugendlichen.

Tabelle 7.1
Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

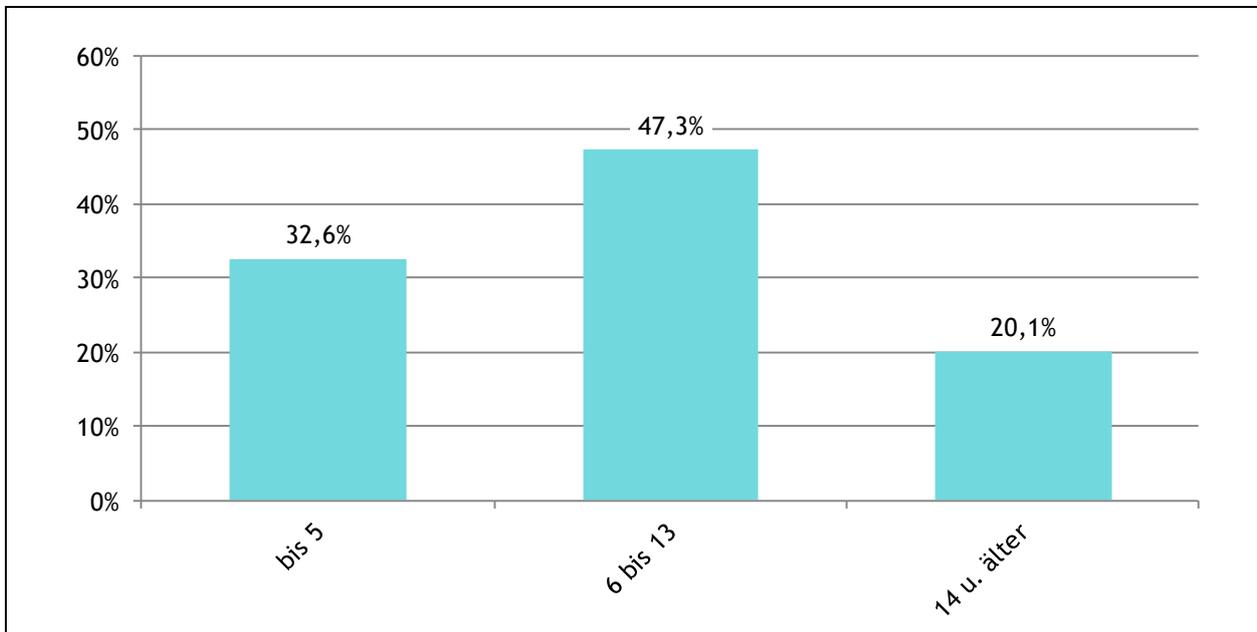
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
männlich	850	958	1.123	1.199	1.193	- 0,5
weiblich	828	910	1.063	1.051	1.070	+ 1,8
Gesamt	1.678	1.868	2.186	2.250	2.263	+ 0,6

138

Von den Abklärungen beziehungsweise Interventionen betraf beinahe die Hälfte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren und ein Drittel Kinder bis 5 Jahre (Abbildung 7.1). Rund jede

fünfte Abklärung beziehungsweise Intervention galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1
Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2019



7.2 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei der Vollen Erziehung und Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestiche Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Einzelbetreuung
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg (Stand 2019):

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH

- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein pepp - Pro Eltern Pinzgau & Pongau
- Verein Rainbows - für Kinder in stürmischen Zeiten
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen stieg ausgehend von 2.070 im Jahr 2015 auf 2.351 im Jahr 2018 an. Von 2018 auf 2019 folgte ein Rückgang um 2,8 % auf 2.284. Die Zahl der männlichen Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen war höher als jene der weiblichen Kinder und Jugendlichen.

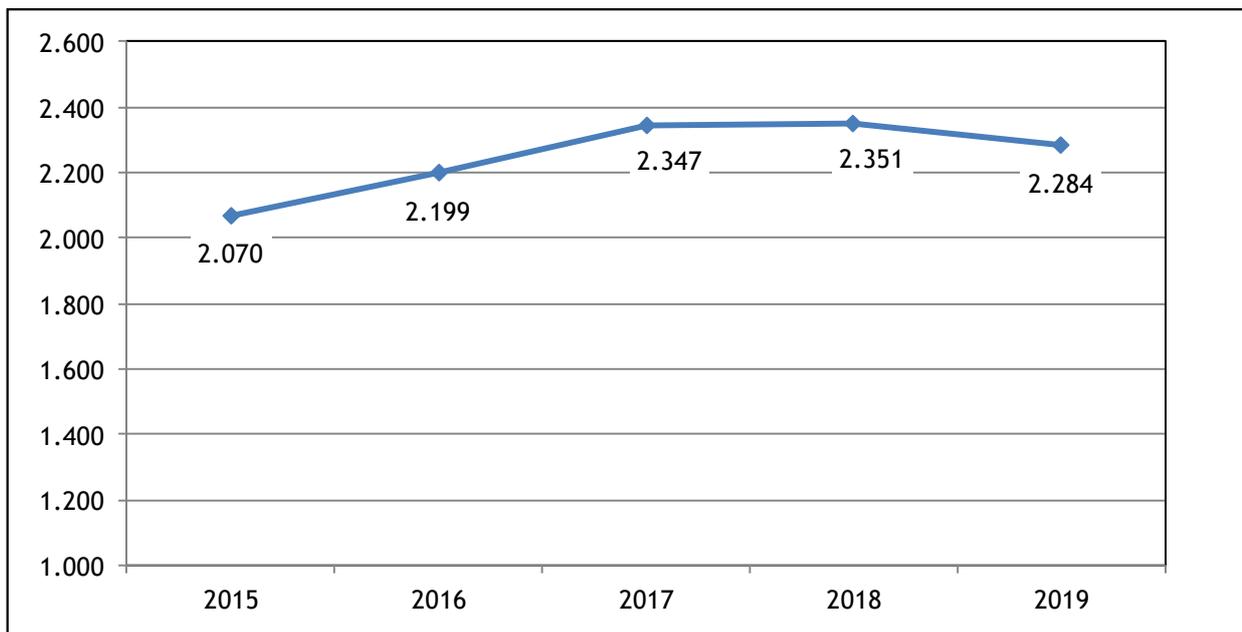
Tabelle 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
männlich	1.162	1.244	1.320	1.324	1.280	- 3,3
weiblich	908	955	1.027	1.027	1.004	- 2,2
Gesamt	2.070	2.199	2.347	2.351	2.284	- 2,8

Abbildung 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2015



Nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen war 2019 zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder älter. Jün-

ger als 6 Jahre waren knapp 20 % (Tabelle 7.3 und Abbildung 7.3).

Tabelle 7.3

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

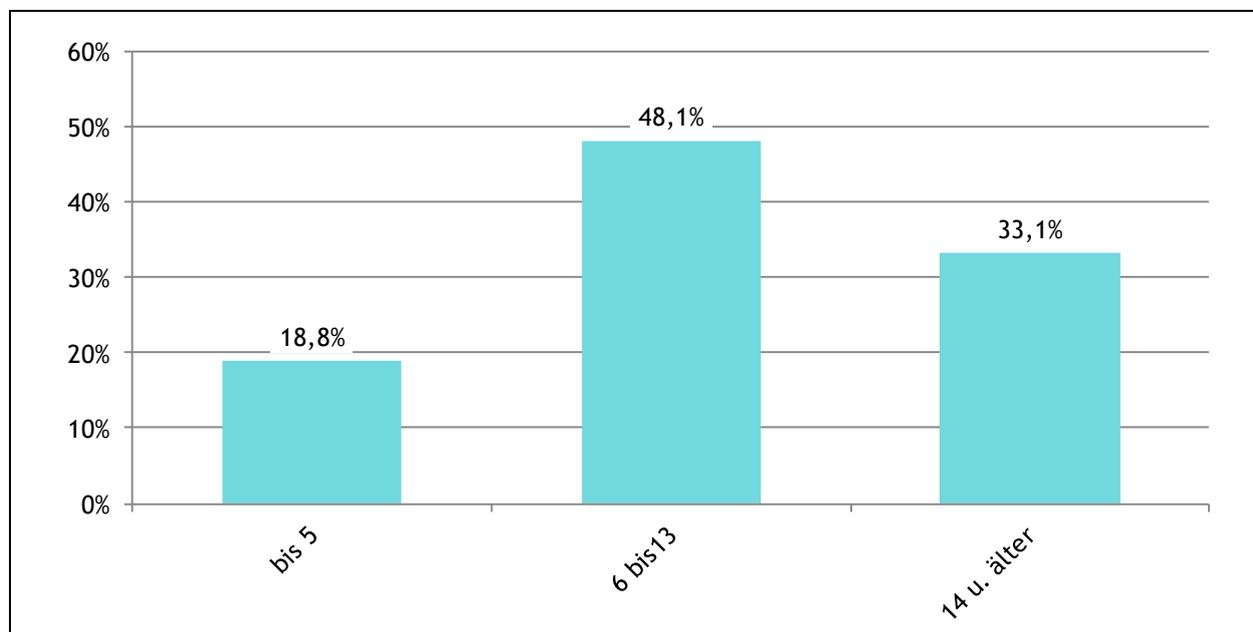
	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 5 Jahre	325	358	410	422	430	+ 1,9
6 bis 13 Jahre	1.010	1.076	1.145	1.138	1.097	- 3,6
14 Jahre und älter	735	766	793	790	756	- 4,3
Gesamt	2.070	2.199	2.347	2.351	2.284	- 2,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

141

Abbildung 7.3

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2019



Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2019 in den nördlich des Pass Lueg liegenden Bezirken Salzburg-Stadt

(886), Salzburg-Umgebung (610) und Hallein (307) (Tabelle 7.4).

Tabelle 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	762	817	887	884	886	+ 0,2
Hallein	319	343	342	339	306	- 9,7
Salzburg-Umgebung	530	570	622	624	610	- 2,2
St. Johann im Pongau	159	158	175	187	180	- 3,7
Tamsweg	112	116	119	130	128	- 1,5
Zell am See	187	196	203	188	175	- 6,9
Gesamt	2.070	2.199	2.347	2.351	2.284	- 2,8

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	30,3	32,0	34,5	34,4	34,6
Hallein	25,9	27,9	27,9	27,6	25,0
Salzburg-Umgebung	17,8	19,1	20,8	20,8	20,3
St. Johann im Pongau	9,9	9,8	10,9	11,7	11,3
Tamsweg	28,4	29,9	31,2	34,6	34,4
Zell am See	11,2	11,8	12,2	11,4	10,6
Gesamt	19,9	21,1	22,5	22,6	22,0

142

1.722 Kinder und Jugendliche erhielten im Jahr 2019 eine Unterstützung der Erziehung, 434 erhielten eine Volle Erziehung und 254 wurden durch Pflegeeltern betreut (Tabelle 7.6 und Abbildung 7.4). Im Vergleich zu 2018 sank bei allen drei Be-

treuungsarten die Zahl der unterstützten Kinder und Jugendlichen, und zwar um 1,7 % bei der Unterstützung zur Erziehung, um 9,0 % bei der Vollen Erziehung und um 3,4 % bei den Pflegekindern.

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.485	1.576	1.719	1.752	1.722	- 1,7
Volle Erziehung	449	475	489	477	434	- 9,0
Pflegekinder	292	288	275	263	254	- 3,4
Gesamt	2.226	2.339	2.483	2.492	2.410	- 3,3

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgte zum Großteil (im Jahr 2019 zu 89,9 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Die gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) beliefen sich

demnach auf 11,1 %. Der Rückgang der gerichtlichen Erziehungshilfen bei der Vollen Erziehung um 19,0 % erklärt sich aus dem Rückgang der gerichtlichen Obsorgeübertragungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die statistisch dieser Kategorie zugeordnet werden.

Tabelle 7.7

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Unterstützung der Erziehung	1.485	1.576	1.719	1.752	1.722	- 1,7
freiwillig	1.417	1.509	1.659	1.704	1.675	- 1,7
gerichtlich	68	72	68	56	51	- 8,9
Volle Erziehung	449	475	489	477	434	- 9,0
freiwillig	324	326	345	352	334	- 5,1
gerichtlich	125	151	145	126	102	- 19,0
Pflegekinder	292	288	275	263	254	- 3,4
freiwillig	155	154	153	145	140	- 3,4
gerichtlich	137	134	122	118	114	- 3,4
Gesamt	2.226	2.339	2.483	2.492	2.410	- 3,3
freiwillig	1.896	1.989	2.157	2.201	2.149	- 2,4
gerichtlich	330	357	335	300	267	- 11,0

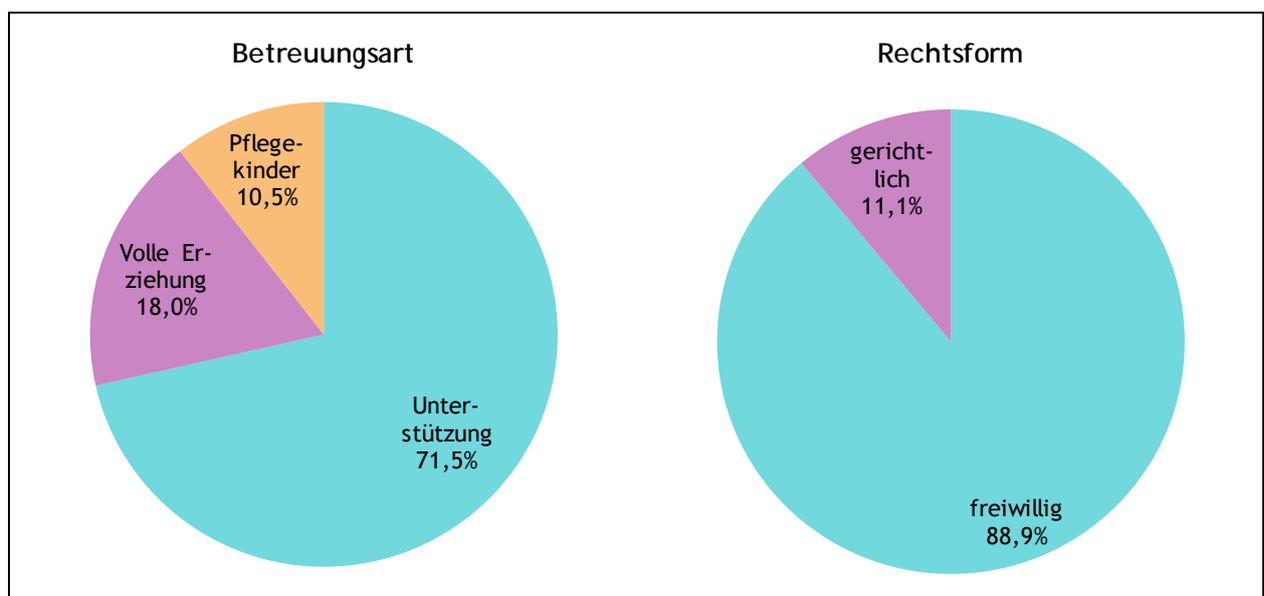
Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Bei der Differenzierung nach Betreuungsart wird deutlich, dass in den letzten fünf Jahren die Betreuung bei Pflegepersonen in etwa 45 % der Fälle mit gerichtlichem Beschluss erfolgte. Bei der Vol-

len Erziehung (23,5 % im Jahr 2019) und vor allem bei der Unterstützung der Erziehung (3,0 % im Jahr 2019) war der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen wesentlich niedriger.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2019



Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im

Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier aus-

nahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden.

§ 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen. Aus der massiven Zunahme dieser umF-Fälle resultierte der Höchstwert von 71 Fällen im Jahr 2016 (Tabelle 7.8). In den Jahren danach ging die Zahl kontinuierlich auf 30 im Jahr 2019 zurück.

144

Tabelle 7.8
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug (§ 211 ABGB)

	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamt	66	71	39	36	30

7.2.1 Unterstützung der Erziehung

Nach einem starken Ausbau der Unterstützung der Erziehung in den voran gegangenen Jahren wurde 2019 das Niveau der letzten beiden Jahre gehalten. Dadurch konnten Kindern, Jugendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor Ort angeboten werden. Der Einsatz ambulanter

Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können. Im Jahr 2019 wurden landesweit 1.722 Kinder und Jugendliche im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut, das waren um 1,7 % weniger als ein Jahr zuvor.

Tabelle 7.9
Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	558	600	656	660	677	+ 2,6
Hallein	240	253	253	256	240	- 6,3
Salzburg-Umgebung	382	420	474	479	467	- 2,5
St. Johann im Pongau	113	115	131	142	138	- 2,8
Tamsweg	76	80	88	100	93	- 7,0
Zell am See	110	108	116	114	106	- 7,0
Gesamt	1.485	1.576	1.719	1.752	1.722	- 1,7

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10
Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	22,2	23,5	25,5	25,7	26,5
Hallein	19,5	20,6	20,6	20,9	19,6
Salzburg-Umgebung	12,9	14,1	15,9	16,0	15,6
St. Johann im Pongau	7,0	7,2	8,2	8,9	8,6
Tamsweg	19,3	20,6	23,1	26,6	25,0
Zell am See	6,6	6,5	7,0	6,9	6,4
Gesamt	14,2	15,1	16,5	16,8	16,6

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Die fünf häufigsten Erziehungshilfen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung waren 2019 die Betreuung in Tageseinrichtungen (606 Fälle), die Einzelbetreuung (461 Fälle), die therapeutisch ambulante Familienbetreuung (443), die sozialpädagogische Familienbetreuung (232 Fälle) und die Psychothera-

pie (128 Fälle). Im Jahr 2019 kam die mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit (108 Fälle) als weitere Unterstützungsform hinzu. Der Rückgang bei den Fallzahlen der Einzelbetreuung ist ein vorübergehender Effekt der Umstellung der Einzelbetreuung auf das neue Produkt „Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit“.

Tabelle 7.11

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	27	20	23	28	28	± 0,0
Einzelbetreuung	452	485	531	548	461	- 15,9
Familienhilfe	34	39	46	58	65	+ 12,1
Schulbesuch/Schulkosten	15	12	6	5	2	- 60,0
sozialpädagogische Familienbetreuung	232	231	231	232	232	± 0,0
Psychotherapie	150	138	134	139	128	- 7,9
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	375	414	462	454	443	- 2,4
Tagesbetreuungseinrichtungen	369	428	511	552	606	+ 9,8
Tageseltern	42	50	60	56	47	- 16,1
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit					108	
sonstiges				4	4	± 0,0

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

145

7.2.2 Volle Erziehung

Im Jahr 2019 befanden sich 434 Kinder und Jugendliche in Voller Erziehung (Tabelle 7.12). Rückgänge zu 2018 gab es dabei vor allem in den Bezirken

Salzburg-Stadt und Hallein. In den anderen vier Bezirken blieb deren Zahl hingegen (nahezu) konstant.

Tabelle 7.12

Volle Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	216	226	246	242	218	- 9,9
Hallein	66	73	75	71	54	- 23,9
Salzburg-Umgebung	88	95	88	87	87	± 0,0
St. Johann im Pongau	31	24	26	28	26	- 7,1
Tamsweg	15	17	13	15	14	- 6,7
Zell am See	30	40	40	35	35	± 0,0
Gesamt	449	475	489	477	434	- 9,0

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13

Volle Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	8,6	8,8	9,6	9,4	8,5
Hallein	5,4	5,9	6,1	5,8	4,4
Salzburg-Umgebung	3,0	3,2	2,9	2,9	2,9
St. Johann im Pongau	1,9	1,5	1,6	1,8	1,6
Tamsweg	3,8	4,4	3,4	4,0	3,8
Zell am See	1,8	2,4	2,4	2,1	2,1
Gesamt	4,3	4,6	4,7	4,6	4,2

146

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder (2019: 136 Fälle) und für Jugendliche (2019: 111 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2019: 88 Fälle).

ten für Kinder (2019: 136 Fälle) und für Jugendliche (2019: 111 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2019: 88 Fälle).

Tabelle 7.14

Volle Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	124	131	135	138	136
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	103	123	128	118	111
betreutes Wohnen	86	96	96	94	88
sozialpädagogische Einrichtungen	43	30	26	22	15
Internate	16	14	16	17	15
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	27	30	28	23	21
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	9	6	9	4
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	4	7	7	8	5
SOS Kinderdorf	31	32	31	29	31
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	8	4	3	1	2
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	6	6	12	11	10
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde		10	17	17	8
Bereitschaftspflegekinder					1
sonstige Einrichtungen	3	4	5		

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2019 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 414 Plätze für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 208 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 91 Plätze für betreutes Wohnen, 55 Plätze im SOS-Kinderdorf und 41

Plätze in Krisenstellen. Der Rückgang der Plätze der Vollen Erziehung erklärt sich aus einem dem sinkenden Bedarf entsprechenden Rückbau der Betreuungsstruktur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Tabelle 7.15

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2015	2016	2017	2018	2019
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	112	112	120	120	120
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder			6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	94	96	96	96	88
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche		6	6	6	
SOS-Kinderdorf	55	55	55	55	55
betreutes Wohnen	84	92	96	97	91
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft		5	5	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde		10	18	18	8
Krisenstellen ¹	38	42	41	41	41
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	11	11	10	10	10
für Kinder	13	13	13	13	13
für Jugendliche	8	12	12	12	12
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	383	418	443	444	414

¹ ohne Notbetten der Notschlafstellen

147

7.2.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im

Jahr 2019 insgesamt 254 Kinder und Jugendliche durch Pflegeeltern betreut.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	67	65	60	62	60	- 3,2
Hallein	32	35	33	30	31	+ 3,3
Salzburg-Umgebung	90	84	84	80	74	- 7,5
St. Johann im Pongau	25	26	24	24	23	- 4,2
Tamsweg	24	24	24	24	26	+ 8,3
Zell am See	54	53	50	44	41	- 6,8
Gesamt	292	288	275	263	254	- 3,4

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	2,7	2,5	2,3	2,4	2,3
Hallein	2,6	2,8	2,7	2,4	2,5
Salzburg-Umgebung	3,0	2,8	2,8	2,7	2,5
St. Johann im Pongau	1,6	1,6	1,5	1,5	1,4
Tamsweg	6,1	6,2	6,3	6,4	7,0
Zell am See	3,2	3,2	3,0	2,7	2,5
Gesamt	2,8	2,8	2,6	2,5	2,5

7.3 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat

des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den letzten fünf Jahren wurden jährlich zwischen zwei und acht Adoptionen aus dem Inland vermittelt, aus dem Ausland war es maximal eine.

149

Tabelle 7.18
Inlands- und Auslandsadoptionen

	2015	2016	2017	2018	2019
abgeschlossene Adoptionen Inland ¹	2	3	3	6	8
abgeschlossene Adoptionen Ausland	1	0	0	0	0

¹ ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym „auf die Welt zu bringen“ und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Es gibt auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg zu legen, ohne eine Strafverfolgung

befürchten zu müssen. In den vergangenen fünf Jahren gab es ein bis fünf anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19
Anonyme Geburten und Abgaben in der Babyklappe

	2015	2016	2017	2018	2019
anonyme Geburten inklusive Babynest	1	2	5	5	3

7.4 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2015	2016	2017	2018	2019
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	69	58	55	59	45
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	365	455	428	301	194
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	3.987	3.924	3.874	4.268	4.336
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	0	10	11	12	14
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.615	3.235	3.107	3.460	3.319
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	161	129	143	132	84

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2019 in 45 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahe stehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflegschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2019 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 194 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2019 in 4.336 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2019 wurde in 14 Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustellung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2019 in 3.319 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Verletzt jemand gemäß § 198 Strafgesetzbuch StGB seine im Familienrecht begründete Unterhaltspflicht gröblich und bewirkt dadurch, dass der Unterhalt oder die Erziehung des Unterhaltsberechtigten gefährdet wird oder ohne Hilfe von anderer Seite gefährdet wäre, so macht er sich strafbar und kann gemäß § 198 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft werden. Seine Unterhaltspflicht verletzt auch, wer es unterlässt, einem Erwerb nachzugehen, der ihm die Erfüllung dieser Pflicht ermöglichen würde. Im Jahr 2019 brachte der Kinder- und Jugendhilfeträger in 84 Fällen eine Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht im Interesse des Kindeswohls ein.

151

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2019

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.163	1.321
Hallein	541	385
Salzburg-Umgebung	1.306	760
St. Johann im Pongau	651	392
Tamsweg	182	70
Zell am See	493	391
Gesamt	4.336	3.319

7.5 Elternberatung - Frühe Hilfen

100 Jahre Elternberatung in Salzburg

Die Anfänge:

Auf Bestreben des Vereines k.k. österreich. Militär-Witwen und Waisenfonds wird im Salzburger Kinderspital am 3. Dezember 1918 eine Fürsorgestelle für Mütter- und Säuglingsschutz eingerichtet. Primar Dr. Hans Fiala wird mit der Leitung der Stelle beauftragt.

152 Primäres Ziel der Stelle war, die damals hohe Sterblichkeitsrate der Mütter im Wochenbett und der Säuglinge zu reduzieren. Zum damaligen Zeitpunkt war der Schwerpunkt auf eine ausreichende Ernährung der Säuglinge und Kleinkinder gelegt.

1922 waren 3 Fürsorgestellen im Stadtgebiet tätig: Kinderspital, Hofstallgasse und Gnigl.

Im Jahr 1928 wurde im Tätigkeitsbericht der „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Gesundheitsfürsorge Salzburg“ 1926 und 1927 erstmals die Tätigkeit der Mutterberatungsstelle erwähnt, wobei zu diesem Zeitpunkt die drei oben erwähnten Stellen in der Stadt Salzburg eingerichtet waren. Darüber hinaus wurde eine Beratungsstelle für Schwangere ins Leben gerufen.

Zum damaligen Zeitpunkt lag die Anzahl der totgeborenen Kinder bei rund 5 %, die Säuglingssterblichkeit im ersten Lebensjahr bei mehr als 13 %. Beinahe jedes fünfte Kind starb daher vor dem ersten Geburtstag.

Von der Säuglingsfürsorge zur Mutterberatung:
In den 1940er Jahren wurde die Gesundheitsfürsorge ausgebaut und neben der Ernährungsberatung insbesondere auf Schutzimpfungen und Rachitisprophylaxe gesetzt. In den Nachkriegsjahren wurden Mutterberatungsstellen in Stadt und Land Salzburg ausgebaut.

Mit Einführung der Salzburger Jugendwohlfahrtsordnung im Jahr 1956 wurden Schwangere und Wöchnerinnen über die Jugendämter in den Bezirken betreut. Jede unverheiratete Mutter erhielt von den Fürsorgerinnen der Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise des Magistrates einen Besuch, bei dem sie beraten und belehrt wurden. Der erste Besuch der Fürsorgerin in der Familie sollte in den ersten fünf Tagen nach der Geburt erfolgen. Die Sicherung der gesunden körperlichen Entwicklung von Säuglingen stand dabei im Vordergrund. Erst nach positiver Einschätzung der Fürsor-

gerinnen wurde den unverheirateten Müttern die Vormundschaft für ihr Kind beziehungsweise ihre Kinder übertragen. Bereits zur damaligen Zeit wurden also präventive Maßnahmen gesetzt. Verheiratete Mütter waren entsprechend den damaligen Wertevorstellungen von diesen Maßnahmen nicht betroffen. Von einer gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen konnte zu dieser Zeit daher noch nicht die Rede sein.

Mutterberatungsstellen wurden flächendeckend im ganzen Bundesland Salzburg eingerichtet. Die Zuständigkeit in der Umsetzung lag dabei teilweise bei den Gesundheitsämtern und teilweise beim Jugendamt, das war bezirksweise sehr unterschiedlich.

Mit Einführung des Mutter-Kind-Passes im Jahr 1973 begannen auch vermehrt präventive Gesundheitsmaßnahmen zu greifen.

In den 1980er Jahren wurde - ausgehend von der Stadt Salzburg - die psychosoziale Beratung ausgebaut. Die soziale Arbeit als Nachfolge der Fürsorgerinnenausbildung nahm dabei einen wesentlichen Stellenwert ein und löste nach und nach die Fürsorge ab. Der Gesundheitsaspekt wurde ab diesem Zeitpunkt vermehrt von Krankenschwestern und Hebammen übernommen.

In dieser Zeit entstanden auch die ersten Mutter-Kind-Gruppen. Zu den bisherigen Teams, bestehend aus Ärztinnen, Hebammen und Krankenschwestern sowie Sozialarbeiterinnen wurden Kleinkindpädagoginnen als neue Berufsgruppe hinzugezogen.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die psychische Entwicklung der Kinder nicht vernachlässigt werden darf und diese Thematik nicht von Sozialarbeiterinnen genügend abgedeckt werden konnte, wurden Psychologinnen insbesondere in der Einzelberatung von Eltern und deren Kindern angestellt. Der Fokus war dabei auf eine gesunde Entwicklung der Säuglinge und Kleinkinder gerichtet.

Von der Mutterberatung zur Elternberatung, die prägenden 1980er Jahre:

Nach den Erkenntnissen, dass auch Väter eine zentrale Rolle innerhalb der Familie einnehmen, wurde in den 1990er Jahren die Mutterberatung in Elternberatung umbenannt. Durch die unterschiedlichen Angebote beginnend mit Geburtsvorberei-

tungskursen über die Elternberatungsstunde und unterschiedliche Gruppenangebote bis hin zu Einzelberatungen wurde versucht, Väter stärker mit einzubeziehen.

Der Ausbau der Elternberatungsstellen fand Ende der 1990er Jahre seinen Höhepunkt, indem im Jahr 1998 108 Elternberatungsstellen in 96 Gemeinden des Landes eingerichtet waren. Aus der Statistik lässt sich ablesen, dass in dieser Zeit rund 6.700 Veranstaltungen mit mehr als 70.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfanden.

Mit Beginn des Jahres 1998 wurden die Agenden der Elternberatung im Pinzgau an den Verein pep (pro Eltern Pinzgau) übergeben. Acht Jahre später übernahm der Verein auch die Agenden der Elternberatungsarbeit im Pongau - seither Verein PEPP - pro Eltern Pinzgau und Pongau. Dabei entwickelt der Verein in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Elternberatung des Landes seine eigenen Angebote selbstständig weiter.

Elternberatung heute:

Seit mehr als zehn Jahren wird verstärkt über die Prävention im Kinderschutz diskutiert. Die Elternberatung trägt nicht zuletzt deshalb seit 2017 den Namenszusatz „Frühe Hilfen“.

Von den Anfängen bis heute haben sich Inhalte, Konzepte und die daraus resultierenden Angebote wesentlich verändert. Die Elternberatung - Frühe Hilfen ist heute die Fachstelle in der frühen Kindheit.

Um ein möglichst vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrnehmen zu können, arbeiten in der Elternberatung - Frühe Hilfen multiprofessionelle Teams bestehend aus Ärztinnen und Ärzten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Krankenschwestern, Hebammen, Elementarpädagoginnen und -pädagogen sowie Physiotherapeutinnen und -therapeuten.

Kinder werden als autonome, neugierige und soziale Wesen geboren und auch so gesehen. Der Fokus der Arbeit liegt immer auf dem Kind. Sämtliche Angebote der Elternberatung - Frühe Hilfen unterliegen - mit Ausnahme vereinbarter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden - der Freiwilligkeit und außerdem präventiven Grundsätzen. Je früher es gelingt, Eltern mit ihren spezifischen Bedürfnissen zu erreichen und gut zu unterstützen, desto lösbarer werden die Herausforderungen in

der Zukunft. Durch die präventive Arbeitsweise der Elternberatung - Frühe Hilfen kann nicht nur negativen Folgewirkungen für die Kinder entgegengewirkt werden, sondern können auch hohe Folgekosten in der psychosozialen Versorgung vermieden werden.

Die Produktpalette der Elternberatung - Frühe Hilfen einschließlich der Angebote von PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau umfasst folgende Angebote:

- Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft
- Individuelle Geburtsvorbereitung
- Informationsdienst auf den Wochenstationen
- Rückbildungsgymnastik
- Elternberatungsstunde
- Psychologische Beratung in der Prophylaxe
- Sozialarbeiterische Beratung in der Prophylaxe
- Pflege- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe
- Elternsprechstunde für Schreibabys
- Eltern-Kind-Gruppen, Babyclubs, Elterncafe
- Frühe Hilfen - „birdi - Information und Begleitung für Familien“
- Elternschulung - Elternbildung

Im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stellt die Elternberatung werdenden Eltern, Müttern und Vätern ein breit gefächertes, präventives Leistungsangebot rund um die gesunde Entwicklung von der Schwangerschaft bis zum Schulalter ihrer Kinder bereit.

In Tabelle 7.22 wird die Vielzahl an Angeboten und Beratungen aufgelistet. In Summe wurden im Jahr 2019 über 5.600 Kurse, Beratungen beziehungsweise Aktivitäten angeboten, an denen knapp 23.200 Teilnahmen gemeldet wurden.

Zur Entwicklung der Fallzahlen:

Aus den vergleichenden statistischen Zahlen der letzten Jahre lässt sich vor allem in den Bereichen der Elternberatungsstunde und in den Gruppenangeboten ein deutlicher Rückgang der Beratungs- und Teilnehmerzahlen herauslesen. Dies hat zum Teil damit zu tun, dass sich die Datenerfassung geändert hat. Wurde in den vergangenen Jahren in Familien mit mehreren Kindern jedes einzelne Kind statistisch erfasst gilt nunmehr die gesamte Familie als ein Datensatz.

Weiters schlägt sich im Rückgang der Fallzahlen die gezielte Fokussierung auf die intensive Beratung besonders gefährdeter Familien nieder.

Tabelle 7.22
Leistungen im Überblick

	2015		2019	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	381	2.464	273	1.964
Informationsdienst auf Wochenstationen	240	2.084	194	1.780
Rückenbildungsgymnastik	34	176	36	196
Elternberatungsstunde	1.067	11.035	854	7.080
Gruppenaktivitäten	1.310	18.230	1.071	8.131
Babyclubs	120	1.431	76	445
Eltern-Kind-Gruppen	625	9.636	441	3.379
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	401	5.195	319	1.804
offene Treffs	164	1.968	235	2.503
Einzelberatungen	4.370	4.370	3.194	3.663
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	795	795	599	599
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	885	885	593	680
psychologische Beratung in der Prophylaxe	2.634	2.634	1.967	2.349
Schreibabysprechstunde	56	56	35	35
Elternschulung/Elternbildung	62	708	27	363
Gesamt	7.464	39.067	5.649	23.177

154

7.5.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2019 fanden 273 Kurse statt, an denen 1.964 Personen (überwiegend Frauen) teilgenommen haben. Im Jahr 2015 nahmen an 381 Kursen noch 2.464 Personen teil. In den letzten Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen vermindert haben.

7.5.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2019 nahmen 1.780 Personen an 194 Informationsdiensten teil.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht der Kinderarzt auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den letzten Jahren verringert haben.

7.5.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

gung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2019 wurden bei 36 Veranstaltungen insgesamt 196 Teilnehmende begrüßt, 2015 waren es bei 34 Veranstaltungen 176 Teilnehmende.

155

7.5.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenschwester, diplomierter Kinderkrankenschwester, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung
- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2019 insgesamt 854 Veranstaltungen und 7.080 Teilnahmen. Vier Jahre zuvor, das heißt 2015, wurden noch 1.067 Veranstaltungen angeboten und 11.035 Teilnahmen gezählt.

7.5.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, El-

tern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

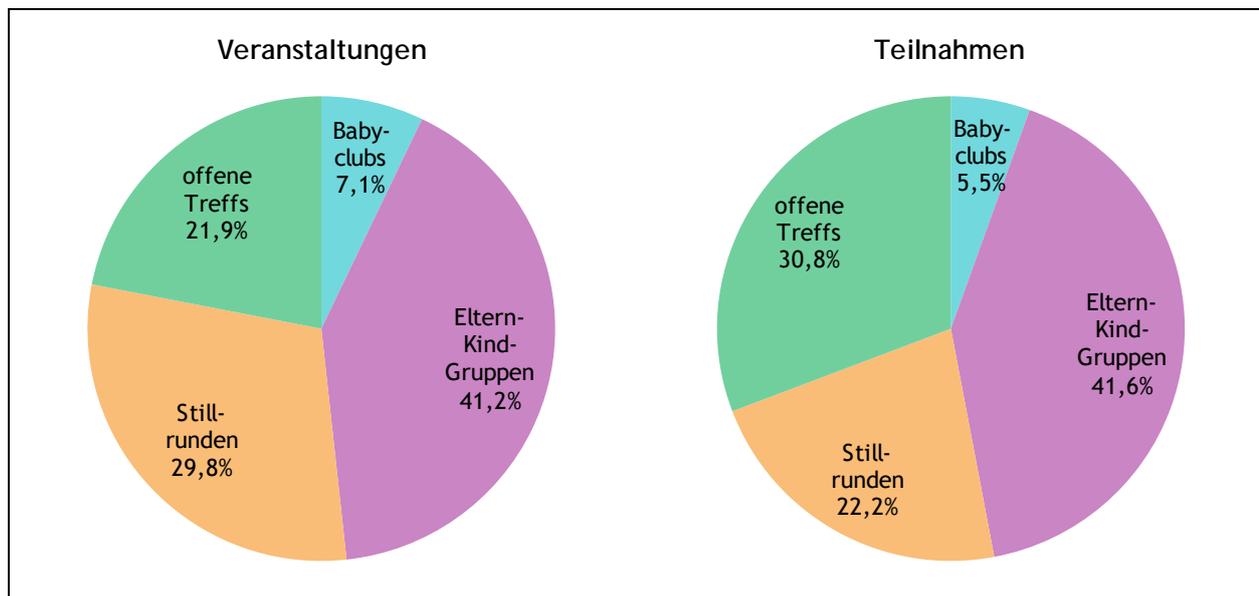
Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben.

Tabelle 7.23
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Babyclubs	1.431	1.752	1.472	499	445	- 10,8
Eltern-Kind-Gruppen	9.636	9.476	9.342	3.848	3.379	- 12,2
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	5.195	4.512	3.944	1.976	1.804	- 8,7
offene Treffs	1.968	2.476	4.330	3.028	2.503	- 17,3
Gesamt	18.230	18.216	19.088	9.351	8.131	- 13,0

156

Abbildung 7.5
Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2019 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel

rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Cafe

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schlie-

ßen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Müttercafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.5.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die ver-

gangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2019 insgesamt 3.663 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfielen im vergangenen Jahr fast zwei Drittel der Hälfte der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Je rund ein Fünftel der Einzelberatungen waren sozialarbeiterische Beratungen und Betreuungen sowie Pflege-, Still und Ernährungsberatung.

157

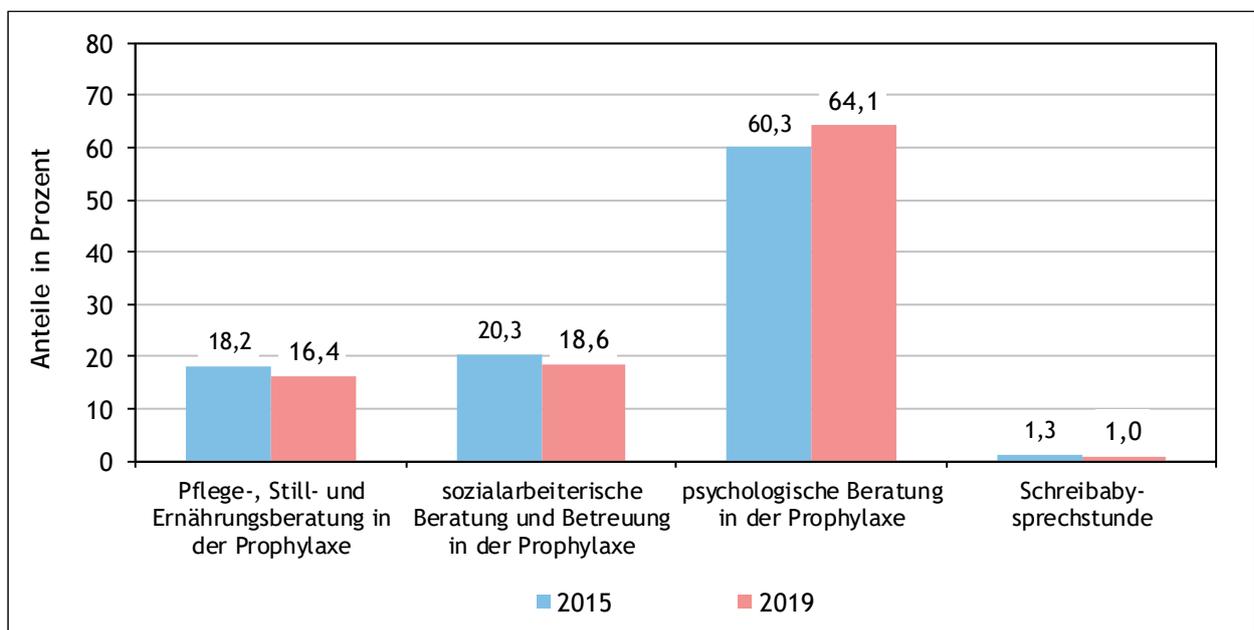
Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	795	1.072	951	163	599	+ 267,5
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	885	994	1.072	678	680	+ 0,3
psychologische Beratung und Betreuung	2.634	2.637	2.896	2.349	2.349	± 0,0
Schreibabysprechstunde	56	36	36	31	35	+ 12,9
Gesamt	4.370	4.739	4.955	3.221	3.663	+ 13,7

Abbildung 7.6

Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Be-

sonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten leiden beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen. Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.5.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 - 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Im Jahr 2019 wurden bei der Elternschulung/Elternbildung 27 Veranstaltungen angeboten, an denen 363 Personen teilnahmen.

7.5.8 Projekt „birdi - Information und Begleitung für Familien“

Das Projekt „frühe Hilfen“ (in Salzburg unter dem Titel „birdi - Information und Begleitung für Familien“) bildet ein primärpräventives Angebot für werdende Mütter und Eltern mit Kindern von 0 - 3 Jahren und soll in allen Bundesländern Österreichs umgesetzt werden. In Salzburg hat die Elternberatung - Frühe Hilfen und der Verein PEPP - Pro Eltern Pinzgau & Pongau die Realisierung des Projektes übernommen. Das Projekt wird über die Bundesgesundheitsagentur gefördert und österreichweit vom nationalen Zentrum frühe Hilfen in Wien fachlich begleitet.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen, um negative Folgewirkungen (und -kosten) zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und sollte so rasch als möglich erfolgen. Dabei gilt auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen und -begleiter halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien, um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.
- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen, die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit können auch Doppelgleisigkeiten verhindert werden.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Familienbegleiterinnen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten.

Das Bundesland Salzburg teilt sich in zwei Netzwerke auf. Das Netzwerk Salzburg Nord beinhaltet die Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und Tamsweg, das Netzwerk Salzburg Süd die Bezirke St. Johann im Pongau und Zell am See. Entsprechend den Netzwerken teilt sich die Arbeit auf die Bezirke der Elternberatung - Frühe Hilfen und des Vereins PEPP auf.

In Salzburg wurde mit der Vernetzungsarbeit im Herbst 2015 begonnen und mit der praktischen Umsetzung der Familienbegleitung im März 2016. Anfangs im Stadtgebiet und in den Bezirken Zell am See und St. Johann im Pongau wurde die Familienbegleitung im Herbst 2016 auf alle Bezirke des Bundeslandes ausgeweitet. Seitdem sind in allen Regionen Familienbegleiterinnen im Einsatz und haben seit Projektstart im März 2016 insgesamt 234 Familien begleitet.

Die Dauer einer Familienbegleitung kann aufgrund der individuellen Problemlagen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Palette reicht dabei von zweimaligen persönlichen Kontakten bis hin zu Begleitungen, die über mehrere Jahre andauern können.

Das Netzwerkmanagement hat mit mehr als 150 Einrichtungen aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich Informations- und Vernetzungsgespräche geführt und mehrere Vernetzungsveranstaltungen abgehalten. Nach den ersten Kontakten wird es auch darum gehen, dieses Netzwerk laufend zu pflegen.

7.6 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen beziehungsweise Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Fünf MitarbeiterInnen teilen sich 2,6 Dienstposten.

Der Psychologische Dienst macht etwa 85 % des Tätigkeitsumfanges aus, die Psychologische Familienberatung etwa 15 %. Beide sollen im Folgenden näher erläutert werden.

160

7.6.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein psychologischer Fachdienst (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen. Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der/dem fallführenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme

oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.

- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention.

Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörden können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen durchgeführt werden. Dieses Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfügung. Da dies ein exklusiver Dienst zur Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe ist, erfolgt die Inanspruchnahme und Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 51 Abklärungen und 53 Beratungen vom Psychologischen Dienst vorgenommen, dabei entfiel der Großteil auf den Zentralraum (44 Abklärungen und 21 Beratungen).

Tabelle 7.25
Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2016	2017	2018	2019
Salzburg-Stadt	0	4	6	7
Hallein	17	8	3	13
Salzburg-Umgebung	42	41	38	45
St. Johann im Pongau	11	20	24	23
Tamsweg	27	13	8	10
Zell am See	18	17	28	6
Gesamt	115	103	107	104

Insgesamt wurden 2019 mehr weibliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen. Etwa 40 % der an den Psychologischen Dienst vermittelten Jugendli-

chen waren 2019 zwischen 7 und 14 Jahre alt, jeweils rund 30 % waren entweder jünger als 7 Jahre oder mindestens 15 Jahre alt.

Tabelle 7.26
Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

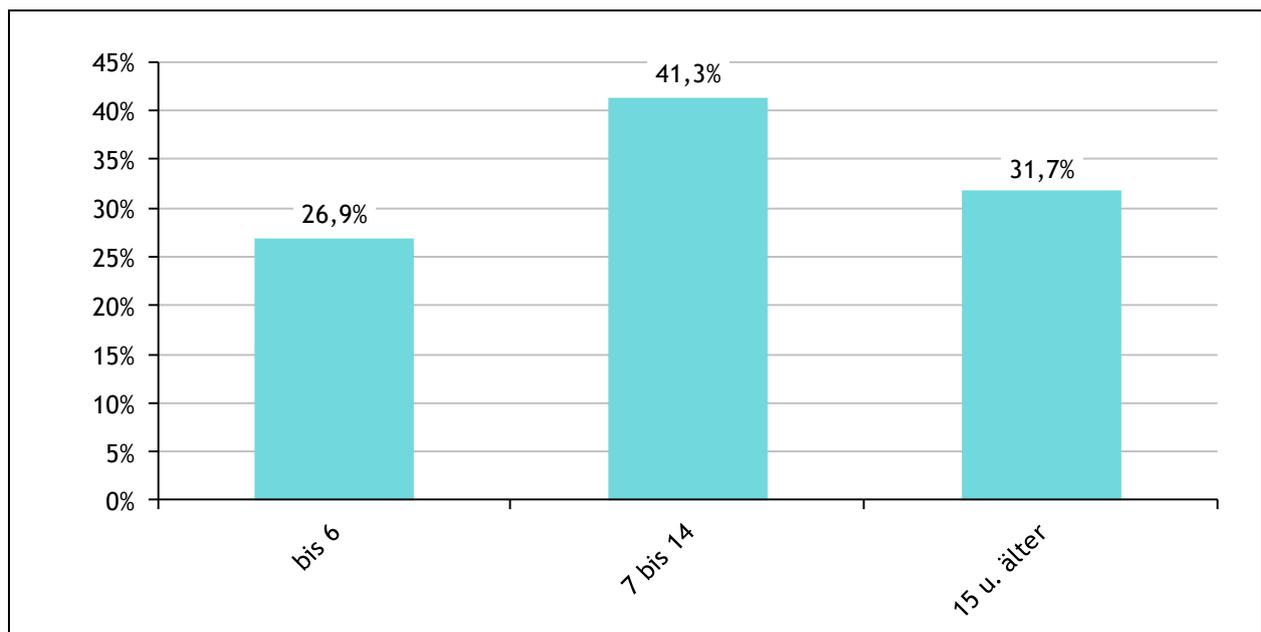
	2016	2017	2018	2019
männlich	52	47	69	46
weiblich	63	56	38	58
Gesamt	115	103	107	104

Tabelle 7.27
Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2016	2017	2018	2019
bis 6 Jahre	31	17	25	28
7 bis 14 Jahre	72	69	62	43
15 bis 19 Jahre	12	17	20	33
Gesamt	115	103	107	104

161

Abbildung 7.7
Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2019



Dazu wurden 297 psychologische Untersuchungen (Diagnostik) beziehungsweise Gespräche mit Minderjährigen und Erwachsenen (Eltern beziehungsweise Stief- oder Pflegeeltern, sonstige Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe, andere Fachpersonen wie Ärzte, Psychotherapeuten) geführt.

Darüber hinaus erfolgten 219 Fallbesprechungen beziehungsweise Interventionen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe,

was einem Plus von etwa 75 % entspricht. Dies lässt sich damit erklären, dass die im Jahr 2018 für die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung etablierte regelmäßige Teilnahme des psychologischen Dienstes an den Teambesprechungen der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter nun auch in anderen Bezirken eingeführt werden konnte beziehungsweise insgesamt immer besser genutzt wird. 53 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 184 Gesprächen beraten.

7.6.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein frei zugängliches Angebot.

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, oder auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit-)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiele für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsames Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien

Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen. Im Anlassfall erfolgt auch Weitervermittlung an andere Institutionen.

Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit (es ergeht im Gegensatz zum Angebot des Psychologischen Dienstes keine Stellungnahmen an die Kinder- und Jugendhilfe) und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2019 nahmen 116 Familien insgesamt 403 Termine wahr, dabei erfolgten in 67 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 27 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene, das heißt in etwa zwei Drittel der Fälle fanden direkte Termine mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen und etwa ein Drittel mit den Erwachsenen statt. Bei 22 Familien wurde auf Wunsch kein Alter erfasst, drei Beratungen erfolgten auf Wunsch gänzlich anonym.

162

Tabelle 7.28
Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

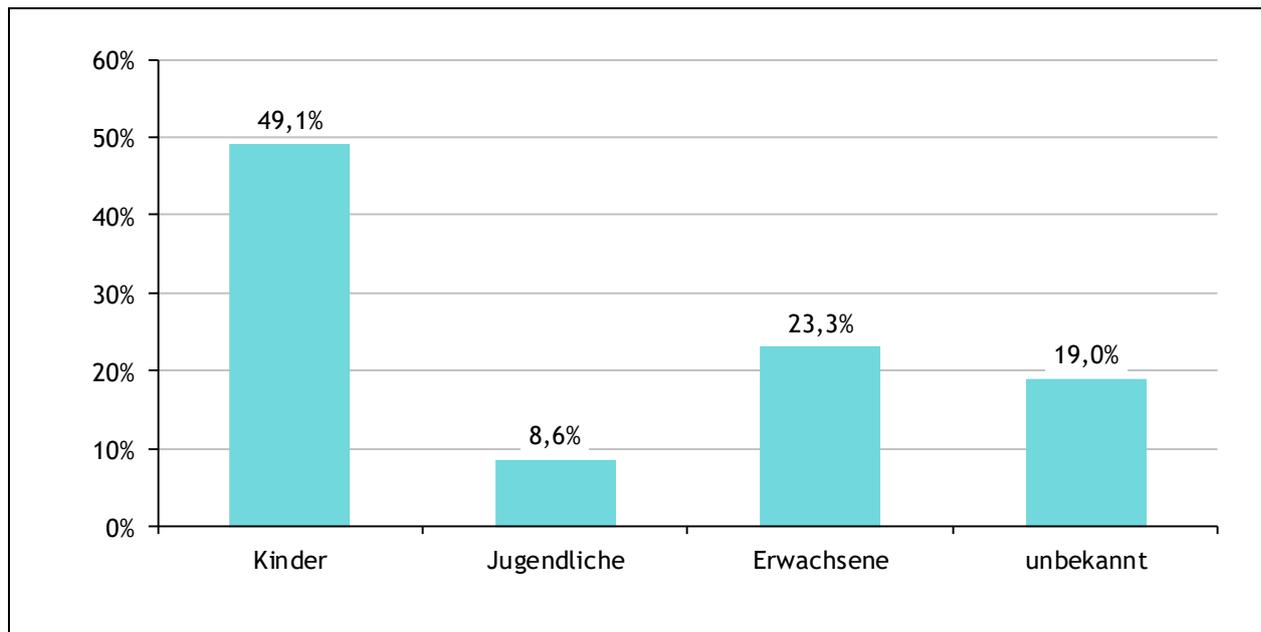
	2016	2017	2018	2019
männlich	73	123	93	56
weiblich	76	127	95	60
unbekannt			3	
Gesamt	149	250	191	116

Tabelle 7.29
Klientinnen und Klienten nach Alter

	2016	2017	2018	2019
7 bis 14 Jahre	68	116	86	57
15 bis 19 Jahre	26	54	26	10
20 bis 29 Jahre	1	4	0	2
30 bis 39 Jahre	15	18	16	10
40 bis 49 Jahre	21	20	25	11
50 bis 59 Jahre	11	4	13	3
60 Jahre und älter	7	10	10	1
unbekannt		24	15	22
Gesamt	149	250	191	116

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.5)

Abbildung 7.8
Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2019



7.7 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Im Jahr 2019 wurde die schon seit längerem geplante Ausgliederung der ambulanten (das heißt aufsuchenden) Einzelbetreuung für Kinder, Jugendliche und Familien an eine private Kinder- und Jugendhilfeorganisation umgesetzt.

Im Zuge eines Auslobungsverfahrens, an dem sich insgesamt neun Organisationen beteiligt hatten, wurde das Konzept der Organisation Rettet das Kind gGmbH als fachlich bestes ausgewählt - und beginnend mit Juli 2019 umgesetzt. Im Laufe des zweiten Halbjahres 2019 hatten die zuvor mit freien Dienstverträgen direkt beim Land Salzburg beschäftigten Einzelbetreuerinnen und Einzelbetreuer die Möglichkeit, zu einem selbst gewählten Zeitpunkt in ein (echtes) Anstellungsverhältnis bei Rettet das Kind zu wechseln.

Damit verbunden war auch eine grundlegende konzeptionelle Neugestaltung der Einzelbetreuung, die insbesondere das Ziel hatte, durch Teamanbindung und enge fachliche Begleitung der - zuvor in hohem Maß selbstständig agierenden - Betreuerinnen und Betreuer ein einheitliches Betreuungsniveau sicherzustellen.

Nunmehr ist die Rettet das Kind gGmbH in inhaltlicher wie organisatorischer Hinsicht für die Einzelbetreuung verantwortlich und unterliegt hierbei der Fachaufsicht des Landes.

Weiters wurde für Bereitschaftspflegepersonen die Möglichkeit eines Anstellungsmodells bei SOS Kinderdorf geschaffen (siehe Schwerpunktartikel 7.8) geschaffen.

Im Bereich der „Vollen Erziehung“ profitierten die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohngemeinschaft Hochgerichtweg in Hallein von einem umfassenden Umbau, verbunden mit einer grundlegenden Überarbeitung des pädagogischen Konzeptes. Im SOS Kinderdorf Seekirchen wurde ein neues „Jugendwohnen“ geschaffen, welches den Bewohnerinnen und Bewohner des Kinderdorfs den schrittweisen Übergang in das Erwachsenenleben und die damit verbundene Selbstständigkeit erleichtern soll.

Insgesamt war die Volle Erziehung im Jahr 2019 jedoch von einer leichten Reduktion der Betreuungsplätze geprägt, insbesondere dadurch bedingt, dass die in den Jahren zuvor geschaffenen zusätzlichen Kapazitäten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht mehr im bisherigen Ausmaß benötigt und daher sukzessive rückgebaut wurden. Dies betraf sowohl die auf unbegleitet minderjährigen Fremden spezialisierten Wohneinrichtungen (Convoy, WG Eugendorf) als auch Plätze im betreuten Wohnen (BeWo).

7.8 Schwerpunkt: Anstellung von Bereitschaftspflegepersonen

Im Auftrag des Salzburger Landtags hat die Landesregierung im Jahr 2017 eine Arbeitsgruppe mit Expertinnen und Experten sowie Pflegeeltern eingerichtet, deren Aufgabe es war, die Einhaltung der vorhandenen Qualitätsstandards und die Angebote im Bereich der familiären Unterbringung zu prüfen und Vorschläge zu erarbeiten, wie die Krisenunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in geeigneter Weise, vorrangig bei Bereitschaftspflegeeltern, sichergestellt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine strukturierte Umfrage bei Pflegeeltern im Bundesland Salzburg mit externer wissenschaftlicher Begleitung (Dr.ⁱⁿ Michaela Laber) - zur Identifizierung der zentralen Problemfelder und Handlungsbedarfe im Salzburger Pflegeelternwesen durchgeführt und wurden ergänzend die aktuellen Qualitätsstandards der anderen Bundesländer erhoben.

Auf dieser Grundlage hat die Arbeitsgruppe eine Reihe von Vorschlägen ausgearbeitet, die von einer intensiveren Elternarbeit durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden (zur Entlastung der Pflegepersonen) über erweiterte Angebote in den Bereichen Fortbildung, Vernetzung und anlassbezogene fachliche Unterstützung bis hin zur Beschleunigung gerichtlicher Obsorge- beziehungsweise Kontaktrechtsverfahren, reichen.

Ein zentraler Vorschlag der Arbeitsgruppe, welcher im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung 3 - Soziales umsetzbar, jedoch mit entsprechenden - im Landesvoranschlag zu berücksichtigenden - Mehrkosten verbunden war, ist die Möglichkeit für Bereitschaftspflegeeltern, sich mittels echter Dienstverträge bei einer privaten Organisation der Kinder- und Jugendhilfe anstellen zu lassen.

Bereitschaftspflegepersonen stellen innerhalb der Pflegepersonen eine besondere Gruppe dar, indem sie zusätzlich zum geforderten Erziehungsalltag mit den Kindern auch besondere (zeitliche) Flexibilität zur kurzfristigen Aufnahme eines Kindes benötigen und besondere Leistungen erbringen müssen (enge Abstimmung mit der/dem fallführenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Gerichten und Sachverständigen, etc.)

Die Umsetzung der Anstellung erfolgte schließlich im Berichtsjahr 2019. Hierfür wurden alle aner-

kannten Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesland Salzburg und weitere potenzielle Interessentinnen und Interessenten eingeladen, ein schriftliches Angebot zu legen, welches das Tätigkeitsgebiet der Anstellung (ausschließlich der sozialpädagogische Mehraufwand bedingt durch die Krisensituation, nicht jedoch die Pflege und Erziehung als solche) sowie begleitende und unterstützende Leistungen darstellen - und dies kalkulatorisch in Form eines „Tagsatzes“ darstellen sollte. Aus den fünf eingereichten Angeboten hat eine Auswahlkommission jenes der Organisation SOS Kinderdorf zur Umsetzung ausgewählt.

In weiterer Folge wurden alle Bereitschaftspflegepersonen im Bundesland Salzburg über die nunmehrige Möglichkeit einer Anstellung informiert. Einige - schon bisher (und weiterhin) tätige - Pflegepersonen machten deutlich, dass sie, bedingt durch ihre individuelle Lebenssituation, kaum praktische Probleme mit der Organisation ihres Berufs- und Alltagslebens und der Betreuung von Kindern in der Krisensituation hätten beziehungsweise mit dem Status quo zufrieden seien und daher keine Anstellung anstreben.

Andere Bereitschaftspflegeeltern haben sich hingegen für einen weiteren Schritt in Richtung Professionalisierung entschieden: Aus der Anstellung folgt nämlich auch die uneingeschränkte Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes, die verbindliche Teilnahme an Fortbildungen, Supervisionen und Verlaufsbesprechungen, sowie erhöhte Anforderungen hinsichtlich Dokumentation und Kontaktpflege. Sie wurden (und werden) mit der ersten Aufnahme eines Kindes angestellt. Im Herbst 2019 wurde die erste Bereitschaftspflegemutter angestellt, weitere sind für die Anstellung vorgemerkt.

Weiterhin wird angestrebt, Säuglinge und Kleinkinder in einer akuten Krisensituation in einem unmittelbaren familiären Setting zu betreuen. Aufgrund von bundesgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel Kinderbetreuungsgeld, Familienlastenausgleichsgesetz) werden immer wieder rechtliche und faktische Anpassungen im Pflegekinderbereich erforderlich. Weiters haben auf Vorschlag von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn die Kinder- und Jugendhilfereferentinnen und -referenten eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche eine Harmonisierung der Leistungen aller Bundesländer für Bereitschaftspflegepersonen vorbereiten soll.

7.9 Schwerpunkt: Stärkung der Elternkompetenzen durch die Elternberatung - Frühe Hilfen

Im Rahmen ihrer Masterarbeit zum interdisziplinären Studiengang Early-Life-Care an der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg hat sich Annemarie Depauly-Hechenberger, Sozialarbeiterin in der Elternberatung des Landes, wissenschaftlich mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit es im Rahmen der Elternberatung - Frühe Hilfen konkret gelingt, elterliche Kompetenzen zu stärken.

166

Um diese Fragen zu beantworten, wurden Nutzerinnen der Angebote der Elternberatung im Mai und Juni 2019 mittels theoriegestützten Leitfadenterviews befragt.

Ausgangslage

Die Erkenntnisse über die Bedeutung der ersten Lebensjahre für die weitere Entwicklung eines Menschen rücken immer mehr in den Fokus der Gesellschaft. Die Elternberatung - Frühe Hilfen versucht, Familien in ihren Lebenswelten zu unterstützen, zu begleiten und zu stärken. Ziel ist, Eltern in ihren

elterlichen Kompetenzen zu festigen, damit sie ihren Kindern positive Bindungserfahrungen mitgeben können. Diese positiven Bindungserfahrungen in der Kindheit fördern das Heranwachsen von starken und resilienten Erwachsenen.

Die multiprofessionelle und interdisziplinäre Arbeitsweise der Elternberaterinnen und -berater zeichnet sich durch eine wertschätzende Haltung den Eltern gegenüber aus. Diese werden in ihrer Interaktion mit dem Kind unterstützt und begleitet. Die Zeichen des Kindes werden den Eltern übersetzt, damit diese adäquat auf die Bedürfnisse ihres Babys reagieren können und das Baby die Erfahrung macht, dass es sich auf seine Eltern verlassen kann. Als Voraussetzung für eine sichere Bindung des Kindes an seine Bezugsperson gilt ein feinfühliges Verhalten gegenüber allen Äußerungen des Fühlens, Wollens und Handelns des Säuglings. Die Wahrnehmung, richtige Deutung und die prompte und angemessene Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes beschreibt die Feinfühligkeit einer Bezugsperson.

Abbildung 7.9
Kreis der Sicherheit



Quelle: „Kreis der Sicherheit“, Brisch 2017, S. 78; zitiert nach Cooper, Hoffman, Marvin & Powell, 1999

Ergebnisse

In den Ergebnissen zeigt sich, dass die Elternberatung - Frühe Hilfen die gesetzten Ziele gut erreicht. Die befragten Mütter führen Austausch, Bestätigung, Sicherheit, Stärkung und Information als

Bedürfnisse und Hauptgründe für die Inanspruchnahme des Angebotes an. Zudem wird von den Müttern angegeben, dass durch die interdisziplinäre und individuelle Beratung, ihre Fragen und Unsicherheiten beantwortet und beseitigt werden. Sie

fühlen sich dadurch sicherer. Ihrer subjektiven Einschätzung nach erleben sie sich auch feinfühlicher und entspannter im Umgang mit ihren Kindern.

„Ich tät sicher anders mit meinen Kindern, wenn es diese Einrichtung nicht geben würde. Da wäre ich sicher verlorener.“ (weiblich, 38, verheiratet, 2 Kinder)

„...und da ist das so super, wenn es Zentren gibt, wo man hinkommen kann. Da weiß man, da sind Leute, die haben die gleichen Probleme, genau dieselben Fragen wie man selbst, [...] mit Expertinnen ist es noch besser sich zu besprechen. Also gerade in der Stadt finde ich das super. Da verliert man sich schon schneller, glaub ich, wenn man nicht den familiären Rückhalt hat, was ja viele nicht haben.“ (weiblich, 31, Lebensgemeinschaft, 2 Kinder)

„Ich habe Bedenken gehabt, ob ich das Schaffen werde, ob ich eine gute Mama bin, ob sie [Baby] das schafft, ob wir alle das Schaffen. [...] die erste Zeit war wirklich nicht so schön.“ (weiblich, 32, verheiratet, 1 Kind)

„...da haben sie [Elternberaterinnen und -berater] mich dann auch wieder beruhigt, dass das jetzt nicht so schlimm ist, dass das mal vorkommt und wir beobachten müssen. Und ich die nächste Woche wiederkommen soll und dann schauen wir gemeinsam weiter.“ (weiblich, 30, verheiratet, 1 Kind)

„...und wie gesagt, er hat gut zugenommen und hat sich gut entwickelt. Und darum habe ich immer so eine Sicherheit gehabt, wie ich von euch weggegangen bin.“ (weiblich, 37, Lebensgemeinschaft, 1 Kind)

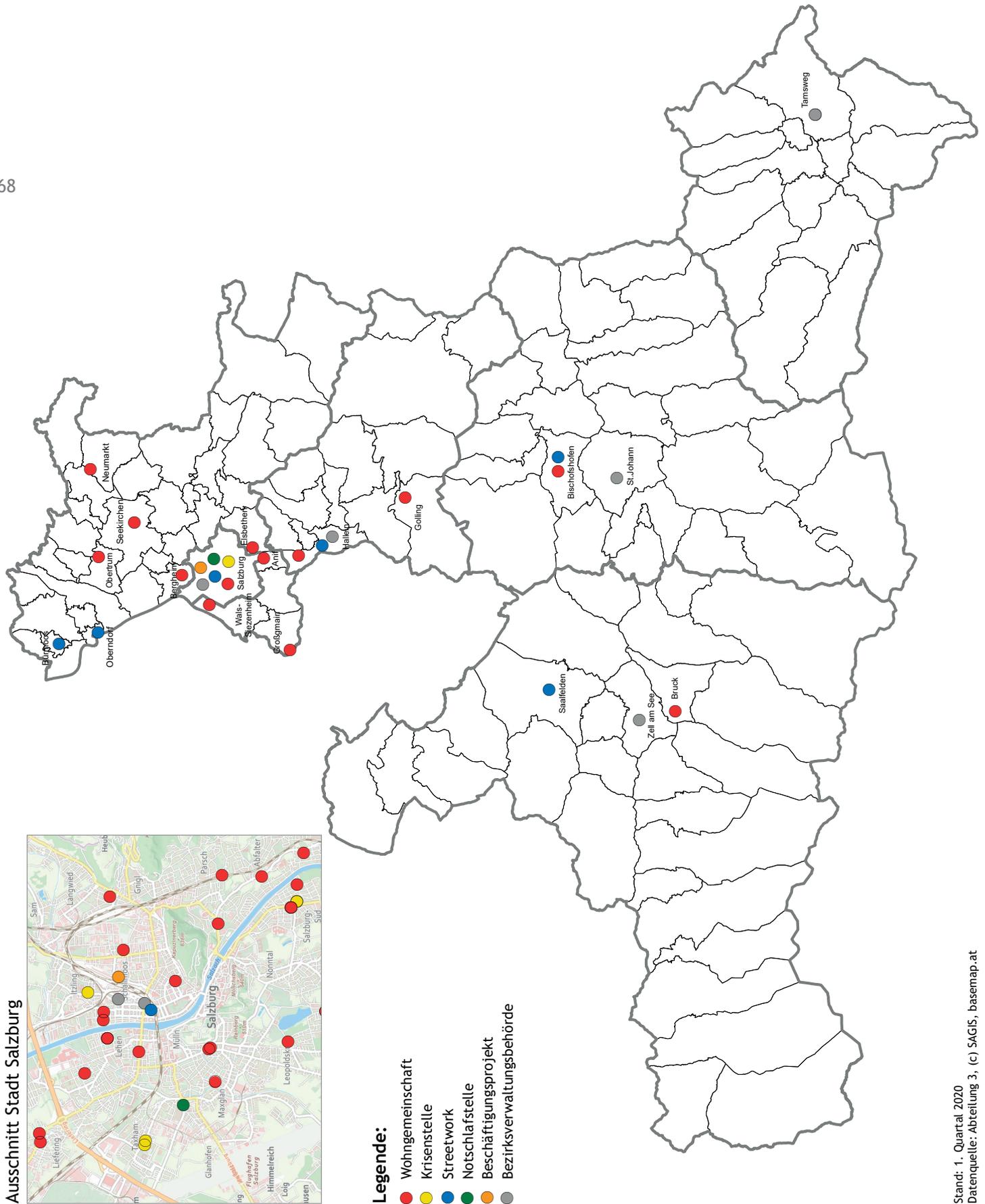
„Natürlich je schneller und je besser man auf das (Bedürfnis des Kindes) eingeht, desto zufriedener sind die Kinder und desto leichter wird einfach alles. Auf jeden Fall.“ (weiblich, 35, verheiratet, 3 Kinder)

„Bis zu einem gewissen Grad kann man es intuitiv, denn so viele Möglichkeiten gibt es ja gar nicht, aber das merk ich schon. Bei meinem zweiten Kind kann ich schon viel besser verstehen, wie die Babys kommunizieren.“ (weiblich, 31, Lebensgemeinschaft, 2 Kinder)

Die Studie legt nahe, dass Eltern, die sich in ihrer Elternrolle unsicher fühlen, leicht zugängliche und rasch verfügbare individuelle Unterstützung und Stärkung benötigen. Der Elternberatung -Frühe Hilfen gelingt es erfolgreich, einer Überforderung der Eltern in dieser sensiblen Zeit vorzubeugen und einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Zudem bestätigt sich: Je früher Eltern mit präventiven Angeboten wie der Elternberatungsstunde, Eltern-Kind-Gruppen, offenen Treffpunkten oder individuellen Beratungsangeboten erreicht werden können, desto effektiver greifen die Unterstützungen.

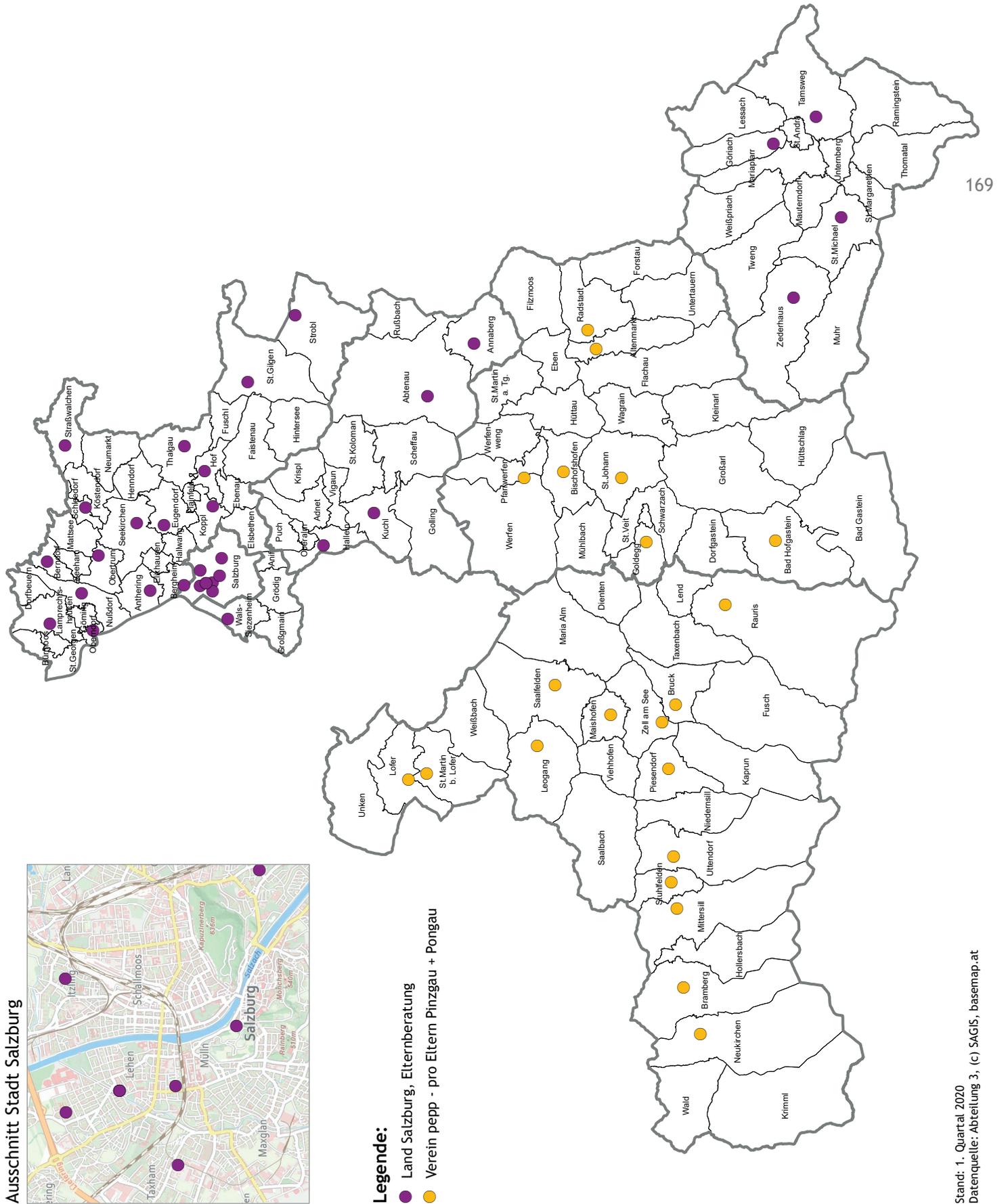
7.10 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

168



Stand: 1. Quartal 2020
 Datenquelle: Abteilung 3, (c) SAGIS, basemap.at

7.11 Standorte der Elternberatung





Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen unter diese Gruppe asylwerbende und subsidiär schutzberechtigte Personen sowie jene Fremden, die aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbar sind. Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

172

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 35/2007, sowie auf der Grundversorgungsvereinbarung (Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern) über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (LGBl. Nr. 91/2004). Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2016 novelliert (LGBl. Nr. 51/2016).

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg – wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist – mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei im Jahr 2019 um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Diakonie Flüchtlingsdienst Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2019 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen für Asylwerbende bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 133.712 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas und Diakonie):

- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Caritas Sotiria
- Diakonie Rechtsberatung
- Katholisches Bildungswerk (Eltern-Kind-Gruppen)
- Kinderfreunde (Spielbus)
- Verein Hiketides
- Universität Salzburg (Evaluation der psychosozialen Stabilisierungsgruppen)

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit ausgewählten Trägern. Diese müssen zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angemessene Tagesstruktur sicherstellen. Als Träger fungierten hier SOS-Kinderdorf und Rettet das Kind Salzburg (bis Juli 2019).

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2019 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg sowie das Evangelische Diakoniewerk (bis 31.1.2019). Als

Vertragspartner des Landes übernahmen diese beiden Organisationen vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote beziehungsweise medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten

- Kindergarten- und Schulpflicht
- Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
- Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
- Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
- Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde Asylwerbenden im Jahr 2019 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

8.1 Asylwerbende

Die Zahl der Asylwerbenden¹ ist im Jahr 2019 weiter gesunken. Konkret wurden Ende 2019 im Land Salzburg insgesamt 1.381 Asylwerbende in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatun-

terkünften versorgt, das waren um 559 Personen beziehungsweise 28,8 % weniger als ein Jahr zuvor (Tabelle 8.1). Rund 70 % der Asylwerbenden waren Männer, etwa 30 % waren Frauen (Abbildung 8.2).

Tabelle 8.1

Asylwerbende nach Geschlecht

	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Männer	2.872	3.099	2.308	1.436	982	- 31,6
Frauen	675	935	731	504	399	- 20,8
Gesamt	3.547	4.034	3.039	1.940	1.381	- 28,8

Hinweis: Für das Jahr 2015 werden die Detaildaten mit 2.12.2015 ausgewiesen. Gesamt hielten sich zum Jahresende 2015 3.954 asylwerbende Personen in Salzburg auf.

Abbildung 8.1 zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der letzten vier Jahre. Ausgehend von 3.547 Personen Anfang Dezember 2015 stieg die Zahl aufgrund der

starken Fluchtbewegungen auf 4.628 im Mai 2016. Seitdem ist ein stetiger und beinahe linearer Rückgang auf 1.381 Personen zum Jahresende 2019 zu verzeichnen.

Abbildung 8.1

Leistungsbeziehende der Grundversorgung

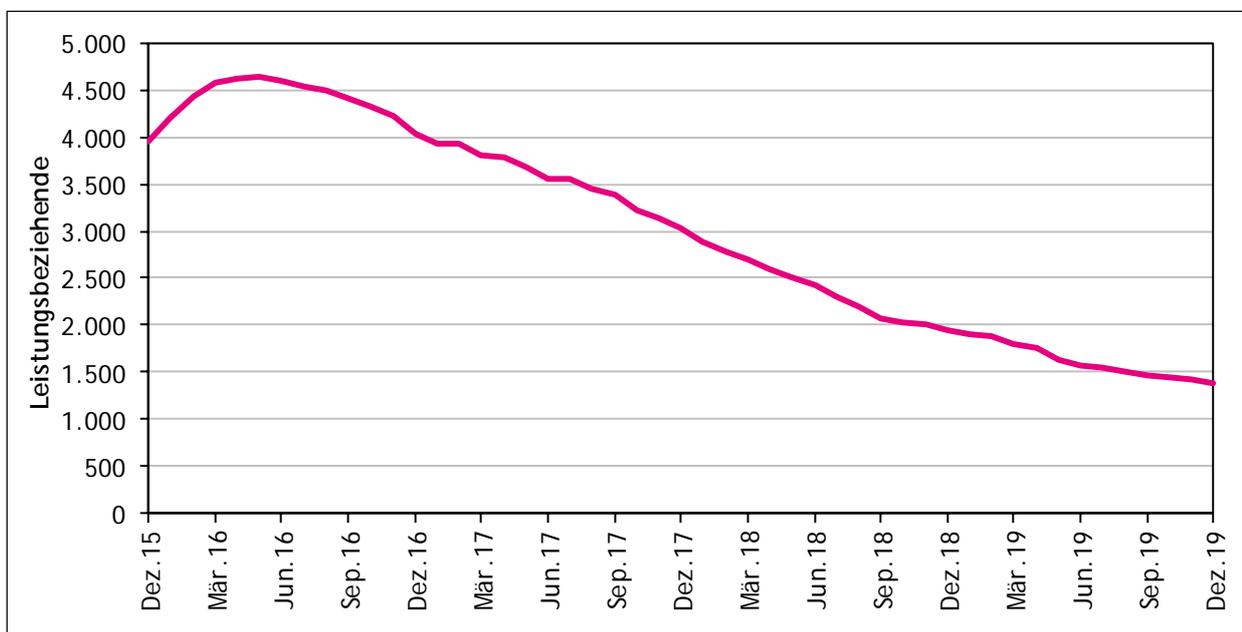


Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 geben über die Altersverteilung der Asylwerbenden im Bundesland Salzburg im Jahr 2019 Auskunft. Knapp die Hälfte der Asylwerbenden fiel in die Altersgruppe der 25-

bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Jeweils rund ein Viertel war entweder jünger als 18 Jahre oder 18 bis 24 Jahre alt.

¹ Ohne jene 121 Personen, die zum Jahresende 2019 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

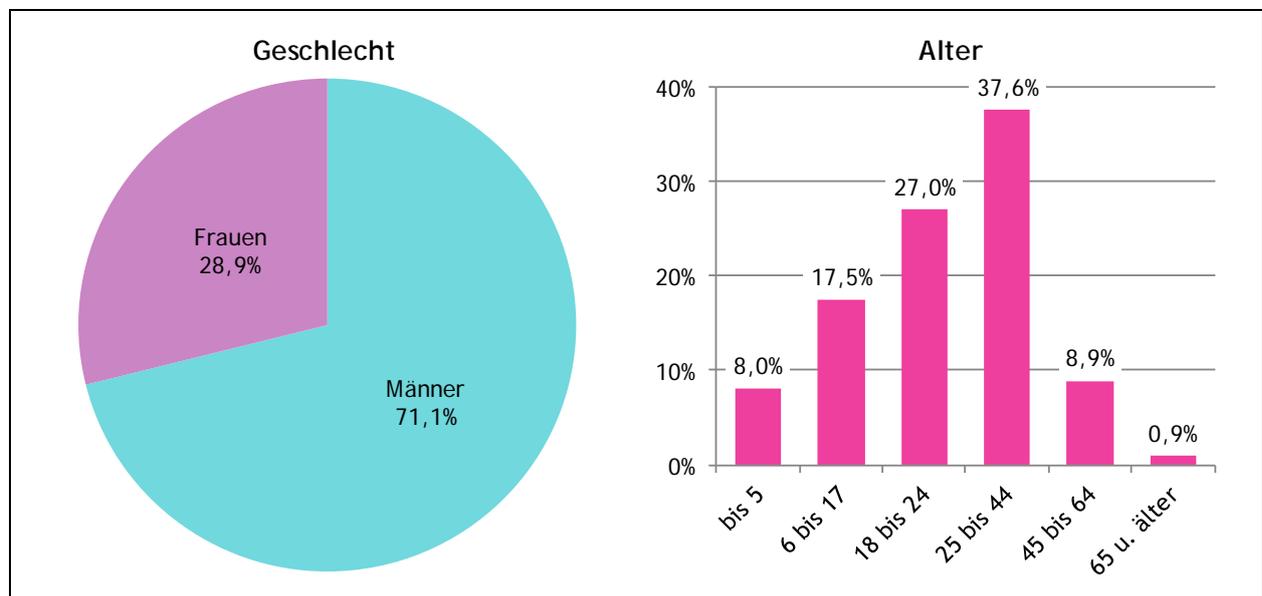
Tabelle 8.2
Asylwerbende nach Alter

	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
bis 2 Jahre (Kleinkind)	69	157	138	85	49	- 42,4
3 bis 5 Jahre (Vorschulalter)	115	148	117	72	62	- 13,9
6 bis 14 Jahre (Schulpflichtige)	266	374	301	187	154	- 17,6
15 bis 17 Jahre (Jugendliche)	162	375	284	134	88	- 34,3
18 Jahre und älter (Erwachsene, Senioren)	2.935	2.980	2.199	1.462	1.028	- 29,7
Gesamt	3.547	4.034	3.039	1.940	1.381	- 28,8

Hinweis: Die Detaildaten für Erwachsene (18 bis 64 Jahre), wie sie in Abbildung 8.2 dargestellt sind, sind erst seit 2016 verfügbar.

175

Abbildung 8.2
Asylwerbende nach Geschlecht und Alter zum 30.12.2019



Die Entwicklung in den Bezirken ist in Tabelle 8.3 dargestellt. Ende 2019 waren in allen sechs Bezirken weniger Asylwerbende wohnhaft als ein Jahr zuvor, wobei die Rückgänge im Bezirk St. Johann im Pongau mit 33,5 %, in der Stadt Salzburg mit 31,7 % und im Bezirk Salzburg-Umgebung mit 31,4 % stärker ausfielen als im Landesdurchschnitt

(28,8 %). Den geringsten Rückgang wies der Bezirk Tamsweg mit 11,5 % aus. Bezogen auf die Wohnbevölkerung waren in der Stadt Salzburg und im Bezirk Tamsweg die meisten beziehungsweise in den Bezirken St. Johann im Pongau und Hallein die wenigsten Asylwerbenden wohnhaft (Abbildung 8.3).

Tabelle 8.3
Asylwerbende nach Bezirken

	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Salzburg-Stadt	985	1.673	1.303	901	615	- 31,7
Hallein	333	191	146	66	53	- 19,7
Salzburg-Umgebung	753	794	667	382	262	- 31,4
St. Johann im Pongau	562	487	286	161	107	- 33,5
Tamsweg	196	169	101	87	77	- 11,5
Zell am See	718	720	535	341	264	- 22,6
Land Salzburg¹	3.547	4.034	3.039	1.940	1.381	- 28,8

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Asylwerbende

Abbildung 8.3
Asylwerbende je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 30.12.2019

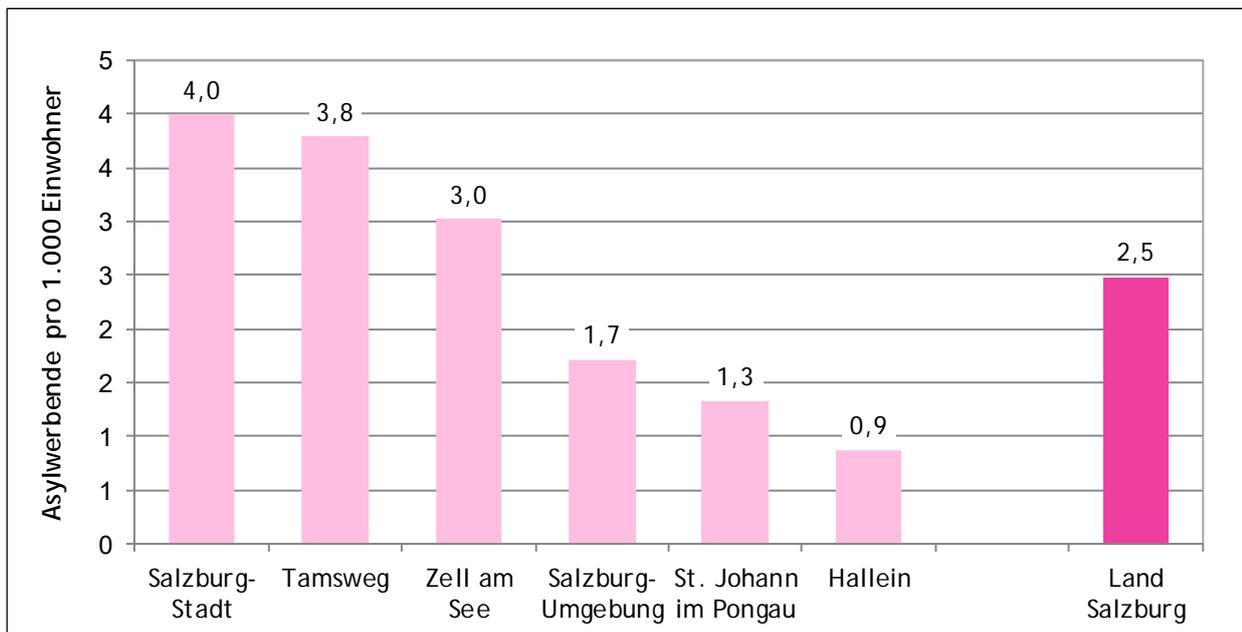
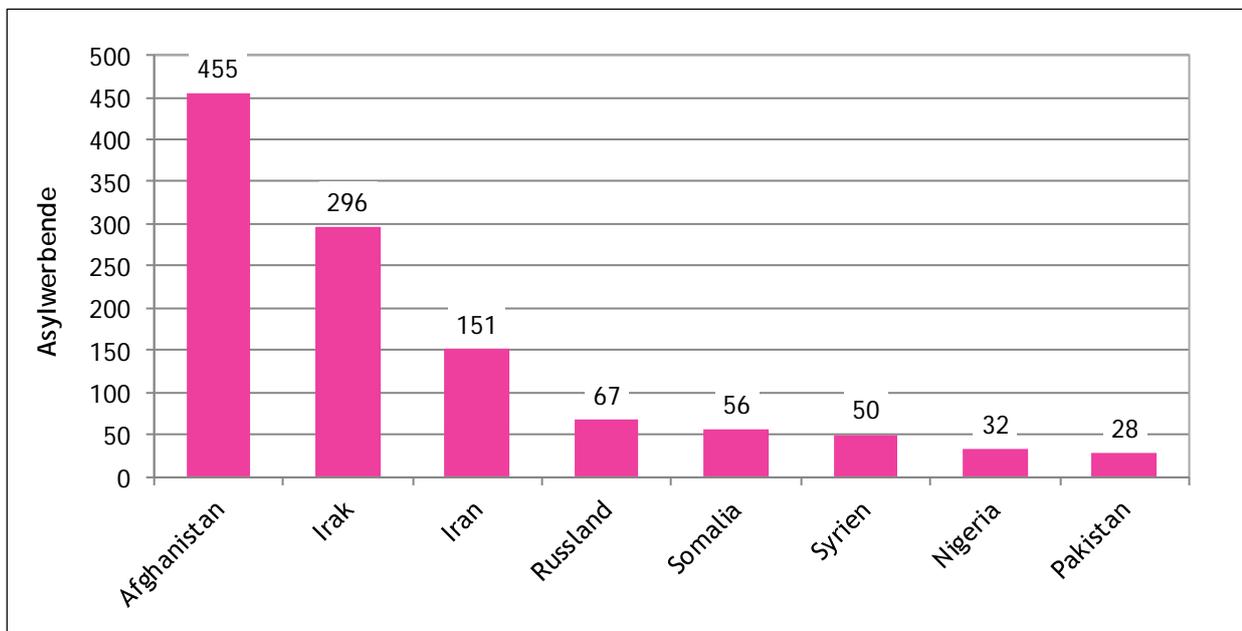


Abbildung 8.4 gibt einen Überblick zu den Herkunftsländern der Asylwerbenden. Die drei Nationen mit jeweils mehr als 100 Asylwerbenden waren

Afghanistan (455 Personen), Irak (296) und Iran (151 Personen).

Abbildung 8.4
Asylwerbende nach den häufigsten Herkunftsländern zum 30.12.2019



8.2 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich 46 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443. Insgesamt 42 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2019 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

177

Tabelle 8.4
Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2015	2016	2017	2018	2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamt	162	443	286	132	46	- 65,2

8.3 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Asylwerbende im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Asylwerbenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung
Verfügen Asylwerbende über ein ausreichendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Die Asylwerbenden schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Von 2018 auf 2019 fiel der Rückgang der Asylwerbenden in organisierten Quartieren des Landes mit 32,0 % beinahe doppelt so hoch aus wie bei Privatwohnenden mit 16,4 %. Damit sank der Anteil der in organisierten Quartieren betreuten Asylwerbenden auf 76,0 %.

178

Tabelle 8.5

Asylwerbende nach Art der Unterkunft

	2.12. 2015	28.12. 2016	27.12. 2017	27.12. 2018	30.12. 2019	VÄ 2019 zu 2018 in %
Privatwohnende	610	902	596	396	331	- 16,4
organisierte Quartiere Land	2.937	3.125	2.442	1.544	1.050	- 32,0
Gesamt	3.547	4.027	3.038	1.940	1.381	- 28,8

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Erhebungszeiten kann sich die Zahl der Asylwerbenden von jener in den Tabellen 8.1 bis 8.3 unterscheiden.

8.4 Deutschkurse

Auch im Jahr 2019 war für Asylwerbende im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

26 Personen wurden im Jahr 2019 zu einer Anhörung geladen, weil sie ihre diesbezügliche Verpflichtung nicht im erforderlichen Ausmaß erfüllt hatten.

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Asylwerbende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen

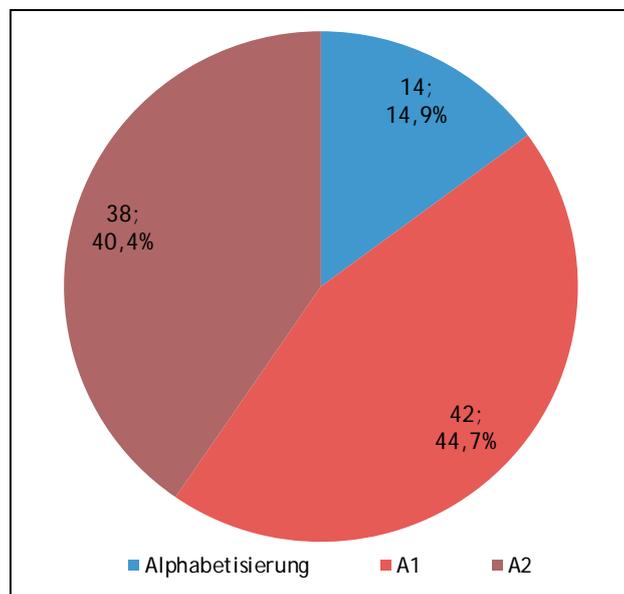
Sprachstand und teilt die Personen den geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft der Asylwerbenden geachtet.

Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Asylwerbende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden. 2019 traten 73 Personen zur Prüfung A1 und 63 Personen zu A2 an.

Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2019 (94 Kurse) mit jenen aus 2018 (178 Kurse), so haben sich die Kurszahlen fast halbiert. Dies ergibt sich vor allem aus der ebenfalls rückläufigen Zahl an Asylwerbenden beziehungsweise aus der daraus resultierenden mangelnden Auslastung einzelner Kurse.

179

Abbildung 8.5
Deutschkurse für Asylwerbende nach Art im Jahr 2019



8.5 Entwicklungen und Veränderungen

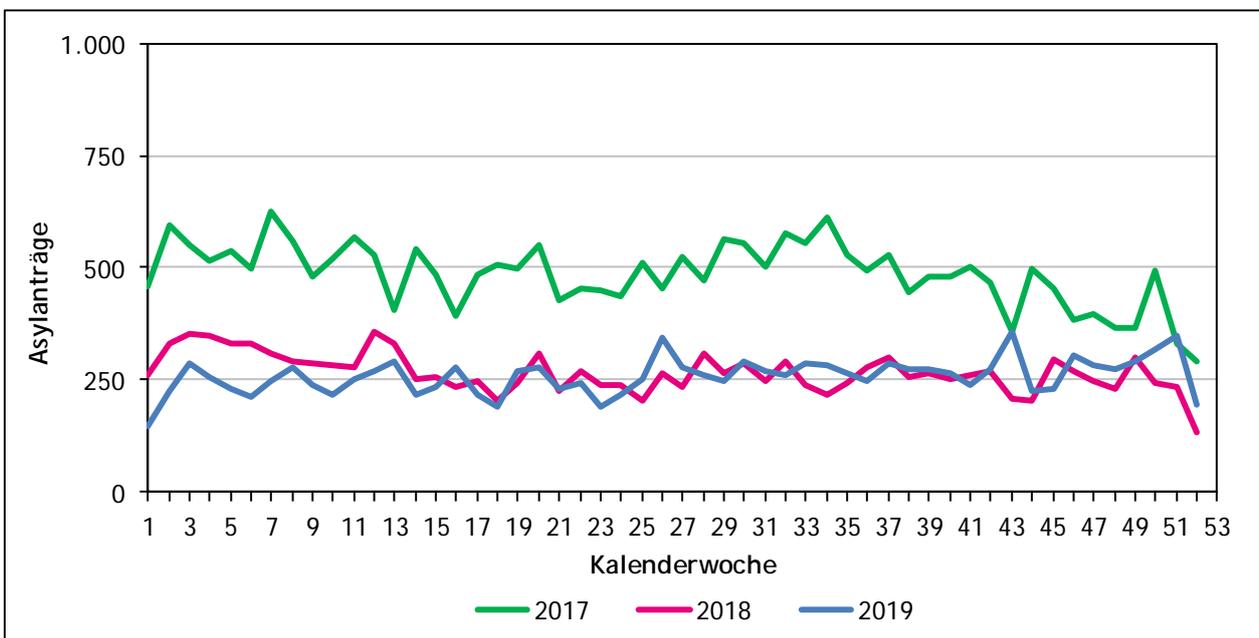
Asylanträge in Österreich

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf 12.886 im Jahr 2019. Von diesen Asylanträgen wurden 859 durch unbegleitete Minderjährige eingebracht. Abbildung 8.6 stellt die Anzahl der wöchentlich in Österreich eingebrachten Asylanträge seit 2017 dar.

180

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.6 Schwerpunkt: Qualitätssicherung und Kontrolle

Seitens der Grundversorgungsstelle des Landes Salzburg lag im Jahr 2019 wieder ein besonderer Schwerpunkt auf den Bereichen Qualitätskontrolle, Überprüfung der Einhaltung geltender Regelungen sowie auf Zielgenauigkeit bei der Leistungserbringung.

So wurden etwa die Standards bei der Unterbringung und Betreuung von Asylwerbenden intensiv überprüft: Über das Jahr verteilt führten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grundversorgungsstelle insgesamt 117 Kontrollen in den Grundversorgungsquartieren des Landes Salzburg durch. Zum Teil fanden diese Kontrollen auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Inneres beziehungsweise der Landespolizeidirektion Salzburg statt.

Kontrolliert wurde etwa die Einhaltung der Unterbringungs- und Betreuungsstandards (beispielsweise Raumangebot, Achtung der Privatsphäre, Ausstattung, technischer und hygienischer Zustand, Einhaltung der Betreuungsintervalle, ausreichende Versorgung mit Hygieneartikeln, etc.).

Festgestellte Mängel wurden im Detail dokumentiert und im Anschluss die entsprechenden Berichte - versehen mit einer Frist zur Mängelbehebung - an die zuständigen Quartierbetreibenden übermittelt.

Besonders im Fokus stand außerdem die Überprüfung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von grundversorgten Personen. So wurde hier unter anderem kontrolliert, ob Asylwerbenden aufgrund von Leis-

tungen des Arbeitsmarktservice oder eines über den Freibetragsgrenzen liegenden Einkommens aus einem Beschäftigungsverhältnis Kostenbeiträge vorzuschreiben sind.

Konkret konnten damit im Berichtszeitraum rund 176.750 Euro an Kostenbeiträgen an das Land Salzburg zurückgeführt werden.

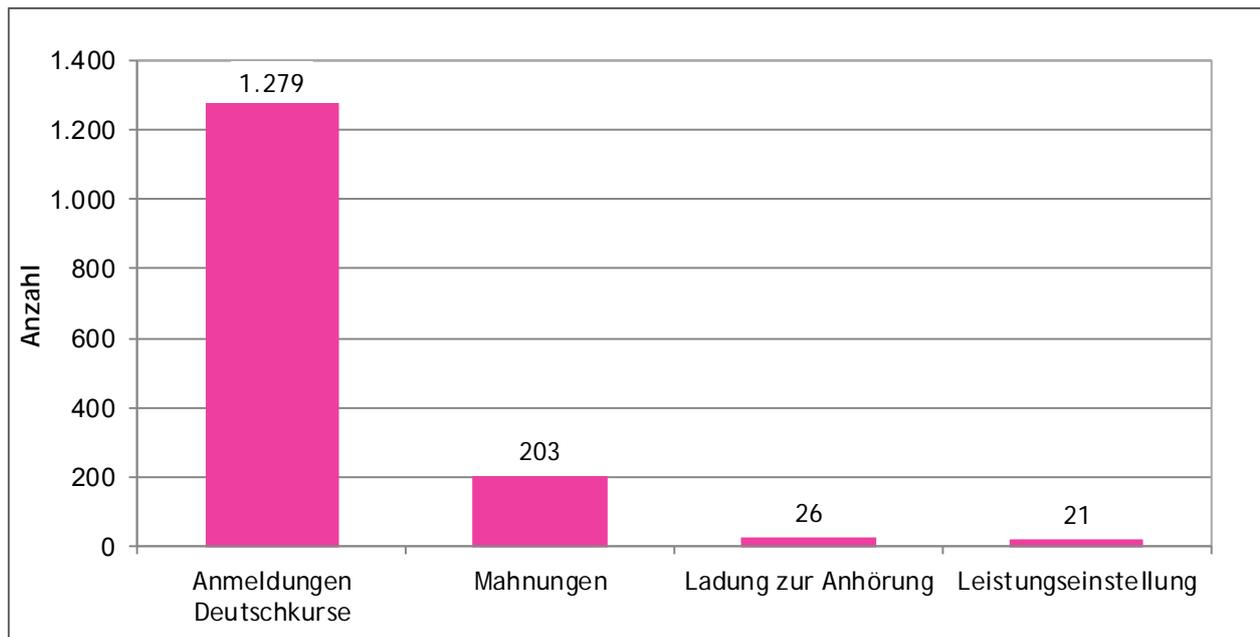
Weiters wurde von der Grundversorgungsstelle die Einhaltung der Deutschkurspflicht für alle Personen in der Grundversorgung bis zum abgeschlossenen Niveau A1 überprüft.

Im Berichtszeitraum 2019 wurden insgesamt 203 schriftliche Ermahnungen wegen mangelnder Teilnahme am Deutschkurs versandt. Adressatinnen und Adressaten waren Personen mit einer Kurs-Anwesenheitsquote unter 80 %, bei denen keine gültige Befreiung von der Deutschkurspflicht vorlag.

In den meisten Fällen wurden in der Folge entsprechende Bestätigungen (zum Beispiel A1 Zertifikat, Nachweis Kursteilnahme) beziehungsweise Befreiungsanträge an die Grundversorgungsstelle übermittelt beziehungsweise wurde der Deutschkurs daraufhin wieder regelmäßig besucht.

26 Personen mussten - nachdem trotz erfolgter Mahnung die bestehenden Regelungen nicht befolgt wurden - zu Anhörungen geladen werden. Bei 21 Personen wurden Leistungen der Grundversorgung (Taschengeld) im Anschluss tatsächlich eingestellt.

Abbildung 8.7
Maßnahmen zur Durchsetzung der Deutschkurspflicht 2019





Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen



LAND
SALZBURG

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

Im Jahr 2019 wurden nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 15,0 % der Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg, das sind 421,6 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich zeigt sich in der Regel ein Anstieg der Gesamtauszahlungen für Soziales, wobei von 2015 auf 2016 die Hälfte des Anstiegs in den höheren Kosten für die Grundversorgung begründet ist. Darüber hinaus gab es von 2015 auf 2016 Mehrausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen. 2017 waren die Ausgaben für Soziales um 2,7 % niedriger als 2016, was vor allem auf niedrigere Ausgaben in der Grundversorgung zurückzuführen ist. Der Anstieg um 4,5 % in 2018 ist

auf höhere Auszahlungen im Bereich Pflege und Betreuung (aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses hat eine höhere Anzahl von Personen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe) sowie Mehrauszahlungen bei den Leistungen für Menschen mit Behinderungen zurückzuführen. In 2019 beträgt der Anstieg der Auszahlungen im Sozialbereich 2,6 %, was wie im Jahr davor auf höhere Auszahlungen in den Bereichen Pflege und Betreuung sowie Leistungen für Menschen mit Behinderungen zurückzuführen ist. Für 2020 sind für den Sozialbereich insgesamt 455,9 Millionen Euro budgetiert, womit wiederum etwa 15 % der Gesamtauszahlungen des Landes auf den Sozialbereich entfallen.

184

Tabelle 9.1
Ausgaben des Landes insgesamt und für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen Land	3.013.645	3.132.171	2.902.036	2.808.057	2.805.831	3.055.445	- 0,1
Gesamtauszahlungen Soziales	340.408	404.222	393.249	410.804	421.565	455.865	+ 2,6
Anteil Soziales in % ³	11,3	12,9	13,6	14,6	15,0	14,9	+ 0,4

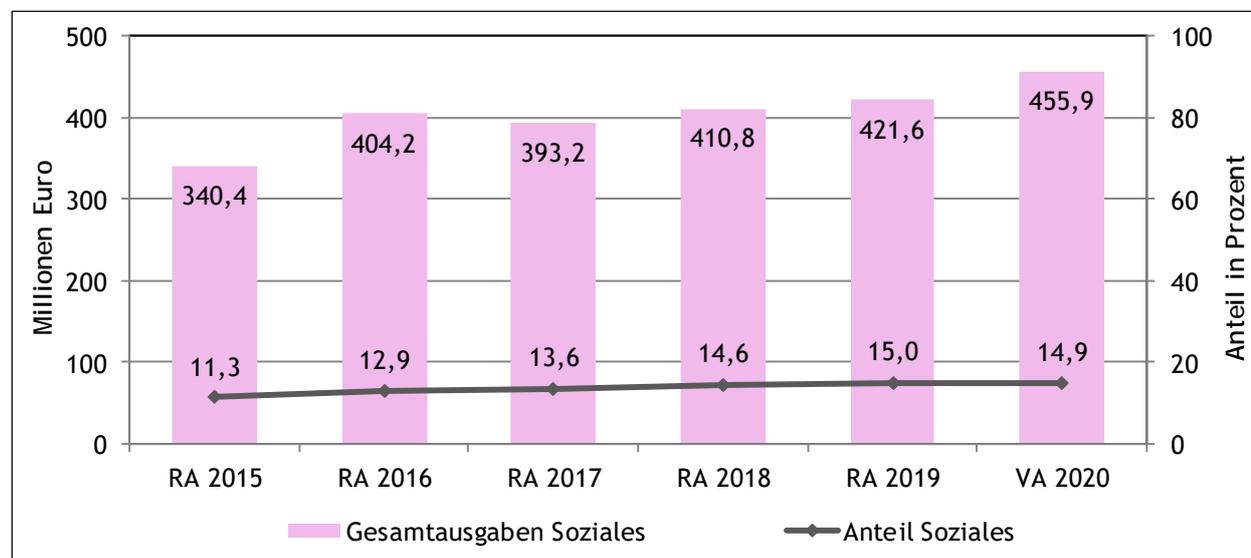
Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag, VÄ ... Veränderung

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich (bis RA 2017: Gesamtaufwand, ab RA 2018: Gesamtauszahlungen).

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

³ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtausgaben für Soziales und dessen Anteil an den Gesamtausgaben des Landes seit 2015



Hinweise: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019.

Durch die im Jahr 2018 erfolgte Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in der Salzburger Landesverwaltung und der damit verbundenen Zuordnung der Ein- und Auszahlungen zum entsprechenden Rechnungsjahr ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich. Ab dem Rechnungsabschluss 2018 wird im vorliegenden Sozialbericht nicht mehr der kameralistische Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt (siehe auch Abschnitt 9.3). Unter den Ausgaben sind ab 2018 jene Auszahlungen zu verstehen, die von 1.1. bis 31.12. geleistet wurden. Bei den Einnahmen handelt es sich um Einzahlungen, die von 1.1. ist 31.12. tatsächlich eingelangt sind. Unter dem Nettoaufwand ist ab dem Jahr 2018 der Nettofinanzierungssaldo zu verstehen.

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben), die Gesamteinzahlungen (bis RA 2017 Gesamteinnahmen) und der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand) für Soziales dargestellt. Im Jahr 2019 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf 421,6 Millionen Euro. Diesen Auszahlungen standen Einzahlungen von 306,6 Millionen Euro gegenüber,

so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 114,9 Millionen Euro ergab, der damit seit 2016 rückläufig ist. Für 2020 sind für den Bereich Soziales Gesamtauszahlungen in der Höhe von 455,9 Millionen Euro und Gesamteinzahlungen von 295,7 Millionen Euro veranschlagt, so dass der Nettofinanzierungssaldo auf 160,1 Millionen Euro ansteigen dürfte.

In den Gesamteinnahmen beziehungsweise Gesamteinzahlungen für Soziales sind enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pension und Pflegegeld von Personen in Seniorenwohnheimen und sonstigen Einrichtungen
- Kostenbeiträge bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen
- Kostenrückerstattungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe
- Kostenbeiträge der Gemeinden
- Kostenbeiträge aus dem Pflegefonds
- Zweckzuschuss des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (seit 2018)
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015).

185

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	340.408	404.222	393.249	410.804	421.565	455.865	+ 2,6
Gesamteinzahlungen	219.636	264.126	258.932	295.577	306.640	295.742	+ 3,7
Nettofinanzierungssaldo	120.772	140.096	134.317	115.227	114.925	160.123	- 0,3

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtauszahlungen (bis RA 2017 Gesamtausgaben) in den fünf Kernbereichen Mindestsicherung, Pflege und Betreuung, Hilfe für Menschen mit Behinderungen (Teilhabe/Behindertenhilfe), Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundversorgung. Im Zeitverlauf zeigt sich ein (tendenzieller) Anstieg der Gesamtauszahlungen/Gesamtausgaben für die Bereiche Pflege

und Betreuung sowie Hilfe für Menschen mit Behinderungen. In den anderen drei Bereichen waren die Auszahlungen für 2019 hingegen niedriger als ein (Kinder- und Jugendhilfe), zwei (Mindestsicherung) beziehungsweise drei Jahre (Grundversorgung) zuvor. Für 2020 werden für alle Kernbereiche - mit Ausnahme der Grundversorgung - höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2019.

Tabelle 9.3
Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Mindestsicherung	40.776	43.503	45.107	42.307	39.047	47.973	- 7,7
Pflege und Betreuung	140.904	148.206	147.559	172.778	195.075	205.738	+ 12,9
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	84.680	93.358	96.845	102.089	109.984	118.326	+ 7,7
Kinder- und Jugendhilfe	35.342	41.362	42.326	43.306	41.985	46.578	- 3,0
Grundversorgung	20.576	53.628	40.692	30.755	17.712	17.829	- 42,4
Gesamt	322.278	380.057	372.529	391.234	403.803	436.442	+ 3,2

186

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Von den Gesamtauszahlungen der Kernbereiche entfiel im Jahr 2019 fast die Hälfte auf Pflege und Betreuung sowie ein weiteres Viertel auf die Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Jeweils 10 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe sowie für die Mindestsicherung aufgewendet, die verbleibenden 5 % für die Grundversorgung. Wird hinge-

gen der Nettofinanzierungssaldo (bis RA 2017 Nettoaufwand) betrachtet, so war 2019 der Anteil der Hilfe für Menschen mit Behinderungen mit etwa 40 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit knapp 30 %. Je 15 % entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Mindestsicherung.

Tabelle 9.4
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Mindestsicherung	38.709	41.973	42.710	40.702	37.540	46.849	- 7,8
Pflege und Betreuung	59.256	55.996	59.581	50.260	71.071	82.521	+ 41,4
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	73.939	81.953	84.851	90.695	97.346	107.475	+ 7,3
Kinder- und Jugendhilfe	33.226	39.037	39.268	40.889	39.612	44.429	- 3,1
Grundversorgung	9.684	23.926	16.236	6.682	-5.518	-61	- 182,6
Gesamt	214.813	242.885	242.645	229.229	240.051	281.213	+ 4,7

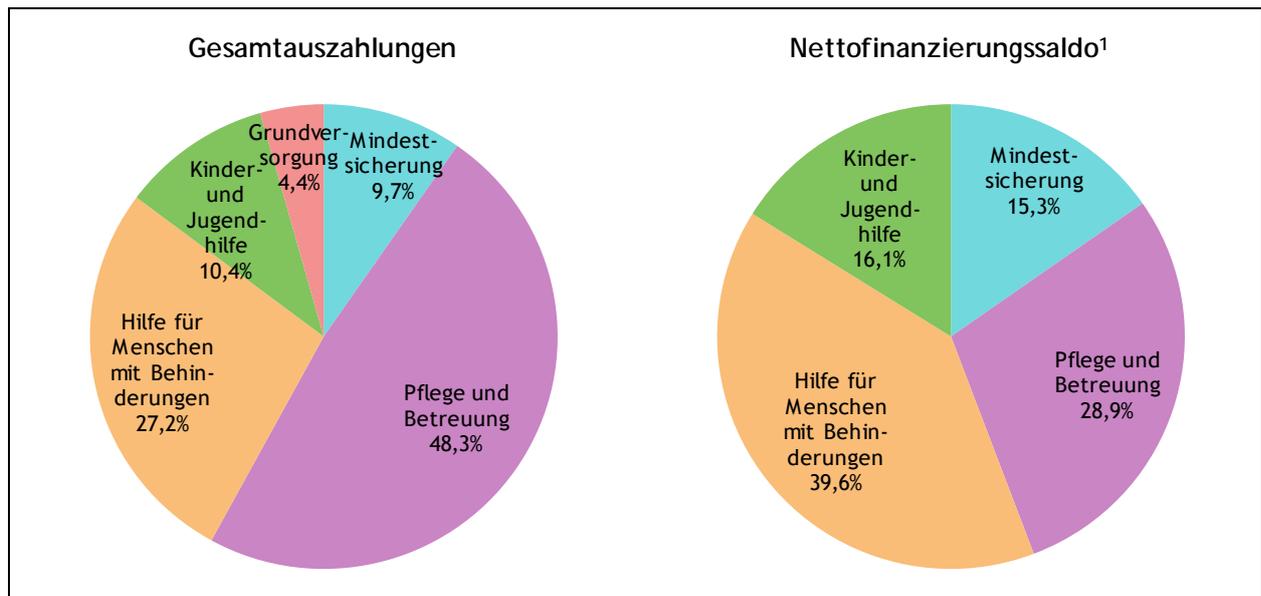
Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Abbildung 9.2

Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldos nach Kernbereichen im Jahr 2019



¹ Ohne Grundversorgung, da sich dort für 2019 ein Nettofinanzierungsüberschuss ergab.

Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den 119 Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Seit 2010 müssen die Gemeinden für die Bereiche Mindestsicherung, Pflege und Betreuung, Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendhilfe einen Beitrag in der Höhe von 50 % des Nettofinanzierungssaldos leisten. Grundlage für die Berechnung der Gemeindebeiträge ist seit der Haushaltsreform der Finanzierungshaushalt.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Mindestsicherung

Den Gesamtauszahlungen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Höhe von 39,0 Millionen Euro standen im Jahr 2019 Gesamteinzahlungen von 1,5 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 37,5 Millionen Euro errechnete. Damit waren die Gesamtauszahlungen und der Nettofinanzierungssaldo für die Mindestsicherung deutlich niedriger als in den beiden Jahren

zuvor. Für 2020 sind bei einem Anstieg der Auszahlungen auf 48,0 Millionen sinkende Einzahlungen von 1,1 Millionen Euro budgetiert, so dass der Nettofinanzierungssaldo voraussichtlich auf 46,8 Millionen Euro ansteigen wird. Die zukünftige Kostenentwicklung geht mit der Fallzahlenentwicklung einher.

188

Tabelle 9.5
Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Mindestsicherung

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	40.776	43.503	45.107	42.307	39.047	47.973	- 7,7
Gesamteinzahlungen	2.067	1.530	2.397	1.605	1.506	1.124	- 6,1
Nettofinanzierungssaldo	38.709	41.973	42.710	40.702	37.540	46.849	- 7,8

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

32,1 Millionen Euro und damit über vier Fünftel der getätigten Gesamtauszahlungen entfielen 2019 auf die Kernleistungen der Mindestsicherung. Darunter sind Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe zu verstehen. Das verbleibende Fünftel wurde

im Wesentlichen für diverse Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte aufgewendet. Die Ausgaben für Hilfen in besonderen Lebenslagen und für übrige Maßnahmen fallen kaum ins Gewicht.

Tabelle 9.6
Gesamtauszahlungen für Mindestsicherung und wirtschaftliche Hilfen im Detail

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Mindestsicherung	33.781	35.887	37.593	35.272	32.078	40.004	- 9,1
Hilfe in besonderen Lebenslagen	289	185	204	163	170	296	+ 4,2
Projekte ³	5.859	6.155	6.091	6.287	6.772	7.329	+ 7,7
übrige Maßnahmen	847	1.277	1.219	585	27	344	- 95,3
Gesamt	40.776	43.503	45.107	42.307	39.047	47.973	- 7,7

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

³ Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte

9.2.2 Pflege und Betreuung

Im Bereich Pflege und Betreuung wurden im Jahr 2019 insgesamt 195,1 Millionen Euro ausgezahlt und 124,0 Millionen Euro eingenommen. Die Einzahlungen umfassten sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses. Da im Vergleich zu 2018 die Gesamtauszahlungen

deutlich stärker stiegen als die Gesamteinzahlungen, erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo von 50,3 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 71,1 Millionen Euro im Jahr 2019. Für 2020 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen bei in etwa gleichbleibenden Gesamteinzahlungen erwartet.

Tabelle 9.7

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

189

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	140.904	148.206	147.559	172.778	195.075	205.738	+ 12,9
Gesamteinzahlungen	81.648	92.210	87.978	122.518	124.004	123.217	+ 1,2
Nettofinanzierungssaldo	59.256	55.996	59.581	50.260	71.071	82.521	+ 41,4

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2019 81,6 % auf die Unterbringung und 15,8 % auf die sozialen Dienste;

die übrigen Maßnahmen schlugen mit 2,6 % zu Buche.

Tabelle 9.8

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Unterbringung	111.194	115.513	115.608	139.983	159.129	169.694	+ 13,7
soziale Dienste ³	26.554	28.442	28.410	29.940	30.905	34.102	+ 3,2
übrige Maßnahmen	3.156	4.252	3.541	2.854	5.042	1.942	+ 76,6
Gesamt	140.904	148.206	147.559	172.778	195.075	205.738	+ 12,9

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

³ Soziale Dienste umfassen unter anderem Kurzzeitpflege, Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe, Heimförderung und Tageszentren.

9.2.3 Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Bei der Hilfe für Menschen mit Behinderungen wurden 2019 insgesamt 110,0 Millionen Euro ausgezahlt und 12,6 Millionen Euro eingezahlt. Damit belief sich der Nettofinanzierungssaldo auf 97,3 Mil-

lionen Euro. Für das Jahr 2020 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen und damit des Nettofinanzierungssaldos erwartet.

Tabelle 9.9

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Hilfe für Menschen mit Behinderungen

190

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	84.680	93.358	96.845	102.089	109.984	118.326	+ 7,7
Gesamteinzahlungen	10.741	11.405	11.994	11.393	12.639	10.851	+ 10,9
Nettofinanzierungssaldo	73.939	81.953	84.851	90.695	97.346	107.475	+ 7,3

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Die Hilfe für Menschen mit Behinderungen umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen. Mit Anteilen von 30,5 % und 35,1 % entfielen 2019 in Summe zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die soziale

Eingliederung und die soziale Betreuung. Dahinter folgten mit Anteilen von 5 bis 6 % die Ausgaben für Erziehung/Schulbildung, berufliche Eingliederung und geschützte Arbeit.

Tabelle 9.10

Gesamtauszahlungen für Hilfe für Menschen mit Behinderungen im Detail

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Heilbehandlungen	2.038	3.194	3.075	3.580	3.323	4.865	- 7,2
Körperersatzstücke	123	161	237	306	221	305	- 27,9
Erziehung/Schulbildung	5.314	5.498	4.955	5.522	5.783	6.017	+ 4,7
berufliche Eingliederung ³	5.811	6.590	6.314	6.296	6.537	7.195	+ 3,8
soziale Eingliederung ⁴	24.713	27.009	28.837	30.171	33.566	73.980	+ 11,3
soziale Betreuung ⁴	31.564	32.705	35.655	36.908	38.647	3.900	+ 4,7
geschützte Arbeit	5.281	7.577	6.054	6.731	6.541	6.793	- 2,8
Krankenhilfe			39	87	129	95	+ 48,7
Einrichtungen	4.971	5.397	6.215	5.770	7.103	5.874	+ 23,1
Persönliche Assistenz				707	878	1.840	+ 24,3
soziale Dienste	4.754	5.163	5.387	5.967	7.098	7.388	+ 19,0
übrige Maßnahmen	110	66	76	44	159	75	+ 258,5
Gesamt	84.680	93.358	96.845	102.089	109.984	118.326	+ 7,7

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

³ Ab 2020 wird diese Kostenposition als berufliche Teilhabe bezeichnet (Novelle S.THG)

⁴ Ab 2020 wird die soziale Eingliederung und die soziale Betreuung in Hilfen zur sozialen Teilhabe zusammengeführt (Novelle S.THG).

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

Im Jahr 2019 belief sich in der Kinder- und Jugendhilfe der Nettofinanzierungssaldo auf 39,6 Millionen Euro. Dieser errechnete sich aus Gesamtauszahlungen in Höhe von 42,0 Millionen Euro, denen

Gesamteinzahlungen von 2,4 Millionen Euro gegenüberstanden. Für 2020 werden höhere Auszahlungen und gleichbleibende Einzahlungen veranschlagt.

Tabelle 9.11

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	35.342	41.362	42.326	43.306	41.985	46.578	- 3,0
Gesamteinzahlungen	2.117	2.325	3.058	2.416	2.374	2.149	- 1,8
Nettofinanzierungssaldo	33.226	39.037	39.268	40.889	39.612	44.429	- 3,1

Hinweis: Der Rückgang der Auszahlungen 2019 ergibt sich aus dem Rückgang an Fallzahlen in der Vollen Erziehung.

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2019 auf die

Bereiche Volle Erziehung (69,1 %) und Unterstützung der Erziehung (23,9 %).

Tabelle 9.12

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2015	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Elternberatung	829	876	912	958	1.017	1.099	+ 6,2
soziale Dienste	869	1.492	1.176	1.246	1.286	1.817	+ 3,2
Unterstützung der Erziehung	7.887	9.102	9.712	10.135	10.021	12.316	- 1,1
Volle Erziehung	24.843	29.033	29.841	30.199	28.955	30.833	- 4,1
Krankenhilfe	37	68	51	38	28	41	- 27,2
freie Hilfe	423	536	405	558	570	296	+ 2,2
Heimopferrentengesetz ³			31	63			
übrige Maßnahmen	389	173	130	42	36	82	- 13,7
Gesamt	35.276	41.282	42.260	43.239	41.914	46.483	- 3,1
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	66	80	66	67	72	95	+ 7,4
Gesamt inkl. kija	35.342	41.362	42.326	43.306	41.985	46.578	- 3,0

¹ Durch die Umstellung von Kameratechnik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

³ Der Landesbeitrag zum Heimopferrentengesetz wird ab 2019 direkt über die Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung abgewickelt.

9.2.5 Grundversorgung

In der Grundversorgung ergab sich im Jahr 2019 ein Nettofinanzierungsüberschuss von 5,5 Millionen Euro. Dabei standen Gesamtauszahlungen von 17,7 Millionen Euro, die sich damit gegenüber 2018 beinahe halbiert haben, Gesamteinzahlungen von

23,3 Millionen Euro gegenüber. Für 2020 wird erwartet, dass sich sowohl die Gesamteinzahlungen als auch die Gesamtauszahlungen auf knapp 18 Millionen Euro belaufen werden.

Tabelle 9.13

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

192

in 1.000 Euro	RA 2016	RA 2017	RA 2018 ¹	RA 2019 ²	VA 2020	VÄ 2019 zu 2018 in %
Gesamtauszahlungen	53.628	40.692	30.755	17.712	17.829	- 42,4
Gesamteinzahlungen	29.702	24.456	24.073	23.229	17.890	- 3,5
Nettofinanzierungssaldo	23.926	16.236	6.682	-5.518	-61	- 182,6

¹ Durch die Umstellung von Kameralistik auf Doppik ist ein Vergleich mit den Rechnungsabschlüssen der Vorjahre nur bedingt möglich.

² Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2019

9.3 Haushaltsreform 2018

Die Haushaltsreform im Land Salzburg trat mit 1.1.2018 planmäßig in Kraft. Es handelte sich dabei um die größte Reform in der Salzburger Verwaltung seit 1945.

Grundlage der Reform ist die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)¹ des Bundes. Sie gilt für alle Länder und Gemeinden. Die notwendige rechtliche Grundlage auf Landesebene wurde mit dem Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018)² geschaffen. Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle.

Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse des Landes erfolgen seit 1.1.2018 mittels einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Voraussetzung dafür ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen („Doppik“) beruhende Finanzbuchhaltung.

Davor war für die Länder und Gemeinden die sogenannte Kameralistik geltender Standard. Diese hat eine rund 400-jährige Tradition. Die Buchführung im Stil der Kameralistik bildet - vereinfacht gesagt - Zahlungsströme ab. Es handelt sich dabei um eine Finanzierungsrechnung, die die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die Sicherung der Liquidität sowie die Einhaltung des Voranschlags (Budgets) gewährleisten soll.

In der Doppik wird der wirtschaftliche Erfolg in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung) und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer Bilanz (Vermögensrechnung). Darunter ist der jährliche Vergleich des Vermögensstands zu Beginn einer Abrechnungsperiode (Eröffnungsbilanz) mit dem Vermögenstand am Ende einer Abrechnungsperiode (Schlussbilanz) zu verstehen. Mit anderen Worten: Die bereits vorher praktizierte Finanzierungsrechnung wurde nun um eine Ergebnisrechnung und

eine Vermögensrechnung ergänzt. Daher spricht man in diesem Zusammenhang auch von einem „Drei-Komponenten-Haushalt“ beziehungsweise einer „Drei-Komponenten-Rechnung“.

Im Zuge der Haushaltsreform wird seit 1.1.2018 die ERP-Software SAP^{3,4} (Name ident mit dem entsprechenden Software-Hersteller) eingesetzt. Sie hat damit das bisherige Buchhaltungsprogramm REWE⁵ beim Land Salzburg offiziell abgelöst.

Der Einsatz von SAP und die Haushaltsreform erforderten Änderungen bei den bisherigen Arbeitsprozessen innerhalb der Verwaltung.

Aus der jährlichen Budgetsumme der Abteilung 3 - Soziales werden circa 75 % aller Auszahlungen sowie ungefähr 30 % der Einzahlungen, jeweils gemessen an ihrer Summe in Euro, an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden delegiert. Den Bezirksverwaltungsbehörden steht für die Abwicklung ein zentrales Programm - Soziales Informationssystem - zur Verfügung. Im Oktober 2019 wurde SIS über direkte Schnittstellen an SAP angebunden, womit die letzte Etappe der Haushaltsreform erfolgreich abgeschlossen werden konnte (siehe Abschnitt 9.4).

Die restlichen Auszahlungen und Einzahlungen, die in der Zuständigkeit der Abteilung 3 - Soziales liegen, werden in der Zentralen Rechnungsstelle vorkontiert. Diese Bewirtschaftung ist als Dienstleistung innerhalb der Abteilung zu verstehen. Die Verbuchung selbst erfolgt in der Landesbuchhaltung. Elektronische Rechnungen sind mittlerweile der bevorzugte Weg der Einbringung, sie dürfen nur an eigens dafür vorgesehene Emailpostfächer der Landesverwaltung übermittelt werden.

Im vorliegenden Sozialbericht wird ab dem Rechnungsabschluss 2018 nicht mehr der kamerale Jahreserfolg ausgewiesen, sondern der Finanzierungshaushalt.

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015 StF: BGBl. II Nr. 313/2015 Änderung BGBl. II Nr. 17/2018 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009319>

² Gesetz über die Struktur und die Führung des Landeshaushalts (Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018 ALHG 2018) StF: LGBl Nr 10/2018

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001146>

³ SAP steht für Systeme, Anwendungen und Produkte

⁴ ERP ist die Abkürzung für den Begriff Enterprise-Resource-Planning, darunter ist die Aufgabe eines Unternehmens zu verstehen, seine Ressourcen (Personal, das finanzielle Kapital, vorhandene Betriebsmittel) bedarfsgerecht und rechtzeitig zu planen, verbunden mit der Zielsetzung, Abläufe optimiert zu steuern.

⁵ REWE ist die Abkürzung für Rechnungswesen

9.4 Schwerpunkt: Umstellung SIS - die letzte Etappe der Haushaltsreform 2018

In den letzten Jahren war das Land Salzburg vor die Herausforderung gestellt, im Rechnungswesen massive Umstellungen vorzunehmen (siehe Abschnitt 9.3).

Zur Unterstützung der Aufgaben im Sozialbereich steht das Datenverarbeitungssystem SIS - Soziales Informationssystem - zur Verfügung.

194

Die Datenverarbeitungs-Anwendung SIS der Sozialabteilung und das Rechnungswesen-Programm des Landes sind über Schnittstellen eng miteinander verknüpft. Damit ist es möglich, zeit- und ressourcenschonend Buchungsanweisungen direkt aus der Fachapplikation zu veranlassen. SIS wird von der Sozialabteilung im Land Salzburg und in den sechs Bezirksverwaltungsbehörden von etwa 430 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt. Aus diesem System werden jährlich etwa 550.000 Buchungen veranlasst.

Die bereits beschriebene Umstellung des Buchhaltungssystems und der Einsatz von SAP im Zuge der Haushaltsreform 2018 machten es erforderlich, in einem eigenen Projekt die „Übersiedlung“ der Schnittstellen des SIS vom bestehenden Rechnungswesen-System REWE auf das neue Buchhaltungssystem SAP fachlich, organisatorisch und technisch vorzubereiten und durchzuführen. Ziel des Projektes war es, Buchungsaufträge gesichert von SIS an SAP übergeben zu können. Sichergestellt und völlig neu entwickelt werden musste zudem ein durchgängiges „Internes Kontroll-System (IKS)“ im Sinne eines nachvollziehbaren Workflows und eines damit verbundenen Berechtigungssystems.

Es war zu berücksichtigen, dass alle aus dem SIS veranlassten Buchungsvarianten entwickelt und intensiv getestet werden mussten und erst dann produktiv eingesetzt werden konnten. Die Durchgängigkeit, vom Auslösen einer Buchung im SIS bis zur Verbuchung im SAP, musste vor allem unter dem Gesichtspunkt sichergestellt werden, dass im Sozialbereich vor Ort Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit geringen Buchhaltungskennnissen tätig sind, da deren Hauptaufgabe die fachliche Erledigung von Verwaltungsaufgaben ist. Im SIS werden Buchungsdaten daher so dargestellt, dass diese für die Anwenderin/den Anwender verständlich sind. Buchungsdetaildaten, wie sie im SAP vorhanden sind, werden im SIS so eingeschränkt dargestellt, als diese für diesen Anwenderkreis von

Relevanz sind. Diese möglichst einfache Darstellung der buchhalterischen SAP-Komplexität im SIS erforderte einen dementsprechend hohen technischen Automatisierungsgrad und bedeutete eine Verlagerung der Komplexität in die SIS-Programmlogik sowie die SAP-Schnittstellen.

Der Buchungsstoff im Sozialbereich ist im Vergleich zu anderen Fachbereichen des Landes wesentlich umfangreicher, viele Verrechnungs- und Buchungsvarianten kommen nur im Sozialbereich vor. Es werden nicht nur Auszahlungen veranlasst und Einnahmen vorgeschrieben. Externe Dienstleister des Landes können über ein Internetportal Sammelabrechnungen übermitteln, die Verrechnungspositionen werden in der Folge automatisiert mit Leistungszusicherungen im SIS abgeglichen, anschließend verrechnet und mit einem Sammelauftrag angewiesen. Die einzelnen Buchungspositionen werden nach der Anweisung der Sammelzahlung auf die betreffenden Akte gebucht. Rückwirkende Aufrollungen von Aufträgen bei Erhöhung von Anweisungen und Vorschreibungen mussten für den Sozialbereich völlig neu entwickelt werden. Die Veranlassung von Zahlungen aus der Mündelgeldverwaltung in den Bezirksverwaltungsbehörden war neu aufzubereiten. Die Pensionsversicherungsanstalten mussten kontaktiert werden, damit bei insgesamt etwa 5.500 monatlichen Pensionsteilungsbeträgen geänderte Referenzkennungen für eine automatische Einnahmenverbuchung beim Land Salzburg übermittelt werden können.

Schnittstellen für viele weitere laufend vorkommende Buchungskonstellationen mussten so aufgebaut werden, dass diese buchhalterisch richtig an SAP übermittelt werden können. Zudem ist jede Buchung im entsprechenden Akt im SIS auf einem Kosten- beziehungsweise Kontenblatt darzustellen, dazu werden jeweils die Daten aus SAP angezeigt beziehungsweise übernommen.

In diesem Projekt waren unter der Leitung der externen Beraterfirma IVM (Institut für Verwaltungsmanagement GmbH) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesinformatik, der Abteilung 3 -Soziales, der Landesbuchhaltung und der Bezirksverwaltungsbehörden, einschließlich dem Magistrat Salzburg über einen Zeitraum von drei Jahren intensiv eingebunden.

Als Vorbereitung auf die Umstellung im Sozialbereich wurden insgesamt 18 Schulungstermine für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung und der Bezirksverwaltungsbehörden angeboten, die von durchschnittlich 15 Personen in Anspruch genommen wurden.

Die Umstellung der Schnittstellen von REWE auf SAP war aufgrund des hohen Aufwands erst mit Oktober 2019 möglich.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Zeitrahmen für die Umstellung im Land Salzburg von einem kameralen auf ein doppeltes Rechnungswesen sehr eng gesetzt war. Die Herausforderungen an das SAP-Team des Landes waren sehr intensiv, der Aufbau von Schnittstellen aus dem Bereich SIS musste parallel zur landesweiten Umstellung erarbeitet werden. Nach einer entsprechenden Nachprojektphase von etwa sechs Monaten kann nunmehr dieses Projekt des Sozialbereiches als abgeschlossen betrachtet werden.



Sozialbericht 2019

Land Salzburg

Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg

Herausgeber: Abteilung Soziales vertreten

durch DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA,

Datenaufbereitung und Umschlaggestaltung:

Landes-Medienzentrum/Grafik

Innenteil: Landesstatistik Salzburg

Herstellung: Hausdruckerei Land Salzburg

Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg

Juli 2020

Bild LHStv.Schellhorn: Foto Flausen

Abbildung Cover: Adobe Stock, New Africa

Sonstige Bilder: Land Salzburg

Downloadadresse:

www.salzburg.gv.at/soziales

Rechtlicher Hinweis/Haftungsausschluss:

Wir haben den Inhalt sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Wir übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhaltes; insbesondere übernehmen wir keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Eine Haftung der Autoren oder des Landes Salzburg aus dem Inhalt dieses Werkes ist gleichfalls ausgeschlossen.



LAND SALZBURG